

**Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus**

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Umwelt- und  
Ressourcenökonomie/Agrarpolitik

**Die Entwicklung des Genossenschaftswesens auf dem Gebiet der Tschechi-  
schen Republik im Vergleich zu Deutschland**

Josef Janouch

Vollständiger Abdruck der von der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt der Technischen Universität München zur Erlangung des akademischen Grades eines

**Doktors der Agrarwissenschaften**

genehmigten Dissertation.

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Alois Heißenhuber

Prüfer der Dissertation:

1. Univ.-Prof. Dr. Winfried von Urff
2. Hon.-Prof. Dr. Berthold Eichwald

Die Dissertation wurde am 07.11.2002 bei der Technischen Universität München eingereicht und durch die Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt am 12.02.2003 angenommen.

## **Danksagung**

In erster Linie gilt mein Dank meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Winfried von Urff für die Überlassung des Themas. Ohne seine Unterstützung und unschätzbaren Ratschläge in den letzten fünf Jahren wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen.

Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Berthold Eichwald für die Übernahme des Koreferats und Herrn Prof. Dr. Alois Heißenhuber für die Bereitschaft zum Vorsitz im Prüfungsverfahren.

Ein besonders herzlicher Dank geht an Herrn Prof. Dr. Karl Svoboda für seine moralische Unterstützung. Er war mir in all den Jahren ein treuer Freund und Helfer bei der Beschaffung notwendiger Unterlagen und Verbindungen in der Tschechischen Republik.

Außerdem gilt mein Dank den Mitarbeitern der Betriebsökonomischen Fakultät der Landwirtschaftlichen Universität Prag, dem Tschechischen Landwirtschaftsministerium, der Forschungsanstalt für Agrarökonomie in Prag sowie dem Genossenschaftlichen Museum Prag für ihr Entgegenkommen und ihre Hilfsbereitschaft.

Auch von vielen anderen Seiten habe ich wertvolle Hilfe erhalten. Die große Anzahl der Personen macht es unmöglich, jeden einzelnen zu erwähnen. Sie alle haben zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen, wofür ich ihnen sehr dankbar bin.

Zuletzt gilt ein besonders herzlicher Dank meiner Familie, die mir in den ganzen fünf Jahren geduldig und verständnisvoll mit Rat und Tat zur Seite stand.

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	X
1. Einleitung	1
1.1 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit	1
1.2 Vorgehensweise	3
1.2.1 Literaturquellen	3
1.2.2 Statistische Daten	4
1.2.3 Expertenbefragung vor Ort	5
1.2.4 Eigene Erfahrungen	6
2. Zur Begriffsbestimmung der Genossenschaften	7
2.1 Konstituierende Merkmale	7
2.2 Erscheinungsformen	8
2.3 Prinzipien der Genossenschaften	11
2.3.1 Förderungsprinzip und Identitätsprinzip	11
2.3.2 Personalitätsprinzip und Demokratieprinzip	14
2.4 Gemeinsame Basis von Förderungsgenossenschaften und erzwungene Gründung von Produktionsgenossenschaften in Deutschland und Tsche- chien	16
2.4.1 Basis der Förderungsgenossenschaften	16
2.4.2 Erzwungene Produktionsgenossenschaften	18
3. Entstehung und Entwicklung der ländlichen Genossenschaften	20
3.1 Entstehung der ländlichen Genossenschaften	20
3.1.1 Deutschland	20
3.1.2 Tschechoslowakei	25
3.1.2.1 Kreditgenossenschaften	27

3.1.2.2	Nicht-Kreditgenossenschaften	33
3.1.3	Vergleichende Zusammenfassung	36
3.2	Entwicklung der ländlichen Genossenschaften zwischen 1918 und 1945	38
3.2.1	Deutschland	38
3.2.2	Tschechoslowakei	41
3.2.3	Vergleichende Zusammenfassung	54
3.3	Entwicklung der ländlichen Genossenschaften zwischen 1945 und 1990	57
3.3.1	Deutschland/West	57
3.3.2	Deutschland/Ost	61
3.3.2.1	Klassische Genossenschaften	61
3.3.2.2.	Produktionsgenossenschaften	64
3.3.3	Tschechoslowakei	70
3.3.4	Vergleichende Zusammenfassung	92
4.	Die Entwicklung der Genossenschaften nach 1990	94
4.1	Entwicklung und Struktur der ländlichen Genossenschaften	94
4.1.1	Deutschland	94
4.1.2	Tschechische Republik	96
4.1.3	Vergleichende Zusammenfassung	97
4.2	Transformation der Agrargenossenschaften (LPG und JZD)	98
4.2.1	Neue Bundesländer	98
4.2.2	Tschechoslowakei	104
4.2.3	Vergleichende Zusammenfassung	140
5.	Wechselwirkungen zwischen Agrarpolitik, Agrarmarkt und Landwirtschaft im Zuge der Umwandlung	144
5.1	Agrarpolitik	144
5.1.1	Etappen der agrarpolitischen Entwicklung	144
5.1.2	Staatsfonds der Marktregulierung	147
5.1.3	Landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Unterstützungs- und Garantiefonds (UGF)	148
5.1.4	Außenschutz	149
5.1.5	Regionalprogramme	150
5.1.6	Zusammenspiel zwischen Änderung der Besitzverhältnisse, Außenhandelspolitik, Preisstützung und Förderung der Landwirtschaft während des	

	Transformationsprozesses	151
5.2	Faktoreinsatz und Produktion der Landwirtschaft	160
5.2.1	Struktur und Veränderungen der LN	160
5.2.2	Pflanzliche Produktion	160
5.2.3	Tierische Produktion	161
5.2.4	Beschäftigte in der Landwirtschaft	162
5.2.5	Mechanisierung, Düngung und Pflanzenschutz	164
5.2.6	Der Produktionswert der Landwirtschaft	165
5.3	Agrarmarkt	165
5.3.1	Angebot und inländische Nachfrage	165
5.3.2	Außenhandel	166
5.3.3	Preisentwicklung	168
5.3.4	Wirtschaftsergebnisse	169
5.3.5	Landwirtschaft als Teil der Volkswirtschaft	172
6.	Zukunftsperspektiven der Agrargenossenschaften	174
6.1	Zum Stand der wissenschaftlichen Diskussion	174
6.1.1	Hintergrund	174
6.1.2	Die Bedeutung der Transaktionskosten	175
6.1.3	Der Haushalt als ökonomisch relevante Entscheidungseinheit	177
6.1.4	Besonderheiten landwirtschaftlicher Kollektivbetriebe	178
6.1.5	Kollektivbetriebe in einer Zentralverwaltungswirtschaft	179
6.1.6	Kontroverse Meinungen	180
6.2	Zur wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Agrargenossenschaften in Tschechien	182
6.2.1	Wirtschaftliche Belastungen der Genossenschaften (Transformationsverschuldung)	182
6.2.2	Restrukturierung der Genossenschaften nach der Transformation	186
6.2.2.1	Alternativen	186
6.2.2.2	Erhaltung der Genossenschaftsform	187
6.2.2.3	Umwandlung der Genossenschaften in Kapitalgesellschaften	189
6.2.3	Genossenschaft als Übergangsform landwirtschaftlicher Unternehmen	191
6.2.4	Tochtergesellschaften	193
6.3	Staatliche Hilfe bei der Entwicklung des Genossenschaftswesens	194
6.4	Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes	194

6.5	Ausblick	196
7.	Zusammenfassung	199
8.	Anhang	208
8.1	Genossenschaftsarten des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen – e. V. im Jahre 1930	208
8.2	Struktur der Ortsgenossenschaften in der TS im Jahre 1936	209
8.3	Struktur der Zentralgenossenschaften im Jahre 1936	210
8.4	Beteiligung der "Kooperative" an verschiedenen genossenschaftlichen Betrieben im Jahre 1936	213
8.5	Beteiligung der "Kooperative" an Aktiengesellschaften im Jahre 1936	214
8.6	Beteiligung der "Kooperative" an anderen Gesellschaften im Jahre 1936	215
8.7	Einfache Form der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit in der tschechoslowakischen Landwirtschaft im Jahre 1986	216
8.8	Gemeinsame landwirtschaftliche Betriebe in der Tschechoslowakei nach Typen im Jahre 1986	217
8.9	Kooperative Vereinigungen in der tschechoslowakischen Landwirtschaft nach Typen im Jahre 1986	218
8.10	Verzeichnis der befragten Experten	219
8.11	Literaturverzeichnis	222

## Abbildungsverzeichnis

1	Gesamte organisatorische Struktur der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Tschechoslowakischen Republik im Jahre 1936	48
2	Struktur des Konzerns UJHD in Prag	50
3	Organisation der Agrargenossenschaften zwischen 1939 und 1942	52
4	Organisation der Agrargenossenschaften zwischen 1942 und 1945	53
5	Entwicklungsetappen der Agrarpolitik	145

## Tabellenverzeichnis

1	Änderungen der Eigentumsverhältnisse in Böhmen in den Jahren 1889 – 1899	26
2	Anteil der Spareinlagen bei Kampelicky und anderen Geldinstituten sowie die Zahl der Geldinstitute	42
3	Das Genossenschaftswesen im sog. Protektorat Böhmen und Mähren	54
4	Entwicklung der Raiffeisen-Organisation zwischen 1950 und 1990	60
5	Genossenschaftsarten in den Ländern der Sowjetischen Besatzungszone in den Jahren 1946 und 1947	62
6	Stand der Umorganisation der Genossenschaften im Jahre 1950	63
7	Herkunft der Flächen der Bodenreform des Jahres 1945	65
8	Nutzungszuweisung aus dem Staatlichen Bodenfonds (1945 – 1949)	65
9	Entwicklung der LPG in der SBZ von 1952 bis 1961	67
10	Entwicklung der JZD in der Tschechoslowakei nach den Typen in den Jahren 1949 – 1959	78
11	Entwicklung der Zentralisierung im tschechoslowakischen genossenschaftlichen Sektor durch die Zusammenlegung der JZD in den Jahren 1960 - 1986	85
12	Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften in der Raiffeisen-Organisation	94
13	Umsatzstruktur der Raiffeisen-Genossenschaften 1996	95

14	Umsatzerlöse der Genossenschaften	95
15	Stand er tschechoslowakischen Genossenschaften zum 31.12.1990	96
16	Veränderungen der landwirtschaftlichen Betriebe nach Rechtsformen in den neuen Bundesländern 1992 – 1997	102
17	Landwirtschaftliche Betriebe nach Rechtsformen in den neuen Bundesländern (1997)	103
18	Erledigung der Restitutionsansprüche im Landwirtschaftsbereich	136
19	Erledigung der Restitutionsansprüche aus dem Staatsvermögen und vom Boden in der Verwaltung des Bodenfonds der TR ab der Gründung des Bodenfonds zum 31.12.1997	137
20	Das Vermögen abgeschlossener Privatisierungsprojekte der landwirtschaftlichen Staatsbetriebe nach der Rechtsreform des Erwerbers	137
21	Betriebsstruktur der tschechischen Landwirtschaft in den Jahren 1989 – 1997	139
22	Hektarertrag zwischen 1989 und 1997	161
23	Zahl der Tiere zum 01.03.1990 und 01.01.1991 in Tausend	162
24	Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in der Landwirtschaft (natürliche Personen)	163
25	Landwirtschaftliches Bruttoprodukt in konstanten Preisen des Jahres 1989	165
26	Entwicklung des Index der Reallöhne und der Anteile für Nahrungsmittelausgaben	166
27	Zwischenjähriger Preisindex landwirtschaftlicher Erzeugerpreise, Erzeugerpreise der Nahrungsmittelindustrie und der Verbraucherpreise für Nahrungsmittel, bezogen auf das Vorjahr	168
28	Wirtschaftsergebnisse in der Landwirtschaft	169
29	Vergleich der Gewinn-/Verlust-Rechnung einzelner unternehmerischer Formen in Kronen/ha LN	170
30	Vermögensdaten der juristischen Personen als landwirtschaftlicher Unternehmer	171
31	Vermögensdaten der landwirtschaftlichen Unternehmen natürlicher Personen	172
32	Entwicklung ausgesuchter Indikatoren zum Vergleich zwischen Landwirtschaft und Volkswirtschaft der Jahre 1989 – 1997	173
33	Personalstruktur mit Vermögensbezug zu den transformierten landwirtschaftlichen Ge-	



	Genossenschaften	183
34	Ausgesuchte Bilanzposten von 263 im Jahre 1995 untersuchten Genossenschaften	184
35	Ökonomische Belastungen (Transformationsverschuldung) der Genossenschaften mit Gewinn und Verlust	185
36	Struktur des Bilanzvermögens von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Aktiengesellschaften	192

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>AGC</b>	Agrocensus (bestimmte Erhebungen des statistischen Amtes der TR)
<b>BayWa</b>	Bayerische Warengesellschaft
<b>BBV</b>	Bayerischer Bauernverband
<b>BHG</b>	Bäuerliche Handelsgesellschaft
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>BRD</b>	Bundesrepublik Deutschland
<b>BSE</b>	Bovine Spongiforme Enzephalopathie (Rinderwahnsinn)
<b>BVR</b>	Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken
<b>BvS</b>	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
<b>BVVG</b>	Bodenverwertungs- und Verwaltungs-GmbH
<b>CEFTA</b>	Central European Free Trade Agreement
<b>COGECA</b>	Comite General des Cooperatives Agricoles
<b>CSFR</b>	Ceskoslovenska federativni republika (Tschechoslowakische Föderative Republik)
<b>CSR</b>	Ceskoslovenska republika (Tschechoslowakei)
<b>DBB</b>	Deutsche Bauernbank
<b>DDR</b>	Deutsche Demokratische Republik
<b>DG Bank</b>	Deutsche Genossenschaftsbank
<b>DGRV</b>	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband
<b>DLG</b>	Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft
<b>DM</b>	Deutsche Mark
<b>DRV</b>	Deutscher Raiffeisenverband
<b>DZ Bank</b>	Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
<b>e.V.</b>	Eingetragener Verein
<b>EALG</b>	Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz
<b>eG</b>	Eingetragene Genossenschaft
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>FFMR</b>	Föderative Fonds der Marktregulierung
<b>GATT</b>	General Agreement of Trade and Trade
<b>GbR</b>	Gesellschaft bürgerlichen Rechts

<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>ha</b>	Hektar
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>JZD</b>	Jednotne zemedelske druzstvo (Einheitliche Landwirtschaftliche Genossenschaft)
<b>KG</b>	Kommanditgesellschaft
<b>KP</b>	Kommunistische Partei
<b>KPH</b>	Konföderation politischer Häftlinge
<b>LF</b>	Landwirtschaftsfläche
<b>LN</b>	Landwirtschaftliche Nutzfläche
<b>LPG</b>	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
<b>LPG-P</b>	LPG – pflanzliche Produktion
<b>LPG-T</b>	LPG – tierische Produktion
<b>MAS</b>	Maschinen- Ausleih-Station
<b>MTS</b>	Maschinen- und Traktor-Station
<b>NR</b>	Nachwachsende Rohstoffe
<b>NSDAP</b>	National sozialistische deutsche Arbeiterpartei
<b>OHG</b>	Offene Handelsgesellschaft
<b>PSE</b>	Produzenten-Subventionsäquivalent
<b>RIF</b>	Restitutions-Investitionsfonds A. G.
<b>SBZ</b>	Sowjetische Besatzungszone
<b>SED</b>	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
<b>SFMR</b>	Staatsfonds der Marktregulierung
<b>SMAD</b>	<i>Sowjetische Militäradministration</i>
<b>SR</b>	Slowakische Republik
<b>STS</b>	Staatliche Traktor-Station
<b>SU</b>	Sowjetunion
<b>TR</b>	Tschechische Republik
<b>TS</b>	Tschechoslowakei
<b>UGF</b>	Unterstützungs- und Garantiefonds
<b>UHZV</b>	Ustredi pro hospodareni zemedelskymi vyrobky (Zentrale für Handel mit landwirtschaftlichen Produkten)

<b>UJHD</b>	Ustredni jednota hospodarskych druzstev (Zentrale Einheit der Wirtschaftsgenossenschaften)
<b>VdgB</b>	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
<b>VEG</b>	Volkseigenes Gut
<b>VES</b>	Velkoobchodni elektrotechnicka spolecnost (Elektrotechnische Großhandelsgesellschaft)
<b>WTO</b>	World Trade Organisation
<b>ZGV</b>	Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen
<b>ZK</b>	Zentralkomitee
<b>ZNZP</b>	Zemedelsky nakupni a zasobovaci podnik (Landwirtschaftliche Ankaufs- und Versorgungsunternehmen)
<b>ZNZZ</b>	Zemedelsky nakupni a zasobovaci zavod (Landwirtschaftliche Ankaufs- und Versorgungsbetrieb)
<b>ZV</b>	Zinsverbilligung

# **1. Einleitung**

## **1.1 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit**

Mit der vorliegenden Arbeit wird das Ziel verfolgt, vor dem Hintergrund der Entwicklung in Deutschland die Entstehung und Entwicklung des Genossenschaftswesens auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik nachzuzeichnen, Erfolge und Schwachstellen herauszuarbeiten, um auf diese Weise zu einem Urteil darüber zu gelangen, welche Rolle Genossenschaften in der Landwirtschaft der Tschechischen Republik (TR) nach dem Abschluß des Transformationsprozesses spielen können. Der Bezug zu Deutschland wurde gewählt, um den mit den Verhältnissen in der Tschechischen Republik bzw. der früheren Tschechoslowakei (TS) weniger vertrauten deutschen Lesern die Möglichkeit zu geben, Parallelen zu erkennen. Er war darüber hinaus notwendig, da die Entwicklung des Genossenschaftswesens auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik sehr eng mit der in Deutschland verknüpft war. Die Entstehung der ersten Genossenschaften in Böhmen und Mähren, damals noch Bestandteil Österreich-Ungarns, fällt in die Zeit des Wirkens von Raiffeisen und Schulze-Delitzsch und folgt weitgehend diesen Vorbildern. Das für die Länder der Donaumonarchie erlassene Genossenschaftsgesetz ist in weiten Teilen fast identisch mit dem deutschen Genossenschaftsgesetz von 1889. Spätere Entwicklungen wie die Verfremdung des Genossenschaftsgedankens durch die Zwangskollektivierung unter dem Einfluß der Sowjetunion verliefen in der Tschechoslowakei und auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nahezu parallel, womit sich zum Zeitpunkt der politischen Wende 1989/90 die gleichen Probleme ergaben, was zu ähnlichen Schritten in dem damals eingeleiteten Transformationsprozeß führte.

In der folgenden Arbeit wird zunächst versucht, anhand der einschlägigen Literatur die Charakteristika von Genossenschaften herauszuarbeiten und dabei Fördergenossenschaften und Produktionsgenossenschaften mit ihren jeweiligen Funktionen gegeneinander abzugrenzen (Kapitel 2).

Es folgt ein umfangreiches Kapitel (Kapitel 3), das der Darstellung der Entwicklung ländlicher Genossenschaften in Deutschland und Tschechien gewidmet ist. Diese Entwicklung wird in drei Abschnitte eingeteilt, von denen der erste die Zeit von der Entstehung der ersten Genossenschaften bis zum Ende des Ersten Weltkriegs gewidmet ist, der zweite der Zeit zwischen dem Ende des Ersten und des Zweiten

Weltkrieges und der dritte der Zeit zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der politischen Wende. Für den ersten dieser Abschnitte (3.1) kommt es vor allem darauf an, die gemeinsamen gedanklichen Wurzeln des Genossenschaftswesens und Gemeinsamkeiten in dem rechtlichen Rahmenwerk herauszuarbeiten. In dem zweiten Abschnitt (3.2) wird gezeigt, wie die Genossenschaften neben ihren unbestreitbaren Leistungen für die Entwicklung der Landwirtschaft und anderer wirtschaftlicher Aktivitäten im ländlichen Raum der Gefahr nicht widerstehen konnten, Aktivitäten, die außerhalb ihres Gründungsauftrages lagen, wahrzunehmen (Deutschland), bzw. wie es zur Entstehung wirtschaftlicher Macht kam, von der die wirtschaftlich schwächeren Genossenschaftsmitglieder weniger Vorteile als Nachteile hatten (Tschechoslowakei). Für Deutschland war die Überführung der Genossenschaften in den Reichsnährstand und die Beibehaltung einer gewissen Sonderstellung innerhalb dieser Organisation zu berücksichtigen, für die Tschechoslowakei die Rolle der Genossenschaften in dem sog. „Protektorat Böhmen und Mähren“ und der anschließenden Zeit unter deutscher Besatzung. Für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg (3.3) wird der Wiederaufbau des Genossenschaftswesens in der Bundesrepublik geschildert sowie die Rolle, die Fördergenossenschaften unmittelbar nach 1945 auch in den von den Sowjets besetzten Ländern hatten, bevor sie durch die Kollektivierung der Landwirtschaft an Bedeutung verloren.

Wie die Kollektivierung erfolgte und zu welchen Ergebnissen sie führte, wird für die DDR und die Tschechoslowakei dargestellt. Die Transformationsproblematik ist Gegenstand des folgenden Kapitels der Arbeit (Kapitel 4). In diesem Zusammenhang werden für die neuen Bundesländer die wichtigsten Gesetze und ihre Umsetzung insoweit dargestellt, als es für einen Vergleich mit analogen Entwicklungen in der Tschechoslowakei bzw. ab 1993 der Tschechischen Republik notwendig ist. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt bei der Tschechoslowakei, vor allem bei der Umwandlung der Produktionsgenossenschaften in eingetragene Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften sowie den im Zusammenhang damit stehenden Vermögensauseinandersetzungen.

Auf die übrigen Bereiche der Agrarpolitik in der Tschechischen Republik, insbesondere die Markt- und Preispolitik wird in Kapitel 5 eingegangen. Es wird gezeigt, wie sich unter dem Einfluß dieser Politik und den Ergebnissen des Transformationsprozesses Faktoreinsatz und Produktion in der Landwirtschaft entwickelten und welche Konsequenzen sich daraus für den Außenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ergaben.

Das abschließende Kapitel der Arbeit (Kapitel 6) ist den Zukunftsperspektiven der Agrar Genossenschaften gewidmet. Hier wird zunächst auf die jüngere Diskussion unter Agrarökonomen zu dieser Fra-

ge, die vor allem in Deutschland mit großer Heftigkeit geführt wurde, eingegangen. Es folgen Überlegungen zu der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit der Agrargenossenschaften in der Tschechischen Republik, die vor allem aufgrund ihrer hohen Belastung durch Fremdkapital als Folge nicht ausgezahlter im Zuge der Transformation entstandener Vermögensansprüche von Nichtmitgliedern in vielen Fällen gefährdet zu sein scheint. Daran schließen sich Überlegungen zur Restrukturierung dieser Genossenschaften an, die zur Zeit, als die Arbeit abgeschlossen wurde, Gegenstand der politischen Diskussion in der Tschechischen Republik waren und in dem Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes ihren konkreten Niederschlag fanden.

## **1.2 Vorgehensweise**

Die Arbeit stützt sich auf (1) Literaturlauswertung, (2) Auswertung von Statistiken und (3) Expertenbefragungen. Diese Vorgehensweisen werden für die verschiedenen Teile der Arbeit in unterschiedlichem Gewicht eingesetzt. Während die historischen Teile mehr oder weniger ausschließlich anhand der Literatur bearbeitet wurden, stützten sich die Ausführungen zur jüngeren Entwicklung in der Tschechischen Republik und zur Beurteilung der Zukunft weitgehend auf Expertenbefragungen, die außerdem zur Interpretation der Ereignisse während der kommunistischen Herrschaft wichtige Informationen beitrugen. Für die Umwandlung der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Jednotna zemedelska druzstva - JZD) nach 1990 war es besonders wichtig, nicht nur den Ablauf der Veränderungen zu beschreiben, sondern auch auf die Hintergründe und Reaktionen der beteiligten Personen einzugehen.

### **1.2.1 Literaturquellen**

Es wurde Literatur zum Thema Entstehung, Charakteristik, Entwicklung und Zukunftschancen der Genossenschaften in Deutschland sowie in der TS bzw. TR ausgewertet. Für den Bereich der deutschen Genossenschaften handelte es sich überwiegend um wissenschaftliche Veröffentlichungen, die allgemein zugänglich sind. Zum Literaturbereich der tschechoslowakischen bzw. tschechischen Genossenschaften gehörten wissenschaftliche Veröffentlichungen, amtliche Berichte, Gesetzestexte, politische Erklärungen und Zeitungsberichte, mit deren Hilfe die Auswertung durchgeführt wurde.

Die Entstehung und Entwicklung der tschechoslowakischen sozialistischen Genossenschaften (JZD) in

den Jahren von 1948 bis 1990 wurde bis jetzt nur ungenügend beschrieben und die ideologische Polarisierung der Quellen ermöglichte nur eine bedingte Nutzbarkeit. Andererseits konnten mit Hilfe tschechischer Experten auch Literaturquellen zugänglich gemacht werden, die in der Fachwelt bisher unbekannt waren, da sie bereits bei ihrer Fertigstellung als geheim eingestuft oder überhaupt nicht veröffentlicht worden waren. Zu Literaturquellen der Umwandlung gehören vor allem Gesetze und Verordnungen sowie politische Erklärungen.

Vergleiche tschechischer und westlicher (überwiegend deutscher) Literaturquellen ergaben bei den Schwerpunktthemen eine grundsätzliche inhaltliche Übereinstimmung. Die westlichen Veröffentlichungen über Fragen der tschechischen Reformen gaben die Sachverhalte in der Regel zwar richtig wieder, beschreiben diese jedoch nur in groben Zügen und meist ohne tiefgreifende Bewertung.

Die Übersetzung der tschechischen Literaturquellen sowie der Expertenbefragungen wurden vom Autor vorgenommen.

### **1.2.2 Statistische Daten**

Die Auswertung statistischer Daten aus dem Bereich der Tschechischen Republik bereitete keine großen Probleme, denn sie waren in genügendem Umfang für den Bereich der Genossenschaften vorhanden. Nachholbedarf bestand lediglich für die Zeiträume der Entstehung und Entwicklung der Genossenschaften bis 1939, da insbesondere Aussagen über ihre wirtschaftliche Bedeutung im Verhältnis zur gesamten Landwirtschaft sowie zur Gesamtwirtschaft sehr lückenhaft waren oder gänzlich fehlten. Auch Statistiken über die Jahre von 1942 bis 1945, deren Erstellung von der Besatzungsmacht verboten worden war, sind unvollständig. Die fehlenden Statistiken auf die Kriegsgeschehnisse zurückzuführen ist nicht möglich, da die tschechische Wirtschaft nicht unterer Kriegsauswirkungen zu leiden hatte.

Viele Statistiken umfassen mehrjährige Zeiträume. Ihr qualitativer Wert ist, ihre Exaktheit vorausgesetzt, im allgemeinen hoch. Mit Hilfe von Vergleichen oder Analysen beschreiben, untersuchen und dokumentieren sie die Entwicklung verschiedener Bereiche, die sonst auf der Grundlage einzelner Daten nicht objektiv zu bewerten sind.

Der Zeitabschnitt der sozialistischen Genossenschaften wurde durch ausreichende Statistiken dokumen-



tiert. Hiervon sind für diese Arbeit vor allem die Organisations- und Funktionsangaben wichtig. Statistiken aus dieser Zeit mit ökonomischen Angaben sind in ihrer Aussage eingeschränkt und nur als Ausgangsdaten für Vergleiche der Reformjahre nützlich. Statistiken werden oft aus unvollständigem Datenmaterial erstellt oder durch die Wahl verschiedener Methoden aufgebaut, was zu Ungenauigkeiten oder Einseitigkeiten führen kann. Um solche fehlerhaften Quellen auszuschließen, wurden im Rahmen dieser Arbeit mehrere Datenvergleiche durchgeführt und nach Absprache mit Experten die wahrscheinlichere Variante übernommen. Viele statistische Daten und Tabellen vor allem im Teil der Entwicklung der tschechischen Landwirtschaft zwischen 1989 und 1997 hat das Forschungsinstitut für Agrarökonomie in Prag gesammelt. Diese Anstalt verfügt ohne Zweifel über die besten Informationen und Fachleute auf dem Gebiet der wissenschaftlichen ökonomischen Erforschung der Landwirtschaft.

### **1.2.3 Expertenbefragung vor Ort**

Mit der Expertenbefragung zur Entwicklung der Genossenschaften sollte versucht werden, Unterschiede zwischen verschiedenen Literaturquellen aufzuklären, sowie bei fehlenden statistischen Daten zu qualitativen Aussagen zu gelangen. Natürlich sind die Aussagen der Experten nur eine Momentaufnahme, die zudem einer Beeinflussung der Befragten unterliegen kann.

Die Auswahl der Fachleute wurde so vorgenommen, daß sie relativ repräsentativ für alle beteiligten Personengruppen erscheint. Bei der Umwandlung von Genossenschaften waren es die Leiter bzw. das Führungspersonal der JZD sowie alle Gruppen von berechtigten Personen. Weiter wurden die Vertreter der Legislative, der Verbände, der Bodenämter, der staatlichen Beratung und der Wissenschaft befragt.

Die Mehrzahl der Experten konnte mehrmals konsultiert werden. Bei wiederholten Befragungen kam es in nur wenigen Fällen und nur in Details zu abweichenden oder bereinigenden Aussagen, wie etwa bei den Zukunftsprognosen für die Genossenschaften. Die Befragung der Fachleute ermöglichte genauere und gezieltere Untersuchungen der Sachverhalte. Die Gesprächsdauer variierte entsprechend dem Umfang der jeweiligen Thematik bzw. deren Wichtigkeit.

### **1.2.4 Eigene Erfahrungen**

Eigene Erfahrungen basieren auf den Erlebnissen als Sohn eines Kleinbauern (13 ha LN), der im Rahmen der gewaltsamen Kollektivierung nach dem Gesetz Nr. 55 enteignet wurde und als Gegner der Kollektivierung 7 Jahre unschuldig im Gefängnis verbrachte.

Weitere Erfahrungen stammen aus der Zeit einer Mitgliedschaft des Autors in der JZD Prerov a. d. Elbe (01.01.1964 bis 31.01.1969) und einer kurzfristigen Beschäftigung als Leiter der tierischen Produktion in dieser Genossenschaft (01.07. bis 30.09.1966).

## **2. Zur Begriffsbestimmung der Genossenschaften**

### **2.1 Konstituierende Merkmale**

In der Literatur zum Genossenschaftswesen, vor allem der deutschen, nehmen Versuche, das Wesen einer Genossenschaft zu bestimmen, breiten Raum ein. Im folgenden sollen die wichtigsten Aussagen dazu zusammengestellt und dabei die Merkmale, über die weitgehend Konsens herrscht, herausgestellt werden.

Nach weitgehend übereinstimmender Auffassung ( vgl. hierzu u. a. R. Henzler ([62] S. 193 ff), G. Draheim ([32] S. 22 ff), ([31] S. 12-37), E. Boettcher ([15] S. 1 ff), W. W. Engelhardt ([40] S. 54 ff), G. Aschhoff bzw. E. Henningsen ([6] S. 146 ff) und H. W. Winter ([161] S. 54) ist eine Genossenschaft durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- (1) Es handelt sich um eine Gruppe von Wirtschaftssubjekten.
- (2) Die Mitglieder betreiben eine Unternehmung bzw. sind ihre Träger.
- (3) Zweck der Unternehmung ist die Förderung der Mitglieder.

Die drei wesensbildenden Elemente zieht Boettcher zu dem Versuch einer Realdefinition zusammen, die wie folgt lautet: „Eine Genossenschaft ist der Zusammenschluß einer Gruppe von Wirtschaftssubjekten, die durch Leistungen einer gemeinsam getragenen Unternehmung die Förderung ihrer eigenen Wirtschaften (Haushaltungen oder Unternehmungen) betreiben“ ([15] S. 7).

Vor allem in der älteren genossenschaftlichen Literatur wird der Doppelcharakter der Genossenschaften betont. Einerseits sind sie eine Personenvereinigung und stehen damit in der Nähe anderer Personenvereinigungen, etwa der des Vereins, andererseits sind sie eine Unternehmung vergleichbar mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen. Draheim spricht in diesem Zusammenhang von einem Sozialgebilde einerseits und einem Wirtschaftsgebilde andererseits ([32] S. 19 - 48). Die Frage stellt sich jedoch, ob der Ausdruck „Unternehmen“ richtig gewählt ist. Der Gesetzgeber spricht in § 1 des Genossenschaftsgesetzes von einem „gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb“, den die Mitglieder einer Genossenschaft zum Zwecke ihrer Förderung betreiben.

Im Gegensatz zu den Anfängen des Genossenschaftswesens, in denen vor allem durch Raiffeisen soziale und ethische Ziele hervorgehoben und ökonomischen Zielen ein Mittelcharakter zugewiesen wurde (in dem ersten umfassenden Werk über die Genossenschaftsentwicklung in Deutschland betont O. v. Gierke noch sehr stark die soziale Kooperation der Genossenschaftsmitglieder), spielen außerökonomische Ziele in der neueren Literatur zum Genossenschaftswesen ebenso wenig eine Rolle wie eine besondere Förderungsbedürftigkeit. Bereits Draheim vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß die Schwäche der Einzelwirtschaften der Mitglieder „nur mit Vorbehalten zur Charakterisierung von Förderungsunternehmen heranzuziehen“ sei ([31] S. 113).

## 2.2 Erscheinungsformen

In der Definition von Boettcher werden die Bereiche der Förderung aufgezählt. In der deutschen Literatur zum Genossenschaftswesen steht die Förderung der Wirtschaftsbetriebe der Mitglieder im Vordergrund. In diesem Fall der Förder- oder Hilfsgenossenschaft wird in dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft eine „Hilfswirtschaft“ der Wirtschaftsbetriebe der Mitglieder gesehen ([31] S. 23). Bezugsgenossenschaften, Absatz- oder Verwertungsgenossenschaften und Kreditgenossenschaften – sei es als spezialisierte Einrichtungen oder als Mehrzweckeinrichtungen – lassen sich gedanklich darauf zurückführen, daß Funktionen ganz oder teilweise aus den Unternehmen (Wirtschaftsbetrieben) der Mitglieder ausgegliedert und auf die Genossenschaft übertragen wurden. Dies ist jeweils dann von Vorteil, wenn die Genossenschaft auf Grund größerer Effizienz (etwa durch Ausnutzung von Economies of Scale) oder Marktmacht (durch Bündelung der Nachfrage oder des Angebotes) die entsprechenden Funktionen besser ausüben kann, als dies in den Unternehmen der Mitglieder der Fall wäre. Beschaffung und Vertrieb bzw. Verarbeitung und Finanzierung sind die Funktionen, die in der Geschichte der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf der Grundlage der Ideen von Raiffeisen und Schulze-Delitzsch sehr bald zu den herausragenden Tätigkeiten der Genossenschaften wurden. Sie sind es noch heute sowohl im landwirtschaftlichen Bereich als auch im Bereich des Einzelhandels, wofür REWE und EDEKA als allgemein bekannte Beispiele genannt seien. Im Bereich der ländlichen Genossenschaften werden diese Funktionen von Kreditgenossenschaften (mit oder ohne Warengeschäft), Bezugs- und Absatzgenossenschaften sowie spezialisierten Genossenschaften wie Molkereigenossenschaften, Vieh- und Fleischgenossenschaften, Obst- und Gemüsegenossenschaften oder Winzergenossenschaften wahrgenommen. Eine Sonderstellung nehmen Dienstleistungsgenossenschaften wie Elektrizitätsgenossenschaften, Wasserleitungsgenossenschaften, Weidegenossenschaften, Grünfütterrocknungsgenossen-

schaften oder Brennereigenossenschaften ein, da jeweils nur ein technischer Vorgang durch Ausgliederung auf die Genossenschaft übertragen wird und insofern die unternehmerische Funktion des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes auf ein Minimum beschränkt bleibt.

Während sich bei den bisher genannten Beispielen die Förderung der Genossenschaft auf den Wirtschaftsbetrieb der Mitglieder bezog, gibt es auch Genossenschaften, die auf die Förderung der Haushalte der Mitglieder ausgerichtet sind. Wichtigste Beispiele hierfür sind Konsumgenossenschaften und Wohnungsbaugenossenschaften, die zum Teil am Anfang der Geschichte des modernen Genossenschaftswesens standen, in deren Verlauf eine wichtige Rolle spielten und auch heute noch ihre Aufgaben wahrnehmen. Der Förderzweck besteht in diesen Fällen darin, den Mitgliedern zu günstigen Bedingungen zu – auf andere Weise vielleicht unerreichbarem – Wohnungseigentum zu verhelfen oder ihnen preiswerte Mietwohnungen zur Verfügung zu stellen bzw. ihnen beim Einkauf von Konsumgütern des täglichen Bedarfs möglichst günstige Preise zu ermöglichen.

Während bei den klassischen Formen der ländlichen und gewerblichen Genossenschaften die Einkommenserzielung in den Wirtschaftsbetrieben der Mitglieder erfolgt (und durch die Tätigkeit der Genossenschaft verbessert wird) und bei Wohnungsbau und Konsumgenossenschaften die Einkommenserzielung, sei es durch selbständige oder unselbständige Tätigkeit, außerhalb des Einflußbereichs der Genossenschaft bleibt (die Nutzenstiftung durch Verwendung des Einkommens wird durch die Genossenschaft verbessert), gibt es eine weitere Genossenschaftsform, bei der die Einkommenserzielung der Mitglieder Gegenstand der genossenschaftlichen Tätigkeit ist. Dies gilt für die Vollgenossenschaft oder Produktivgenossenschaft, bei welcher der gemeinsame Wirtschaftsbetrieb zur ausschließlichen oder überwiegenden Einkommensquelle der Mitglieder wird. Auf ihr bauen die Mitglieder ihre gesamte wirtschaftliche Existenz auf ([45] S. 22). Gedanklich lassen sie sich darauf zurückführen, daß die Mitglieder, die zuvor individuelle landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmen betrieben haben, beschließen, diese aufzugeben, ihre Betriebsmittel in ein Gemeinschaftsunternehmen einzubringen und dieses gemeinschaftlich zu betreiben. In der Realität dürften sie aber nur in den seltensten Fällen so entstanden sein. Soweit sie sich in einem marktwirtschaftlichen Umfeld überhaupt durchgesetzt haben, ist ihre Entstehung meist darauf zurückzuführen, daß die Belegschaft von in Konkurs gegangenen Privatunternehmen den Entschluß faßte, das Unternehmen mit Hilfe von Bankkrediten zu übernehmen und gemeinschaftlich in der Form einer Genossenschaft weiterzuführen, um ihre Arbeitsplätze nicht zu verlieren ([152] S. 136).

Das Konzept der Produktivgenossenschaft spielte bei den Frühsozialisten als vermeintliches Mittel zur Überwindung der Gegensätze von Arbeit und Kapital bzw. zur Linderung der im Frühkapitalismus deut-

lich gewordenen sozialen Not der Arbeiter und ihrer Familien eine wichtige Rolle ([45] S. 42 ff). Als ihr theoretischer Begründer gilt Philippe Buchez (1796-1865). Louis Blanc (1811-1882) forderte die Bildung von „Ateliers sociaux“ mit einer Koordination und Unterstützung durch den Staat, vor allem durch die Bereitstellung von Geldmitteln. Ferdinand Lassalle sah im Gegensatz zu Marx und Engels in ihnen eine Möglichkeit zur Aufhebung des Unternehmergewinns und damit der Gültigkeit des „ehernen Lohngesetzes“. Franz Oppenheimer sah darin noch Ende des 19. Jahrhunderts einen Weg, die sozialen Gegensätze in der durch Großgrundeigentum geprägten Landwirtschaft Ostdeutschlands zu überwinden [105], konnte sich aber mit Versuchen zu realen Gründungen ebenso wenig durchsetzen wie frühere Vertreter dieses Konzeptes.

Zur Gründung von Arbeiter-Produktivgenossenschaften kam es während der französischen Revolution von 1848. Es entstanden etwa 300 „Associations ouvrières“, von denen zwei Drittel aber sehr bald wieder verschwanden. Zu einer zweiten Gründungswelle mit ähnlichem Schicksal kam es während der Pariser Kommune von 1871. In großem Umfang ist das Modell der Produktivgenossenschaft nach der Oktoberrevolution in der Sowjetunion und nach dem Zweiten Weltkrieg unter staatlichem Zwang in den Ländern des kommunistischen Machtbereiches in der Form landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften umgesetzt worden. Dem Namen nach und der äußeren Form nach handelte es sich dabei um Genossenschaften, deren Organe weitgehend dem traditionellen Muster entsprachen. Da in der Literatur jedoch sehr stark die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses als Wesensmerkmal einer Genossenschaft hervorgehoben wird, und im übrigen die Produktionsgenossenschaften innerhalb des sozialistischen Machtbereichs sehr stark staatlichen Weisungen und direkten Eingriffen des Staates, etwa bei personellen Besetzungen von Schlüsselpositionen, ausgesetzt waren, stellt sich die Frage, inwieweit die Produktionsgenossenschaft sozialistischer Prägung überhaupt unter dem klassischen Genossenschaftsbegriff subsumiert werden kann.

In den meisten mittel- und osteuropäischen Ländern und in den neuen Bundesländern wurden die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nach 1990 aufgelöst. Soweit nicht eine Aufteilung und/oder Umwandlung in Einzelunternehmen, Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgte, wurden eingetragene Genossenschaften ihre Rechtsnachfolger. Der entscheidende Schritt der Umwandlung bestand darin, daß das Vermögen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften neu bewertet und das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Eigenkapital den Mitgliedern, soweit sie nicht austraten, als Geschäftsanteile zugeschrieben wurde. Für die Führung dieser Genossenschaften gelten die in dem jeweiligen allgemeinen Genossenschaftsrecht enthaltenen Bestim-

mungen für eingetragene Genossenschaften. Für diese Genossenschaften hat sich der Begriff Agrarge-  
nossenschaften durchgesetzt. Da sie auf einen Beschluß der Mitglieder zurückgehen, denen die Option  
der Umwandlung in eine andere Rechtsform oder des Ausscheidens offenstand, erfüllen sie nunmehr die  
Voraussetzung des Zustandekommens auf freiwilliger Grundlage.

Gemeinsames Merkmal der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sowohl in der Sowjetunion  
als auch in Mittel- und Osteuropa ist die Tatsache, daß dem gemeinsamen Wirtschaftsbetrieb die indivi-  
duelle private Haushaltsführung der Mitglieder gegenüberstand, d. h. die Genossenschaft umfaßte nur  
die Produktionssphäre und nicht die Konsumsphäre. Das weitergehende, sich auch auf die Konsum-  
sphäre erstreckende Modell der Kommune, bei der an die Stelle individueller privater Haushalte ein  
Gemeinschaftshaushalt tritt, hat sich – abgesehen von anfänglichen Gründungen in der Sowjetunion un-  
mittelbar nach der Oktoberrevolution – nicht durchgesetzt. Er wurde in China verwirklicht. Dort prägten  
bis zu den marktwirtschaftlichen Reformen in den 80er Jahren Volkskommunen das Bild der Landwirt-  
schaft. Außerhalb des kommunistischen Machtbereiches wurde das Modell der Kommune in den israe-  
lischen Kibbuzim in einem marktwirtschaftlichen Umfeld verwirklicht ([107] S. 24 - 49). Diese Sonder-  
entwicklung verdankt ihre Entstehung der Tatsache, daß für die ersten Siedler, die keinerlei Vermö-  
genswerte einbringen konnten und vielfach auch über keinerlei Erfahrung mit landwirtschaftlichen Tätig-  
keiten verfügten, die Form des Kibbuz ein Maximum an wirtschaftlicher (und auch militärischer) Sicher-  
heit bot und die Chancen vergrößerte, sich in einer feindlichen Umwelt durchzusetzen.

## **2.3 Prinzipien der Genossenschaften**

### **2.3.1 Förderungsprinzip und Identitätsprinzip**

In der deutschsprachigen Literatur zum Genossenschaftswesen ist es üblich, zur Charakterisierung von  
Genossenschaften neben deren konstituierenden Elementen Prinzipien zu ihrer Charakterisierung heran-  
zuziehen ([83] S. 510); ([110] S. 231 f). Zum Teil handelt es sich dabei um die gleichen Sachverhalte in  
anderer Formulierung. Zu den wichtigsten dieser Prinzipien zählen das Förderungsprinzip und das  
Identitätsprinzip. Mit dem Förderungsprinzip soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die primäre  
Aufgabe der Genossenschaft die Förderung ihrer Mitglieder ist und nicht die Erzielung eines  
wirtschaftlichen Gewinns. Das Identitätsprinzip bezieht sich darauf, daß die Mitglieder auf zweierlei  
Weise mit der Genossenschaft verbunden sind: zum einen sind sie Anteilseigner am Kapital der  
Genossenschaft (und Mitglied des Personenverbandes, der Träger der Genossenschaft ist), zum

des Personenverbandes, der Träger der Genossenschaft ist), zum anderen treten sie der Genossenschaft als Kunde (Bezugsgenossenschaft, Kreditgenossenschaft) oder als Lieferant (Absatzgenossenschaft, Verwertungsgenossenschaft) gegenüber ([31] S. 107). Mit dieser Doppelstellung und dem grundsätzlichen Förderauftrag der Genossenschaften sind eine Reihe von Fragen verbunden, auf die im folgenden eingegangen werden soll.

Trotz des immer wieder betonten Primates des Förderungsauftrags wird heute kaum ernsthaft bestritten, daß sich Genossenschaften, die in einem marktwirtschaftlichen Umfeld operieren, unternehmerisch verhalten müssen ([31] S. 109). In ihrem Außenverhältnis sind sie Unternehmen und konkurrieren mit anderen Unternehmen. Um wettbewerbsfähig zu sein müssen sie ihre Marktposition zumindest halten und demzufolge mindestens so viel Eigenkapital bilden, wie dazu erforderlich ist. Auch wenn Gewinnmaximierung damit nicht Selbstzweck des genossenschaftlichen Unternehmens ist, sind sie keine „non profit organisations“ sondern darauf angewiesen, zumindest so viel Gewinn zu erwirtschaften, wie für die nachhaltige Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit notwendig ist ([77] S. 75 f). Sie stehen damit unter einem doppelten Erfolgszwang, dem Zwang zum Markterfolg und dem zum Mitglieder- oder Förderungserfolg ([15] S. 48 ff). In welchem Verhältnis beide zueinander stehen sollen und wie sie zu messen sind, sind Fragen, auf die es kaum allgemeingültige Antworten gibt.

Daß Gewinnmaximierung nicht das primäre Ziel von Genossenschaften ist, wird häufig, vor allem in der älteren Literatur, mit dem Begriff „Selbstkostendeckungsprinzip“ umschrieben. Danach sollen Genossenschaften Preise gegenüber ihren Mitgliedern (Ankaufspreise bei Absatzgenossenschaften, Verkaufspreise bei Absatzgenossenschaften, Zinsen bei Kreditgenossenschaften) so kalkulieren, daß ihre Kosten gedeckt sind aber keine darüber hinausgehenden Gewinne anfallen. In der Praxis ist diese Forderung unrealistisch, denn allein aufgrund der geringen Vorhersehbarkeit der Marktentwicklung wird jede Genossenschaft Risikoaufschläge auf die Selbstkostenpreise vornehmen, um nicht Gefahr zu laufen, am Ende des Jahres Verluste ausweisen zu müssen. Diese Risikoaufschläge werden groß genug sein, um mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Gewinn zu erreichen. Nach der reinen genossenschaftlichen Lehre sollten diese eher zufallsbedingten Gewinne nur in dem notwendigen Mindestumfang den Rücklagen zugeführt und im übrigen in Form von Warenrückvergütungen an die Mitglieder ausgeschüttet werden ([15] S. 115); ([31] S. 34). Die Zahlung einer Dividende sollte nach dieser Auffassung maximal auf den für vergleichbare Anlagen üblichen Zinssatz begrenzt werden. Hauptdiskussionspunkt bei dieser Auffassung ist das für den Förderungszweck der Genossenschaft notwendige Maß der Gewinnzuführung zu den Rücklagen.



Ein Teilaspekt dieser Problematik ist die Frage, inwieweit es sich bei den Preisen zwischen den Genossenschaften und ihren Mitgliedern überhaupt um echte Preise und nicht um Abschlagszahlungen handelt. Diese Frage wird häufig so beantwortet, daß bei zum Beispiel der von einer Absatzgenossenschaft gebotene Preis in der Phase der Sondierung des Marktes durch das Mitglied den Charakter eines Marktpreises hat ([31] S. 27 ff). Das Mitglied hat in dieser Phase die Möglichkeit die Ware über die Genossenschaft abzusetzen oder über konkurrierende Landhandelsunternehmen, sofern diese Möglichkeit nicht durch eine in den Statuten niedergelegte Andienungspflicht oder andere Umstände wie etwa eine vertraglich vereinbarte langfristige Lieferbindung, ausgeschlossen ist. Mit dem Verkauf an die Genossenschaft erhält der Preis jedoch den Charakter einer Abschlagszahlung, da sich der endgültige Preis erst unter Berücksichtigung der Warenrückvergütung ergibt.

Eine weitere kontroverse Frage, die im Zusammenhang mit dem Förderungsprinzip auftaucht, ist die der Bedeutung des Nicht-Mitgliedergeschäftes. Nach der reinen genossenschaftlichen Lehre sollte die Förderungstätigkeit der Genossenschaft ausschließlich den Mitgliedern zugute kommen und nicht Kunden, die keine Mitglieder sind ([31] S. 33). Das Nicht-Mitgliedergeschäft sollte damit auf das sogenannte Ergänzungsgeschäft beschränkt werden, d. h. es ist willkommen, wenn in ihm die Möglichkeit gesehen wird, durch Ausnutzung von Economies of Scale Kosten einzusparen oder durch größere Marktmacht günstigere Preise durchzusetzen und damit dem Auftrag zur Förderung der Mitglieder besser gerecht zu werden. Nicht-Mitgliedergeschäfte zum ausschließlichen Zweck der Gewinnerzielung wurden und werden zum Teil noch immer kritisch gesehen.

Die genannten Aufgaben betonen, was aus der Sicht der Mitglieder verständlich ist, den Förderungserfolg der Genossenschaften und beziehen den Markterfolg nur insoweit ein, als er eine Voraussetzung für den Förderungserfolg ist. Daß ein solcher Zusammenhang besteht, wird heute nicht mehr ernsthaft bestritten. Die Motivationsstruktur innerhalb der Genossenschaft ist jedoch eine andere. Die Geschäftsführung von Genossenschaften liegt heute fast immer bei einem hauptamtlichen Management, woraus sich das Problem ergibt, daß sich zwischen diesem und den Trägern und Eigentümern der Genossenschaft Zielkonflikte ergeben können. Die Motivation des Managements liegt in erster Linie im Markterfolg der Genossenschaft als Ausweis für den beruflichen Erfolg und letztlich auch für den persönlichen Marktwert. Die Entwicklung von Umsatz und Gewinn läßt sich verhältnismäßig leicht darstellen und mit dem anderer genossenschaftlicher und nicht-genossenschaftlicher Unternehmen vergleichen. Für den Förderungserfolg, an dem die Mitglieder in erster Linie interessiert sind und den sie in den Gewinn- und Verlustrechnungen ihrer Unternehmen spüren, gilt dies wesentlich weniger. Mitglieder haben die Mög-

lichkeit, ihren Interessen im Rahmen der Willensbildung durch die Generalversammlung und in Extremfällen durch Abwahl der Geschäftsführung Nachdruck zu verleihen oder aus der Genossenschaft auszutreten, aber bei realistischer Betrachtungsweise sind die Möglichkeiten des einzelnen Mitglieds zur Einflußnahme begrenzt ([15] S. 82 ff).

### **2.3.2 Personalitätsprinzip und Demokratieprinzip**

Mit dem Personalitätsprinzip wird zum Ausdruck gebracht, daß die Genossenschaft ein Personenverband ist. Die Mitglieder schließen sich zusammen um über einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb den Zweck ihrer eigenen Förderung zu erreichen. Durch das Demokratieprinzip soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Willensbildung innerhalb dieses Verbundes auf demokratische Weise erfolgt ([161] S. 56).

In der Praxis heißt dies, daß Entscheidungen durch Abstimmung getroffen werden. In dem Entscheidungsorgan der Genossenschaft, der Generalversammlung, verfügt im Prinzip jedes Mitglied über eine Stimme („Ein Mann – eine Stimme – Prinzip“). Damit wird im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft, bei deren Hauptversammlung Abstimmungen durch die vertretenen Kapitalanteile erfolgen, der Charakter des Personenverbandes unterstrichen. In der Bundesrepublik ist erst durch die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes von 1973 der Grundsatz, daß jedes Mitglied über eine Stimme verfügt, zu Gunsten eines begrenzten Mehrstimmrechtes aufgegeben worden. Im Interesse einer Stärkung des Eigenkapitals der Genossenschaften durch die freiwillige Zeichnung weiterer, über den Pflichtanteil hinausgehender Genossenschaftsanteile wurde die Möglichkeit geschaffen, Mitgliedern für die Übernahme solcher Anteile ein bis zu drei Stimmen umfassendes Mehrstimmrecht in der Generalversammlung zuzuteilen, das jedoch für bestimmte Grundsatzentscheidungen, für die eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, nicht gilt.

Dem Charakter des Personenverbandes entspricht auch der Grundsatz der Unverteilbarkeit der Reserven. Soweit Gewinne nicht über Warenrückvergütungen an die Mitglieder ausgeschüttet, sondern den Reserven zugeführt werden, entsteht Eigenkapital der Genossenschaft. Rechtlich gehört dieses Eigenkapital den Mitgliedern. Es kommt ihnen indirekt über die Wahrnehmung des Förderungsauftrags zugute. Ein Mitglied, das durch Ausscheiden auf diese Förderung verzichtet, hat keinen Anspruch auf diesen Teil des Eigenkapitals, sondern nur auf seine eingezahlte Einlage. Auch hier hat die Novellierung des

Genossenschaftsgesetzes von 1973 in Deutschland insofern eine Änderung gebracht. Als im Interesse der freiwilligen Zeichnung weiterer Anteile durch die Mitglieder die Möglichkeit geschaffen wurde, durch Regelungen in der Satzung ausscheidende Mitglieder an einem hierfür gebildeten Rücklagenfonds zu beteiligen.

Dem Charakter des Personenverbandes entspricht auch das „Prinzip der offenen Mitgliedschaft“. Anders als bei einer Kapitalgesellschaft, deren Mitgliederzahl durch die Zahl der Kapitalanteile (auch wenn diese bei großen Kapitalgesellschaften extrem groß ist) begrenzt ist, steht die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft jedem Interessenten, der bereit ist den vorgeschriebenen Mindestanteil zu übernehmen und sich den Regeln der Genossenschaft zu unterwerfen, offen. Eine Ablehnung von Mitgliedern ist nur möglich, wenn begründete Zweifel an deren Verhalten (Einhaltung der in der Satzung niedergelegten Regeln) bestehen. Im Grunde genommen ist damit eine Selektion von Mitgliedern ausgeschlossen, was eine bewußte Absicht der ersten Genossenschaftsgründer war, da man diese Form der Selbsthilfe vor allem den wirtschaftlich Schwachen zugute kommen lassen wollte.

Hieraus kann sich natürlich ein erheblicher Konflikt zum Ziel des Markterfolges der Genossenschaft ergeben. Eine Absatzgenossenschaft, die der Verpflichtung unterliegt auch kleinste Mengen – ggf. sogar ohne Berücksichtigung der Qualität – aufzunehmen und in unverarbeiteter oder verarbeiteter Form zu vermarkten, wird wirtschaftlich kaum erfolgreich sein können. Viele Genossenschaften sind daher dazu übergegangen, in ihrer Satzung bestimmte Mindestmengen festzulegen, die der Genossenschaft zur Verarbeitung oder Vermarktung zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies hat zur Folge, daß damit die Produzenten kleinerer Mengen ausgeschlossen werden. In ähnlicher Weise wirken Qualitätsanforderungen (etwa bei der Anlieferung von Milch), deren Einhaltung hohe Mindestinvestitionen erforderlich macht, die erst von einer bestimmten Anlieferungsmenge an wirtschaftlich sind. Daraus ergibt sich ein Dilemma für die Genossenschaften. Im Gegensatz zu früheren Zeiten handelt es sich bei denjenigen, die durch solche Regelungen ausgeschlossen werden können, aber nicht notwendigerweise um eine wirtschaftlich besonders schwache und deshalb schutzbedürftige Gruppe sondern vielfach um Nebenerwerbslandwirte mit zufriedenstellenden Einkommen aus anderen als landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

## **2.4 Gemeinsame Basis von Förderungsgenossenschaften und erzwungene Gründung von Produktionsgenossenschaften in Deutschland und Tschechien**

### 2.4.1 Basis der Förderungsgenossenschaften

Die Grundsätze Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung galten für die Gründungen von Genossenschaften von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen genauso wie für die Gründungen in den ehemals böhmischen Ländern.

Die gesetzlichen Grundlagen des deutschen und tschechischen Genossenschaftswesens sind gleichen Ursprungs und gehen auf das von Schulze-Delitzsch erarbeitete, 1867 in Preußen eingeführte und 1868 im Norddeutschen Bund verabschiedete Genossenschaftsgesetz zurück, dessen Geltungsbereich 1871 auf das Deutsche Reich ausgedehnt wurde ([161] S. 24). Das in Österreich-Ungarn durch das böhmisch-königliche Parlament verabschiedete Genossenschaftsgesetz vom 09.04.1873 war von D. Randa nach dem Vorbild des deutschen Gesetzes von Schulze-Delitzsch aufgebaut.

Die beiden fast identischen Gesetze regelten folgende Teilbereiche genossenschaftlicher Tätigkeiten:

- Errichtung der Genossenschaft
- Rechtsverhältnisse von und zwischen Genossenschaft und Genossen
- Vertretung und Geschäftsführung
- Prüfung und Prüfungsverbände
- Ausscheiden einzelner Genossen
- Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft
- Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen
- Besondere Bestimmungen
- Strafbestimmungen
- Schlußbestimmungen

Eine Besonderheit des tschechischen Genossenschaftsgesetzes war, daß es von Anfang an Genossenschaften mit begrenzter Haftpflicht zuließ, was in Deutschland erst mit der Einführung des Genossenschaftsgesetzes von 1889 erlaubt wurde.

Das novellierte deutsche Genossenschaftsgesetz von 1889 erhielt gegenüber seinem Vorgänger aus dem Jahre 1871 wichtige Verbesserungen. Diese waren: die Zulassung der beschränkten Haftung, die Einführung der Pflichtprüfung verbunden mit der Anerkennung genossenschaftlicher Prüfungsverbände und die Zulassung von Zentralgenossenschaften. Neu war auch das Verbot der festen Verzinsung von Ge-

schäftsguthaben, die verbindliche Einrichtung des Aufsichtsrates und das Verbot des Nicht-Mitgliedgeschäftes für Kreditgenossenschaften ([72] S. 86). Weitere Novellierungen des Genossenschaftsgesetzes aus dem Jahre 1922 regelten die Vertreterversammlung und die Verschmelzung von Genossenschaften sowie die Verschmelzung von Revisionsverbänden (1929). Die Fassung vom 30.10.1934 schuf das Recht der Revisionsverbände neu und führte die Pflichtmitgliedschaft der Genossenschaften bei Prüfungsverbänden ein ([161] S. 84).

In den ehemals böhmischen Ländern wurde die Pflichtrevision durch die Novelle des Genossenschaftsgesetzes Nr. 133 vom 10.06.1903 eingeführt, und zwar für alle Genossenschaften, die nach dem Gesetz von 1873 gegründet wurden.

Die Revision in Deutschland führten ausschließlich die Revisionsverbände durch. In den ehemals böhmischen Ländern führte die Revision ein Prüfer des zuständigen Verbandes mit Revisionsrecht (Verband mit mindestens 50 Genossenschaften) oder des Landratsamtes (zuständig für Genossenschaften mit öffentlichem Darlehen) durch. Für Genossenschaften, die keinem Verband angehörten oder vom Landratsamt nicht geprüft wurden, wurde die Revision von einem, vom zuständigen Registergericht, eingesetzten Prüfer durchgeführt ([35] S. 50); ([144] S. 75). Die Pflichtrevision erfolgte in beiden Ländern im zweijährigen Turnus. In beiden Ländern gab es eine Ausnahmeregelung, die ab einer genau festgelegten Bilanzsumme eine jährliche Revision vorschrieb.

Eine Besonderheit stellten die Kreiswirtschaftskassen in der Tschechoslowakei mit ihren separaten gesetzlichen Grundlagen dar, die im Kapitel 3.1.2 und 3.2.2 dieser Arbeit dargelegt werden.

In den wirtschaftlichen Grundlagen der Genossenschaften gab es sowohl Gemeinsamkeiten als auch Besonderheiten.

Anders als in Deutschland gab es in der Tschechoslowakei auch Genossenschaftsgründungen (z. B. Maschinen-, Elektrizitätsgenossenschaften) mit dem Ziel einer höchstmöglichen Kapitalverzinsung. In solchen Genossenschaften waren die Mitgliedsanteile oft so hoch, daß sie nur für wenige Großbauern erschwinglich waren. Ähnliche Entwicklungen fanden bei den deutschen Genossenschaften nicht statt.

Der Erste Weltkrieg und die Beseitigung seiner Folgen dauerte bis 1923, die Zeit der nachfolgenden wirtschaftlichen Stabilisierung (1923 bis 1929) sowie die Weltwirtschaftskrise 1929 und ihre Bewälti-

gung waren für Genossenschaften beider Länder symptomatisch ([72] S. 127). In Deutschland folgte nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten die Eingliederung der Genossenschaften in den Reichsnährstand (Zwangsorganisation für die Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie) ([72] S. 128), bei der jedoch eine gewisse genossenschaftliche Selbständigkeit gewahrt blieb. Wirtschaftlich wichtig für die Genossenschaften war der Aufbau von Zentralgenossenschaften (sie dienten den Primär-genossenschaften als Geld-, Handels-, Organisations- und Revisionszentralen). Im Vergleich zu den Primär-genossenschaften verlief ihre Gründung in Deutschland mit einer zeitlichen Verspätung, in den böhmischen Ländern dagegen fast gleichzeitig. Die Zentralgenossenschaften in beiden Ländern erfüllten ihre Aufgabe, vor allem zwischen den Weltkriegen, sehr gut. Später wurde der genossenschaftliche Förderauftrag in der Tschechoslowakei mit Hilfe dieser Zentralen mißbraucht. Die regierende Agrarpartei bediente sich der Genossenschaften beim Aufbau monopolähnlicher Strukturen in vielen Bereichen der Wirtschaft.

Landwirtschaftliche Produktion, landwirtschaftliche Betriebe und an die Agrarproduktion gekoppelte Wirtschaftszweige haben sich im Laufe der Zeit geändert. Die verschiedenen Genossenschaftsformen paßten sich den ökonomischen Veränderungen an. Das Wesen und die Grundsätze, genauso wie die organisierte Selbsthilfe der Mitglieder, blieben aber erhalten.

#### **2.4.2 Erzwungene Produktionsgenossenschaften**

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden im sowjetischen Einflußbereich Produktionsgenossenschaften, in der Tschechoslowakei unter der Bezeichnung "Einheitliche Landwirtschaftliche Genossenschaften" (Jednotna zemedelska druzstva – JZD), in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone und späteren Deutschen Demokratischen Republik als Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften – LPG. Ihre Struktur hat sich im Laufe der Zeit in beiden kommunistisch regierten Ländern mehrmals geändert. Die Produktionsgenossenschaften entstanden auf der Grundlage der sogenannten „russischen Theorie“ im Zuge des Lenin'schen Genossenschaftsplans. Die theoretischen und ideologischen Fragen der landwirtschaftlichen Kollektivierung während des Sozialismus werden in Kapitel 3.3.2 und 3.3.3 ausführlich behandelt.

Rechtliche Grundlagen für die kommunistischen Genossenschaften in der Tschechoslowakei waren die "Vorbildsatzungen" aus dem Jahre 1949. Sie wurden durch den zentralen Genossenschaftsrat mit der

Zustimmung des Landwirtschaftsministers, also der regierenden kommunistischen Partei ausgegeben. Sie beinhalteten eingehende Vorschriften über das Wirken der JZD, vor allem über die Zusammensetzung und den Einfluß der Organe sowie die Wirtschaftsmethoden der JZD. Die rechtlichen Belange der Genossenschaften in der DDR wurden durch das LPG-Gesetz von 1959 geregelt. Führende Organe der JZD wie auch der LPG waren der Vorstand und der Aufsichtsrat. Sie wurden von der Hauptversammlung gewählt. Durch die "von oben" diktierten Statuten mußten aber 80 % der Mitglieder dieser Organe von den sog. kleinen und mittleren Landwirten besetzt werden. Das Stammkapital der JZD und LPG entstand aus teilweise sehr niedrigen Mitgliederanteilen, größtenteils aus dem Wert des toten und lebenden Inventars, das von vielen Mitgliedern in die Genossenschaft eingebracht wurde.

Der Reingewinn sollte gemäß den Statuten vor allem der Vertiefung und Verbesserung der Dienstleistungen der JZD und LPG gegenüber den eigenen Mitgliedern dienen. Deswegen wurde der Gewinn dem Reservefonds zugeführt, um den Aufbau von Einrichtungen, die der Landwirtschaft oder der Genossenschaft nützlich waren, zu ermöglichen.

In beiden Ländern wurden im Innenverhältnis der Produktionsgenossenschaften Entscheidungsstrukturen geschaffen, die für sich in Anspruch nahmen, demokratisch zu sein. Ihre Entscheidungsbefugnis war jedoch begrenzt. Grundlegende Entscheidungen wurden von der Partei, bzw. den staatlichen Verwaltungsorganen getroffen. Für die regierenden kommunistischen Parteien war der Aufbau von Produktionsgenossenschaften die Grundform der Einbeziehung der bäuerlichen Bevölkerung in den Ausbau des Sozialismus und die Umgestaltung der Dörfer.

### **3. Entstehung und Entwicklung der ländlichen Genossenschaften**

#### **3.1 Entstehung der ländlichen Genossenschaften**

##### **3.1.1 Deutschland**

Bereits im 12. Jahrhundert bildeten sich Gilden, Zünfte und Innungen, die als Vorstufen der eigentlichen Genossenschaften gelten. Es dauerte jedoch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, bis es zur Entstehung der als moderne Genossenschaften bezeichneten Vereinigungen kam. Das zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorherrschende wirtschaftliche Denken sowie die technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen begünstigten die Entwicklung von Großbetrieben, was als natürliche Reaktion den Zusammenschluß einzelner Bevölkerungsgruppen bewirkte, die versuchten, ihre Position zu stärken. Als Beispiel hierfür seien die Be- und Entwässerungsverbände, die als erste genossenschaftliche Verbindungen in der Landwirtschaft galten, die Genossenschaften zur Wiesenkultur in Baden und Rheinhessen oder die Deichgenossenschaften in Norddeutschland genannt. Wenig bekannt waren die schon seit 1821 in Baden bestehenden Vorschußvereine, die den Darlehenskassen der Gegenwart ähnelten ([43] S. 30).

Die tiefgreifenden Umwälzungen des 19. Jahrhunderts führten nicht nur zu Veränderungen der gewerblichen Bereiche der Wirtschaft, sondern beeinflussten auch die landwirtschaftlichen Betriebe in starkem Maße. Die alten Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern wurden gelöst. Die persönliche Freiheit, die Gewährung des Eigentums, die Aufhebung der Erbuntertänigkeit oder die Ablösung der auf dem Besitz ruhenden Reallasten brachten für die Bauern entscheidende Verbesserungen. Gleichzeitig verloren die Bauern jedoch den Schutz der Grundherrschaft. Die Ablösungswerte als zu verzinsende Kapitalschuld blieben auf dem bäuerlichen Besitztum haften und die Landwirte verloren ihren gewohnten Rückhalt, während der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft vollzogen wurde. Für die Begleichung von Steuerschulden sowie für ihre privaten und betrieblichen Bedürfnisse benötigten die Bauern finanzielle Mittel, die erst durch Verkauf der eigenen Erzeugnisse beschafft werden konnten. Die Einnahmen aus diesen Verkäufen blieben aber wegen der niedrigen Preise für Getreide und Vieh gering. Finanzielle Hilfen gab es nur für Großgrundbesitzer in Form von Hypothekendarlehen. Die Not der Bauern und ihre mangelnde Erfahrung bei Geldangelegenheiten wurde von verschiedenen Seiten durch die Vergabe von Krediten mit überhöhten Zinssätzen ausgenutzt, was dazu führte, daß einige Bauern ihr Kapital bzw. ihr



Eigentum verloren.

Nach der ersten landwirtschaftlichen Krise im Jahre 1818 und der anschließenden Depression, welche die Folge der schweren Verwüstungen des Krieges war, kam es erst ab 1850 zu einer langsamen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation. Diese positive Entwicklung wurde bereits 1878 durch eine neue Landwirtschaftskrise wieder unterbrochen. Ursache für diese Krise war der Import von Billiggetreide aus Rußland, Argentinien und vor allem den USA, der zu einem starken Preisverfall landwirtschaftlicher Produkte führte. Ermöglicht wurden diese Importe erst durch den Aufschwung der Überseedampfschiffahrt und den Bau von Straßen und Eisenbahnen, die den Transport von Gütern schneller und billiger machten. Verursacht wurde die Krise aber auch durch die Erschließung neuer landwirtschaftlicher Nutzflächen im Mittelwesten der USA. Es ist wohl Ironie des Schicksals, daß es vor allem die europäischen Zuwanderer waren, die mit ihrer Weizenüberproduktion und ihrem Export nach Europa indirekt diese Krise verursachten. Erst 1907 wurde die Krise durch steigende Getreidepreise beendet [1, 2, 10, 53].

Der Prozeß der Entstehung der Genossenschaften in Deutschland wurde von zwei Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Auffassungen geprägt. Hierbei handelt es sich um Hermann Schulze-Delitzsch, den Gründer der gewerblichen Genossenschaften, und Friedrich Wilhelm Raiffeisen, den Gründer der ländlichen Genossenschaften.

Mit den gewerblichen Kreditgenossenschaften, die sich später als Volksbanken erfolgreich behaupten sollten, versuchte Schulze-Delitzsch vor allem die Not der Handwerker und Gewerbetreibenden in den Städten zu mildern. Die ersten Genossenschaften nach seinem System entstanden 1849 als sog. Kranken- und Sterbekassen sowie als Rohstoffgenossenschaften für Tischler und Schuhmacher. 1850 wurde der erste Vorschußverein, d. h. die erste Kreditgenossenschaft gegründet (Vorschußkasse) ([7] S. 25).

Die Entwicklung verlief ausgesprochen positiv. Im Jahre 1859 existierten bereits 300 derartiger Genossenschaften (200 Kreditgenossenschaften, 100 Rohstoffvereine). Bei Gründung der Vorschußvereine wurden folgende Merkmale durch die Statuten geregelt: ([38] S. 31)

- Mitgliedschaft
- Betriebskapital
- Höhe, Fristen und Sicherheit der Kredite
- Verzinsung der Kredite

- Guthaben und Dividenden
- Reservefonds, Eintrittsgeld und Jahresbeiträge

Im Gegensatz zu Schulze-Delitzsch widmete sich Raiffeisen vor allem den Sorgen der ländlichen Bevölkerung. Nach anfänglichen Gründungen von Wohltätigkeitsvereinen entstanden ab 1862 die ersten genossenschaftlichen Darlehenskassen. In ihnen vereinigte Raiffeisen seine Erfahrungen aus von ihm gegründeten Vereinen, genauso wie die Erkenntnisse aus den von Schulze-Delitzsch gegründeten Genossenschaften. Raiffeisens Darlehenskassen unterschieden sich von den Vorschußkassen in folgenden Punkten:

- Mitglieder zahlten keine Eintrittsgelder oder Einlagen
- Keine Gewinnausschüttung
- Überschüsse wurden als unteilbares Reservekapital dem Vereinsvermögen zugefügt
- Zinserträge wurden nicht an Mitglieder verteilt
- Kleine Wirkungsbereiche der Genossenschaften erlaubten gute Kenntnisse über die Wirtschaftsverhältnisse der Mitglieder
- Risikominimierung bei der Kreditvergabe und Stärkung des Gemeinschaftsgefühls

Bei der Gründung von Genossenschaften ließen sich sowohl Raiffeisen als auch Schulze-Delitzsch von sozialen Motiven leiten. Nach kurzer Zeit konzentrierte sich Schulze-Delitzsch auf das Prinzip der Selbsthilfe und stellte die wirtschaftlichen Erfordernisse in den Vordergrund. Im Gegensatz dazu hielt Raiffeisen unter Betonung christlicher Grundgedanken daran fest, daß die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, vor allem Mittel zum Zweck sei. Sein Ziel war die Stärkung der wirtschaftlich Schwachen, die Pflege des Gemeinschaftslebens und nicht das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg. Die unterschiedliche Prioritätensetzung der beiden führte dazu, daß Raiffeisens Vereine neben der Kreditvergabe auch Zusatzdienstleistungen (Vermittlungsdienste für den gemeinsamen Bezug von Bedarfstoffen) anboten, wohingegen Schulze-Delitzsch bei seinen Vorschußkassen jegliche Nebentätigkeit ablehnte.

Die anfänglich wenig betonten Unterschiede der beiden Genossenschaftsformen führten im Laufe der Zeit zu einer persönlichen Auseinandersetzung zwischen Raiffeisen und Schulze-Delitzsch.

Schulze-Delitzsch beanstandete bei den Gründungen von Raiffeisens Genossenschaften die Verletzung der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen. Insbesondere bemängelte er:

- (1) die Nichteinführung der, von Raiffeisen aus karitativen Gründen abgelehnten, aus seiner Sicht

jedoch notwendigen, Geschäftsanteile,

- (2) die Haftung der Mitglieder der Primärgenossenschaften auf zweiter Ebene, bei der Gründung von genossenschaftlichen Zentralkassen, was Schulze-Delitzsch als unredlich und gegenüber den Mitgliedern als unzumutbar erachtete,
- (3) die Vergabe von langfristigen Darlehen (5 bis 10 Jahre) mit einer sechswöchigen Kündigungszeit in Ausnahmefällen, welche Schulze-Delitzsch als Verletzung der sog. Goldenen Bankregel (Übereinstimmung der Fristigkeiten von Einlagen und Ausleihungen) bewertete ([7] S. 91 - 92); ([38]S. 32).

Zu 1:

Schulze-Delitzsch vertrat von Anfang an die Ansicht, daß die Kapitalbildung der Genossenschaften durch Geschäftsanteile erfolgen sollte. Er nannte es „ein Haupterfordernis der Selbsthilfe“ und „die Grundbedingung eines jeden Geschäftsbetriebes“ und sah im Eigenkapital das Fundament einer Genossenschaft.

Raiffeisen hingegen vertrat, beeinflusst von den positiven Erfahrungen seines früheren Anhausener Vereins, die Ansicht, daß die Geschäftsanteile nicht erforderlich, ja sogar nachteilig seien. Bei der Festlegung von Eintrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen bezog er immer die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mitglieder mit ein. Raiffeisen war jedoch kein grundsätzlicher Gegner von Geschäftsanteilen; so hielt er diese bei Betriebsgenossenschaften (z.B. Winzer- und Molkereigenossenschaften) für erforderlich.

Zu 2:

Schulze-Delitzsch hatte erkannt, daß sich die unbeschränkte Mitgliederhaftung, auf der zweiten oder dritten Ebene, der Kontrolle der Mitglieder entzieht. Er sah darin das Ende des Prinzips der Solidarhaftung. Raiffeisen andererseits hielt dies für möglich, was sich auch für kurze Zeit (zwischen 1872 und 1877) in seinem erstmals geschaffenen, dreistufigen Genossenschaftsaufbau (örtliche Darlehens-, regionale Zentralkassen, Generalbank) bestätigte.

Zu 3:

Bei der Kritik der Vergabe langfristiger Darlehen versuchte Schulze-Delitzsch die Verhältnisse der Handwerker und Gewerbetreibenden auf die ländliche Bevölkerung zu übertragen. Raiffeisen ging davon aus, daß sich die ländlichen Kreditgenossenschaften deutlich von den städtischen Banken unterschieden. Die Raiffeisenkassen arbeiteten mit den Ersparnissen der einfachen Leute, die erfahrungsgemäß oft jahrelang fest angelegt wurden und daher auch langfristig ausgeliehen werden konnten. Raiffei-

sen erkannte die Problematik seiner Kreditgenossenschaften bezüglich Liquidität und versuchte, durch die Gründung zentraler Geldausgleichsstellen eine Lösung zu schaffen. Schulze-Delitzsch, der das Prinzip der Dezentralisierung bevorzugte, hielt dies wiederum für einen Verstoß gegen das Genossenschaftsgesetz.

Die Streitigkeiten zwischen beiden Genossenschaftlern wurden schließlich öffentlich ausgetragen, so daß die Behörden in die Auseinandersetzungen eingriffen. Im Dezember 1874 befahl das Preußische Landwirtschaftsministerium die Überprüfung der Raiffeisenkassen. Da das Ergebnis dieser Untersuchung keine Punkte der Beanstandung enthielt, nahm Schulze-Delitzsch während einer Reichstagssitzung im Januar 1876 zu der Bildung von Genossenschaften durch Genossenschaften sowie zu den fehlenden Geschäftsanteilen bei den Raiffeisenkassen Stellung und bekam Recht.

Raiffeisen wurde genötigt, bei seinen Darlehenskassen Geschäftsanteile einzuführen. Dadurch waren diese wiederum gezwungen, Dividenden zu zahlen. Raiffeisen empfahl seinen Darlehenskassen, die Dividende auf die Höhe des zu zahlenden Zinssatzes zu begrenzen und den Gewinn einem unteilbaren Stiftungsfonds zuzuführen. Da Raiffeisens Generalbank 1876 und seine drei Provinzzentralkassen ein Jahr später liquidiert werden sollten, gründete er 1876 die Landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse in Neuwied. Aus Gründen der Haftungsfrage wählte er hierbei die Form einer Aktiengesellschaft.

Ungeklärt blieb jedoch die Frage der langfristigen Kredite. Schulze-Delitzsch erkannte die Notwendigkeit von langfristigen Krediten in der Landwirtschaft an. Er verwies zu Recht darauf, daß die Kündigungsklausel, bei der in Ausnahmefällen der Kredit innerhalb von sechs Wochen zurückgezahlt werden mußte, von den Mitgliedern nicht eingehalten werden konnte. Eine gesetzliche Regelung dieses Punktes erfolgte jedoch nicht ([7] S. 93).

Ein Verständigungsversuch von Schulze-Delitzsch im Jahre 1877, um die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten auszuräumen, wurde von Raiffeisen abgelehnt, so daß beide Genossenschaftsgründer während der letzten Jahre ihres Wirkens getrennte Wege gingen.

Von diesem Systemstreit zwischen Raiffeisen und Schulze-Delitzsch wurden auch W. Haas und R. Weidenhammer, zwei Führer hessischer Genossenschaften, welche nach Raiffeisen's Vorstellungen entstanden sind, maßgeblich beeinflusst ([128] S. 6). Beide Genossenschaftsführer lehnten Raiffeisens Zentralisierung des Geldverkehrs entsprechend den Einwänden Schulze-Delitzsch's ab und gingen eigene Wege. Dies führte zu einer verstärkten Ablösung der hessischen Organisationen von Raiffeisens Ge-

nossenschaften. Die hessischen Organisationen schlossen sich 1879 zum „Verband hessischer landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften“ zusammen, welcher im gleichen Jahr durch die Aufnahme von badischen Vereinen zum „Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland“ erweitert wurde. Für Raiffeisen war es enttäuschend, daß sich Weidenhammer, der auch in Raiffeisens Organisation gearbeitet hatte, auf die Seite von Schulze-Delitzsch stellte ([43] S. 357).

Diese Diskrepanz zwischen der Raiffeisen-Organisation auf der einen und den Genossenschaften von Haas und Weidenhammer auf der anderen Seite, führte zur Spaltung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland. Auch nach dem Tod von Raiffeisen im Jahre 1888 wurde die ländliche Genossenschaftsbewegung weiterhin von deren Dualismus geprägt. Alle folgenden Versuche einer Zusammenführung beider Verbände scheiterten. Es sollte bis zum Jahre 1930 dauern, bis ihre Vereinigung realisiert werden konnte.

### **3.1.2 Tschechoslowakei**

Ähnlich wie in Deutschland entstanden auch in jenen Ländern der ehemaligen Donaumonarchie, die später die Tschechoslowakei bilden sollten, Genossenschaften aufgrund des Drucks der sich verändernden wirtschaftlichen Bedingungen. Die wichtigsten Gründe hierfür waren die ökonomischen Probleme der Landwirtschaft (fehlende Finanzmittel, Verschuldung u. a.), die eine Folge der Entwicklung der Großproduktion in den böhmischen Ländern war. Kleine und mittlere Landwirte gründeten die Genossenschaften vor allem zur Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber der wirtschaftlich stärkeren Konkurrenz reicher Bauern und Gutsbesitzer, sowie als Schutz gegenüber der staatlichen Agrarpolitik. Diese Genossenschaften waren nur ein Glied in der Kette des ökonomischen Fortschritts.

Charakteristisch für das Aufkommen als kapitalistisch bezeichneter Tendenzen in der Landwirtschaft, vor allem Ende des 19. Jahrhunderts, war die beträchtliche Änderung der Eigentumsverhältnisse am Boden, die aus Tabelle 1 deutlich wird.

Tabelle 1: Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Boden in Böhmen in den Jahren 1889-1899 ([48] S. 720)

Jahr	Gesamtzahl	Davon Änderungen durch			
		Kaufverträge	Andere Verträge	Zwangsversteigerungen	Sterbefälle
1889	73.123	44.092	7.773	5.173	16.085
1890	73.758	44.077	7.998	4.956	16.727
1895	69.495	44.816	7.278	2.203	15.198
1899	71.806	48.518	6.074	2.606	14.608

Nach anfänglichen Schwierigkeiten und der Suche nach einer passenden Form für die landwirtschaftlichen Unternehmungen entstand eine Reihe gut organisierter landwirtschaftlicher Genossenschaften und Selbsthilfebetriebe, essentielle Grundlage für eine spätere gut entwickelte landwirtschaftliche Produktion. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen übernahm im Wesentlichen nach einer gewissen Angleichung die im Ausland bewährten Vereinigungsprinzipien. Trotzdem erschienen die ersten Gedanken über die Notwendigkeit solcher Betriebe in jener Zeit, in der z. B. in Deutschland die Prinzipien des Genossenschaftswesens noch nicht gefestigt waren. Die Bildung von Vereinigungen bzw. Genossenschaften und die Anwendung landwirtschaftlicher Selbsthilfe läßt sich ab dem Jahre 1848 in verschiedene Zeiträume untergliedern ([35] S. 5).

### **1848 – 1873**

Dies war der Zeitraum einzelner Impulse von Personen ohne praktische Lösungen. Ab den 60er Jahren entstand eine Bewegung zur Gründung städtischer Kreditgenossenschaften und Kontributionsvorschußkassen. Sie waren geprägt von den Grundsätzen der Selbsthilfe. Zum Ende dieser Periode entstanden auch wirtschaftliche Selbsthilfebetriebe, z. T. in Form von Aktiengesellschaften (bäuerliche Zuckerfabriken, Mälzereien). In Mähren kam es zur Gründung bäuerlicher Vorschußkassen nach den Prinzipien von Schulze-Delitzsch.

### **1873 – 1895**

Der industrielle und finanzielle Aufschwung Wiens, welcher durch die fieberhafte Gründung von Betrieben im Handels- und Bankgewerbe in den Jahren vor 1873 entstand, endete mit einer Pleitewelle. Viele Betriebe mußten Konkurs anmelden oder wurden von anderen übernommen. Diese sog. „Wiener Wirtschaftskrise“ stoppte alle Bemühungen zur Gründung von neuen Wirtschaftsbetrieben. Das Genossenschaftsgesetz von 1873 stellte eine feste Grundlage für das Genossenschaftswesen dar, die zuerst nur von den Vorschußkassen genutzt wurde. Erst ab den 90er Jahren, nachdem eine neue bäuerliche Generation in den Vordergrund trat, erfuhr das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen neuen Aufschwung.

## **1895 – 1918**

Nach der Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände waren die Ortsgenossenschaften nicht länger auf sich allein gestellt. Dies war der Beginn systematischer Genossenschaftsarbeit, die durch Öffentlichkeit und Staat unterstützt und durch die Entstehung der Genossenschaftszentralen für Organisation, Revision, Kredit und Handel geprägt wurde. In dieser Zeit wurde das Netz der Kreditgenossenschaften nach Raiffeisen's Prinzip voll aufgebaut, sowie viele Betriebe für Handel und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte gegründet. Während des Ersten Weltkriegs wurde die wirtschaftliche Stärke der Genossenschaften nicht nur erhalten, sondern erhöht.

Nachdem es in den 70er und 80er Jahren in Böhmen zu einer Stagnation des Genossenschaftswesens gekommen war, nahm erst in den 90er Jahren, parallel zur Entstehung von Zentralen, die Zahl der Genossenschaftsneugründungen wieder zu. Analog zu anderen Ländern entstanden auch hier zunächst Kreditgenossenschaften mit der Aufgabe, den Landwirten billige und langfristige Kredite anzubieten. Diese Kreditgenossenschaften wurden zur Grundlage des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts entstanden in Böhmen weitere Genossenschaftsformen, z. B. Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften, Verarbeitungs- und Produktionsgenossenschaften sowie Hilfs-genossenschaften. Seit 1890 entstanden Genossenschaften auch aus spekulativen Gründen, in der Regel zum Nutzen von mittleren und größeren landwirtschaftlichen Betrieben. Die genossenschaftlichen Organisationen, welche die breiten Schichten der ländlichen Bevölkerung eigentlich vor Übervorteilung schützen sollten, fingen an, der im landwirtschaftlichen Bereich einflußreicheren Bevölkerungsschicht zu dienen ([48] S. 721). Diese Entwicklung lief bei den Kreditgenossenschaften vor allem in den 90er Jahren ab, bei den Nicht-Kreditgenossenschaften besonders ab Mitte der 90er Jahre und dauerte bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg.

### **3.1.2.1 Kreditgenossenschaften**

#### **Sparkassen**

Vorbote der Kreditgenossenschaften in Böhmen war die erste Sparkasse in Smecne bei Slany, die vom gräflichen Verwalter Jan Nepomuk Ochsenbauer nach dem Vorbild der ersten österreichischen Sparkasse in Leopoldstadt bei Wien am 01.01.1821 gegründet und drei Tage später vom Grafen der Clam-

Martinischen Herrschaft statutenmäßig bestätigt wurde [87]. Im Sinne Ochsenbauers entsprach diese Sparkasse bereits dem Typ einer Vorschußkasse, obwohl sich dieser erst 40 Jahre später durchsetzte. Startkapital dieser Institutionen waren Spareinlagen der wohlhabenden Bevölkerungsschichten. Dazu kamen verschiedene gräfliche Fonds, Kautionen der obrigkeitlichen Beamten, Waisengelder sowie die Spareinlagen von einfachen Leuten. In einer Zeit, in der die fehlenden finanziellen Mittel einen wirtschaftlichen Aufschwung verhinderten, übte diese Sparkasse einen positiven Einfluß auf die Einwohner von Smecne und der ganzen Umgebung aus.

Mitte der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts wurde damit begonnen, Richtlinien für die Einführung von Sparkassen auf dem gesamten Gebiet der Donaumonarchie aufzustellen. Diese Richtlinien, die 1844 in Kraft traten, waren äußerst konservativ und resultierten nicht aus den Erfahrungen der bestehenden Sparkassen. Die Sparkasse in Smecne versuchte erfolglos, sich durch eine Änderung ihrer Statuten gegen diese Vorschriften zu wehren. Infolgedessen beschloß die gräfliche Führung die Auflösung der Sparkasse, was sich jedoch wegen der ausstehenden Verbindlichkeiten als nicht durchführbar erwies. Um einer drohenden Bestrafung zu entgehen, entschloß man sich 1862 dazu, die geänderten Statuten der Sparkasse von Smecne nun doch gesetzlich anzuerkennen. In der Zwischenzeit hatte sich die wirtschaftliche Lage Böhmens und die Struktur der Kreditinstitute derartig verändert, daß die Sparkasse in Smecne schließlich am 01.01.1883 liquidiert wurde.

Neben dieser für die Entwicklung des Kreditwesens wichtigen Sparkasse entstanden noch weitere Institute, z. B. die „Tschechische Sparkasse Prag“ (1825), die „Sparkasse Pilsen“ (1857) oder die „Städtische Sparkasse Prag“ (1875), die jedoch für die ländliche Bevölkerung von keiner großen Bedeutung waren [88].

### **Vorschußkassen (Volksbanken)**

Propagiert von Franz Simacek (Schriftsteller und Herausgeber der Zeitschrift „Prager Bote“, begeisterter Befürworter der Ideen von Schulze-Delitzsch) wurde 1858 die erste genossenschaftliche Vorschußkasse von mehreren Handwerkern in Vlasim gegründet. Zu dieser Zeit existierten in Deutschland bereits 46 und in Österreich 100 derartiger, nach dem Vorbild von Schulze-Delitzsch entstandenen Kreditinstitute ([71] S. 34). Diese genossenschaftlichen Vorschußkassen, die in Deutschland die Vorläufer der heutigen Volksbanken darstellen, waren in Böhmen als Bürgervorschußkassen (Obcanska zalozna) bekannt. 1868 gründeten diese Institute eine zentrale Gewerbebank („Zivnostenska Banka“), die später zum landesweit größten Kreditinstitut werden sollte. Bereits ein Jahr später existierten mehr als 600



Bürgervorschußkassen, welche später die Rechtsform einer Genossenschaft bzw. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetz vom 09.04.1873 annahmen ([35] S. 15). Dieses Gesetz wurde nach dem Vorbild des preußischen „Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ vom 27. März 1867 - Preuß. Gesetzbl. Nr. 34 erarbeitet. Es beinhaltete jedoch gegenüber dem deutschen Gesetz eine wichtige Verbesserung: Es sah Genossenschaften mit beschränkter Haftung vor, was im Deutschen Reich erst 16 Jahre später zugelassen wurde. Um dieses Genossenschaftsgesetz hatte sich D. Randa verdient gemacht. Er erarbeitete die Schwerpunkte für den Gesetzentwurf, der 1867 beim böhmisch-königlichen Parlament behandelt wurde. Am gleichen Tag wurde auch das deutsche Genossenschaftsgesetz von Schulze-Delitzsch im preußischen Parlament behandelt. Der Gesetzesentwurf von D. Randa wurde von der Parlamentskommission angenommen, aber erst 1873 vom Parlament verabschiedet.

Die tschechischen Vorschußkassen hatten den Status einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Der Tätigkeitsbereich der Vorschußkassen wurde durch keine Gemeindegrenze eingengt, trotzdem sollten sie wegen der schlechten Überschaubarkeit keine Geschäfte in entfernten Bereichen tätigen, um die Sicherheit nicht zu gefährden ([104] § 2). Einlagen bei den Vorschußkassen waren auch für Nicht-Mitglieder möglich und entweder mit oder ohne Kündigungsfrist vorgesehen. Je höher die Spareinlage war, desto länger wurde ihre Kündigungsfrist. Kredite wurden nur für Mitglieder in verschiedenen Formen gewährt ([104] § 30 bis 34). Obwohl sie meist nur kurzfristig waren, achteten die Vorschußkassen sehr genau auf die Kreditwürdigkeit und auf die Sicherheiten der Kreditnehmer. Zusätzlich zur Zeichnung eines Pflichtanteils wurde eine Einschreibgebühr in Höhe von 5 – 10 % des Pflichtanteils erhoben. Einerseits wurden die Mitglieder angehalten, entsprechend der Höhe des angestrebten Kredits ggf. mehrere Anteile zu zeichnen, andererseits sollte diese Vorgehensweise aber nicht zu einer unzumutbaren Belastung bzw. zu einer übermäßigen Verteuerung der Kredite führen ([104] S. 9). Die wirtschaftliche Grundlage der Vorschußkassen war ihr Betriebskapital, welches aus Geschäftsanteilen der Mitglieder, den Reserve- und anderen Fonds, den aufgenommenen verzinslichen Einlagen sowie eigenen Anleihen bestand ([104] § 21). Solange der Reservefonds weniger als 10 % des Fremdkapitals betrug, wurde er überwiegend (50 %) vom Gewinn abgeleitet ([104] § 39). Auch die Einschreibgebühren der Geschäftsanteile und die Zinserträge des Reservefonds trugen zu seinem Wachstum bei. Nur der Gewinn, der nach Einzahlung der Anteile in die verschiedenen Fonds übrig blieb, wurde an die Mitglieder als Zins oder Dividende entsprechend ihrer Geschäftsanteile verteilt ([104] § 19).

Die Vorschußkassen waren für die Landwirtschaft in Böhmen nur bedingt von Bedeutung. Eine Ausnahme gab es bei den Vorschußkassen nach Schulze-Delitzsch in Mähren, die speziell auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft eingingen. Um die Entstehung und Verbreitung solcher Institute in Mähren (zwischen 1869 und 1872) machte sich insbesondere H. Deml verdient ([35] S. 12 – 13). Schon aus dem Namen „Bäuerliche Vorschußkassen“ geht ihre Bedeutung für die Landwirtschaft hervor. Diese mährischen Vorschußkassen wurden nach den Prinzipien von Schulze-Delitzsch gegründet, ihre Funktion folgte aber den Grundsätzen von Raiffeisen. Sie boten Kredite in Form von Wechseln an, die aber für die Landwirte regelmäßig verlängert wurden, wenn nötig auch mehrmals. Die Möglichkeit der Anlage von erwirtschafteten Geldüberschüssen oder wiederum die Geldbeschaffung in Notzeiten zwang diese bäuerlichen Kreditinstitute, die „Zentrale Vorschußkasse in Olmütz“ zu gründen. Dies war ein Refinanzierungsinstitut für die umgebenden rein landwirtschaftlichen Vorschußkassen.

### **Kreiswirtschaftskassen**

Von weitaus größerer Bedeutung für die Landwirtschaft als die Bürgervorschußkassen waren die Kontributionsvorschußkassen. Sie entstanden aus den sogenannten Getreidekontributionsfonds, die Kaiser Josef II. mit der Patent-Nr. 241 im Jahre 1788 eingeführt hatte. Die ersten gemeinsamen Getreidespeicher in Böhmen waren bereits kurz nach Ende des 30-jährigen Kriegs entstanden. Nach dem kaiserlichen Patent von 1788 wurden Fonds eingerichtet, in die jeder 1/3 seines jährlichen Saatgutbedarfs zur Abdeckung des gesamten Bedarfs einzubringen hatte ([108] S. 414). Diese Fonds erwiesen sich in Krisenzeiten als äußerst nützlich.

Durch das Gesetz Nr. 28 vom 06.08.1864 wurden die Fonds in sog. Kontributionsvorschußkassen umgewandelt. Mitglieder dieser Kontributionsvorschußkassen wurden Landwirte, die schon früher in diese Fonds Getreide abgegeben hatten. Durch den Verkauf der Getreidevorräte bei der Abschaffung dieser Fonds entstanden Einnahmen, die nicht verteilt wurden, sondern als Grundkapital für die Kontributionsvorschußkassen dienten. Aufgabe der Kontributionsvorschußkassen war die Kreditvergabe. Die Annahme von Einlagen war zunächst nicht gestattet. Kredite wurden nur den Mitgliedern dieser Kontributionsvorschußkassen gewährt, in Ausnahmefällen Landwirten oder Hausbesitzern auch in Form von Wechseln oder Schuldscheinen. Während das Steueramt für die Dienstaufsicht der weitestgehend unzulänglich agierenden Kontributionsvorschußkassen zuständig war, wurden die Beschwerden vom Bezirksamt bearbeitet. Die Umwandlung der Fonds in Kontributionsvorschußkassen verlief in den einzelnen Gemeinden nicht parallel, was dazu führte, daß in einigen Landkreisen mehrere und in anderen Landkreisen dagegen keine derartigen Institutionen vorhanden waren. Nach einer Statistik aus dem Jah-

re 1878 existierten zu dieser Zeit 894 Kontributionsvorschußkassen mit einem Stammkapital zwischen 500 und 35.000 Goldtalern ([109] S. 59).

Eine Zusammenlegung der kleinen Kontributionsvorschußkassen scheiterte an geographischen und personellen Problemen. Der Vorschlag zur Auflösung wurde aufgrund einer Entscheidung des Landesparlaments des böhmischen Königreichs aus dem Jahre 1875 verworfen und ein Antrag auf Tätigkeitserweiterung (Annahme von Einlagen) gestellt. Die Österreich-Ungarische Regierung vervollständigte erst 1880 das Gesetz über Kontributionsvorschußkassen und erlaubte somit Einlagen bis zur Höhe des zweifachen Stammkapitals. Das neue Gesetz Nr. 26 vom 22.03.1882 bestimmte die Vereinigung aller Kontributionsvorschußkassen eines Bezirks zu einem Geldinstitut, der sog. Kreiswirtschaftskasse. Somit entstanden Geldinstitute mit beträchtlichem Stammkapital und demzufolge einem Potential, das die Entwicklung der Landwirtschaft bzw. des ländlichen Raums nachhaltig beeinflussen konnte. Das Gesetz von 1882 wurde im Laufe der Jahre immer wieder verändert und novelliert. Ab 1896 wurde die außergewöhnliche und ab 1900 die ordentliche Pflichtrevision durch die Landesämter eingeführt, sowie die Umwandlung in öffentlich-rechtliche Institutionen vollzogen. Im Zuge der steigenden wirtschaftlichen Ansprüche bedurfte es auch einer Überarbeitung der Gesetze der Kreiswirtschaftskassen, die jedoch durch die Auflösung des tschechischen Parlaments 1908 verhindert wurde. 1913 gründeten tschechische Kreiswirtschaftskassen einen freiwilligen Verband mit Sitz in Prag, der sie in der Öffentlichkeit und vor Ämtern vertreten sollte. Einen ähnlichen Verband gründeten auch deutsche Kreiswirtschaftskassen in Zatec.

### **Kampelicky, Raiffeisenky**

In den landwirtschaftlich geprägten Gebieten waren die nach Raiffeisens Prinzipien Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen Institute die wichtigsten Kreditgenossenschaften. Vorreiter dieser Institute war die von Samuel Jurkovic 1845 im slowakischen Sobotiste gegründete „Gazdovy spolok“, die erste mitteleuropäische Darlehensgenossenschaft. Nach dem gleichen Prinzip arbeitete auch der 1847 gegründete „Prager Viktualien- und Sparverein“, der für die Tschechische Republik den Anfang des neuzeitlichen Genossenschaftswesens darstellt. Auf diese Kreditinstitute nach Raiffeisens System wurden die Landwirte in Österreich-Ungarn erstmals auf dem Agrarkongreß 1873 in Wien aufmerksam gemacht. Aber erst nach dem Internationalen Agrarkongreß 1883 in Budapest fanden die ersten Gründungen statt ([35] S. 19). In Österreich wurde die erste Raiffeisenbank 1886 in Mühldorf gegründet und zehn Jahre später existierten bereits 600 derartige Institute.

In Mähren entstand die erste Raiffeisenbank im Jahre 1886 in Vrazne (Geburtsort des deutschen genossenschaftlichen Propagators Stephan Richter) auf Initiative von A. Zoehl, der später Vorsitzender des „Zentralverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ in Brünn wurde.

Die Gründung von Raiffeisenbanken wurde anfangs mit der Behauptung behindert, daß die bereits bestehenden Sparkassen sowie die Vorschußkassen den Bedürfnissen der Landwirte genügen würden bzw. diese von den Kreiswirtschaftskassen ausreichend versorgt werden. Die weite Verbreitung der Raiffeisenbanken („Raiffeisenky“) in Böhmen und Mähren begann erst zur Jahrhundertwende. Urheber dieser Gründungsbewegung war Franz Cyril Kampelik, der mit seinem Ausspruch „Was einem allein unmöglich ist, gelingt allen zusammen leicht!“ die Parole der böhmischen Genossenschaftsbewegung prägte ([140] S. 128). F. C. Kampelik gründete zwar keine einzige Genossenschaft, schrieb aber 1856 eine Anleitung zur Gründung solcher Kreditinstitute mit dem Titel „Sparkassen in Pfarrbezirken, welche der Scholle und dem Handwerk aus der Not helfen“, und gab diese 1861 heraus. Ein ähnliches Buch schrieb Raiffeisen im Jahre 1866: „Die Darlehenskasse als ein Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung“ ([73] S. 4). Wegen seiner Verdienste für diese Agrarkreditgenossenschaften wurden diese später nach ihm benannt („Kampelicky“). Die Kampelicky waren besonders durch die Propagierung der Sparsamkeit bekannt und vor allem bei der Landjugend und den jungen Bauern beliebt. Die erste Kampelicka wurde 1889 in Rtyni (Riesengebirge) gegründet und schon nach wenigen Jahre existierten mehr als 1.000 solcher Banken, die in Mähren Raiffeisenky genannt wurden. Neben den Kreditgeschäften wickelten sie für die eigenen Mitglieder auch den gemeinsamen Einkauf von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, wie z. B. Zuchtvieh, Maschinen, Saatgut, Düngemittel ab. Durch günstige Kredite unterstützten die Kampelicky/Raiffeisenky auch den Aufbau von gemeinnützigen Einrichtungen oder Bodenmeliorationen.

In § 1 der Statuten [103] wird für die Kampelicky unbegrenzte Haftung (die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dritten Personen gemeinsam, solidarisch und mit dem gesamten eigenen Vermögen) sowie ein Tätigkeitsbereich (Gemeindegebiet) festgelegt. Kredite wurden nur den eigenen Mitgliedern gewährt. Die Kreditdauer betrug im Normalfall 2 bis 4 Jahre, in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren, bei einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft bei der Kampelicky war der Erwerb eines, aufgrund des niedrigen Preises von 10 bis 20 Kronen, für jeden erschwinglichen Anteils. Die Verzinsung dieser Anteile entsprach dem Zinssatz für Geldeinlagen. Geldeinlagen waren auch für Nicht-Mitglieder erlaubt. Für die Kampelicky genauso wie für die Anleger galten bei Einlagen die gleichen Kündigungsfristen. Der erwirtschaftete Gewinn, welcher nicht unter die

Mitglieder verteilt werden durfte, wurde in einen unteilbaren Reservefonds überführt, dessen Zweck die Haftung für die Ansprüche der Anleger und Gläubiger oder die Deckung möglicher Verluste war. Die Geldüberschüsse der Kampelicky wurden an die Zentrale Einheit der Wirtschaftsgenossenschaften (UJHD) überführt, die als Geldausgleichsstelle und Revisionsverband fungierte. Die Zinshöhe der Kredite durfte laut Statuten ([103] § 32) die Zinshöhe der Geldeinlagen nur um 1,5 % übersteigen.

### **3.1.2.2 Nicht-Kreditgenossenschaften**

#### **Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften**

Unter den Nicht-Kreditgenossenschaften besaßen die sog. Lagerhausgenossenschaften in den ländlichen Gebieten die größte Bedeutung. Gemessen an der Mitgliederzahl gehörten sie neben den Kreditgenossenschaften zu den größten Institutionen. Ihr Tätigkeitsfeld umfaßte den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie den Einkauf von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln für die Genossenschaftsmitglieder. Die Gründung dieser Genossenschaften erfolgte gleichzeitig mit den von Kampelicky als Folge der Benachteiligung der Landwirte beim Verkauf ihrer Erzeugnisse bzw. beim Ankauf von Industriegütern. Die Landwirte erwarteten von den Lagerhausgenossenschaften die Preisvorteile des Großhandels sowie einen Einfluß auf die Preisbildung. Die auf Kreisebene errichteten Genossenschaften umfaßten im Allgemeinen das Gebiet eines Landkreises mit durchschnittlich 50 Gemeinden.

#### **Verarbeitungs- und Produktionsgenossenschaften**

Hierbei sind hauptsächlich die Molkereigenossenschaften zu nennen, die Milch als Frischware verkauften oder diese zu Butter und Käse verarbeiteten. Sie waren, vor allem in den Grünlandgebieten wichtige Partner für die Milchproduzenten. Der Ursprung der Molkereigenossenschaften liegt in Mähren und Ostböhmen, wo bereits 1893 in Palonin/Hana die erste Genossenschaft dieser Gattung gegründet wurde. Bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs entstanden ca. 120 derartige Genossenschaften.

Als weitere Verarbeitungs- und Produktionsgenossenschaften wurden Anfang des 20. Jahrhunderts Brennerei-, Mühlen-, Stärke-, Trocknungs-, Flachsgenossenschaften gegründet, die jedoch nur geringe Mitgliederzahlen verzeichnen konnten (i. d. R. nur die Besitzer von Großbetrieben). Eine dominante Stellung innerhalb dieser Genossenschaften nahmen die Großerzeuger von Kartoffeln, Getreide, Flachs und Wegwarte ein.

### **Hilfsgenossenschaften**

Nach 1900 wurden im ländlichen Raum Hilfsgenossenschaften, vor allem Elektrizitäts- und Maschinen-genossenschaften, gegründet. Die Elektrizitätsgenossenschaften bestanden aus kleineren Elektrizitätswerken und befaßten sich mit der Verteilung des Stroms auf die nächstliegenden Gemeinden. Die Maschinen-genossenschaften dienten zum Kauf von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten (Sähmaschinen, Dreschmaschinen, Schlepper usw.) und deren Vermietung an die Mitglieder. Die Mitgliedsbeiträge dieser meist auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkten Genossenschaften waren so hoch, daß die Maschinen bar bezahlt werden konnten. Beide Genossenschaftsformen wurden wegen der hohen Kapitalbeteiligung meist von Großbauern beherrscht.

In der Slowakei und in der Karpatischen Ukraine erfuhren vor allem Versorgungsgenossenschaften einen großen Aufschwung. Das Kreditgenossenschaftswesen war nur schwach entwickelt und auch andere Genossenschaftsarten waren nur vereinzelt anzutreffen.

### **Genossenschaftszentralen**

Sämtliche bisher beschriebenen Formen von Genossenschaften (Primärgenossenschaften) konnten durch den Erwerb einer vorgeschriebenen Anzahl von Anteilen Mitglied einer Genossenschaftszentrale werden. Die gleichzeitige Gründung von Primärgenossenschaften und Genossenschaftszentralen wurde mit Hilfe der österreichisch-ungarischen Regierung bzw. nach 1918 mit Hilfe der tschechoslowakischen Regierung durchgeführt. Diese Zentralen dienten den Primärgenossenschaften als Geld-, Handels-, Organisations- und ab 1903 auch als Revisionszentralen.

Die erste Genossenschaftszentrale war der „Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“, der 1893 in Brünn gegründet wurde. Ein Jahr später entstand der „Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ in Troppau, 1896 in Prag die „Zentrale Einheit der Wirtschaftsgenossenschaften“ und 1897 der „Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“. In Brünn wurde 1897 die „Zentrale Einheit der tschechischen wirtschaftlichen Kreditgemeinschaften“ und 1899 der „Zentralverband der tschechischen wirtschaftlichen Gemeinschaften“ gegründet.

Noch zur Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie entstanden zwei weitere Zentralgenossenschaften. 1901 wurde in Troppau die „Einheit der tschechischen wirtschaftlichen Gemeinschaften“ und 1909 in Prag der „Verband wirtschaftlicher Genossenschaften“ ins Leben gerufen.

Alle landwirtschaftlichen Verbände in Österreich-Ungarn und somit auch die böhmischen Verbände

schlossen sich freiwillig zu der Interessengemeinschaft „Der Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaft in Österreich“ zusammen. Hauptaufgaben dieses Spitzenverbandes waren die Vertretung der ländlichen Genossenschaften und deren Verbände bei der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, die Beratung und Unterstützung in Genossenschaftsfragen, der Aufbau der Einheitsverwaltung auf der Grundlage der gesetzlichen Revision, die Herausgabe von genossenschaftlichen Zeitschriften, die Schlichtung in Streitfragen sowie die Unterstützung der Entwicklung des Agrargenossenschaftswesens. Zusätzlich unterstützte dieser Verband auch den gemeinsamen landwirtschaftlichen Einkauf, den Verkauf sowie die Produktion und übernahm die Regelung von finanziellen Verbandsüberschüssen ([144] S. 67 - 68).

### **Genossenschaften im Ersten Weltkrieg**

Die Kreditgenossenschaften im Ersten Weltkrieg fungierten als Einlagestellen für die gesamten landwirtschaftlichen Einnahmen, welche die Landwirte für ihre Zwangsabgaben (landwirtschaftliche Produkte, Vieh) bekamen. Andere, wie zum Beispiel die Molkereigenossenschaften, mußten durch die Kriegsergebnisse ihre Tätigkeit aufgeben. Brennereigenossenschaften konnten wegen der Konfiszierung der Kartoffelernte für die Ernährungssicherung ihre Produktion nicht aufrechterhalten, ihre Einrichtungen (vor allem die aus Kupfer) wurden für Kriegszwecke beschlagnahmt. Den Lagerhausgenossenschaften fiel die Pflichtaufgabe für den staatlichen Ankauf von Kartoffeln und Getreide zu. Für diese Aufgaben mußten sie mehr Personal einstellen, was ihnen nach dem Krieg Probleme bereitete.

In Mähren, wo fast keine Lagerhausgenossenschaften existierten, gründete der mährische Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zusammen mit Raiffeisenbanken sog. „Lagerhausgemeinschaften mbH“. Auch der Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Troppau (Schlesien) sowie die Zentrale Einheit tschechischer wirtschaftlicher Kreditgesellschaften gründeten solche Lagerhausgemeinschaften. Die Entstehung derartiger Betriebe führte nach dem Kriegsende zu keinen positiven Ergebnissen, sie gingen zugrunde oder wurden in eine Genossenschaft umgewandelt ([47] S. 22).

### 3.1.3 Vergleichende Zusammenfassung

Die Entstehung und anfängliche Entwicklung der Genossenschaften in Böhmen und Deutschland weist viele Gemeinsamkeiten auf. Anlaß war in beiden Ländern die Notlage der Landbevölkerung, vor allem der Kleinbauern, die sich durch den Übergang zur Geldwirtschaft bedroht fühlten, und der Handwerker, die sich einer zunehmenden Konkurrenz durch die Industrie ausgesetzt sahen. Sowohl in den ehemaligen Ländern der Donaumonarchie, welche später die Tschechoslowakei bildeten, als auch in Deutschland verlief die Entstehung von Genossenschaften regional unterschiedlich. Die Anfänge waren immer geprägt durch Personen, die bemüht waren, Dinge zu verändern und der Bevölkerung zu helfen (Raiffeisen und Schulze-Delitzsch in Deutschland oder Kampelik und Simacek in Böhmen). Dabei erfolgten die ersten Gründungen in beiden Ländern fast parallel, die überwiegende Zahl der böhmischen Genossenschaften entstand jedoch gegenüber den deutschen Genossenschaften mit einem zeitlichen Verzug, was ihnen half, Fehler zu vermeiden ([137] S. 2). Der Prozeß der Entstehung wurde auch durch die früher gegründeten Genossenschaften in anderen Ländern oder Regionen beeinflusst, in Deutschland von England und Frankreich, in Böhmen wiederum von Deutschland und Österreich.

Die ersten rechtlichen Grundlagen in beiden Ländern bildete das deutsche Genossenschaftsgesetz von 1867, das von Böhmen bzw. Österreich-Ungarn fast vollständig übernommen wurde. Dieses österreich-ungarische Gesetz über landwirtschaftliche Gemeinschaften vom 09.04.1873 war für die Entstehung böhmischer Genossenschaften maßgebend ([66] S. 29). In beiden Ländern entstanden zunächst Kreditgenossenschaften, weil die Gewährung von billigen und langfristigen Krediten für die Landwirte lebensnotwendig war. Diese Form der Genossenschaften wurde zur Grundlage des Genossenschaftswesens, auf der bis zum Ende des 19. Jahrhunderts weitere Genossenschaftsformen wie z. B. Ankaufs- und Verkaufs-, Verarbeitungs- und Produktions- oder Hilfsgenossenschaften folgten.

Die größten Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Konzeption der Genossenschaften fanden sich zwischen den deutschen Kreditgenossenschaften nach Raiffeisen und den tschechischen Kampelicky, sowie zwischen den deutschen Vorschußkassen nach Schulze-Delitzsch und den böhmischen Vorschußkassen. Bei den Kampelicky, die in Mähren Raiffeisenky genannt wurden, lassen sich schon anhand des Namens Rückschlüsse auf den Ursprung ziehen. Bezüglich Höhe der Pflichtanteile, Eintrittsgeld, Gewinnausschüttung sowie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit entsprachen die Vorschußkassen dem Modell von Schulze-Delitzsch, während sich die Kampelicky/Raiffeisenky an den Genossenschaften Raiffei-



sens orientierten.

Neben den Gemeinsamkeiten zwischen tschechischen und deutschen Genossenschaften gab es auch viele Unterschiede. Die Konkurrenzkämpfe in Deutschland innerhalb der ländlichen Genossenschaften genauso wie zwischen verschiedenen Genossenschaftszweigen trugen dazu bei, daß die genossenschaftliche Entwicklung immer wieder unterbrochen oder verlangsamt wurde. Vergleichbare Kontroversen waren bei böhmischen Genossenschaften in solchem Maße nicht zu beobachten. Erstaunlich ist dies auch deswegen, weil in Böhmen neben den tschechischen auch eine große Anzahl deutscher Genossenschaften existierte, die jedoch ohne Feindseligkeiten und Vorurteile nebeneinander bestanden.

Innerhalb der böhmischen Länder kam es um die Jahrhundertwende zu bedeutenden Veränderungen. In Industrie und Handel hielt das deutsch-österreichische Unternehmertum seine dominante Stellung aufrecht, in der Landwirtschaft sowie im Gewerbebereich gewann das tschechische Unternehmertum trotz des großen Bodeneigentumanteils des deutschen Adels die Oberhand.

Eine Besonderheit der böhmischen (tschechischen) Genossenschaften war der seit ihrer Entstehung starke Einfluß der Großbauern. Sie versuchten zunehmend, die Führungsrolle in den Genossenschaften zu übernehmen und diese zu beherrschen oder besondere Vorteile durch sie zu erlangen. Dies war Anlaß zur Aufnahme von Geschäftszweigen mit der überwiegenden Aufgabe der Gewinnerzielung. Bei den Kreditgenossenschaften (Kampelicky) fing dieses Vorgehen mit der finanziellen Unterstützung bei der Entstehung von Nicht-Kreditgenossenschaften an. Bei den Nicht-Kreditgenossenschaften sind vor allem die Verarbeitungsgenossenschaften (Molkerei-, Brennerei-, Stärke- und Trocknungsgenossenschaften) zu nennen, die mit dem Ziel gegründet wurden, finanziellen Gewinn zu erwirtschaften. Über die Maschinen-, Elektrizitäts- und Mühlengenossenschaften versuchten die Großbauern, unter Einbeziehung der Anteile der kleinen Landwirte die für sie nötige Mechanisierung zu finanzieren. Darüber hinaus fiel in solchen Genossenschaften den Kleinbauern häufig die Rolle der Rohstoffsicherung (Kartoffeln, Wegwarte) zu.

Die Versuche, die Herrschaft über Genossenschaften zu erlangen, wurden auch zum Machtkampf zwischen verschiedenen politischen Parteien. Am erfolgreichsten war dabei die Agrarpartei, welche auch die meisten Verbände kontrollierte.

## **3.2 Entwicklung der ländlichen Genossenschaften zwischen 1918 und 1945**

### **3.2.1 Deutschland**

Der Erste Weltkrieg in den Jahren 1914 bis 1918 sowie die daraus resultierenden Gebietsabtretungen führte zu einem Rückgang der Zahl der Genossenschaften, der jedoch bereits 1919 durch die zunehmende Zahl von Neugründungen wieder ausgeglichen werden konnte. Im Zuge dieser Entwicklung gründete die Raiffeisen-Organisation 1922 „Raiffeisens allgemeine Versicherungsgesellschaft AG“ sowie speziell für Lebensversicherungen „Raiffeisens Lebensversicherungsbank AG“. Diese beiden Gesellschaften waren aufgrund des Prinzips der freiwilligen gemeinschaftlichen Selbsthilfe eng mit dem Genossenschaftswesen verbunden.

Die Raiffeisen-Organisation setzte sich 1922 aus mehr als 8.000 Vereinen oder mehr als 1 Million Einzelmitgliedern zusammen, wobei der Kern durch die ca. 6.000 Spar- und Darlehenskassen gebildet wurde, die auch für den gemeinsamen Bezug von Bedarfsartikeln und den Absatz von landwirtschaftlichen Produkten verantwortlich waren ([43] S. 378).

Die landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse, die mit 3 Mio. Mark an der Preußenkasse, einem früheren Handelspartner, beteiligt war, wurde 1923 in die „Deutsche Raiffeisenbank AG“ umgewandelt. 1924 entging die Raiffeisenbank nur knapp dem Konkurs, der wegen verlustreicher Geschäfte gedroht hatte. Verursacht wurden die Probleme der genossenschaftlichen Banktätigkeit dieser Zeit durch Personen wie H. Ditrich, den Leiter der Raiffeisen-Organisation, die zuließen, daß ihre Banken in Geschäfte verwickelt wurden, die nicht in Einklang mit der genossenschaftlich organisierten Wirtschaft standen. Diese Problematik bescherte auch den Genossenschaften des Reichsverbandes hohe Verluste, und die so entstehende landwirtschaftliche Krise drohte sich auf die gesamte Wirtschaft auszudehnen.

Der im Jahre 1926 durch den Reichstag eingesetzte Ausschuß zur Untersuchung der Wirtschaft befaßte sich unter anderem mit den genossenschaftlichen Organisationen und den Möglichkeiten zu deren Zusammenschluß. Die daraufhin folgenden Verhandlungen über eine Fusion führten jedoch zu keinem Ergebnis, da neben einem Mangel an finanziellen Mitteln die beiden großen Verbände nicht bereit waren, ihre Selbständigkeit aufzugeben. Erst 1928, nachdem die Reichsregierung und die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt jeweils 25 Mio. Mark und die Preußenkasse die restliche Summe zur Deckung der Verluste zur Verfügung stellten, wurde eine Vereinheitlichung der ländlichen Genossenschaften ermög-

licht. Neben der Verwaltung dieser Finanzmittel war es die Aufgabe des Präsidenten der Preußenkasse, O. Klepper, durch Verhandlungen mit den einzelnen Verbänden die Organisationsform sowie die Führung des neuen Genossenschaftsverbands festzulegen. Aufgrund des Widerstandes der unabhängigen Genossenschaftsorganisationen dauerte es bis Ende 1929 ehe durch die Zustimmung aller Verbände mit rund 40.000 Genossenschaften, ein neuer Genossenschaftsverband gebildet werden konnte, an dessen Spitze die gleichberechtigten Präsidenten L. Hohenegg und A. Hermes standen.

Die Zusammenführung der Verbände bedeutete eine vereinfachte dezentrale Organisation, bei der in jedem Land eine Geld- oder Warenzentrale sowie in jedem Bezirk bzw. Dorf eine Geld- oder Waren-genossenschaft geplant war und die an einen zuständigen Prüfungsverband angegliedert werden sollte. Der Reorganisation fiel auch die Deutsche Raiffeisenbank AG zum Opfer, wobei deren Filialen als selbständige Bezirkszentralen Verwendung fanden oder mit den Zentralen des Reichsverbandes vereinigt wurden. Die Deutsche Raiffeisenbank selbst wurde durch einen Vertrag mit der Preußenkasse 1929 liquidiert.

Die Verschmelzung der Verbände und ihrer Geld- und Warenzentralen dauerte bis Ende 1929. Der offizielle Zusammenschluß der aufgelösten Verbände erfolgte am 13.02.1930 in Berlin ([43] S. 420). Auch kleinere Verbände, wie z. B. der Genossenschaftsverband des Reichslandbundes, der Verband Deutscher Bauernvereinsorganisationen, der Genossenschaftsverband der deutschen Bauernschaft, der Landwirtschaftliche Revisionsverband des bayerischen Bauernvereines, der Verband der oberschlesischen Genossenschaften oder der Mittelrhein-Nassauische Genossenschaftsverband, schlossen sich dem „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen – e. V.“ an, in dem nun über 36.000 landwirtschaftliche Genossenschaften mit ca. 4 Millionen Mitgliedern vereinigt waren. Dies war somit der größte Genossenschaftsverband der Welt, der sich aus einer Vielfalt von Genossenschaften zusammensetzte (siehe Anhang Nr. 1).

Trotz des wirtschaftlichen Potentials dieser Genossenschaften versuchten die beiden Präsidenten L. Hohenegg und A. Hermes die ursprünglichen Vorstellungen Raiffeisens in der Satzung zu verankern und zwar die: „Förderung der Volkswohlfahrt in wirtschaftlicher und geistiger Beziehung durch Vertiefung und Belebung des Gemeinsinns auf christlicher Grundlage“ ([43] S. 421). Der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen – e. V. konnte seine Ziele nur kurze Zeit verfolgen. Bereits ab 1930 konnte man auch in der deutschen Landwirtschaft nationalsozialistische Tendenzen erkennen, die sich auf das Genossenschaftswesen ausbreiteten. Viele verdiente genossenschaftliche

Führungskräfte, wie z. B. der aus zweifelhaften Gründen angeklagte Präsident A. Hermes, mußten ihre Positionen räumen und wurden durch Personen ersetzt, die dem Nationalsozialismus nahestanden. Als der Gesamtausschuß des Reichsverbandes im April 1933 zusammentrat, um die durch Verhaftung von A. Hermes ausgelöste Krise zu bewältigen, forderte der agrarpolitische Beauftragte des Reichskanzlers die Wahl von drei NSDAP-Mitgliedern in das Präsidium, woraufhin der nationalsozialistische Agrarideologe W. Darré widerstandslos zum Präsidenten des Reichsverbandes gewählt wurde. Diese Wahl bedeutete das Ende der Selbständigkeit der ländlichen Genossenschaftsorganisation, auch wenn sie formal aufrechterhalten wurde.

Durch die „Vorläufige Verordnung über den Aufbau des Reichsnährstandes“ vom 13. September 1933 wurden alle landwirtschaftlichen Genossenschaften in den sog. „Reichsnährstand“ eingegliedert. Im Zuge dieser Umstrukturierung wurden alle Funktionen des Reichsverbandes – Raiffeisen – e. V. auf die Hauptabteilung des Reichsnährstandes (mit dem Leiter des Verbandesrates als oberstes Organ) übertragen. Den größten Einfluß hatte der Reichsbauernführer W. Darré in seiner Eigenschaft als Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft und als Leiter des Reichsnährstandes.

Die äußere Struktur der ländlichen Genossenschaften blieb in dieser Zeit unverändert, nicht aber deren Aufgaben und Grundsätze. Die Prinzipien der Freiwilligkeit und der demokratischen Verwaltung wurden außer Kraft gesetzt, Eigeninitiative sowie Selbsthilfe verschwanden und die Tätigkeiten der Genossenschaften hatten sich nach dem Willen des Staates zu richten. Erst die im Herbst 1934 erlassene Novelle zum Genossenschaftsgesetz ermöglichte ab dem 01.04.1935 die Ausgliederung der Verbände aus dem Reichsnährstand und ihre verwaltungsmäßige Selbständigkeit. Sie traten wieder selbst als Träger der genossenschaftlichen Prüfung auf. Die Novelle brachte den Zwang der Genossenschaften, sich einem Prüfungsverband anzuschließen ([43] S. 430).

Aufgrund der Unentbehrlichkeit für die Machthaber des Dritten Reiches konnten die landwirtschaftlichen Genossenschaften die folgenden Jahre, insbesondere den Zweiten Weltkrieg, ohne größere Schäden überstehen. Der Zusammenbruch des Deutschen Reiches bedeutete auch das Ende der Spitzenorganisation des landwirtschaftlichen Verbandes.

### 3.2.2 Tschechoslowakei

Der Erste Weltkrieg unterbrach die Entwicklung der Genossenschaften und zerstörte viele davon.

Nach dem Zerfall Österreich-Ungarns existierten auf dem Gebiet der neuen Tschechoslowakischen Republik ca. 50 % der Genossenschaften und 25 % der Genossenschaftsmitglieder des früheren Allgemeinen Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften Österreichs. Wie andere kleine Völker z. B. Dänen, Finnen, Iren, Schweizer sahen auch die Tschechen in den Genossenschaften mehr als nur eine unternehmerische Form für sozial schwache Schichten. Für das tschechische Volk bedeuteten die genossenschaftlichen Betriebe gleichzeitig eine Stärkung ihres nationalen Bewußtseins.

Eine Welle der Begeisterung bei der Demokratisierung der Wirtschaftsordnung in ganz Europa nach dem Ersten Weltkrieg, zusammen mit der Beliebtheit der Genossenschaftsform in der damaligen Zeit, führte nach Erlangung der politischen Freiheit dazu, daß Genossenschaften die favorisierte Form bei der Gründung neuer Unternehmen war. In den Städten war diese Tendenz stark, in den ländlichen Gebieten schwächer. Landwirte gründeten nicht unüberlegt neue Genossenschaften, sie versuchten eher die Tätigkeiten bestehender Genossenschaften zu erweitern. Dort, wo es verantwortungsvolle und aus der Vorkriegszeit erfahrene Menschen gab, kam es zu positiven Entwicklungen. In anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften, wo die Erfahrungen und die Finanzkraft überschätzt wurden, kam es zum Zusammenbruch. Zu einer Ernüchterung des Unternehmertums trug auch die wirtschaftliche Depression der Jahre 1922 und 1923 bei. Erst mit der Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion auf das Vorkriegsniveau begann die Erneuerung der Tätigkeiten von Molkerei- und Brennereigenossenschaften. Auch die Bodenreform wirkte sich auf die Gründung neuer Genossenschaften positiv aus ([35] S. 23).

#### **Kampelicky**

Wie schon unter 3.1.2 erwähnt, waren Kampelicky (in Mähren Raiffeisenky genannt) die am weitesten verbreitete Form der ländlichen Genossenschaften, welche auch die größte Mitgliederzahl aufwies. Ihr Verbundnetz wurde bis 1933 vollständig aufgebaut, so daß praktisch kein größeres Dorf ohne eine Kreditgenossenschaft existierte. Im Jahre 1919 betrug die Mitgliederzahl der 3.746 Kampelicky 380.812 und im Jahre 1936 hatten 4.374 Kampelicky bereits 692.689 Mitglieder, von denen 59,2 % in der Landwirtschaft tätig waren. Damit wuchs auch die wirtschaftliche Kraft der Kampelicky, was sich in einer starken Zunahme des Eigenkapitals niederschlug. Dieses Eigenkapital, das heißt die Geschäftsanteile und Reservefonds der Kampelicky, die bei der zentralen Einheit der Wirtschaftsgenossenschaften in

Prag Mitglieder waren, stieg von 460.993 Kronen im Jahre 1900 auf 124.200.000 Kronen im Jahre 1936 (= 20.865.600 österreich-ungarische Kronen in der Kaufkraft von 1900).<sup>1</sup> Auch in den Jahren der großen Wirtschaftskrise stieg das Eigenkapital weiter an. Der Anteil der Kampelicky an den Gesamteinlagen bei Finanzinstituten wuchs im Laufe von 35 Jahren von 2,5 % auf 10,9 %. Dies entspricht einer Erhöhung um den Faktor 4,36, wohingegen sich der Anteil bei den Banken lediglich um den Faktor 4,1 und bei den Kreiswirtschaftskassen um den Faktor 2 erhöhte. Bei den Sparkassen mußte sogar eine Halbierung der Anteile in Kauf genommen werden. Ein Vergleich der Anteile ist in der Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Anteil der Spareinlagen bei Kampelicky und anderen Geldinstituten ([144] S. 61) sowie die Zahl der Geldinstitute (Statistik der TS 1937).

	1900	1935	Zahl der Geldinstitute 1935
Banken	5,9 %	24,2 %	48
Sparkassen	65,3 %	34,9 %	356
Bürgerkassen (Volksbanken)	22,7 %	22,5 %	1.909
Kreiswirtschaftskassen	3,6 %	7,5 %	174
Kampelicky	2,5 %	10,9 %	4.371
Gesamteinlagen <sup>2</sup> (Kronen)	2.279.800	53.844.300	

Ein ähnlicher Verlauf zeigte sich bei der Kreditvergabe an Mitglieder. Im Jahre 1900 wurden 8 Mio. Kronen verliehen, 1915 ca. 19 Mio. Kronen, 1925 bereits 500 Mio. Kronen, und 1936 wurde die Summe von 1,5 Mrd. Kronen überschritten<sup>3</sup> ([144] S. 61 - 62).

Die fast 4.500 Kampelicky beschäftigten nur 170 Angestellte, da der überwiegende Teil der Aufgaben von ehrenamtlichen Mitgliedern durchgeführt wurde. Deswegen war ihr Personal- und Sachkostenaufwand sehr niedrig, wie die folgende Übersicht (Personal- und Sachkostenaufwand bei der Geldeinlage bezogen auf 100 Kronen) im Vergleich mit anderen Geldinstitutionen verdeutlicht:

- Kampelicky 0,31 Kronen
- Sparkassen 0,74 Kronen

<sup>1</sup> In Mark lautet der Betrag 392.334 für 1900 und 17.742 857 für 1936 (= 2.978 489 Mark in der Kaufkraft von 1900)

1900 1 Mark = 1,175 Kronen (österreich-ungarische)

1936 1 Mark = 7,000 Kronen (tschechische)

Eine Krone Österreich-Ungarn (1900) = 5,957 tschechische Kronen (1936)

124.200.000 tschechische Kronen (1936) : 5,957 = 20.849.421 (1936)

<sup>2,3</sup> Bei den Gesamteinlagen und Krediten ist darauf zu achten, daß es sich um unterschiedliche Währungen handelt

- Bürgerkassen (Volksbanken) 1,17 Kronen
- Banken 2,51 Kronen

([144] S. 81)

### **Vorschußkassen (Volksbanken)**

Auch die Vorschußkassen (bürgerliche und gewerbliche), d. h. die Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftung, erlebten in dieser Zeit einen Aufschwung. Sie waren vor allem in den Gemeinden Mährens und der Slowakei zu finden, wohingegen auf dem Gebiet der Tschechei nur wenige existierten. Im Zeitraum zwischen 1922 und 1937 lag die Zahl der (Kredit-) Vorschußkassen in der Tschechoslowakei bei etwa 1.900. Da aber ihre Mitgliederzahl vergleichsweise niedrig war, hatten diese Geldinstitute keine große Bedeutung für die Landwirtschaft.

### **Kreiswirtschaftskassen (okresni hospodarske zalozny)**

Seit der Entstehung der Tschechoslowakei im Jahre 1918 machten sich die Verbände der Kreiswirtschaftskassen – der tschechische Verband in Prag und der deutsche Verband in Zatec – Gedanken über eine Novellierung des Gesetzes über die Kreiswirtschaftskassen. Sie erarbeiteten einen Gesetzesentwurf, der dem Parlament vorgelegt und 1923 verabschiedet wurde. Am 25.07.1924 trat das neue Gesetz über die Kreiswirtschaftskassen unter der Nr. 128/1924 in Kraft, welches bis zum Zweiten Weltkrieg gültig blieb. Dieses Gesetz baute auf früheren Verordnungen auf, ausgehend von der Überzeugung, daß die Kreiswirtschaftskassen auf einer guten und soliden Basis standen und nur etliche Anpassungen vorgenommen werden mußten, um die eigentlichen Aufgaben erfüllen zu können. Es waren die aus der Tradition erwachsenen Aufgaben, die ländliche Bevölkerung zu unterstützen und ihren spezifischen Anforderungen gerecht zu werden. Gleichzeitig war es aber auch Hauptaufgabe, das Wesen als landwirtschaftliches Geldinstitut zu erhalten. Im Gesetzestext ist dieses Ziel folgendermaßen festgehalten: "Zweck ist es, den Einwohnern im eigenen Bezirk, vor allem aber den Landwirten, das Gewähren von Billigkrediten, die Anlage von Ersparnissen und die Befriedigung von anderen wirtschaftlichen Bedürfnissen zu ermöglichen" ([109] S. 61).

Die Kreiswirtschaftskassen verstanden es, trotz der minimalen Änderung der Anteile seit Bestehen

der Wirtschaftskassen, ihr Vermögen im Zeitraum zwischen 1900 und 1936 um 744 % (nach Berücksichtigung der Inflation ergibt sich eine reale Steigerung um 125 %) zu erhöhen. Die Einlagen wuchsen in

diesem Zeitraum von 82 Mio. Kronen auf 4,5 Mrd. Kronen und die Darlehen von 90 Mio. Kronen auf 3,5 Mrd. Kronen (wovon 2,65 Mrd. an private Unternehmen gingen). Im Falle der Kreiswirtschaftskassen handelte es sich nicht um erwerbsmäßige Geldinstitute, d. h. es wurden nur minimale Gewinne erwirtschaftet. Trotzdem mußte, solange es Kreiswirtschaftskassen gab, keine von ihnen liquidiert werden bzw. Konkurs anmelden.

### **Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften**

Wie schon in Kapitel 3.1.2 erwähnt wurde, spielten Lagerhausgenossenschaften die Hauptrolle unter den Warenagrargenossenschaften. Das Netz dieser Genossenschaften wurde schon in den ersten fünf Jahren nach der Entstehung der Tschechoslowakei vollständig ausgebaut und blieb bis zum Zweiten Weltkrieg nahezu unverändert. Hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder galten sie - nach den Kampelicky - als die zweitstärkste Genossenschaftsform. Die 326 im Jahre 1937 existierenden Lagerhausgenossenschaften hatten insgesamt 243.032 Mitglieder. Nur 96 dieser Genossenschaften (mit 123.173 Mitgliedern) waren in die Zentrale Einheit der Wirtschaftsgenossenschaften (tschechisch „Ustredni jednota hospodarskych druzstev-UJHD“) eingegliedert. Das entsprach mehr als der Hälfte aller landwirtschaftlichen Betriebe im Einzugsgebiet der UJHD. Als Folge der raschen Entwicklung wurden aus den Lagerhausgenossenschaften und deren Zentralen riesige Handelsbetriebe. Diese Lagerhausgenossenschaften, die Mitglieder der UJHD waren (ab 1926 Mitglieder der Kooperative), hatten im Jahre 1937 Lagerkapazitäten für 170.880 t Getreide sowie für 113.010 t sonstige Waren. Zusätzlich wurden Getreidelager mit einer Kapazität für 127.400 t gepachtet. Der Umsatz dieser Lagerhausgenossenschaften betrug im Jahre 1926 insgesamt 685.790 t Ware im Wert von 350 Mio. Kronen, und im Jahre 1937 1.380.710 t Ware im Wert von 1,176 Mrd. Kronen. Im Jahre 1936 konnten die Zentralen, die Mitglieder der Centrokooperative waren, einen Gewinn in Höhe von 13.513.000 Kronen verbuchen. Daran waren die Handelsgenossenschaften, und hier vor allem die Lagerhausgenossenschaften, mit 9.510.000 Kronen, und die Kampelicky mit ”nur” 3.605.000 Kronen beteiligt ([144] S. 63 - 65).

### **Verarbeitungs- und Produktionsgenossenschaften**

Durch den Ersten Weltkrieg wurden annähernd alle Molkereigenossenschaften in Mähren zerstört. Bereits 1927 existierten hier jedoch wieder 96 derartige Genossenschaften, die 61 Mio. Liter Milch aufkauften und daraus 6.000 t Milchprodukte, vor allem Quark und Butter, erzeugten. Auch in den restlichen Gebieten der Tschechoslowakei erlebten die Molkereigenossenschaften einen großen Aufschwung, an dem die tschechischen Molkereischulen in Pilsen und Kromeriz sowie die deutsche Molkereischule in Frydlant (Tschechien) großen Anteil hatten. Im Jahre 1920 gab es in der Tschechoslowakei



150 Molkereigenossenschaften, bis 1925 stieg ihre Zahl auf 325, 1930 waren es bereits 416 und 1937 503 derartige Genossenschaften. Die Molkereigenossenschaften hatten 1937 ca. 100.000 Mitglieder. Sie waren in den Mährischen Zentralen (der deutsche und der tschechische Zentralverband in Brünn) und der UJHD organisiert. Andere Verarbeitungs- und Produktionsgenossenschaften hatten, wie schon unter 3.1.2 erwähnt, keine große wirtschaftliche Bedeutung ([144] S. 65 - 66).

### **Hilfsgenossenschaften**

Die bekanntesten Hilfsgenossenschaften, die Elektrizitäts- und Maschinengenossenschaften, erfuhren ab 1922 einen stürmischen Aufschwung, wobei ihre Zahl auf 2.122 anwuchs. Im Jahre 1937 existierten in der Tschechoslowakei 1.517 Elektrizitätsgenossenschaften mit insgesamt 95.512 Mitgliedern und 161 Maschinengenossenschaften mit zusammen 5.453 Mitgliedern ([144] S. 66). Von den insgesamt 11.673 ländlichen Genossenschaften die 1937 in den Zentralen organisiert waren, entfallen 21,5 % (das entspricht 2.510) auf die ländlichen Genossenschaften in der Slowakei.

### **Genossenschaftszentralen**

Drei Jahre nach der Entstehung der Tschechoslowakei (1918) wurde, ausgehend von der Initiative der Führung der UJHD und des ehemaligen Landwirtschaftsministers, die Tschechoslowakische gesamtgenossenschaftliche Zentrale "Centrokooperative" gegründet. Der offizielle Name dieser Vereinigung lautete "Verband der einheitlichen Wirtschaftsgenossenschaften der Tschechoslowakei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung". Die Centrokooperative vereinigte schon in ihrem Gründungsjahr 8 Genossenschaftsverbände, die noch in der Zeit Österreich-Ungarns entstanden waren und auf die bereits in Kapitel 3.1.2 eingegangen wurde. Bis zum Jahre 1925 wurden weitere vier Verbände Mitglieder der Centrokooperative, die damit also insgesamt 12 Verbände umfaßte. Somit war das Netz der ländlichen Genossenschaftszentralen vollständig. Neue, im Jahre 1924 erlassene Finanzgesetze verboten allen Banken und Finanzinstitutionen den Handel mit Waren. Deswegen mußte den Genossenschaftsverbänden, welche in Wirklichkeit als Zentralbanken fungierten, die Befugnis zur Handelstätigkeit abgesprochen werden. Diese Handelstätigkeiten wurden von den speziell hierfür errichteten Handelszentralen der Verbände übernommen. Damit fungierten nach 1925 die 12 Verbände für die Primärgenossenschaften als Zentralen für Finanzen, Organisation und Revision ([144] S. 68).

In ihrer Funktion als Finanz-Zentrale dienten sie als Geldausgleichsstellen der Primärgenossenschaften. Die Funktion der Zentralen bestand in der Unterstützung bei Problemen in den Bereichen Recht, Buchführung, bei technischen Fragen zum laufenden Betrieb sowie bei Neugründungen. Die Revisionsbefug-

nis war gesetzlich geregelt. Die unternehmerischen Aufgaben der ländlichen Genossenschaften, und hier vor allem der Lagerhausgenossenschaften, wurden von den genossenschaftlichen Handelszentralen der Verbände übernommen.

Die Centrokooperative fungierte für die Verbände als Interessenvertretung und Revisionszentrale. Durch die Centrokooperative waren die ländlichen Genossenschaften in verschiedenen Institutionen, wie z. B. dem Landwirtschaftsrat, der Nationalbank, dem Statistischen Staatsrat oder dem Börsenrat vertreten. Die Centrokooperative hielt aber auch internationale Verbindungen aufrecht (Vertretungen in verschiedenen internationalen Genossenschaftszentralen, Internationale Arbeitsorganisation in Genf usw.).

Die Ortsgenossenschaften betätigten sich lediglich in einem kleinen Umfeld (eine oder mehrere Gemeinden oder einem Landkreis) und vereinigten im Allgemeinen natürliche Personen (nur in Ausnahmefällen auch juristische Personen) zum Zwecke des genossenschaftlichen Unternehmens in einem gewählten Wirtschaftszweig. Zentralgenossenschaften vereinigten hingegen diejenigen Ortsgenossenschaften zu einer juristischen Person, die durch einen Antrag und den Erwerb benötigter Anteile Mitglieder des Verbandes wurden. Natürliche Personen wurden nur zur Besetzung bestimmter Funktionen in den Verband aufgenommen (Centrokooperative und Verbände hatten 5.140 natürliche Personen als Mitglieder).

### **Struktur der Ortsgenossenschaften**

In den Jahren 1918 bis 1938 entwickelten sich in der Tschechoslowakischen Republik folgende Genossenschaften:

- I. Kreditgenossenschaften
- II. Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften
- III. Verarbeitungs- und Produktionsgenossenschaften
- IV. Hilfgesellschaften
- V. Genossenschaften für den Lebensunterhalt

Die vollständige Übersicht aller Formen der Ortsgenossenschaften ist im Anhang unter Nr. 2 aufgeführt.

### **Struktur der Zentralgenossenschaften**

Zentralgenossenschaften wurden vor allem durch die Centrokooperative - dem höchsten Organ der tschechoslowakischen ländlichen Genossenschaften - und den nachfolgenden 12 Genossenschaftsverbänden repräsentiert:

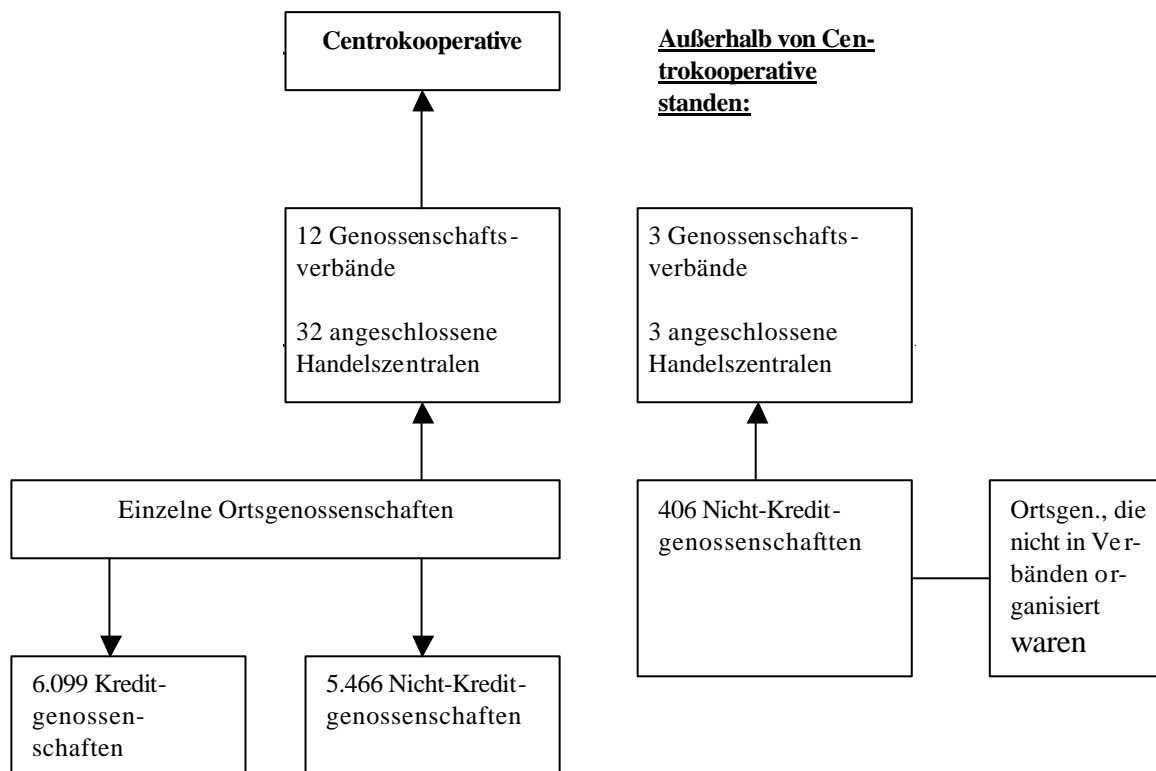
1. Zentrale Einheit der Wirtschaftsgenossenschaften in Prag (UJHD)
  2. Verband der Tschechoslowakischen Wirtschaftsgenossenschaften in Prag
  3. Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens in Prag
  4. Zentralverband der tschechischen Wirtschaftsgenossenschaften der Tschechoslowakei in Brünn
  5. Zentrale Einheit tschechischer wirtschaftlicher Kreditgesellschaften in Brünn
  6. Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mährens, Schlesiens und der Slowakei in Brünn
  7. Einheit der tschechischen wirtschaftlichen Gesellschaften in Troppau
  8. Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Troppau
  9. Polnischer Zentralverband in Cesky Tesin
  10. Zentralgenossenschaft in Pressburg
  11. Verband der landwirtschaftlichen Selbsthilfekassen in Pressburg
  12. Landesgenossenschaftsverband in Uzhorod
- ([144] S. 69 - 72)

Neben diesen 12 Verbandsorganisationen, die Mitglieder der Centrokooperative waren, existierten (1936) noch drei selbständige Verbände:

1. Verband der genossenschaftlichen Kartoffelindustrie in Prag
2. Forstlicher Landesverband der Mährisch-Schlesischen Länder in Brünn
3. Bund der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände in Prag

Die wichtigsten Zentralen werden im Anhang unter Nr. 3 entsprechend ihrer Verbandszugehörigkeit aufgelistet.

Die Abbildung 1: Die gesamte organisatorische Struktur der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Tschechoslowakischen Republik im Jahre 1936 ([144] S. 72)



Zwischen den Genossenschaften, die Mitglieder der Centrokoooperative waren, und den nicht organisierten Genossenschaften wurde ein harter Konkurrenzkampf geführt. Einen solchen gab es auch innerhalb der Centrokoooperative zwischen den einzelnen Verbänden auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet. Zehn dieser Verbände standen unter der Führung der regierenden Agrarpartei und zwei unter der Führung der oppositionellen Volkspartei.

Die stärkste Verbandsorganisation war die UJHD. Sie bestand aus 4.203 Genossenschaften (Stand 31.12.1937), die sich in 1.951 Kreditgenossenschaften und 2.252 sonstige Genossenschaften aufteilten; zweitgrößte Organisation war die Zentralgenossenschaft in Pressburg mit 2.045 Genossenschaften (851 Kredit- und 1.194 andere Genossenschaften). An dritter Stelle kam der Zentralverband der tschechischen Wirtschaftsgenossenschaften der Tschechoslowakei in Brünn mit 1.265 Genossenschaften, dicht gefolgt vom Zentralverband in Prag mit 1.232 Genossenschaften.

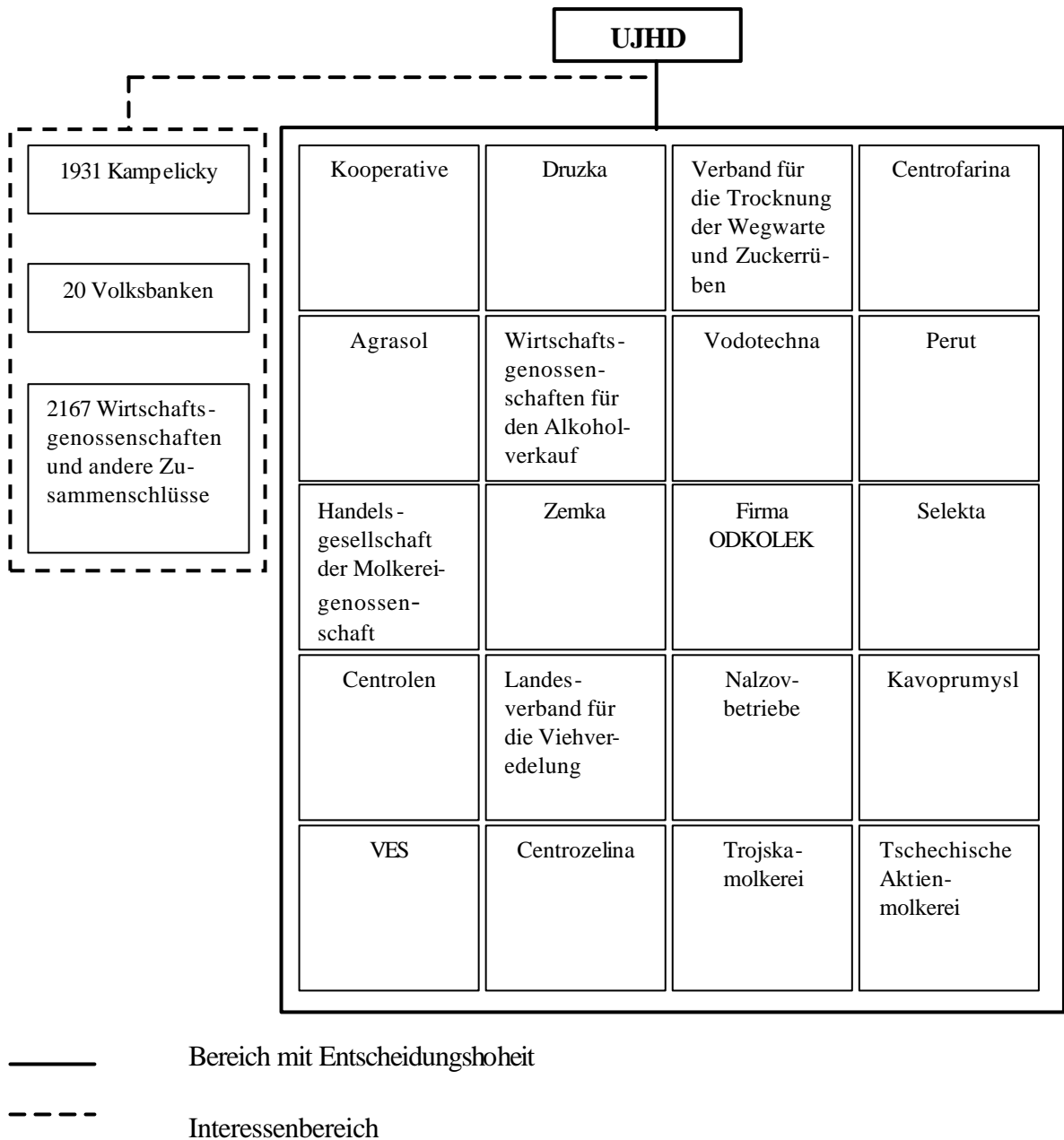
### Monopolisierung der Genossenschaften

Von den angeschlossenen Ortsgenossenschaften flossen große Bargeldmengen in die Genossenschaftsverbände, die in der ehemaligen Tschechoslowakei im Gegensatz zu Deutschland als Geldausgleichsstellen dienten. Dabei handelte es sich überwiegend um von den Genossenschaften angelegte überschüssige

Gelder, aber auch eingezahlte Geschäftsanteile der Ortsgenossenschaften und Zinsen für gewährte Darlehen. Damit verfügten die Zentralgenossenschaftsverbände über ein außerordentlich hohes Kapital. Die Gesamtkтива der Genossenschaftszentralen wiesen im Jahre 1936 die Summe von 5.288.454.000 Kronen auf (entsprach ca. 755 Mio. Reichsmark). Diese Finanzmittel wurden natürlich nicht nur in der Landwirtschaft oder bei den Genossenschaften eingesetzt.

Die zentralen Genossenschaftsverbände verfügten über genügend Finanzmittel, mit deren Hilfe sie allmählich zahlreiche landwirtschaftliche Handels- und Industriebetriebe um sich scharten, die sie zumindest teilweise beherrschten. Auf diese Weise entstanden die Konzerne der genossenschaftlichen Banken. Dieser Prozeß der Monopolbildung durch „Vergenossenschaftung“ des Kapitals zeigte sich am deutlichsten beim größten tschechoslowakischen Genossenschaftsverband, der Zentralen Einheit der Wirtschaftsgenossenschaften in Prag (UJHD). Aus einem im Jahre 1896 gegründeten Zusammenschluß von 12 Mitgliedern entstand innerhalb von 40 Jahren die größte tschechoslowakische Genossenschaftsbank. Sie besaß 1936 Eigenkapital in Höhe von 120 Mio. Kronen (ca. 17 Mio. DM) und verfügte über 1,796 Mrd. Kronen (ca. 257 Mio. DM) Fremdkapital. Mit Hilfe der Kleinanleger (überwiegend Mitglieder von Kampelicky) schuf diese Bank (hinter einer genossenschaftlichen Fassade) einen riesigen Konzern. Das Schema dieses Konzerns UJHD in Prag wird in der Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Struktur des Konzerns UJHD in Prag ([144] S. 95)



Der wichtigste Betrieb dieses Konzerns war die „Kooperative“, die wiederum eine Reihe von Betrieben durch Kapitalbeteiligung, Finanzierung und Interessenzusammenarbeit kontrollierte. (Die dazugehörigen Tabellen sind im Anhang unter Nr. 4 bis 6 aufgeführt)

Die UJHD besaß 90 % der Anteile an der Kooperative und war damit auch an allen ihren Geschäften indirekt beteiligt. Diese Beteiligungen brachten der UJHD genauso wie anderen Genossenschaftszentralen hohe Gewinne, welche in der Form von Dividenden auf die Geschäftsanteile verteilt wurden. Ein verhältnismäßig großer Teil der Dividenden entfiel auf die 5.140 natürlichen Personen, von denen jede mindestens einen Anteil besaß, wogegen auf durchschnittlich 412 Mitglieder der ländlichen Genossen-

schaften nur ein Anteil kam. Die Mitglieder von Kampelicky gingen bei dieser Verteilung leer aus, da ihre Gewinne nicht ausgeschüttet wurden.

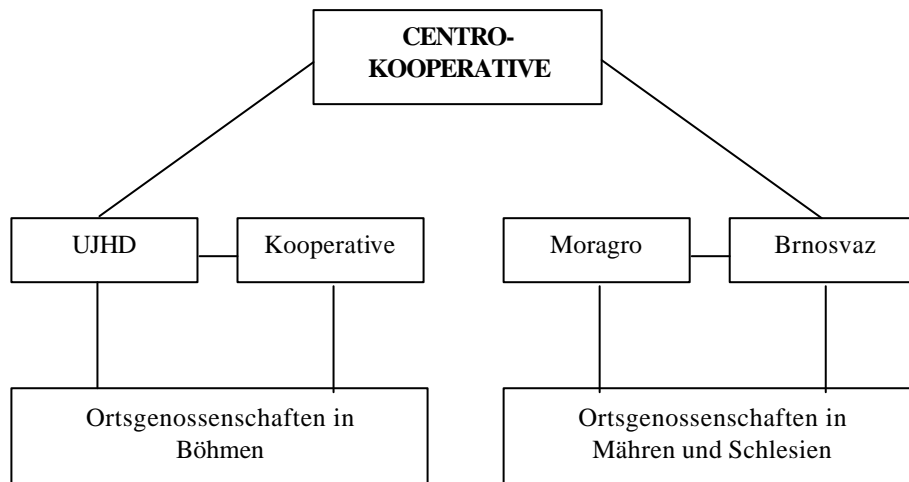
Durch die oben erwähnte „Vergenossenschaftung“ des Kapitals kam es auch zur Entstehung – im Vergleich zur UJHD – kleinerer monopol-ähnlicher Strukturen, die sich auf die landwirtschaftliche Produktion sowie die industrielle Verarbeitung und den Handel mit Agrarprodukten spezialisierten. So beherrschten im Jahre 1937 die zwei Genossenschaftszentralen für Alkohol (die Genossenschaftszentrale der Wirtschaftsbrennereien/Genossenschaftsverband der Kartoffelindustrie) praktisch die ganze Produktion mit 440.000 hl reinem Alkohol. Die Zentrale der Molkereigenossenschaften (Handelsgesellschaft der Molkereigenossenschaften in Prag) beherrschte fast vollständig den Handel mit Molkereiprodukten, da sie mehr als 60 % der Molkereiproduktion kontrollierten. Weiterhin dominierte der Verband der landwirtschaftlichen Mälzereien in Brünn (die Zentrale der Genossenschaftsmälzereien) seinen Produktbereich mit mehr als der Hälfte der tschechoslowakischen Malzproduktion.

Ein weiteres Beispiel (aus einer Reihe, die noch problemlos fortgeführt werden könnte) für die Vorherrschaft einzelner Organisationen ist die Handelsgesellschaft der Elektrizitätsgenossenschaften (VES), die allein aus 11 Bezirksverbänden und Aktiengesellschaften bestand, und die bei der Elektrifizierung des ländlichen Raumes der Tschechoslowakei federführend war.

### **Ländliche Genossenschaften im Zweiten Weltkrieg**

Während des Zweiten Weltkrieges wurden die ländlichen Genossenschaften den ökonomischen, politischen und organisatorischen Anforderungen des Deutschen Reiches angepaßt. Kurz vor der Besetzung der Tschechoslowakei wurde das Netz der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften vereinfachend umstrukturiert. Die UJHD übernahm die Tätigkeiten aller anderen Zentralverbände in Böhmen, für die ländlichen Genossenschaften in Mähren und Schlesien wurde BRNOSVAZ als Zentralverband eingesetzt. Analog dazu wurden die KOOPERATIVE für Böhmen und MORAGRO für Mähren und Schlesien als Handelszentralen festgelegt. Die beiden Verbände waren also für die jeweiligen Ortsgenossenschaften als Finanz-, Organisations- und Revisionszentralen tätig. Die Centrokooperative blieb weiterhin das höchste Organ der ländlichen Genossenschaften, wie die Abbildung 3 zeigt.

Abbildung 3: Organisation der Agrargenossenschaften zwischen 1939 und 1942 ([144] S.129)



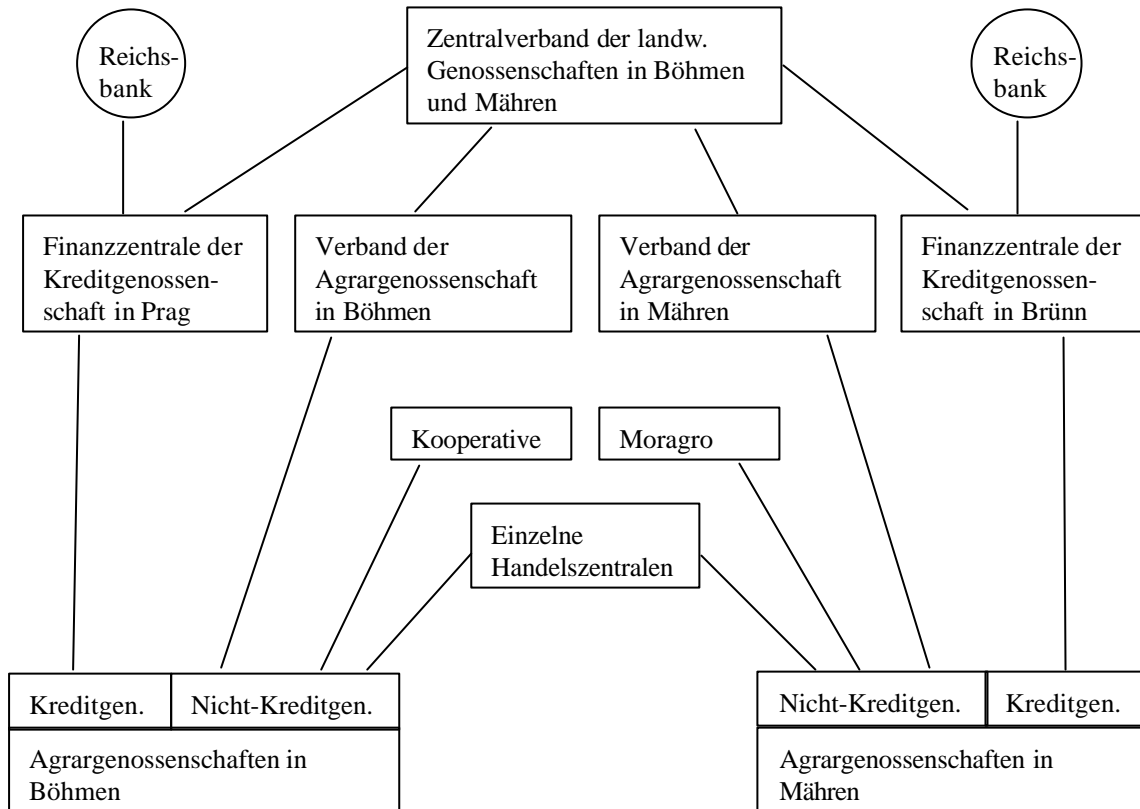
Bereits 1942 kam es zu einer weiteren Umorganisation. Die Centrokooperative wurde aufgelöst und durch den Zentralverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für Böhmen und Mähren ersetzt. Auch die UJHD und BRNOSVAZ wurden abgeschafft und deren Tätigkeiten auf vier neue Verbände verteilt:

- Finanzzentrale der Kreditgenossenschaften in Prag
- Finanzzentrale der Kreditgenossenschaften in Brünn
- Verband der Agrargenossenschaften in Böhmen
- Verband der Agrargenossenschaften in Mähren

Dies bedeutete eine organisatorische Trennung von Kredit- und Nicht-Kreditgenossenschaften. Während die Handelstätigkeiten anderer Produktionsgenossenschaften den neu geschaffenen Verbänden unterstellt wurden, blieben die Handelszentralen, KOOPERATIVE und MORAGRO, als Handelszentralen für tschechische und mährische Lagerhausgenossenschaften bestehen. Die neu gegründeten Verbände waren für die Verwaltung und Vermarktung der einzelnen Zweige der Agrarproduktion (Milch, Getreide, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Obst, Gemüse usw.) zuständig und dienten als Organisations- und Revisionszentralen für die Genossenschaften. Der Zentralverband der Agrargenossenschaften als höchstes Organ war lediglich für die gemeinsamen Aufgaben aller Verbände zuständig. Die einzelnen Agrargenossenschaften hingegen waren gesetzlich verpflichtet, Mitglied eines Verbandes zu werden. Die Finanzzentralen wurden direkt an die Reichsbank angegliedert. Diese Organisationsstruktur, die bis zum Kriegsende beibehalten wurde, ist in der Abbildung 4 dargestellt.



Abbildung 4: Organisation der Agrargenossenschaften zwischen 1942 und 1945 ([144] S. 130)



Die Besetzung der Tschechoslowakei führte für die ländlichen Genossenschaften nicht zu wirtschaftlichen Problemen, sie waren sogar in der Lage, ihre Geschäftstätigkeit auszubauen.

Aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges existieren nur wenige Statistiken über landwirtschaftliche Genossenschaften, da es einerseits schwierig war, die nötigen Daten zur Erstellung von Statistiken zu beschaffen, und andererseits diese Statistiken nach dem 31.12.1942 von der deutschen Besatzung verboten worden waren.

Die letzten bekannten Zahlen über die landwirtschaftlichen Genossenschaften im sog. Protektorat Böhmen und Mähren zum 31.12.1942, sind in Tabelle 3 zusammengefaßt.

Tabelle 3: Das Genossenschaftswesen im sog. Protektorat Böhmen und Mähren ([95] S. 42-43)

	Zahl der Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Anvertraute Einlagen in Kronen
Landw. Kreditgenossenschaften (Kampelicky, Kreiswirtschaftskassen)	3.246	714.089	8.233.873.000
			Umsatz in Kronen
Landw. Nicht-Kreditgenossenschaften	2.553	471.973	5.209.461.000

Alle sonstigen Genossenschaften (auch nicht-landwirtschaftliche) aus den Grenzgebieten (ca. 2.500) und der Slowakei (ca. 2.000) wurden in dieser Tabelle nicht berücksichtigt.

### 3.2.3 Vergleichende Zusammenfassung

Sowohl in Deutschland als auch in der Tschechoslowakei konnten die Genossenschaften den Ersten Weltkrieg weitgehend unbeschadet überstehen. In der Zwischenkriegszeit wuchs trotz wirtschaftlicher Probleme die Zahl der Genossenschaften und ihre Bedeutung für die Landwirtschaft und die ländliche Bevölkerung erfuhr eine starke Zunahme. In beiden Ländern kam es zum Zusammenschluß der wichtigsten landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände zu je einem (Genossenschafts-) Dachverband.

In Deutschland mußten schwere Rückschläge überwunden werden. Eine noch aus der Vorkriegszeit übernommene hohe Verschuldung der Landwirtschaft, die sich in den Wirren der Nachkriegszeit erhöhte, konnte zwar im Zuge der Inflation zunächst vermindert werden, nahm aber in der Agrarkrise der zweiten Hälfte der 20er Jahre bedrohliche Formen an. Es konnte nicht ausbleiben, daß von dieser negativen Entwicklung auch die ländlichen Genossenschaften berührt wurden. Die regionalen Raiffeisen-Organisationen erlitten genauso wie der Reichsverband massive Einbußen. Beim Raiffeisenverband trug noch dazu eine verfehlte, auf Spekulations- und Risikogeschäften beruhende Unternehmenspolitik bei ([43] S. 379).

Ab 1930 versuchten in Deutschland die Nationalsozialisten– zunächst nur in wenigen Fällen erfolgreich – innerhalb der Genossenschaften an Einfluß zu gewinnen. Nach der Machtübernahme im Jahre 1933 wurden die Genossenschaften in den Reichsnährstand einbezogen, ihre Organisationsform jedoch bei-

behalten. Viele verdiente Genossenschaftler wurden durch überzeugte Parteimitglieder ersetzt. Dadurch wurde aus dem demokratisch geführten Reichsverband-Raiffeisen e.V. ein Unternehmen, das den Machthabern für ihre Zwecke diente und deshalb als Institution den Zweiten Weltkrieg überstand.

In der Tschechoslowakei war für die Zeit zwischen 1918 und 1938 vor allem die starke Verbreitung des genossenschaftlichen Bank- und Kreditwesens charakteristisch ([35] S. 26). Besonders für die große Zahl der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe war der genossenschaftliche Kredit eine überlebenswichtige Hilfe. Mit der Expansion wurden die Agrarbank sowie andere Kredit- und Finanzzentralen, wie z. B. die UJHD, zu monopolistischen Organisationen, welche nicht nur in die Landwirtschaft eingriffen, sondern auch in Industrie und Handel. Im Kreditbereich versuchte die Agrarpartei mit Hilfe ihrer Institutionen die Akkumulation der Finanzmittel in der Landwirtschaft und im ganzen ländlichen Bereich unter Kontrolle zu bringen bei gleichzeitiger Verdrängung anderer Finanzinstitutionen aus dem ländlichen Raum. In den 30er Jahren war im Agrarsektor in etwa genauso viel Kapital vorhanden wie in der Industrie.

Mit einem verstärkten Geldverkehr der Kreditinstitute stieg auch das Volumen ihrer Warengeschäfte. Die Lieferung von Produktionsmitteln (Dünger, Saatgut, Futter, Maschinen und Geräte) und der Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten gewannen zunehmend an Bedeutung. Auch die Lagerhausgenossenschaften erweiterten ihre Tätigkeiten nach dem Ersten Weltkrieg um Getreidereinigung, Saatgutvorbereitung und um den Ankauf von Produkten für den bäuerlichen Haushalt (Bekleidung, Schuhe), den sie jedoch bald wieder aufgaben. Mit dem Anwachsen der landwirtschaftlichen Produktion auf das Vorkriegsniveau lebten auch die Molkerei- und Brennereigenossenschaften wieder auf. Solche Genossenschaften entstanden auch in Folge der Bodenreform von 1920 an Stelle von Molkereien und Brennereien früherer Großbetriebe. Eine bedeutende Rolle spielten die Elektrizitätsgenossenschaften, die nicht nur als Vertreter der Stromverbraucher fungierten, sondern auch den Ausbau der landesweiten Stromversorgung mit finanzierten.

Die Agrarpartei bzw. die Regierung hatte die wirtschaftliche Bedeutung der ländlichen Genossenschaften erkannt und unterstützte sie, insbesondere auch die Genossenschaftsverbände und ihre Zentralen. Mit dem Ziel, eigene Gewinne zu erwirtschaften, versuchten diese Zentralen, durch die Gewährung verschiedener „Vorteile“ die Genossenschaften an sich zu binden. Die Güte dieser „Vorteile“ zeigte sich anhand der Tatsache, daß unzufriedene Lagerhausgenossenschaften auf Getreidebörsen oder beim Einkauf von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln direkt mit den Zentralen konkurrierten. Um diese

schädlichen Tendenzen einzuschränken, versuchten die Zentralen, die eigenen Genossenschaften durch ein System von Organisations- und Handelsverträgen von sich abhängig zu machen. Diese Verträge beinhalteten unter anderem die Verpflichtung der Genossenschaften, bei Investitionstätigkeiten den Hinweisen und Forderungen der Zentralen Folge zu leisten, Ver- und Ankäufe bei den eigenen Zentralen zu tätigen, oder sogar die Einhaltung ausschließlich gegenseitiger Handelsbeziehungen.

Die staatliche Unterstützung der Genossenschaften umfaßte eine Reihe rechtlicher Maßnahmen. So wurde ihnen während der Wirtschaftskrise der Auftrag für die Durchführung von Getreideimporten und für die Viehverwertung erteilt und 1934 wurde ihnen nach der Einrichtung des Getreidemonopols die Verantwortung für den gesamten An- und Verkauf, die Ein- und Ausfuhr von Getreide, Mühlenprodukten sowie Futtermitteln übertragen. Nach der Annexion von Böhmen und Mähren wurden die tschechoslowakischen Genossenschaften umorganisiert und ebenso wie die deutschen Genossenschaften in den Dienst der Kriegswirtschaft gestellt.

Die tschechoslowakischen Genossenschaften gehörten in der Vorkriegszeit zu den erfolgreichsten und am weitesten entwickelten Genossenschaften der Welt ([63] S. 25). Während ihres Bestehens erfüllten sie die von den Mitgliedern und der Gesellschaft an sie gestellten Ansprüche und Aufgaben. Auch rein deutsche oder schlesische Genossenschaften fanden – was als Indiz für das Demokratieverständnis in der Tschechoslowakei dienen könnte – ihren gleichwertigen Platz im tschechoslowakischen Genossenschaftswesen, den sie bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges behielten ([35] S. 29).

Das Genossenschaftswesen in Deutschland wie in der Tschechoslowakei eroberte sich eine feste Position innerhalb der Landwirtschaft und der gesamten Volkswirtschaft. Aus kleinen Anfängen war Ende der 30er Jahre eine Bewegung entstanden, die in beiden Ländern von der Staatsmacht als wichtiger Wirtschaftsfaktor respektiert wurde.

### **3.3 Entwicklung der ländlichen Genossenschaften zwischen 1945 und 1990**

#### **3.3.1 Deutschland / West**

##### **Neuaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg**

Die schwierige Zeit der Not und des Niedergangs in Deutschland erfaßte auch die Raiffeisenbewegung. Die Teilung Deutschlands in vier Zonen, vor allem die Abriegelung des sowjetisch besetzten Gebietes mit der Stadt Berlin, machten jegliche Tätigkeit des Reichsverbandes unmöglich. Er mußte liquidiert werden.

Die bestehenden Genossenschaften auf dem Lande brauchten wieder den Zusammenschluß und die aus früheren Jahren bewährte Organisation. Die regionalen Prüfungsverbände und die Kredit- und Warenzentralen waren noch vorhanden. Es wurden bald Bestrebungen unternommen, wieder eine Verbandsführung zu schaffen, die für die Genossenschaften eine unterstützende und richtungsweisende Funktion hätte. Nach ersten Gesprächen 1945 wurde im Februar 1946 in Hannover die "Arbeitsgemeinschaft der ländlichen Genossenschaftsverbände der britischen Zone" gegründet mit dem Ziel, aus dieser Gemeinschaft später einen Hauptverband für alle drei Westzonen zu errichten. Für die Aufbauarbeit wurde auch der frühere Präsident des Reichsverbandes-Raiffeisen e.V. Staatsminister a. D. Andreas Hermes gewonnen. Die Arbeitsgemeinschaft, die jetzt ihren Sitz in Bonn hatte, dehnte ihr Tätigkeitsfeld auch auf die amerikanisch besetzte Zone und bald auf die französische Zone aus. Seit einer Tagung im Februar 1947 in Neuenkirchen trat sie nunmehr unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft der deutschen ländlichen Genossenschaften" auf. Es war der Grundstein für die Schaffung eines neuen Spitzenverbandes in den drei Westzonen. Als die Militärregierung keinen Widerstand gegen die Errichtung von Wirtschaftsverbänden mit Wirkungsbereich über mehrere Zonen hatte, wurde am 08.11.48 in Wiesbaden der "Deutsche Raiffeisenverband e.V." mit Sitz in Bonn gegründet. Sein Betätigungsfeld wurde das Gebiet der späteren Bundesrepublik Deutschland. Genossenschaften und Verbände aus der Sowjetzone wurden ihm nicht angeschlossen. Zum neuen Präsidenten wurde A. Hermes gewählt ([43] S. 430 - 432).

##### **Die Raiffeisenorganisation**

Durch den Erlaß der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 11. Februar 1949 erhielt der Deutsche Raiffeisenverband e.V. das Prüfungsrecht. Aufbauend auf die Tradition des Reichsverbandes von 1933, übernahm der Raiffeisenverband im wesentlichen dessen Aufgaben und

Form ([43] S. 431). Insgesamt 11 genossenschaftliche Landesverbände wurden Mitglieder des Deutschen Raiffeisenverbands. Diese selbständigen Institutionen hatten die Aufgabe der gesetzlichen Pflichtprüfung für die ihnen angeschlossenen Genossenschaften. Mit der Prüfung wurde auch eine Beratungstätigkeit auf dem betriebs-, marktwirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Gebiet verbunden. Die Primärgenossenschaften waren und sind Mitglieder der regionalen Verbände und durch ihren Beitritt zum Deutschen Raiffeisenverband ebenfalls auch dort Mitglieder. In den Organen des Spitzenverbandes sind sie durch die Regionalverbände vertreten.

Neben der Verbandsorganisation ist die ländliche Genossenschaftswirtschaft in einigen Bereichen zweistufig aufgebaut (Ortsgenossenschaft – regionale Zentrale) oder sogar dreistufig (Ortsgenossenschaft – regionale Zentrale – überregionale Zentrale).

Für die genossenschaftliche Warenwirtschaft arbeiten auf der nationalen Ebene sechs Bundesgeschäftsanstalten:

- Deutsche Raiffeisen-Warenzentrale GmbH in Frankfurt
- Raiffeisen-Saaten Import GmbH in Hamburg
- Milch-, Fett- und Eierkontor GmbH in Hamburg/Altona
- Deutsche Vieh- und Fleischzentrale GmbH in Bad Godesberg
- Weinabsatzzentrale deutscher Winzergenossenschaften e.G. in Bonn/Rhein
- Raiffeisendruckerei GmbH in Neuwied

Folgende Banken gehören zum Raiffeisenverband:

- Deutsche Genossenschaftskasse (1949 in Frankfurt/Main als Nachfolgerin der Preußenkasse gegründet), die mit dem „Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank“ 1975 den Namen DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank erhielt und ab 2001 als DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank fungiert.
- Bayerische Landwirtschaftsbank eGmbH, München, die 1971 umfirmiert wurde in die Münchener Hypothekbank e.G.
- Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank AG, Hamburg
- Land- und Pachtbank eGmbH, Bonn

Weiterhin gehören zum Deutschen Raiffeisenverband als Genossenschaftsgründungen die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG (gegründet 1931 als Deutsche Bausparer Aktiengesellschaft in Köln) ([83] S. 52) und die Raiffeisen- und Volksbanken Versicherungsgruppe in Wiesbaden (sie geht auf die 1922 in Ber-

lin gegründete Raiffeisen Allgemeine Versicherung a.G. und die Raiffeisen Lebensversicherungsbank a.G. zurück) ([83] S. 558).

1961 legte A. Hermes die Leitung des Deutschen Raiffeisenverbandes nach erfolgreicher Aufbauarbeit nieder. Nachfolger wurde T. Sonnenmann. Sein Bestreben war die Konzentration der genossenschaftlich organisierten Wirtschaft, die sich seit 1968 in einem Umstrukturierungsprozeß befand. Von diesem Zeitpunkt an erfolgten viele Fusionen auf der unteren Ebene der Kreditgenossenschaften und auch auf der regionalen Ebene innerhalb der Raiffeisen- und der Schulze-Delitzsch-Organisationen, genauso wie zwischen diesen beiden Genossenschaftsorganisationen. Auf der regionalen Stufe bezogen sich diese Zusammenschlüsse auf Verbände, Zentralkassen und Warenzentralen.

1971 kam es zur Vereinigung der seit ihrer Gründung durch Raiffeisen und Schulze-Delitzsch nebeneinander laufenden ländlichen und gewerblichen Genossenschaften. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen Raiffeisenverbandes stimmte im November 1971 dem Kooperationsvertrag mit dem Deutschen Genossenschaftsverband zu. Am 15.12.71 wurde von beiden Organisationen der "Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V." (DGRV) gegründet. Gleichzeitig erfolgte die Gründung von drei Fachverbänden auf Bundesebene.

Es waren:

- Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
- Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e.V. (ZGV)

Als Dachverband dieser Verbände vertrat der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband in dieser Zeit 17.100 Genossenschaften mit 6,7 Millionen Einzelmitglieder ([43] S. 442).

Nach dieser Umorganisation war die weitere Entwicklung der deutschen ländlichen Genossenschaften durch die Veränderungen der Landwirtschaft geprägt. Die Entwicklung der Raiffeisen-Organisation zwischen 1950 und 1990 zeigt Tabelle 4.

Tabelle 4: Entwicklung der Raiffeisen-Organisation zwischen 1950 und 1990 [26];  
(Statistik des DBV 2000)

	1950	1970	1990	2000
<b>Raiffeisen-Genossenschaften insgesamt</b>	<b>23.753</b>	<b>13.764</b>	<b>5.199</b>	<b>3.847</b>
Kredit mit Ware	11.216	4.920	1.474	434
Bezug und Absatz	2.710	1.740	645	515
Molkerei	5.726	3.705	846	404
darunter milchverarbeitende	2.569	823	255	97
Vieh und Fleisch	329	263	205	122
Winzer	508	500	310	260
Obst, Gemüse, Gartenbau	205	201	114	130
Zentralen	83	90	53	35
Agrargenossenschaften	--	--	--	809
Übrige Raiffeisen-Genossenschaften	2.976	2.345	1.552	1.1138
<b>Mitgliedschaften insgesamt (in Tausend)</b>	<b>3.278</b>	<b>3.870</b>	<b>4.487</b>	<b>2.829</b>
Kredit mit Ware	1.575	1.991	3.283	1.907
darunter mit landwirtschaftlichem Erwerb	835	547	240	
Bezug und Absatz	375	288	177	152
Molkerei	828	721	297	169
Vieh und Fleisch	98	114	153	113
Winzer	36	62	68	63
Obst, Gemüse, Gartenbau	38	114	69	47
Agrargenossenschaften	--	--	--	42
<b>Umsatzerlöse insgesamt (Mio. DM)</b>	<b>6.773</b>	<b>34.151</b>	<b>76.336</b>	<b>75.390</b>
Genossenschaftliche Ausfuhren (Mio. DM)	-	520	4.971	6.156
Genossenschaftliche Einfuhren (Mio. DM)	-	-	1.595	1.411
Geschäftsguthaben (Mio. DM)	-	2.002	4.871	--
Investitionen (Mio. DM)	-	1.240	2.003	2.500
<b>Beschäftigte insgesamt</b>	<b>-</b>	<b>160.337</b>	<b>132.434</b>	<b>137.000</b>
Beschäftigte der Agrargenossenschaften	--	--	--	27.000



### **3.3.2 Deutschland / Ost**

#### **3.3.2.1 Klassische Genossenschaften**

Besonders in den Gebieten, in welchen die sowjetischen Truppen einmarschierten (Mecklenburg, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen) erlitten die Genossenschaften große Schäden. Gebäude und Einrichtungen wurden vernichtet, Lagerräume, Maschinen, Bargeld und Wertpapiere wurden beschlagnahmt ([19] S. 24). In diesen ersten Nachkriegsmonaten konnten die Genossenschaften in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) nur vereinzelt tätig werden. Für die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeiten mußten sie eine Genehmigung von militärischen Dienststellen einholen. Daß einzelne Genossenschaften trotz dieser Schwierigkeiten ihren Betrieb wieder aufnahmen, spricht für den starken Lebenswillen dieser Einrichtungen.

Um die landwirtschaftliche Produktion zu erhöhen und die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu sichern, befahl die Sowjetische Militäradministration (SMAD) die „Wiederaufnahme der Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Genossenschaften im sowjetisch besetzten Gebiet Deutschlands“ (SMAD-Befehl-Nr. 146 vom 20.11.45).

Anfang des Jahres 1946 wurden die Verbände der einzelnen Länder der SBZ (Brandenburg, Mecklenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) mit ihren Zentralen arbeitsfähig. Auf der Primärebene dauerte die Tätigkeitsaufnahme ein paar Monate länger. Trotz der durch den Befehl-Nr. 146 vorgeschriebenen „Standardstatuten“ konnten sich die ländlichen Genossenschaften unter der Leitung von führenden Raiffeisen-Fachleuten gut entwickeln ([50] S. 63), wie die Tabelle 5 zeigt:

Tabelle 5: Genossenschaftsarten in den Ländern der Sowjetischen Besatzungszone in den Jahren 1946 und 1947 ([19] S. 28)

Geschäftszweig	Brandenburg		Mecklenburg		Sachsen-Anhalt	
	Ende		Ende		Ende	
	1946	1947	1946	1947	1946	1947
Zentralen	3	3	5	8	7	7
Kreditgenossenschaften	282	221	467	468	34	34
davon mit Warenverkehr	264	335	0	0	793	822
Warengenossenschaften	115	109	32	32	46	34
Viehverwertungsgenossenschaften	23	24	46	46	47	49
Obst- und Gemüsegenossenschaften	7	13	3	3	18	17
Eierverwertungsgenossenschaften	4	4	4	4	26	26
Molkereigenossenschaften	164	151	265	251	250	246
Brennereien	20	18	7	8	9	10
Stärke- und Flockenfabriken	8	4	4	4	15	15
Hanf- und Flachsrosten	0	0	2	2	1	1
Elektrische Genossenschaften	542	520	312	300	13	13
Maschinen- und Dreschgenossensch.	0	0	40	38	67	64
Zuchtgenossenschaften	11	8	30	27	40	38
Weidegenossenschaften	6	4	22	20	22	19
Sonstige Genossenschaften	76	76	62	96	38	40
<b>Insgesamt</b>	<b>1.525</b>	<b>1.490</b>	<b>1.301</b>	<b>1.307</b>	<b>1.426</b>	<b>1.435</b>
Geschäftszweig	Thüringen		Sachsen		Sowjetzone	
	1946		1947		1946	1947
	1946	1947	1946	1947	1946	1947
Zentralen	4	4	4	4	23	26
Kreditgenossenschaften	20	20	67	51	870	794
davon mit Warenverkehr	843	843	343	364	2.243	2.364
Warengenossenschaften	48	48	102	82	343	305
Viehverwertungsgenossenschaften	4	3	8	6	128	128
Obst- und Gemüsegenossenschaften	2	2	6	11	36	46
Eierverwertungsgenossenschaften	8	8	1	1	43	43
Molkereigenossenschaften	73	73	47	49	799	770
Brennereien	0	0	2	2	38	38
Stärke- und Flockenfabriken	3	3	8	7	38	33
Hanf- und Flachsrosten	0	0	0	0	3	3
Elektrische Genossenschaften	14	14	82	82	963	929
Maschinen- und Dreschgenossensch.	154	154	1	2	262	258
Zuchtgenossenschaften	7	8	2	2	90	83
Weidegenossenschaften	7	8	30	30	87	81
Sonstige Genossenschaften	45	38	46	47	267	297
<b>Insgesamt</b>	<b>1.232</b>	<b>1.226</b>	<b>749</b>	<b>740</b>	<b>6.233</b>	<b>6.198</b>

Mit der Umgestaltung der Genossenschaften wurde im Jahre 1948 begonnen. Die führende Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) kritisierte die „überalterten Arbeitsmethoden der Genossenschaften“ sowie das „unzureichende Einbeziehen der Neubauern“ und forderte eine Reorganisation. Der Berliner Kongreß der ländlichen Genossenschaften Deutschlands vom 16. bis 18. Mai 1949 brachte die von der SED gewünschten Änderungen mit sich. Das Ziel der Beschlüsse dieses Kongresses war, die beschlossenen Veränderungen bis zum Jahresende 1949 zu verwirklichen. Es sollten 4.800 „Dorfgenossenschaften“ aufgebaut und 1.426 Kreisgenossenschaften gebildet werden ([19] S. 61).

Am 31.12.1949 existierten in der SBZ 6.679 Genossenschaften, wovon ca. 55% Dorfgenossenschaften waren. Bei der Gründung von Dorfgenossenschaften unterschied man zwischen Neugründung, Umwandlung und Zusammenlegung. Die letzten bekannten Zahlen aus dem Jahre 1950 über den Stand der Umorganisation zeigt Tabelle 6.

Tabelle 6: Stand der Umorganisation der Genossenschaften im Jahr 1950 ([19] S. 68)

Land	Dorfgenossenschaften		Ist in % vom Soll	Neugründung von Dorfgenossenschaften	
	Soll	Ist		Zahl	Anteil an Spalte 3
1	2	3	4	5	6
<b>Mecklenburg</b>	1.050	867	82	478	55
<b>Brandenburg</b>	1.000	903	90	237	26
<b>Sachsen-Anhalt</b>	1.160	846	73	74	9
<b>Sachsen</b>	740	505	68	97	18
<b>Thüringen</b>	850	963	113	103	11
<b>SBZ</b>	4.800	4.084	85	989	24

Zu diesem Zeitpunkt hatten die traditionellen Kredit- und Warengenossenschaften mit einem zahlenmäßigen Anteil von lediglich 6,5 % keine Bedeutung mehr. Die Kreisgenossenschaften entstanden meistens dort, wo sich die Bezirkslager der Landesgenossenschaften befanden, die von ihnen übernommen wurden. Weitere Stufen waren die Landesverbände, Landeshauptgenossenschaften, Landesgenossenschaftsbanken, Zentralverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschlands und Zentrale Warengenossenschaften.

Obwohl die ländlichen Genossenschaften ihre Aufgabe der gemeinschaftlichen Organisation der Tätigkeiten der Agrarproduzenten auf dem Gebiet der SBZ gut erfüllten, hielten sie die Kommunisten für nicht fähig und geeignet, die kommunistische Agrarpolitik mitzutragen. Es wurde beschlossen, die Dorfgemossenschaften mit der „Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe“ zu verschmelzen, was auch am 20.11.1950 geschah ([19] S. 115). Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) entstand auf der Basis sog. „Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe“, die von den Kommunisten im Zusammenhang mit der Bodenreform gegründet wurden. Die Hauptaufgabe der VdgB war, die rechtliche und wirtschaftliche Sicherung der Bodenreform als Voraussetzung für die Stärkung der in der DDR als werktäti-

ge Bauernschaft bezeichneten Kleinbauern.

Durch die Verschmelzung aus dem Jahre 1950 entstand eine „einheitliche Bauernorganisation“ mit dem Namen „Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft)“ VdgB (BHG). Diese Genossenschaften in der SBZ sollten die wirtschaftlichen Aufgaben (Handels-, Geld- und Kreditgeschäfte) nur solange erfüllen, bis die staatlichen Handels- und Kreditorganisationen aufgebaut wurden und die dazu entsprechende Agrarstruktur (Totalkollektivierung, LPG-Betriebe) entstand ([19] S. 97). Deswegen wurden die Kreditgeschäfte von der 1950 gegründeten Deutschen Bauernbank (DBB), die als Zentralbank für die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften fungierte, übernommen. Auch die landwirtschaftlichen Handelstätigkeiten sollten in Zukunft die Vereinigungen Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sowie Volkseigene Handelskontore für den Handel mit Zucht- und Nutztvieh übernehmen. Wegen der Kompliziertheit und Unfähigkeit des staatlichen Handelsapparates blieb VdgB (BHG) nicht nur die Versorgung der Bauernbetriebe, sondern sie gewann auch für den Bereich der LPG an Bedeutung. Die VdgB (BHG) führte für die LPG Dienstleistungen durch (wie z. B. die Buchführung), und es wurde auch über eine mögliche Vereinigung mit den LPG's sowie einer Umwandlung der BHG in LPG-Gemeinschaftseinrichtungen diskutiert.

### **3.3.2.2 Produktionsgenossenschaften**

#### **Die Bodenreform**

In den meisten von der Sowjetunion beherrschten Ländern spielten innerhalb der Landwirtschaft die Produktionsgenossenschaften die wichtigste Rolle. Sie stellten das Ziel von landwirtschaftlichen Strukturen in der Periode des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus dar. Der Wirtschaftszweig der Landwirtschaft wurde durch diese Organisationsform, die auch in anderen sozialistischen Staaten Anwendung fand, bestimmt ([50] S. 42).

In der SBZ galt die Kollektivierung als ein Mittel der politischen Neutralisierung von Bauern, um den Anfang der Umwandlung der Gesellschaft durchzuführen. Der erste Schritt in der Landwirtschaft auf diesem Wege war die in den fünf Ländern der SBZ von 1945 bis 1946 durchgeführte Bodenreform. Die hierfür notwendige Enteignung und Neuverteilung an Bauern ohne Land, Landarbeiter, Umsiedler, Kleinpächter, Arbeiter und Handwerker, u. a. wurde den Machthabern durch die Situation der Landwirtschaft erleichtert.

Durch die Bodenreform wurden bis zum 31.12.1949 insgesamt 14.089 Betriebe mit einer Gesamtfläche von 3.298.082 ha enteignet. Die Struktur der enteigneten Betriebe zeigt Tabelle 7.

Tabelle 7: Herkunft der Flächen der Bodenreform des Jahres 1945 (Stand 01.01.1950) ([74] S. 104)

Besitzart	Zahl der Betriebe	Betriebsfläche	
		in Hektar	in Prozent
Privatbesitzer unter 100 ha	4.537	131.742	4,0
Privatbesitzer über 100 ha	7.160	2.517.357	76,3
Staatsbesitz	1.288	337.507	10,2
Siedlungsgesellschaften und Institute	169	22.764	0,7
Staatswälder und Forsten	384	200.247	6,1
Sonstiger Grundbesitz	551	88.465	2,7
<b>Zusammen</b>	<b>14.089</b>	<b>3.298.082</b>	<b>100,0</b>

Das enteignete Land wurde einem Bodenfonds zugeführt ([69] S. 58) und von neu gebildeten Bodenkommmissionen, wie Tabelle 8 zeigt, verteilt.

Tabelle 8: Nutzungszuweisung aus dem Staatlichen Bodenfonds (1945-1949) ([74] S. 106)

Kategorien der Landempfänger		Anzahl		Flächenzuteilung		
		Absolut	In %	In ha gesamt	In ha/ Empfänger	In %
1.	Privatbesitz <sup>1</sup> insgesamt	559.089	100,0	2.189.999	3,92	66,4
	Landarbeiter, weichende Erben	119.121	21,2	932.487	7,83	28,3
	Landarme Bauern	82.483	14,8	274.848	3,33	8,3
	Umsiedler	91.155	16,4	763.596	8,38	23,2
	Kleinpächter	43.231	7,8	41.661	0,96	1,3
	Arbeiter außerhalb der Landwirtschaft	183.261	32,7	114.665	0,63	3,5
	Waldzulage für Altbauern	39.838	7,1	62.742	1,57	1,9
2.	Öffentlicher Besitz <sup>2</sup>			967.007		29,3
3.	Noch nicht erfaßt/verteilt <sup>2</sup>			141.076		4,3
<b>Gesamt</b>				<b>3.298.082</b>		<b>100,0</b>

<sup>1</sup>Stand: 1.1.1950    <sup>2</sup>Stand: 1.1.1949

Die Bauern, die im Zuge der Bodenreform Land erhielten, erwarben jedoch nur ein beschränktes Eigentumsrecht. Sie waren nicht berechtigt, das zugewiesene Land zu verkaufen, bzw. bei Beendigung der

landwirtschaftlichen Nutzung fiel der Boden an den Staatlichen Bodenfonds zurück ([74] S. 142). Diese Tatsache verdeutlicht, daß es sich bei der Bodenreform um die erste Maßnahme der Kollektivierung handelte.

Nach der Durchsetzung der Bodenreform begann die Vorbereitung der Kollektivierung mit einem „Klassenkampf“ gegen die Mittel- und Großbauern. Die Folge war die Einschüchterung und sogar Vertreibung der Inhaber solcher Betriebe. Ihre Zahl sank zwischen 1946 und 1952 um die Hälfte, der Widerstand gegen die geplante Kollektivierung wurde geschwächt.

### **Die Kollektivierung**

Der Kampf gegen die bäuerlichen Betriebe allgemein wurde auf der II. Parteikonferenz der SED im Juli 1952 mit dem „planmäßigen Aufbau des Sozialismus“ verkündet. Die Bauern sollten Mitglieder der neu zu gründenden Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) werden und ihre Betriebsmittel in die Genossenschaft mit einbringen.

Die Mechanisierung der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit gestaltete sich vor allem in der SBZ äußerst schwierig, da die sowjetischen Machthaber nicht nur das Zuchtvieh, sondern auch den größten Teil der Maschinen konfisziert und nach Russland gebracht hatten. Die wenigen übrig gebliebenen Maschinen, die zuerst in den VdgB zusammengefaßt waren, wurden in sog. Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) und ab 1952 in die Maschinen-Traktor-Stationen (MTS) transferiert ([90] S. 14).

Die Monopolstellung dieser staatlichen Organisationen, die vor allem größere landwirtschaftliche Betriebe benachteiligte, half bei der Durchführung der durch die II. Parteikonferenz der SED im Juli 1952 eingeleiteten Kollektivierung. Die Kollektivierung mußte trotzdem gegen den Willen der überwiegenden Zahl der Bauern durchgesetzt werden ([49] S. 115). Es wurden drei Typen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geschaffen, die sich durch den Grad der Vergesellschaftung der Produktionsmittel unterschied. Bei Typ I wurde nur das Ackerland gemeinsam bewirtschaftet, die Grenzen bzw. Feldraine beseitigt und die Gewinne entsprechend den eingebrachten Bodenanteilen verteilt. Bei Typ II wurden auch Tiere und Gerätschaften, in Einzelfällen auch Grünland und Dauerkulturen eingebracht und in genossenschaftliches Eigentum überführt. Im Gegensatz dazu blieb der Boden bzw. die Ackerflächen Privateigentum. Die Vergütung für die eingebrachten Werte sollte innerhalb der folgenden zehn Jahren durch die Gewinne der LPG ausgeglichen werden, was nach der Neufassung der Statuten jedoch hinfällig wurde. Bei Typ III blieben die Mitglieder formal Eigentümer des Bodens. Sämtliche anderen Werte

bzw. das restliche Inventar, das wertmäßig erfaßt worden war, ging in den Besitz der Genossenschaft über. Auf diese Weise hoffte man, den Widerstand der Bauern gegen die Kollektivierung zu mildern ([74] S. 389 - 391). Den Verlauf der Kollektivierung zwischen 1952 und 1961 zeigt die Tabelle 9.

Tabelle 9: Die Entwicklung der LPG in der SBZ von 1952 bis 1961 ([19] S. 19)

Jahr	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften		Landwirtschaftliche Nutzfläche der Genossenschaften aller Typen -	
	Insgesamt	Typ III	in Hektar	% gesamt LN
1952	1.906	166	218.043	3,3
1953	4.691	1.926	754.301	11,6
1954	5.120	3.060	931.393	14,3
1955	6.047	4.652	1.279.200	19,7
1956	6.281	5.260	1.500.686	23,2
1957	6.991	5.554	1.631.882	25,2
1958	9.637	6.369	2.386.020	37,0
1959	10.132	6.535	2.794.306	43,5
1960	19.345	6.323	5.384.365	-
1961	17.860	6.358	5.430.517	84,6

Der Zusammenschluß der Bauern in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften konnte trotz der wirtschaftlichen Vergünstigungen, die ihnen dort gewährt wurden, nur mittels starken politischen Drucks seitens der SED und den von ihr geleiteten Organen erreicht werden. Das Ziel der sozialistischen Agrarpolitik war die Totalkollektivierung der Agrarproduktion mit einer Überführung des bäuerlichen Privatbesitzes in genossenschaftliches Eigentum (Typ III). Eine Ausnahme hierbei bildete das Bodeneigentum, das den Genossenschaften lediglich zur Nutzung überlassen wurde ([19] S. 19).

Die Kollektivierung in der SBZ begann, aufgrund der späten Gründung der DDR und der Beschlüsse der SED, 1952. Während zunächst die kleineren Betriebe verschmolzen wurden, widersetzten sich die größeren Betriebe solange es ihnen ihre wirtschaftliche Situation erlaubte. So befanden sich Anfang 1960 noch ca. 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in privater Bewirtschaftung.

In einem nächsten Schritt wurde infolge der Beschlüsse der 7. Tagung des ZK der SED (November

1959) im Zuge des sog. sozialistischen Frühlings 1960 eine Zwangskollektivierung der verbliebenen Privatbetriebe innerhalb weniger Wochen durchgeführt, was zu einer Massenflucht vieler Bauern in den Westen führte ([86] S. 13). Diese Flucht war die letzte Möglichkeit der Bauern nach der Aufgabe ihres Kampfes um eine relative Selbständigkeit und dem Nicht-Eintreten-Wollen in die LPG ([69] S. 63).

### **Die Konsolidierungsphase**

Nach der vollständigen Kollektivierung der Landwirtschaft begann die politische Führung der DDR, die produktionstechnischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse auf dem Lande zu stabilisieren. Schwerpunkt dieser Phase war die Produktionssteigerung, um eine bessere Nahrungsversorgung der Bevölkerung zu erzielen. Die bis dahin eingesetzten administrativen Lenkungsinstrumente wurden schrittweise von den ökonomischen Lenkungsinstrumenten abgelöst. Den besonderen Bedingungen und Abhängigkeiten der Produktion in der Landwirtschaft wurde Rechnung getragen. Schon ab dem Jahre 1963 wurde den landwirtschaftlichen Betrieben eine gewisse Selbständigkeit zur effizienten Produktion zuerkannt, die aber trotzdem vom Staat durch die Zentralplanung beeinflusst werden konnte.

### **Die Bildung von Kooperationsgemeinschaften**

In der zweiten Hälfte der 60er Jahre verstärkten sich die Eingriffe der SED in die genossenschaftliche Demokratie der sich wirtschaftlich oft recht gut entwickelnden LPG ([36] S. 9). Sie wurden zur kooperativen Zusammenarbeit gezwungen, z. B. auch dadurch, daß neue Maschinen nicht einzeln, sondern als Komplex an Kooperationsgemeinschaften verkauft wurden. Es entstanden zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der LPG, wie Agrochemische Zentren, Meliorationsbetriebe, Bauorganisationen sowie bodenunabhängige Kooperationen im tierischen Bereich (zuerst mit Geflügel und Hähnchen, später auch mit Schweinen). Ab 1967 gab es auch auf dem pflanzenbaulichen Gebiet die Form von „Kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion“.



### **Die Etappe der industriemäßigen Großproduktion in der Landwirtschaft (1971-1989)**

Mit der Zielsetzung, die landwirtschaftliche Produktion weiter zu intensivieren und schrittweise zur industriemäßigen Großproduktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse in spezialisierten LPG, VEG und kooperativen Einrichtungen überzugehen, begann 1971 eine Entwicklungsetappe, die in einem Gigantismus endete. Besonders problematisch war die betriebliche Trennung von Tier- und Pflanzenproduktion in sog. LPG-Tierproduktion (LPG-T) und LPG-Pflanzenproduktion (LPG-P). Diese Trennung führte zu häufigen Auseinandersetzungen, weil die LPG-T ihr Futter von den LPG-P und die wiederum Stallung und Gülle von den LPG-T übernehmen mußten. Entsprechend der Trennung der Betriebe wurde auch eine neue Zuordnung der Mitarbeiter durchgeführt. Es entstanden LPG mit mehreren Tausend ha Größe sowie mit Schlägen in der Größenordnung von 50 bis teilweise 300 ha, welche den wachsenden Dimensionen der Großmaschinen angepaßt wurden. Der ländliche Raum wurde im Rahmen von Komplexmeliorationen an die geänderten Betriebsgrößen angepaßt. Dort wo es möglich war, wurden riesige Bewässerungsanlagen oder auch nicht effiziente Anlagen, z. B. zur künstlichen Trocknung, errichtet.

Die tierische Erzeugung bestimmten industriemäßig produzierende Betriebe mit bis zu 2.000 Milchkühen, mehreren Tausend Schweinen, Mastrindern oder Legehennen, was zu erheblichen Umweltproblemen führte ([36] S. 10 - 11).

Die industriemäßigen Produktionsmethoden sollten folgende Merkmale beinhalten:

- Handarbeit sollte durch Maschinenarbeit ersetzt werden (Maschinensysteme)
- Konzentration und Spezialisierung der Produktion sollte durch Kooperation erfolgen
- Erzeugung von großen Partien der Produkte bei gleicher guter Qualität in gewissem Zeitraum
- Nutzung von neuen wissenschaftlichen Kenntnissen (Beregnung, Meliorationen usw.)
- Nebenarbeiten aus der landwirtschaftlichen Produktion ausgliedern (Düngung, Pflanzenschutz, Transport, Lagerung)
- Bildung der Mitarbeiter
- Verbindung der Produktion mit den Lebensgrundlagen der Mitarbeiter

Diese landwirtschaftlichen Großbetriebe brachten ab 1980 eine Stagnation der Produktion und einen enormen Kostenanstieg mit sich. Die Bodenfruchtbarkeit nahm wegen der Zerstörung der Struktur und des natürlichen Kreislaufs durch Großmaschinen sowie durch die Trennung von Pflanze und Tier stark ab. Die Anfälligkeit des Bodens gegenüber Wind- und Wassererosion sowie hohe Nitratwerte im Boden und im Grundwasser waren weitere negative Erscheinungen.

Die entstandenen organisatorischen Fehler bei der Trennung der Tier- und Pflanzenproduktion waren im Nachhinein aus politischen Gründen nicht zu korrigieren. Positiv wirkte sich nach 1980 eine territoriale Teilung mancher LPG-P auf eine Größe von 1.000 bis 2.000 ha aus.

So entstand eine landwirtschaftliche Struktur mit 1.159 LPG-P mit einer Durchschnittsgröße von 4.500 ha LN und 2.696 LPG-T. Daneben existierten 199 Gärtnerische Produktionsgenossenschaften und 776 Volkseigene Güter. Diese Strukturen blieben bis zum Umstrukturierungsprozeß im Zuge der Wiedervereinigung bestehen.

### **3.3.3 Tschechoslowakei**

#### **Politische Situation innerhalb der Landwirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg**

Die radikalen Veränderungen der staatlichen Organisation nach Kriegsende beeinflussten auch die bewährten Strukturen der Landwirtschaftsverwaltung sowie der Selbsthilfeorganisationen. Der Staat versuchte weitgehend die demokratischen Grundsätze zu unterdrücken. Gleichzeitig konnte man nach 1945 Versuche des Staats beobachten, die direktive Führung der landwirtschaftlichen Produktion zu übernehmen.

Die Landwirtschaftsverwaltung wurde in die Entstehung verschiedener Staatsorgane mit eingebunden. Konzipiert durch die Moskauer Fraktion der tschechoslowakischen kommunistischen Partei und durch das Kaschauer Regierungsprogramm vom April 1945 bestätigt, entstanden in vielen Dörfern, Landkreisen und Regionen sog. Bürgerausschüsse (Narodni vybory). Mit dem Verfassungsdekret des Präsidenten wurden diese Bürgerausschüsse als vorläufige Organe der Staatsverwaltung und Staatsmacht für alle Wirtschaftszweige eingesetzt. Wichtigstes Tätigkeitsfeld dieser Bürgerausschüsse, vor allem der Ortsbürgerausschüsse, war die Landwirtschaft.

Nach 1945 wurde die Pluralität des demokratischen politischen Systems geschwächt. Die Kommunistische Partei gewann durch die Entstehung der Nationalfront der Tschechen und Slowaken stark an Einfluß. In dieser Nationalfront waren neben der Kommunistischen Partei auch die Parteien der Nationalisten, der Sozialdemokraten und der Bürgerlichen vertreten.

Die Agrarpartei, die zwischen 1918 und 1939 regiert und die Führungsrolle bei den ländlichen Genossenschaften ausgeübt hatte, wurde von den Kommunisten, ähnlich wie verschiedene slowakische Parteien, der Kollaboration beschuldigt und verboten. Viele der Mitglieder der Agrarpartei wurden verhaftet oder verloren zumindest ihre Position. Dieser Schritt war nötig, um die von den Kommunisten geplante Kollektivierung der Landwirtschaft zu erreichen. Diese stalinistischen Methoden der Tschechoslowakischen Kommunistischen Partei besiegelten das Schicksal der Agrarpartei. Ähnlich erging es auch der Agrarbewegung anderer Länder in Mittel- und Südosteuropa.

Kurz vor Kriegsende wurde in Moskau über die zukünftige tschechoslowakische Regierung der Nationalen Front verhandelt. Hierbei beanspruchte die Kommunistische Partei vor allen Dingen die Ressorts des Innen- sowie des Landwirtschaftsministeriums, die sie später benutzte, um ihre Ziele in den ländlichen Gebieten durchzusetzen. Vor allem durch das Innenministerium, dem die Bürgerausschüsse unterstellt waren, sicherte sich die Kommunistische Partei Kontrolle über die ländliche Bevölkerung ([75] S. 145).

### **Die Bodenreform 1945 bis 1948**

In dieser Zeit war das Landwirtschaftsministerium in neun Bereiche untergliedert, wobei für die hier untersuchte Problematik vor allem die Bereiche Genossenschaftswesen und Bodenreform von Bedeutung waren. Der Bereich Bodenreform beinhaltete die Abteilungen Konfiszierung und Aufteilung von Bodeneigentum sowie Besiedelung und Neuzuteilung von Boden.

Bereits kurz nach dem Krieg wuchs der Einfluß der Kommunistischen Partei auf die Agrarpolitik, und der erste Landwirtschaftsminister Julius Duris veröffentlichte neue Richtlinien zur Einführung des Kaschauer Programms ([75] S. 142). In diesen Richtlinien wurden unter anderem die Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeiter aufgefordert, nicht die Verabschiedung der Gesetze abzuwarten, sondern mit Hilfe der Bürgerausschüsse sofort die Macht und den landwirtschaftlichen Boden zu übernehmen. Dies führte zu den ersten Fällen der willkürlichen Bodenbeschlagnahme.

Das Landwirtschaftsministerium bekam zusammen mit den drei Stufen der Bürgerausschüsse, die auch als Organe der Landwirtschaftsverwaltung galten, nach dem Zweiten Weltkrieg die Aufgabe, die Ernährung zu sichern sowie eine Umwandlung im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Eigentums und anderer Liegenschaften durchzuführen. Diese umfangreichen und oft drastischen Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse erfolgten in den Jahren 1945 bis 1948 im Rahmen der Bodenreform.

Die Durchführung dieser Bodenreform in der noch demokratischen Tschechoslowakei erfolgte in drei Stufen:

1. Konfiszierung des Bodens und dessen Aufteilung bzw. Besiedelung

Basierend auf dem Präsidentendekret Nr. 12/1945 vom 23.06.1945 erfolgte die Konfiszierung des Bodens von Deutschen ([74] S. 66), Ungarn und „Verrätern“ in den Jahren 1945 und 1946. Das Eigentum der Juden wurde durch das Dekret Nr. 5/1945 vom 19.05.1945 über die Ungültigkeit der eigentumsrechtlichen Verfahren aus der Zeit der Okkupation geregelt. Später wurde aber auch das jüdische Eigentum von den Kommunisten verstaatlicht, was die Möglichkeit einer Restitution nach 1992 in Frage stellte.

Konfiszierung und Neuverteilung des Bodens verliefen ohne Probleme und wurden im April 1946 abgeschlossen. Bei diesem Boden, der meist an ortsansässige Bewerber verteilt wurde, handelte es sich ursprünglich um Eigentum des deutschen Adels bzw. tschechischer Großgrundbesitzer, die als Kollaborateure angeklagt worden waren. In den Grenzgebieten und im Sudetenland gestaltete sich dieser Prozeß weitaus schwieriger, da zusätzlich eine Besiedlung und die Entwicklung neuer Strukturen zu organisieren waren. Mit der praktischen Durchführung der Konfiszierung und Neuverteilung wurden die Bürgerausschüsse beauftragt. Diese schufen zu Beginn der Konfiszierung landwirtschaftliche Kommissionen, die als Organe der Staatsverwaltung galten, in Wahrheit jedoch „Kampfgebilde“ der Kommunistischen Partei waren.

Der auf diese Weise konfiszierte Boden (1.651.016 ha landwirtschaftliche Fläche und 1.295.379 ha Wald) wurde in der Bonität entsprechenden, maximal jedoch 13 ha großen Stücken, zu günstigen Konditionen an Besitzlose, Arbeiter oder Kleinbauern verkauft. Ein überwiegender Anteil des konfiszierten Bodens fiel auf die tschechischen Länder, und hiervon 80 % auf die Grenzgebiete (Sudetenland) ([75] S. 156).

2. Revision der ersten Bodenreform aus dem Jahre 1919

Im Herbst 1946 begann die Kommunistische Partei mit den Vorbereitungen für die sog. zweite Etappe der Bodenreform. Geplant war eine Revision der Bodenreform aus dem Jahre 1919. Es handelte sich dabei nicht um die Liquidation der Großgrundbesitzer, sondern um einen weiteren Eingriff in deren Eigentumsverhältnisse.

Das Ziel der Bodenreform von 1919 war die Überführung des Bodens der Großgrundbesitzer, vor allem des Adels, in die Hände des tschechischen Volkes gewesen. Am Ende des Jahres 1918 besaßen in der Tschechoslowakischen Republik z. B. Jan II. von Liechtenstein 155.093 ha Bodeneigentum, Jan Schwarzenberg 90.269 ha, Colloredo Mansfeld 57.545 ha, A. Waldstein 44.508 ha und M. E. Fürstenberg 40.099 ha. Auch der deutsche Adel, wie z. B. von Thurn und Taxis, Hohenzollern-Sigmaringen, Schaumburg-Lippe und andere besaßen in der Tschechoslowakischen Republik große Ländereien.

Die Bodenreform wurde mit der Anordnung Nr. 32 vom 29.11.1918 über die Feststellung von Boden- und Waldeigentum des Adels eingeleitet. Die Durchführung der Bodenreform wurde per Gesetz vom 11.06.1919 dem staatlichen Bodenamt übertragen. Mit dem Gesetz Nr. 215 vom 16.04.1919 über die Beschlagnahmung großen Bodeneigentums wurde das Eigentum für eine Person oder einen Miteigentümer in der TS auf 150 ha landwirtschaftliche Fläche oder 250 ha Gesamtfläche begrenzt. Eine Ausnahme regelte der § 11 dieses Gesetzes, der eine Begrenzung auf maximal 500 ha Gesamtfläche festlegte.

Der Boden wurde nicht enteignet, sondern beschlagnahmt, d. h. die Eigentümer wurden finanziell entschädigt (Entschädigungsgesetz). Ein Sondergesetz regelte die Beschlagnahmung ohne Entschädigung, die für Staatsbürger „feindlicher Länder“ und die Familie Habsburg-Lothringen galt. Die Neuzuteilung des beschlagnahmten Bodens regelte das sog. Zuteilungsgesetz Nr. 81 vom 30.01.1920. Die Bodenreform von 1919 wurde 1928 offiziell beendet, aber viele Streitfälle wurden nach Einsprüchen von nicht-tschechischen Eigentümern an die internationalen Gerichtshöfe in Genf und Haag weitergeleitet, wo sie bis Mitte der 30er Jahre behandelt und entschieden wurden ([75] S. 28f).

Die Revision der Bodenreform von 1919 wurde mit Gesetz-Nr. 142/1947 vom 11.07.1947 beschlossen. Laut diesem Gesetz war jeder einzelne Fall von einer Revisionskommission zu überprüfen und derart zu entscheiden, daß jedem Hof eine (landwirtschaftliche) Mindestfläche von 50 ha verblieb. Kurz nach der Machtübernahme durch die Kommunisten im Februar 1948 trat die Novelle Nr. 44/1948 des Revisionsgesetzes in Kraft, welche die Übernahme des gesamten Bodens der Resthöfe, und damit auch die Liquidation der bäuerlichen Mittel- und Großbetriebe erlaubte ([75] S. 156). Die Verteilung des aus der revidierten Bodenreform resultierenden Bodens wurde auf die landwirtschaftlichen Arbeiter und Kleinbauern beschränkt. Die zweite Bodenreform betraf in der Tschechoslowakei eine Gesamtfläche von insgesamt 1.027.529 ha, wovon 288.611 ha auf landwirtschaftliche Flächen entfielen. Von dieser Gesamtfläche wurden 966.714 ha (95 %) an neue Besitzer verteilt, und 60.815 ha (5 %) verblieben bei den ehemaligen Eigentümern ([75] S. 157).

### 3. Eigentliche oder Neue Bodenreform

Im Kampf um den ländlichen Raum und die Entwicklungsrichtung der Landwirtschaft erarbeitete die mitregierende Kommunistische Partei im Jahre 1947 eine neue Strategie, die auf dem Landwirtschaftstag in Königsgrätz vorgestellt wurde („Königsgrätzer Programm“) ([75] S. 158). Dieses Programm legte die Grundzüge von sechs neuen landwirtschaftlichen Gesetzen fest.

Gesetz Nr. 46/1948 über die Neuordnung des Eigentums zum land- und forstwirtschaftlichen Boden bildete die Grundlage für die Neue Bodenreform, die auch die dritte und letzte Etappe der Reform nach 1945 darstellte. Die Neue Bodenreform hatte zwei Kategorien von Eigentümern unterschieden. Die erste Kategorie enthielt alle Eigentümer, die eine Gesamtfläche zwischen 50 und 250 ha besaßen. Diese Fläche wurde bis auf 50 ha verkleinert und falls die Restfläche nicht vom Eigentümer selbst bewirtschaftet wurde, sogar vollständig vom Staat übernommen. In der zweiten Kategorie war, um auch Pachtflächen in die Reform mit einzubeziehen, nicht die Größe der Fläche, sondern die Person, die diese bewirtschaftete, von Bedeutung. Das Ergebnis war eine Verkleinerung des Bodeneigentums bei privat wirtschaftenden Personen bis auf 50 ha und zwangsweiser Verkauf der übrigen Fläche an den Staat.

Bei der Durchführung der Neuen Bodenreform galt es zunächst, die Fläche der Höfe mit einer Gesamtfläche über 50 ha zu sichern und bei verpachteten Flächen die Fälle von „spekulativer Verpachtung“ vorrangig zu erledigen. Nach Aussage der Kommunistischen Partei und des Landwirtschaftsministeriums stellte die Neue Bodenreform die abschließende Maßnahme in der Reihe staatlicher Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse bzgl. Grund und Boden dar. Während einige Landwirte diesen Worten Glauben schenkten, bereitete die Kommunistische Partei jedoch den nächsten, für die sozialistische Umwandlung der Landwirtschaft aus ihrer Sicht notwendigen Schritt für einen Angriff auf deren Privateigentum (Bodenreform) vor.

### **Ländliche Genossenschaften nach 1945**

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs hatte die Landwirtschaft mit vielen Problemen zu kämpfen. Sie erhielt zwar Unterstützung von der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung, diese war aber nicht ausreichend, um eine rasche Verbesserung der Situation zu bewirken. Erst die Selbsthilfeorganisationen der Genossenschaften, die auf frühere gute Ergebnisse und reiche Tradition zurückblicken konnten, ermöglichten eine Verbesserung der Organisation, den Austausch von Erfahrungen oder die Einführung neuer

Produktionsformen. Die in den Zwischenkriegszeiten entwickelten Genossenschaftsformen (z. B. Lagerhaus-, Produktions-, Elektrizitäts-, Viehzuchtgenossenschaften) wurden nach 1945 durch neue Genossenschaftsformen (Maschinen-, Weidegenossenschaften, Genossenschaften für Zusammenlegung bzw. Mechanisierung) ergänzt.

In den Jahren 1945 bis 1948 ließen sich die Genossenschaften in zwei Gruppen untergliedern. Die erste, bei weitem größere Gruppe enthielt die klassischen ländlichen Genossenschaften (Lagerhaus-, Produktions-, Absatz- und Zuchtgenossenschaften), die zunächst vom Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Böhmen und Mähren und ab 1947 vom genossenschaftlichen Zentralrat geführt wurden. Bei der zweiten Gruppe handelte es sich um spezielle Genossenschaften, die vor allem die Mechanisierung und Elektrifizierung der Landwirtschaft verfolgten, was wiederum die Hauptvoraussetzung für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion war. Der Aufschwung dieser speziellen, meist im Landesinneren tätigen Genossenschaften begann erst nach 1945. In den Grenzgebieten fand man hauptsächlich Weidegenossenschaften, die jedoch nur in Ausnahmefällen Gewinn erwirtschaften konnten. Dieser erfolgreiche Aufschwung fast aller Genossenschaften dauerte bis zur gewaltsamen Machtübernahme durch die Kommunisten im Februar 1948, welche das Ende des klassischen Genossenschaftswesens in der Tschechoslowakei bedeutete.

Die in jeder Ortschaft befindlichen Kreditgenossenschaften wurden zunächst von den staatlichen Sparkassen übernommen, jedoch nach und nach liquidiert. Nur in größeren Ortschaften überdauerten sie die Zeit des Kommunismus als Zweigstellen der staatlichen Finanzinstitute. Auch die ländlichen Nicht-Kreditgenossenschaften wurden verstaatlicht. Basierend auf dem Gesetz über die JZD vom 23.02.1949 wurde ihr Vermögen den neu gegründeten Produktionsgenossenschaften (JZD) oder den landwirtschaftlichen Staatsbetrieben zugeführt.

Die Lagerhausgenossenschaften und Zentralen auf Landkreisebene wurden in die staatliche Handelsorganisation, die sog. „Zentrale für Handel mit landwirtschaftlichen Produkten“ (Ustredi pro hospodareni zemedelskymi vyrobky – UHZV) integriert. Die Maschinengenossenschaften wurden von staatlichen Traktorenstationen (STS) übernommen (Gesetz über die STS vom März 1949) und später den JZD oder landwirtschaftlichen Staatsgütern zugeführt. Die „Zentrale für Handel mit landwirtschaftlichen Produkten“ wurde nach kurzer Zeit in „Landwirtschaftliches Ankaufs- und Versorgungsunternehmen“ (Zemedelsky nakupni a zasobovaci podnik – ZNZP) und später in „Landwirtschaftlicher Ankaufs- und Versorgungsbetrieb (Zemedelsky nakupni a zasobovaci zavod – ZNZZ) umbenannt.

Die Aufgabe dieser staatlichen Institute und ihrer vielen Zweigstellen war zunächst die Überwachung der vorgeschriebenen Pflichtlieferungen von landwirtschaftlichen Betrieben an den Staat sowie die Festlegung der Preise für die landwirtschaftlichen Produkte. Mit kaum erfüllbaren Vorgaben an die privaten Landwirte bzw. finanziellen Sanktionierungen bei Nichterfüllung versuchten die kommunistischen Machthaber, die landwirtschaftliche Kollektivierung beschleunigt durchzusetzen. Ab 1960, nach deren Ende, bestand die Aufgabe dieser staatlichen landwirtschaftlichen Ankaufs- und Versorgungsbetriebe darin, den JZD landwirtschaftliche Produkte abzunehmen und gleichzeitig die Landwirtschaft mit den nötigen Produktionsmitteln zu versorgen. Hierbei ist anzumerken, daß dieser Warentausch unter der Regie der kommunistischen Wirtschaftsführung stattfand, die nicht nur festlegte, welcher Betrieb welches Produkt zu erzeugen hatte, sondern auch zu welchem Preis es verkauft wurde.

### **Sozialistische Genossenschaften nach 1948**

In Anlehnung an die russische Agrarpolitik verlief die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Tschechoslowakei nach dem Februar 1948 in vier Etappen, die fließend ineinander übergingen:

1. Flächendeckende, gewaltsame Kollektivierung der Landwirtschaft (1949 – 1959)
2. Industrialisierung und Intensivierung der Landwirtschaft (1960 – 1970)
3. Konzentration und Kooperation in der Landwirtschaft (1971 – 1980)
4. Ökonomische Teilreformen der Landwirtschaft (1981 – 1989)

Die Diskussion innerhalb der alleinregierenden kommunistischen Partei führte im November 1948 auf dem Plenum des Zentralkomitees (ZK) der KP zu dem Beschluß, daß die sozialistische Umwandlung der Landwirtschaft nach dem sowjetischen Beispiel der marxistisch-leninistischen Lehre durchzuführen war ([86] S. 11). Diese Lehre besagte, daß ein Aufschwung in der Landwirtschaft nur durch den Übergang von der Kleinerzeugung zur Großproduktion nach sozialistischem Vorbild erreicht werden könnte. Nach mehreren Diskussionen innerhalb der zuständigen Organe (genossenschaftlicher Zentralrat, Landwirtschaftsministerium, Genossenschaftsabteilung des ZK der KP) erklärte die Führung der Kommunistischen Partei die Gründung von Genossenschaften zum wichtigsten Grundsatz der Sozialisierung der Landwirtschaft ([75] S. 173).

Grundlage der KP für den Aufbau von Genossenschaften war das Gesetz Nr. 69/1949 über die Einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Jednotna zemedelska družstva, JZD). Die einen Monat



später (17.03.1949) in Kraft tretende Ministerialverordnung Nr. 75/1949 regelte die Durchführung des Gesetzes Nr. 69/1949. Nach dem Parteitag der KP im Frühjahr 1949 wurde mit der Verwirklichung der landwirtschaftlichen Sozialisierung begonnen. Die für die Aufbauarbeiten verantwortlichen Personen wurden mittels Schulungen und Versammlungen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Zusätzlich wurden sog. Vorbereitungsausschüsse, die vor allem aus Parteimitgliedern der KP bestanden, für die JZD konzipiert.

Zu diesem Zeitpunkt war es bereits offensichtlich, daß die kommunistische Staatsführung eine gewaltsame Kollektivierung der Landwirtschaft vorbereitete. Die Staatsführung betonte, die genossenschaftliche Großproduktion, aufgebaut auf der „Überzeugung“ der Landwirte, sei der richtige Weg. Verdeutlicht wird dieses Ziel durch die Rede des Präsidenten der Tschechoslowakei und Parteivorsitzenden der KP, Klement Gottwald, auf der Tagung des Zentralkomitees der KP im November 1948: „Wir müssen auf dem Land bei den Landwirten alle Formen der Genossenschaften unterstützen, vor allem die Genossenschaften für die gemeinsame landwirtschaftliche Produktion ... und dafür sorgen, daß bei ihnen keine Großbauern entscheiden ...“ ([55] S. 285 - 286).

### **Flächendeckende, gewaltsame Kollektivierung der Landwirtschaft (1949 – 1959)**

Der Startschuß für die flächenbezogene Kollektivierung der tschechischen und slowakischen Landwirtschaft wurde auf dem Parteitag der KP der Tschechoslowakei im Mai 1949 gegeben. Hierbei bemerkte der Parteivorsitzende Klement Gottwald: „Es wird bei uns keinen Sozialismus geben ohne die Umwandlung des Dorfes zum Sozialismus“ ([97] S. 102).

Die gesamte Kollektivierung der tschechoslowakischen Landwirtschaft verlief in drei Stufen (1949 – 1953, 1953 – 1955, 1956 – 1959). Alle Staatsorganisationen, die der KP unterstellt waren, wurden mobilisiert, um die Gründung von vier empfohlenen Genossenschaftstypen durchzuführen.

Charakteristisch für Typ I war, neben einem zunehmenden Einsatz von sowohl privaten als auch genossenschaftlichen Maschinen, eine gemeinsame Organisation bei Saat und Ernte, wobei die einzelnen Felder nicht zusammengelegt wurden. Die Arbeitsergebnisse wurden in Abhängigkeit von der Größe der Eigentumsfläche aufgeteilt, die tierische Produktion blieb in privater Hand.

Auch bei Typ II beschränkte man sich auf eine gemeinsame pflanzliche Produktion. In diesem Fall erfolgte eine Aufhebung der Flurgrenzen. Die Aufteilung der Ernte erfolgte entsprechend der in die JZD eingebrachten landwirtschaftlichen Fläche.

Man kann erkennen, daß bei diesen beiden ersten Genossenschaftsformen noch die Aspekte des Individualismus im Vergleich zum Kollektivismus überwogen. Bei Typ III der JZD wurde eine gemeinsame Arbeitsorganisation sowohl bei der pflanzlichen als auch bei der tierischen Produktion eingeführt. Die Einnahmen wurden hauptsächlich entsprechend den Leistungen bei der gemeinsamen Produktion und nur in geringem Maße entsprechend dem in die JZD eingebrachten Bodens verteilt.

Bei Typ IV, der erst 1950 vollständig eingeführt wurde, erfolgte die Verteilung der Einnahmen ausschließlich auf der Grundlage der erbrachten Arbeitsleistung (Qualität und Quantität). Die in die JZD eingebrachte Nutzfläche wurde dabei nicht berücksichtigt.

Aufgrund der Bemühungen der Staatsführung um eine gemeinsame pflanzliche und tierische Produktion war die Existenz der beiden ersten Genossenschaftstypen nur von kurzer Dauer. Bis zum Ende des Jahres 1950 wurden insgesamt 1.738 Genossenschaften des dritten und vierten Typs gegründet, und nur diese ermöglichten eine landwirtschaftliche Produktion in großem Maßstab ([75] S. 176). Im darauffolgenden Jahr wurden weitere 1.265 derartige Genossenschaften gegründet, so daß zur Ernte 1952, einschließlich der 28 nach dem Krieg gegründeten Weidegenossenschaften, 3.166 Genossenschaften mit einer gemeinsamen pflanzlichen und tierischen Produktion existierten. Bis zum darauffolgenden Sommer entstanden weitere 3.541 Genossenschaften. Die Gesamtentwicklung der JZD nach Typen zeigt Tabelle 10.

Tabelle 10: Die Entwicklung der JZD in der Tschechoslowakei nach den Typen in den Jahren 1949 – 1959 ([111] S. 125)

Jahr	Anzahl der JZD	Anteil der JZD-Typen in %		
		I. Typ	II. Typ	III. u. IV. Typ
1949	2.098	96,1	-	3,9
1950	7.110	45,7	28,4	25,9
1952	8.636	15,7	27,4	56,9
1953	8.388	12,5	8,0	79,5
1954	6.745	-	5,6	94,4
1955	6.795	-	3,2	96,8
1956	8.072	-	2,0	98,0
1957	11.090	-	-	100,0
1958	12.140	-	-	100,0
1959	12.560	-	-	100,0

Diese Daten dienen zur Erläuterung des gemeinsamen Beschlusses von Regierung und KP vom 26.05.1952 bzw. vom 03.06.1952 über die Gründung neuer JZD auf breiter Basis. Bei den Analysen der Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften (JZD) wurde dieser Beschluß, der eigentlich das Startsignal für die Kollektivierung der tschechoslowakischen Landwirtschaft war, meistens übersehen. So hatten es auch alle Organe der Staatsmacht verstanden, welche diese Kollektivierung mit gewaltsamen Methoden durchführten.

Während dieser Zeit wuchs der Druck auf die Landwirte, den JZD beizutreten. Dieser Druck wurde auch auf die Familienangehörigen ausgeweitet, indem z. B. den Kindern weiterführende Schulen verwehrt blieben. Den Landwirten selbst drohten mehrjährige Freiheitsstrafen, die durch Nichterfüllung von überzogenen oder unrealistischen Pflichtkontingenten oder angeblichen Straftaten gerechtfertigt wurden. In vielen Fällen wurden Familien aus ihrem Heimatdorf vertrieben und in Grenzgebiete als Arbeiter bei landwirtschaftlichen Staatsbetrieben zwangsversetzt.

Die **erste Stufe** der Kollektivierung der tschechischen und slowakischen Genossenschaften im Zeitraum zwischen 1949 – 1953 trug die Merkmale gewaltsamer Massengründungen von Genossenschaften. Nur so ist der z. T. verborgene Widerstand zu erklären, der sich in vielen der bis zum Sommer 1953 entstandenen 6.679 Genossenschaften bildete. Dieser Widerstand führte, verglichen mit dem Stand von 1936, zu einer Reduzierung der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Produktion um 10 bis 25 % sowie zu einem vermehrten Austritt vieler Landwirte aus den Genossenschaften, vor allem in den Gebieten Ostslowakei, Mittelmähren und Ostböhmen. Laut einer nicht publizierten Analyse von K. Svoboda kam es im Herbst 1953 zu einem Austritt von 77.470 Landwirten (26 % aller Genossenschaftsmitglieder) und zum Zerfall von 10 % aller Genossenschaften [149]. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der 1952 gegründeten Genossenschaften sank um 44 %. Diese Zahlen blieben auch der Regierungspartei nicht verborgen. So gab Präsident Antonin Zapotocky in seiner Rede am 27.09.1953 zu, daß „...die Ursache dieses unfreundlichen Zustandes in erster Linie die unüberlegten und überstürzten Gründungen von Genossenschaften sind“ (siehe das Parteiorgan Rude pravo, 28.09.1953). Die Folge davon war die Einstellung von Genossenschaftsneugründungen.

Zur Regelung der einheitlichen Organisation, der Führungsform und der Entlohnung der Genossenschaftsmitglieder fand am 14. und 15.02.1953 der erste von insgesamt zehn JZD-Kongressen statt. Die dort erarbeiteten sog. Musterstatuten wurden kurze Zeit später von der Regierung gebilligt und im Amtsblatt der Tschechoslowakei unter Nr. 40/53 veröffentlicht. Bei jedem weiteren JZD-Kongress er-

folgte eine Änderung dieser Statuten, wobei diese Änderungen trotz Übernahme in die JZD-Statuten nur in Ausnahmefällen in der Praxis Verwendung fanden. Nach der Veröffentlichung der Musterstatuten war lediglich wenigen Fachleuten bekannt, daß schon nach der Ministerialverordnung Nr. 75/49 zum Gesetz Nr. 69/49 über die JZD das Landwirtschaftsministerium ermächtigt worden war, gemeinsam mit dem genossenschaftlichen Zentralrat, „Vorbildstatuten für landwirtschaftliche Genossenschaften“ herauszugeben, was auch geschah. Diese Vorbildstatuten waren Direktiven für entstehende landwirtschaftliche Genossenschaften, und wurden also bereits vier Jahre vor den Musterstatuten herausgegeben. Die „Vorbildstatuten“ sollten dazu dienen, von Anfang an die gewaltsamen Gründungen, mittels auf demokratischen Prinzipien basierenden Möglichkeiten, von Genossenschaften zu unterbinden. Aus diesem Grund unterlag jede Abweichung von den „Vorbildstatuten“, gemäß § 7, der Verordnung Nr. 75/49, der Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums.

Ab 1950 war zu erkennen, daß praktisch keine neu entstandene JZD bereit war, diese „Vorbildstatuten“ anzunehmen. Als Folge davon ordnete das Zentralkomitee der KP, die Erstellung von sog. „Betriebsvorschriften“ bzw. „Vorschriften für ein gemeinsames Wirtschaften“ an, die dann an ausgewählte Genossenschaften (z. B. JZD Prestavlký, Redhost, Velen) ausgegeben wurden. Diese Vorschriften waren bis zur Herausgabe der JZD-Musterstatuten bindend. Auch nach deren Veröffentlichung mußten Abweichungen von übergeordneten Staatsorganen genehmigt werden.

Aufgrund des Zerfalls reduzierte sich die Zahl der JZD auf dem Gebiet der Tschechoslowakei bis zum Jahresende 1955 auf 6.795. In den vorhergehenden 2,5 Jahren entstanden lediglich 116 neue JZD, wobei die Zahl der Genossenschaftsmitglieder um 51.500 auf 329.480 sank.

Dieser Zeitabschnitt der unterbrochenen gewaltsamen Kollektivierung kann als **zweite Stufe** der Kollektivierung der tschechischen und slowakischen Landwirtschaft angesehen werden. In dieser Zeit war das landwirtschaftliche Bruttoinlandsprodukt immer noch um 10 % niedriger als im Jahre 1936.

Die Jahre 1956 bis 1959 werden als **dritte Stufe** der Kollektivierung der tschechoslowakischen Landwirtschaft bezeichnet. Im Jahre 1959 erklärte die Regierungspartei offiziell die Kollektivierung für beendet. Zu dieser Zeit existierten 12.560 Genossenschaften mit insgesamt 970.000 Mitgliedern und einem Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche von 65,7 %. In der gesamten Tschechoslowakei erreichte man annähernd die Höhe der Vorkriegsproduktion. Eine Ausnahme bildeten die tschechischen Länder, die noch 12 % unter den Vorkriegswerten lagen.

Trotz einer Weiterführung der gewaltsamen Kollektivierungsmaßnahmen blieben im Jahre 1959 insgesamt 760.000 Landwirte, mit einer LN über 1 ha, wirtschaftlich unabhängig. Die meisten dieser Landwirte, die sich weigerten, den JZD beizutreten, waren in den benachteiligten Hügel- und Berggebieten angesiedelt.

### **Industrialisierung und Intensivierung der Landwirtschaft (1960 – 1970)**

Die stagnierende landwirtschaftliche Produktion der überstürzt gegründeten JZD war eine Folge des Mangels an moderner landwirtschaftlicher Technologie und an qualifizierten Fachkräften zur Führung der verhältnismäßig großen Genossenschaften. Die Einkommen der Genossenschaften lagen deutlich unter denen der Industrie. Diese Situation, welche die weitere Entwicklung der Wirtschaft gefährdete, blieb auch der Regierung nicht verborgen.

Aus diesem Grunde wurde allen Parteien und Staatsorganen durch die gesamtstaatliche Konferenz der Tschechoslowakischen KP im Juni 1960 und den XII. Parteitag der KP im Jahre 1962 folgender Beschluß vorgelegt: „Die Hauptaufgabe der gesamten Gesellschaft ist die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion, ohne deren grundsätzlichen Anstieg die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft und damit die Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung nicht zu erfüllen ist“ [98]. Aus diesem Beschluß wurden die nachfolgenden Aufgaben für die Parteien und Staatsorgane abgeleitet:

- Richtige und planmäßige Verteilung der Aufgaben in der pflanzlichen und tierischen Produktion, nicht nur für einzelne Produktionsgebiete, sondern auch für einzelne JZD mit gleichzeitiger Spezialisierung und Konzentration der Produktionsfaktoren
- Schnelle Investitionstätigkeiten bzgl. moderner Technologie für die Großproduktion einschließlich des Einsatzes der Agrochemie, von standardisiertem Kraftfutter, Qualitätssaatgut und hochwertiger Zuchttiere
- Stärkung der Genossenschaften und landwirtschaftlicher Staatsgüter durch qualifizierte Arbeitskräfte
- Festigung der Autorität des Staatsplanes

In dieser Zeit, in der den Betrieben durch die direktive und zentrale Planung jegliche Entscheidungsfreiheit bzgl. der landwirtschaftlichen Produktion verwehrt wurde, war die Erfüllung der direktiven Aufgaben gänzlich unmöglich, da die konkreten Bedingungen der einzelnen Betriebe unberücksichtigt blieben. Der XII. Parteitag der KP forderte eine Angleichung der Landwirtschaft an die Industrie bis zum Jahre 1970. Die gestellten Aufgaben des 5-Jahresplans (1961 – 1965) sollten in nur vier Jahren erfüllt werden, was aufgrund der Verfügbarkeit und Qualität der Produktionsfaktoren zum damaligen Zeitpunkt

nicht möglich war.

Im Zeitraum dieses 5-Jahresplans gingen mehrere landwirtschaftliche Betriebe, darunter auch JZD, bankrott und das Bruttoprodukt der JZD sank bis zum Ende des Plans um 7 % bzw. 2,1 Mrd. Kronen. Erst in den darauffolgenden Jahren (1966 – 1970) konnte die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion vorangetrieben werden. Die landwirtschaftliche Bruttoproduktion stieg zwischen 1960 und 1970 um insgesamt 23 % an. In diesen 10 Jahren verzeichneten die JZD einen Abgang von ca. 190.000 (22 %) Arbeitskräften, während die Arbeitsproduktivität um 54 % stieg. Erreicht wurde diese Steigerung durch Investitionen in Höhe von 48,6 Mrd. Kronen in den Jahren 1960 bis 1970 für den Bau von Wirtschaftsgebäuden. Dies entsprach 57 % aller landwirtschaftlichen, aber nur 10 % aller volkswirtschaftlichen Investitionen. Lediglich 36 % aller Investitionen in den JZD wurden für die Anschaffung moderner landwirtschaftlicher Technik verwendet, wobei bis zum Jahre 1961 alle landwirtschaftlichen Maschinen in sog. „staatlichen Maschinen- und Traktor-Stationen (MTS)“ vereinigt waren, welche für die JZD Maschinenarbeiten gegen Bezahlung verrichteten.

Erst nach einem Beschluß des Zentralkomitees der KP vom 04. und 05.03.1961 verkauften die MTS einen Großteil ihrer Maschinen an die JZD. Bis zu diesem Zeitpunkt beschränkten sich Investitionen der JZD in landwirtschaftliche Technik auf technologische Einrichtungen zur tierischen Produktion. Diese allmähliche technische Ausstattung kann noch nicht als landwirtschaftliche Industrialisierung bezeichnet werden. Gleiches gilt für die Futtermittelindustrie, die sich zu diesem Zeitpunkt erst im Aufbau befand.

Während dieser Zeit kam es im Zuge des „Prager Frühlings“ im Jahre 1968 zur Lockerung des Drucks der regierenden KP und anschließend zu einer gewaltsamen Besetzung der Tschechoslowakei durch die Armeen des Warschauer Pakts. Die kurzzeitige politische Entspannung des Prager Frühlings ermöglichte eine Abkehr vom Prinzip der Bezahlung nach sog. Arbeitseinheiten hin zur Entlohnung gemäß der ausgeführten Arbeit bei gleichzeitiger Gewinnbeteiligung der Genossenschaftsmitglieder und einer vorherigen Absicherung der nötigen Kapitalinvestitionen. Weiterhin führte diese Entwicklung zu einer allmählichen Beseitigung der Einkommensdisparität zwischen den JZD und anderen Wirtschaftszweigen. Im Zeitraum zwischen 1961 und 1965 betrug der durchschnittliche Monatsverdienst in den JZD 917 Kronen (62 % des industriellen Durchschnittslohns), während er bis zum Jahr 1969 auf 1.623 Kronen (91 % des industriellen Durchschnittslohns) anstieg. Dies war neben der Beharrlichkeit im Denken und Handeln der Genossenschaftsmitglieder einer der Hauptgründe für die im Frühjahr 1969 nach der Besetzung der Tschechoslowakei am 21.08.1968 unerwartet ausgebliebenen Massenaustritte aus den JZD.

### **Konzentration, Spezialisierung und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft (1971 – 1980)**

Nach der offiziellen Beendigung der Kollektivierung im Jahre 1959 begannen sich die durchschnittlich 380 ha großen 12.560 Genossenschaften zu größeren Einheiten zusammenzuschließen. Bis zum Ende des Jahres 1960 sank die Zahl der JZD auf 10.816, wobei die Durchschnittsfläche auf 420 ha stieg. Dieser Prozeß führte bis zum Jahre 1970 zu einer Verringerung auf 6.200 JZD mit einer Durchschnittsgröße von 638 ha LN. Das Betätigungsfeld einer Genossenschaft enthielt zu diesem Zeitpunkt die Erzeugung aller pflanzlichen Produkte entsprechend den natürlichen Bedingungen sowie die Rinder-, Schweine- und Geflügelzucht (hierbei vor allem Legehennen zur Eierproduktion).

Dem entgegen wirkten neue Richtlinien zur Spezialisierung und gleichzeitigen Konzentration entsprechend den gegebenen Boden- und Klimabedingungen, die von der Regierungspartei auf dem XIV. Parteitag im Mai 1971 herausgegeben wurden. Die Richtlinie „Grundsatz für die richtungsweisende Spezialisierung und Konzentration der Produktion und ihre Organisationsformen im Agrarsektor“ schrieb den Partei- und Staatsorganen die Vorgehensweise bei weiteren Zusammenschlüssen der JZD sowie die Schaffung von gemeinsamen zwischengenossenschaftlichen Betrieben für die tierische Großproduktion vor.

Gleichzeitig wurden die JZD angehalten, zusammen mit den landwirtschaftlichen Staatsbetrieben, innerhalb ihres Landkreises agrochemische Betriebe zu gründen. Diese Betriebe sollten die Aufgaben des Pflanzenschutzes und die Ausbringung von mineralischem und organischem Dünger für die JZD übernehmen. Innerhalb einzelner Landkreise wurden Investitionen in Höhe von mehreren Hundert Millionen Kronen zur Errichtung von Lagerkapazitäten und zum Kauf von technischer Ausrüstung und Transportfahrzeugen getätigt, was die wirtschaftlich schwachen JZD stark belastete. Die gemeinsamen zwischengenossenschaftlichen Betriebe sollten zur Durchführung von Bauarbeiten bzw. Reparaturen an Maschinen und Einrichtungen dienen.

Dieser Prozeß der Zusammenlegung von Genossenschaften wurde durch das fehlende Engagement der Mitglieder verzögert. Um die Zusammenlegung der JZD zu forcieren, wurde vom Zentralkomitee der KP im Juli 1975 eine weitere Anordnung herausgegeben: „Grundsätze weiterer Entwicklung der Konzentration und Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion und das Integrationsverhältnis zur Nahrungsmittelindustrie im sechsten 5-Jahresplan“.

In den folgenden fünf Jahren kam es erneut zu gewaltsamen Zusammenschlüssen der JZD und verstärkt zu Gründungen zwischengenossenschaftlicher Betriebe. Aus den 6.339 JZD im Jahre 1970 bildeten sich bis zum Jahresende 1980 1.722 JZD mit einer Durchschnittsgröße von ca. 2.500 ha LN.

Diese JZD umfaßten z. T. mehrere Gemeinden, wobei in einer Gemeinde z. B. die Bullenmast betrieben wurde und in einer anderen Gemeinde die Eierproduktion, falls diese noch nicht einem gemeinsamen zwischengenossenschaftlichen Betrieb übertragen worden war. In diesen riesigen Agrargenossenschaften wurden die Rechte der genossenschaftlichen Demokratie außer Kraft gesetzt, was zur Teilnahmslosigkeit bzw. zur Entfremdung der Mitglieder und damit zum totalen Desinteresse an der Bewirtschaftung führte. Die Durchführung von Mitgliederhauptversammlungen war zu diesem Zeitpunkt bereits unmöglich geworden, da Räumlichkeiten in der benötigten Größenordnung nicht vorhanden waren. Im Jahre 1980 existierte in der Tschechoslowakei keine JZD mit weniger als 1.000 ha, andererseits gab es viele mit 4.000 bis 5.000 ha LN. Die Übersicht dieser Zentralisierung zeigt die Tabelle 11.



Tabelle 11: Die Entwicklung der Zentralisierung im tschechoslowakischen genossenschaftlichen Sektor durch die Zusammenlegung der JZD in den Jahren 1960 – 1986. ([111] S.129)

<b>Jahr</b>	<b>1959</b>	<b>1960</b>	<b>1961</b>	<b>1962</b>	<b>1963</b>	<b>1964</b>
Anzahl der JZD	12.560	10.816	8.784	7.912	7.620	7.146
Durchschnittsgröße in ha der LF	354	420	507	550	571	592
<b>Jahr</b>	<b>1965</b>	<b>1966</b>	<b>1967</b>	<b>1968</b>	<b>1969</b>	<b>1970</b>
Anzahl der JZD	6.704	6.463	6.395	6.328	6.327	6.270
Durchschnittsgröße in ha der LF	608	616	624	625	625	638
<b>Jahr</b>	<b>1971</b>	<b>1972</b>	<b>1973</b>	<b>1974</b>	<b>1975</b>	<b>1976</b>
Anzahl der JZD	5.817	5.318	4.449	3.619	3.099	2.206
Durchschnittsgröße in ha der LF	673	766	987	1.1143	1.343	1.920
<b>Jahr</b>	<b>1977</b>	<b>1978</b>	<b>1979</b>	<b>1980</b>	<b>1981</b>	<b>1982</b>
Anzahl der JZD	1.959	1.813	1.779	1.747	1.722	1.708
Durchschnittsgröße in ha der LF	2.183	2.373	2.426	2.474	2.486	2.507
<b>Jahr</b>	<b>1983</b>	<b>1984</b>	<b>1985</b>	<b>1986</b>	<b>1959 - 1986</b>	
Anzahl der JZD	1.701	1.697	1.686	1.677	-10.883	
Durchschnittsgröße in ha der LF	2.518	2.526	2.543	2.553	7,2-mal	

Bis zum Jahre 1980 wurden 108 gemeinsame agrochemische Betriebe und 432 sog. kooperative Vereinigungen der JZD geschaffen. Innerhalb dieser kooperativen Vereinigungen entstanden bis 1980 48 gemeinsame zwischengenossenschaftliche Betriebe für die Produktion von Schweinefleisch oder Eiern, 25 für die Produktion von Trockengranulat für Futterzwecke und 103 Betriebe für Bautätigkeiten. Die kooperativen Vereinigungen der JZD hatten eine Durchschnittsgröße von 4.000 bis 7.000 ha LN. Die weitere geplante Zusammenlegung dieser Vereinigungen wurde in den meisten Fällen nicht realisiert.

### **Ökonomische Teilreformen der Landwirtschaft (1981 – 1989)**

Bereits wenige Jahre nach der offiziellen Beendigung der gewaltsamen Kollektivierung wurde der Regierungspartei bewußt, daß die in den 5-Jahresplänen festgelegten direktiven Aufgaben, d. h. die planwirtschaftlichen Vorgaben zur Erfüllung des Zentralplanes, nicht ausreichten, um die Situation der JZD entscheidend zu verbessern. Deshalb wurde im Jahre 1964, unter der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des staatlichen Planungsamtes Jan Rozsypal, ein Konzept zur Reduzierung der planwirtschaftlichen Vorgaben bei gleichzeitiger Erhaltung des Zentralplanes ausgearbeitet. Dieses Konzept, das sich

innerhalb von zwei Jahren als unbrauchbar erwies, wurde später auch als „Rozsypal Konzept der ökonomischen Reformen“ bezeichnet.

Im Jahre 1967 entwarf der tschechische Ökonom Otto Sik, ein Modell für das „Neue System der planmäßigen Wirtschaftslenkung“, das sich noch weiter von den Grundsätzen der direktiven Führung entfernte. Dieses System wurde später als „Sik's ökonomische Reform“ bezeichnet. Die Reform betonte weitaus mehr als Rozsypal's Konzept die Rolle der ökonomischen Instrumente, wobei er vor allem die Preispolitik und die Gesetze des freien Marktes hervorhob. Die volkswirtschaftliche Führung sowie die Führung der Genossenschaften waren auch bei Sik's Reform dem Zentralplan untergeordnet. Aufgrund der Besetzung durch den Warschauer Pakt im August 1968 wurde diese Reform jedoch nicht durchgeführt. Auch in den nachfolgenden Jahren der sog. Normalisierung wurde kein weiterer Versuch zur Reform der zentralen und direktiven Führung unternommen.

Erst am 17.09.1981 verabschiedete die Regierung der Tschechoslowakei den Regierungsbeschluß Nr. 249/81, der „Maßnahmen zur Ergänzung des Systems der planmäßigen Führung der Landwirtschaft ab dem Jahre 1982“ festlegte. Diese Richtlinie, die für die Jahre 1981 bis 1985 gültig war, erhöhte die Wirkung verschiedener wirtschaftlicher Instrumente (Preis-, Subventions-, Kredit-, Steuerpolitik) und schrieb den Genossenschaften gleichzeitig vor, wie diese Instrumente zu benutzen waren. So wurden u. a. die Höhe des Staatshaushalts bzgl. Subventionen, die Limitierung ergänzender Preisinstrumente (differenzierte Zuzahlungen, Prämien, Zahlungen zu Einkaufspreisen) und die Gesamtkosten aller Leistungen festgelegt.

Darüber hinaus wurde den Genossenschaften vorgeschrieben, auf der Grundlage des Zentralplanes einen auf die einzelnen Jahre aufgegliederten 5-Jahresplan zu erstellen, der die Ausgaben für den Ankauf von Getreide und Rindfleisch sowie die Aufgaben der Mittelbehörden (Staatsorgane auf Landkreisebene) enthielt. Auch diese Richtlinie führte aufgrund der fehlenden Entscheidungsfreiheit zu keiner Änderung der direktiven Führung der Genossenschaften.

Diese Situation blieb auch nach der Herausgabe des Regierungsbeschlusses Nr. 150/85, der „Maßnahmen zur Entwicklung der Systematik planmäßiger Führung des Agrarkomplexes im achten 5-Jahresplan“ (Landwirtschaftszeitung vom 16.09.1985) enthielt, unverändert. Auch diese Maßnahmen waren lediglich Aufschlüsselungen des Zentralplanes und regelten die Abgabe von Getreide und Schlachtvieh, die Lieferung von Produktionsmitteln (vor allem landwirtschaftliche Maschinen und Ein-

richtungen) sowie die Höhe von Beihilfen und Haushaltskosten. Der Staat legte dabei seine Rolle wie folgt fest: „Die Organe der landwirtschaftlichen Führung beurteilen bei der Überprüfung und Verabschiedung der Wirtschaftspläne der landwirtschaftlichen Betriebe vor allem die Einhaltung der festgelegten verbindlichen Maßnahmen, die Ergebnisse der Lieferung und Entgegennahme, das Niveau von Gewinn und Erlösen aus der landwirtschaftlichen Produktion ...“ [99].

Auch 35 Jahre nach der gewaltsamen Kollektivierung war die kommunistische Regierung nicht bereit, die direktive Führung der Landwirtschaft zu beenden. Verdeutlicht wird dies durch das 1984 vom tschechoslowakischen Landwirtschaftsministerium herausgegebene „Langfristige Programm der Entwicklung von Wirtschaftszweigen zur Sicherung der Ernährung der Bevölkerung bis zum Jahre 1995“ [100].

Die Krise der zentralen direktiven Führung Ende der 80er Jahre zwang die KP, beeinflusst durch die Geschehnisse in der Sowjetunion, zu einem wirtschaftlichen Umdenken. Die Ursachen und Auswirkungen dieser nicht nur auf die Sowjetunion beschränkten Veränderungen wurden vom damaligen sowjetischen Präsidenten M. S. Gorbatschow in seinem Buch „Umwandlung und neues Denken für unser Land und die ganze Welt“ festgehalten.

Die Änderung des wirtschaftlichen Systems in der Tschechoslowakei sollte ab dem 01.01.1989 durch verschiedene Regierungsmaßnahmen bewerkstelligt werden. Zunächst sollte die direktive Führung durch wirtschaftliche Instrumente und einen neuen 5-Jahresplan ersetzt werden. Im Gegensatz zu den früheren Plänen, die aus den Vorstellungen der Regierung entstanden, sollte dieser 5-Jahresplan aus den Wirtschaftsplänen der landwirtschaftlichen Industriebetriebe und Genossenschaften resultieren. Gleichzeitig sollten die Staatsorgane auf Landkreisebene abgeschafft werden, was für die landwirtschaftlichen Genossenschaften bedeutet hätte, daß die Befugnisse der direktiven Aufgabenerteilung dieser Organe gegenüber der JZD entfallen wären.

Diese Ereignisse führten in der Tschechoslowakei im November 1989 zur sog. „Samtrevolution“, welche einerseits zu einer Entmachtung der KP führte und andererseits die Entwicklung der gesamten tschechoslowakischen Wirtschaft mittels Marktwirtschaft, sowie der Erneuerung der Eigentumsrechte mit Hilfe von Restitution, Transformation und Privatisierung einleitete. Noch in den Jahren 1987 und 1988, während das Konzept der Umstrukturierung bzw. die Abschaffung der direktiven Führung beschlossen wurde, trat ein neues Gesetz Nr. 90/1988 über die landwirtschaftlichen Genossenschaften in

Kraft, welches folgende Richtlinie enthielt: „Genossenschaft und ein gemeinsamer landwirtschaftlicher Betrieb sind direkte Adressaten für die Anwendung des Staatsplanes, also ökonomische Normen, namentlich Aufgaben, Limitierung der Beihilfen; der Staatsplan bestimmt, welche von ihnen für die Genossenschaften bindend sind.“ Dieses Gesetz, das die zu diesem Zeitpunkt noch vorherrschende kommunistische Ideologie zeigt, hob das Genossenschaftsgesetz Nr. 122/1975 und dessen Novelle Nr. 111/1984 auf.

### **Finanzierung der JZD**

Nicht alle JZD verfügten über genügend eigene Finanzmittel, um die laufenden Produktionskosten zu decken oder zusätzlich die notwendigen Investitionen zu tätigen. In den 50er Jahren, in denen die Entlohnung der Beschäftigten über sogenannte „Arbeitseinheiten“ vorgenommen und nur ein Teil des Verdienstes monatlich ausbezahlt wurde (meistens 50 %), sparte man diese nicht vorhandenen Finanzmittel bei der jährlichen Nachzahlung. So wurden den Beschäftigten die restlichen 50 % nicht oder nur zu einem geringen Anteil, je nach Liquidität der Genossenschaft, ausbezahlt. Diese „Sparmaßnahme“ wurde mit den schlechten Wirtschaftsergebnissen begründet. Später gingen die Genossenschaften auf eine Entlohnung nach festgelegten Normen über. Auch hier wurden aber nur 80 bis 90 % des Verdienstes an die Beschäftigten ausbezahlt, der Rest erst am Jahresende, aber wiederum nur soweit es die Finanzlage der Genossenschaft erlaubte.

Obwohl sich die wirtschaftliche Lage der JZD in den 60er und 70er Jahren langsam verbesserte, mußten manche langfristige Kredite aufnehmen, aber auch diese Kredite konnten den langfristigen Erhalt mancher Genossenschaften nicht garantieren. In solchen Fällen wurden die schlecht wirtschaftenden JZD in die Form eines landwirtschaftlichen Staatsbetriebes zwangsüberführt. Es wurde versucht, auch in diesen Staatsbetrieben gewinnbringend zu produzieren, was aber aufgrund von schlechten Produktionsbedingungen, schlechtem Management oder unsinnigen politischen Vorgaben nur in Ausnahmefällen gelang.

Viele der JZD waren so überschuldet, daß sie aus eigener Kraft ihre Verbindlichkeiten nicht zurückzahlen konnten. Solchen Betrieben wurden in den Jahren vor 1980 zweimal ihre Schulden erlassen. In späteren Jahren mußten die JZD ihre Verbindlichkeiten durch eigene Wirtschaftskraft begleichen, die Restbeträge der Kredite nach 1990 wurden im Rahmen der Transformation getilgt oder von Nachfolgebetrieben als sog. Pflichtpersonen übernommen. Diese Verbindlichkeiten waren allgemein nicht so bedeutend, denn die Wirtschaftsergebnisse der JZD in den 80er Jahren waren durchaus positiv. Dazu trug

auch die tschechoslowakische sozialistische Agrarpolitik bei, die sich durch eine überdimensionale Unterstützung der Landwirtschaft hervorhob. So bekamen z. B. die JZD in den 80er Jahren für einen Liter Milch 9 Kronen vom Staat ausbezahlt, während in Geschäften ein Liter Milch nur die Hälfte kostete. Ein volkswirtschaftlich auf Dauer nicht vertretbares doppeltes Preissystem sicherte den Genossenschaften hohe Erzeugerpreise und der Bevölkerung niedrige Preise für Grundnahrungsmittel.

Auch die Besteuerung der JZD wurde entsprechend der ha-Größe und der Qualität des Bodens berechnet. Das bedeutete eine vergleichsweise höhere Steuerbelastung für JZD mit guten Produktionsbedingungen und damit besseren wirtschaftlichen Ergebnissen. Die schwachen JZD, vor allem in benachteiligten Gebieten, hatten dafür geringere Steuerabgaben. Mit einer solchen Politik versuchte der Staat alle Produktionsgenossenschaften künstlich zu erhalten.

### **Exkurs über die Ansichten von Otto Sik zur Notwendigkeit von Wirtschaftsreformen in der Tschechoslowakei in den 50er und 60er Jahren**

Die 1948 erfolgte Verstaatlichung privater Unternehmen unter gleichzeitiger Einführung einer zentralen Planung basierte auf der marxistisch-stalinistischen Ideologie, nach der es zwischen Staatsbetrieben keinen Warenhandel geben kann, sondern nur einen zentral geplanten Umtausch gesellschaftlicher Arbeit. Nicht nur im staatlichen Planungsamt, dem Zentralorgan für die Gesamtplanung, auch in den einzelnen Ministerien und in den überbetrieblichen Organen wurden sowjetische Berater eingesetzt, die akribisch auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Aufgaben des staatlichen Zentralplanes achteten. Jegliche Entscheidungsfreiheit der Betriebe wurde aufgehoben, Rohstofflieferung, Produktion und Absatz wurden durch den Zentralplan vorbestimmt.

Einige Ökonomen, unter ihnen vor allem Otto Sik, der schon Anfang der 50er Jahre Professor für Ökonomie an der Politischen Hochschule des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei war, begannen schließlich damit, vorerst unter dem Vorwand der Verteidigung des Marxismus und Leninismus, an dieser Art der Wirtschaftspolitik nach sowjetischem Vorbild Kritik zu üben. Sik veröffentlichte 1962 nach mehreren kleinen Studien in wissenschaftlichen Publikationen, sein erstes Buch mit dem Titel „Ökonomik, Interessen, Politik“. Dieses Buch war eine weitestgehend theoretische Abhandlung über Marx's Theorie von Wert und Mehrwert sowie über sozialistische und ökonomische Gesetze bis hin zum Gesetz der planmäßigen Verteilung. Dabei kritisierte Sik Stalins dogmatische Auffassung des Begriffes Eigentum und hierbei vor allem die sog. Warenbeziehungen zwischen staatlichen und

genossenschaftlichen Eigentümern. In Kapitel 6 „Ökonomik und Politik“ kritisierte Sik die Beziehungen zwischen Ökonomik und Politik in den kapitalistischen Ländern und betonte umgekehrt, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen der Ökonomik und Politik im Sozialismus als die einzig richtigen. In der zweiten Ausgabe dieses Buches gesteht Sik 1968 selbstkritisch ein, daß er nicht frei von dogmatischen Vorstellungen war und ließ deswegen das gesamte 6. Kapitel aus dem Buch entfernen sowie den Titel in „Ökonomik und Interessen“ ändern.

Viel bedeutender war Siks 1964 erschienenenes Buch über die „Problematik sozialistischer Warenbeziehungen“, in das auch seine früheren Veröffentlichungen zu dieser Problematik mit einfließen. Thematik dieses Buches ist die Kritik an administrativer bzw. bürokratischer Zentralplanung, wobei Sik die Zentralplanung nicht grundsätzlich ablehnt. Er betont aber die Notwendigkeit einer schrittweisen Einführung bestimmter Elemente der Marktökonomik bzw. der Marktbeziehungen, wobei in diesem Zusammenhang erwähnt sei, daß es zu diesem Zeitpunkt nahezu unmöglich war, die Begriffe Marktbeziehung oder Marktökonomik zu verwenden oder sogar zu versuchen, diese zu etablieren. So entstand ein Hybrid zwischen der Zentralplanung und verschiedenen Elementen der Marktökonomik, der als „sozialistische Warenbeziehungen“ bezeichnet wurde. Im Vorwort seines Buches erläuterte Sik diese Situation: „In dieser Zeit konnten sich die Ansichten über Notwendigkeit der neuen Auffassung sozialistischer Warenbeziehungen noch nicht gegen die sozialistische Planmäßigkeit durchsetzen. Zu stark und verwurzelt war noch die Vorstellung, daß die sozialistische Planmäßigkeit jeglichen Einfluß des Marktes auf die Produktionstätigkeit verhindern muß“ ([139] S. 5 f).

Der Begriff Warenbeziehungen sollte also den für die kommunistische Führung unannehmbaren und feindlichen Begriff Marktbeziehungen ersetzen. Um Mißverständnisse auszuschließen, wurde der Begriff zu „sozialistische Warenbeziehungen“ erweitert.

Um die Unterschiede bei der Planung von wirtschaftlichen Tätigkeiten zwischen Kapitalismus und Sozialismus zu verdeutlichen, betont Sik, daß „... im Sozialismus die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft einzeln geplant wird..., während ... bei den kapitalistischen eigentumsrechtlichen Beziehungen nur die Tätigkeit getrennter Kooperationen im Umfang des einen oder anderen privaten Kapitals geplant wird“. Diese Aussage sollte darauf hinweisen, daß nach Meinung Siks in kapitalistischen Ländern bei dem Versuch, die Entwicklung der staatlichen Wirtschaft zu beeinflussen, die private Entscheidung der einzelnen Unternehmer das Ausschlaggebende und Bestimmende ist und somit die gesamte volkswirtschaftliche Tätigkeit im Kapitalismus nicht einheitlich geplant werden kann

([139] S. 28).

Sik erkannte, daß unter den Bedingungen des Zentralplanes die Marktbedingungen nur in einem beschränkten Umfang zur Geltung kommen konnten. Deswegen zielten seine Angriffe vor allem auf die unsinnige und bürokratische Auffassung, nach welcher der Zentralplan die Produktion der Betriebe zu regeln habe. In diesem Zusammenhang betonte er sogar, daß auch in Zukunft „... kein zentrales Organ mit einer perfekten Rechnungs- und Kommunikationstechnik die schöpferische Initiative der Betriebe und Menschen während der Produktion mit sich ständig wechselnden Bedingungen ersetzen kann“ ([139] S. 272).

Bis zum Ende seiner Karriere, in der er als Professor für politische Ökonomie, als Direktor der ökonomischen Anstalt der tschechoslowakischen Wirtschaftsakademie und später (im Jahre 1968) als stellvertretender Ministerpräsident tätig war, blieb Sik Befürworter einer aus seiner Sicht notwendigen mittel- und langfristigen Zentralplanung der grundlegenden Proportionen der wichtigsten Zweige der Volkswirtschaft. Sik bezog sich dabei nicht nur auf die Tschechoslowakei, sondern auf jeden beliebigen Staat, dessen Wirtschaftspolitik auf ein stabiles Gleichgewicht der sich dynamisch entwickelnden Wirtschaft steuert. Ziel sollte es sein, die vom Zentralplan gestellten Vorgaben zu erreichen und gleichzeitig den Betrieben Entscheidungsfreiheit hinsichtlich ihrer Produktion zu überlassen.

Über die Rolle der einzelnen Betriebe schreibt Sik: „Betriebe werden als Produzenten eigene Produkte anbieten und als Abnehmer bestellen, wobei der Vertrag zwischen Lieferant und Abnehmer Grundstein für Produktion und Lieferung wird. Falls ein Produkt den Eigenschaften, die im Vertrag beschrieben sind, nicht entspricht, wird es vom Abnehmer gar nicht oder nur zu einem niedrigeren Preis abgenommen. Damit werden die Betriebe gezwungen, sich direkt um die Ansprüche ihrer Kunden zu kümmern und diese auch zu befriedigen“ ([139] S. 276).

Sik versuchte seine Ansichten, die gegen eine dogmatisch aufgefaßte Zentralplanung gerichtet waren, in den 50er und 60er Jahren im Rahmen mehrerer versuchter Wirtschaftsreformen zu realisieren. Auch als stellvertretender Ministerpräsident nach dem Prager Frühling 1968 waren seine Gedanken Grundlage einer von ihm vorbereiteten Wirtschaftsreform. Diese Reform wurde aber bereits in ihren Anfängen durch die Besetzung der Tschechoslowakei durch die Sowjetarmee im August 1968 abrupt beendet. Nachdem Sik wegen seiner Ansichten bereits vor 1968 mit der in der Tschechoslowakei und in der Sowjetunion vorherrschenden Ideologie in Konflikt geraten war, wurde er von den regierenden Kom-

munisten nun erst recht als Staatsfeind abgestempelt. Die von Sik vorgeschlagene und forcierte Wirtschaftspolitik war für sie nicht annehmbar, und Sik war nach dem russischen Einzug gezwungen zu emigrieren, um der Verfolgung, unter der die Gesinnungsgenossen wie Alexander Dubcek oder Jan Smrkovsky litten, zu entgehen und um seinen Standpunkt im Exil verteidigen zu können.

### **3.3.4 Vergleichende Zusammenfassung**

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik konnten die Genossenschaften auf den noch vorhandenen Strukturen aufbauen. Noch während der Besatzungszeit kam es zu Zusammenschlüssen regionaler Genossenschaftsverbände. Führungspositionen wurden zum Teil von Personen eingenommen, die von den Nationalsozialisten daraus verdrängt worden waren. Nach Gründung der Bundesrepublik hatten die Genossenschaften vollen Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung. Im allgemeinen kam es zu einem dreistufigen Aufbau (Ortsgenossenschaft, regionale Zentralen, überregionale Zentralen). Die auf der Länderebene gegründeten Verbände schlossen sich auf Bundesebene zu Spitzenverbänden zusammen. 1971 wurde vom Deutschen Raiffeisenverband und dem Deutschen Genossenschaftsverband der „Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.“ als gemeinsamer Dachverband gegründet. Die Genossenschaften dehnten ihre Geschäftstätigkeit aus, aber ihre Zahl ging bei bis 1990 steigender danach sinkender Mitgliederzahl durch Zusammenschlüsse zurück. Insgesamt entstand ein breit gefächertes, alle Aktivitäten der Landwirtschaft und die ihr vor- und nachgelagerten Bereiche umfassendes leistungsfähiges Genossenschaftswesen.

In der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und in der Tschechoslowakei waren die Jahre nach 1945 zunächst durch Bodenreformen geprägt, durch die größeres Grundeigentum enteignet und überwiegend an Neusiedler übergeben bzw. zur Aufstockung von Kleinbetrieben verwendet wurde. In dieser Phase spielten die Genossenschaften, die den Krieg überdauert hatten, bei der Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln und der Vermarktung der Produkte eine wichtige Rolle und wurden deshalb vom Staat unterstützt. Auf dem Gebiet der späteren DDR wurden sie ab 1948 in Dorfgenossenschaften und Kreisgenossenschaften neu strukturiert und ab 1950 durch die „Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe“ ersetzt. In der Tschechoslowakei wurden ihre Funktionen von staatlichen Sparkassen und Handelsorganisationen übernommen, die Genossenschaften ab 1949 liquidiert und ihr Vermögen neu gegründeten Produktionsgenossenschaften oder landwirtschaftlichen Staatsbetrieben zugeführt.



Sowohl in der späteren DDR als auch in der Tschechoslowakei war das langfristig hinter der Bodenreform stehende Ziel die Kollektivierung der Landwirtschaft, die in beiden Ländern ähnlich über mehrere Typen von Produktionsgenossenschaften erfolgte. Die flächendeckende Kollektivierung war in der Tschechoslowakei 1959, in der DDR 1960 abgeschlossen. Damit wurde die Produktionsgenossenschaft zur vorherrschenden Unternehmensform in der Landwirtschaft. Den Produktionsgenossenschaften fehlte das Merkmal der Freiwilligkeit; sie waren durch staatlichen Zwang entstanden. Die Organe der Produktionsgenossenschaften und der Ablauf von Entscheidungen entspricht scheinbar den Regeln einer demokratischen Willensbildung, de facto unterlagen die Produktionsgenossenschaften jedoch einem starken Einfluß durch Partei und Staat.

Nach Abschluß der Kollektivierung und einer in der DDR länger andauernden Konsolidierungsphase erfolgte in beiden Ländern der Zusammenschluß zu größeren Einheiten mit dem Ziel einer industrialisierten Agrarproduktion. Die Zusammenführung zu größeren Einheiten erfolgte zunächst über zwischenbetriebliche Einrichtungen. Mit der industriemäßigen Agrarproduktion glaubte man höchste Rationalität und Effizienz zu erreichen. In der DDR führte sie zu einer strikten Trennung zwischen pflanzlicher und tierischer Produktion, was in der Praxis mit erheblichen Koordinationsproblemen verbunden war. In beiden Ländern nahmen die Produktionsgenossenschaften auch über die landwirtschaftliche Produktion hinausgehende Funktionen wahr, wie Erhaltung der Infrastruktur, Betrieb sozialer Einrichtungen, Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. In der Tschechoslowakei kam zum Teil auch die Versorgung mit Konsumgütern hinzu.

Vor der politischen Wende 1990 war in beiden Ländern die Landwirtschaft geprägt durch die Vorherrschaft genossenschaftlicher und – zum kleineren Teil – staatlicher Großbetriebe und überbetrieblicher Einrichtungen. Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften, formal Eigentümer, fühlten sich weitgehend als Arbeiter, die auf Anweisung der Funktionäre tätig waren. Sie hatten den Vorteil von geregelter Arbeitszeit und ein hohes Maß an sozialer Absicherung. Mit Hilfe staatlicher Subventionen wurde allgemein mit hoher Intensität und hohen Erträgen gewirtschaftet. Trotz starker Mechanisierung war der Arbeitskräftebesatz sehr hoch. Staatliche Planvorgaben ließen den Produktionsgenossenschaften nur begrenzten Entscheidungsspielraum. In beiden Ländern wirtschafteten die Produktionsgenossenschaften auf Flächen, die ihre Mitglieder eingebracht hatten bzw. ihnen von staatlichen Bodenfonds zur Verfügung gestellt wurden. Mit dem Eintritt in die Produktionsgenossenschaft verloren die Mitglieder ihr Bodeneigentum nicht, konnten es jedoch nicht ausüben. Der Boden mußte der Produktionsgenossenschaft zur Bewirtschaftung überlassen werden, aber das Eigentum daran ging nicht unter. Es war vererbbar.

## 4 Die Entwicklung der Genossenschaften nach 1990

### 4.1 Entwicklung und Struktur der ländlichen Genossenschaften

#### 4.1.1 Deutschland

Die schwierige Situation in der Landwirtschaft beeinflusste auch die Entwicklung der ländlichen Genossenschaften nach 1990. Ihre Zahl verminderte sich ständig, was vor allem auf die Fusionen von bestehenden Genossenschaften zurückzuführen war. Die rückläufigen Zahlen konnten auch durch die Neuentstehung der verschiedenen Genossenschaften in den neuen Bundesländern, die unter der Patenschaft und Hilfe westdeutscher Genossenschaften nach der Wende gegründet wurden, nicht ausgeglichen werden. Natürlich war auch der Bedarf an solchen Institutionen in den neuen Bundesländern wegen der überwiegend großbetrieblichen Strukturen nicht übermäßig hoch. Um diese Gesamtentwicklung zu verdeutlichen, werden in der Tabelle 12 die Angaben der Jahre 1960 bis 1996 wiedergegeben (ab 1993 auch die der Agrargenossenschaften in den neuen Bundesländern).

Tabelle 12: Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften in der Raiffeisen-Organisation ([26] S. 10)

Genossenschaftsarten	Alte Bundesländer Bestand Ende				Gesamtdeutschland Bestand Ende			
	1960	1970	1980	1990	1993	1994	1995	1996
Agrargenossenschaften					977	946	918	890
Bezugs- und Absatzgenossenschaften	2.270	1.740	1.056	645	771	703	663	629
Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft	8.896	4.920	2.572	1.474	990	865	777	709
Milchgenossenschaften	5.267	3.705	1.493	846	680	632	581	532
Obst-, Gemüse-, Gartenbau-Genossenschaften	195	201	154	114	162	168	157	148
Übrige Genossenschaften*	3.407	2.345	1.872	1.552	1.468	1.395	1.335	1.300
Vieh- und Fleischgenossenschaften	272	263	251	205	177	161	153	145
Winzergenossenschaften	541	500	342	310	288	286	284	283
Zentralen**	78	90	59	53	45	42	41	39
<b>Zusammen</b>	<b>20.926</b>	<b>13.764</b>	<b>7.799</b>	<b>5.199</b>	<b>5.558</b>	<b>5.198</b>	<b>4.909</b>	<b>4.675</b>

\* z. B. Brennerei-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs-, Zucht-, sonstige Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie Mitglieder

\*\* einschließlich Einrichtungen auf Bundesebene

Die Mitglieder der Raiffeisen-Organisation, die aus ehemaligen Produktionsgenossenschaften hervorgegangen sind, bilden im ländlichen Raum der neuen Bundesländer einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor. Diese auf überwiegend gepachteten Flächen wirtschaftenden Betriebe verbinden eine breite Streuung des Eigentums mit der günstigen und kostensparenden großbetrieblichen Organisation. Die bis jetzt teilweise ungelöste Problematik der Altschulden und die sich mehrmals geänderte Rechtsprechung zur Vermögensauseinandersetzung belasten die sich langsam verbessernden Betriebsergebnisse dieser Genossenschaften. Die große Herausforderung der Agrargenossenschaften in naher Zukunft wird die Erledigung von Fragen der Vermögensauseinandersetzung, die Festigung der ökonomischen Ergebnisse und die Verbesserung der öffentlichen Akzeptanz der Agrargenossenschaften sein ([26] S. 46). Die genossenschaftlichen Marktfrucht- und Veredelungsbetriebe befinden sich in einem langsamen Aufschwung. Die Futterbau- und Gemischtbetriebe haben dagegen mit dem unter Druck geratenen Milchpreis und dem BSE-bedingten Preisverfall zu kämpfen.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der deutschen ländlichen Genossenschaften zeigen die Tabellen 13 und 14.

Tabelle 13: Umsatzstruktur der Raiffeisen-Genossenschaften 1996 ([26] S. 11)

	<b>Umsatz in Mrd. DM</b>	<b>Umsatz in %</b>
Agrargenossenschaften	2,880	3,7
Allgemeine Ware	32,309	41,8
Milch	22,599	29,3
Obst, Gemüse, Gartenbau	2,747	3,6
Übrige Bereiche	1,555	2,0
Vieh und Fleisch	13,553	17,6
Wein	1,501	2,0
<b>Insgesamt</b>	<b>77,144</b>	<b>100,0</b>

Tabelle 14: Umsatzerlöse der Genossenschaften ([26] S. 11)

<b>Jahr</b>	<b>Umsatz in Mrd. DM</b>
1960*	17,017
1970*	34,151
1980*	74,116
1990*	76,336
1992	82,205
1994	76,969
1995	77,309
1996	77,144

\* alte Bundesländer

#### 4.1.2 Tschechische Republik

Nach der Samtrevolution 1990 bestanden im Bereich der Landwirtschaft nur Produktionsgenossenschaften. Der Stand aller tschechoslowakischen Genossenschaften zum 31.12.1990 ist in der Tabelle 15 dargestellt.

Tabelle 15: Stand der tschechoslowakischen Genossenschaften zum 31.12.1990 ([156] S. 22)

Genossenschaften, die im Verband der Zwischenbereiche <sup>1</sup> vereinigt sind	22
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	1.041
Nicht-landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften <sup>2</sup>	380
Konsumgenossenschaften	73
Wohnungsgenossenschaften	267
Sonstige Genossenschaften <sup>3</sup>	1.336
<b>Insgesamt</b>	<b>3.119</b>

1) sogenannte gemischte Genossenschaften

2) Genossenschaften für die Produktion von Lederwaren, Schuhe, Installationsbedarf usw.

3) Verschiedene Genossenschaften, die in keinem Verband Mitglieder sind

Da die früheren ländlichen Genossenschaften als juristische Personen nach dem Gesetz Nr. 229/1991 keinen Anspruch auf eine Rückgabe ihres 1948 verstaatlichten Vermögens im Rahmen einer Restitution hatten, gestalteten sich ihre Neugründungen nur sehr schleppend. Zusammen mit den aus der Zeit des Sozialismus verbliebenen Genossenschaften wurden sie Mitglieder in entsprechenden Verbänden. Gegenwärtig sind in der Tschechischen Republik folgende Genossenschaftsverbände tätig:

- Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften und Gesellschaften
- Verband tschechischer und mährischer Produktionsgenossenschaften
- Verband tschechischer und mährischer Spar- und Kreditgenossenschaften
- Verband tschechischer und mährischer Konsumgenossenschaften
- Verband tschechischer und mährischer Wohnungsgenossenschaften

Der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften und Gesellschaften vertrat zum 31.12.1998 insgesamt 827 landwirtschaftliche Genossenschaften mit 75.979 Arbeitskräften, 19 Molkerei-, 2 Geflügel-, 3

Eier-, 6 Obst und Gemüse-, 4 Ölsaaten- und 2 Bienengenossenschaften (Aussage J. Veleba, Leiter der Ökonomischen Abteilung des Verbandes). Daneben gibt es schätzungsweise 70 bis 90 genossenschaftliche Kreditinstitute auf Regionalebene, die versuchen, sich zu etablieren. Der überwiegende Teil dieser in den letzten 2 Jahren entstandenen Finanzinstitute ist derzeit bankrott, oder es wird gegen die Führungskräfte dieser Institute wegen Untreue ermittelt.

Als Repräsentant der vorher genannten Verbände tritt die genossenschaftliche Assoziation der Tschechischen Republik auf. Sie ist eine Interessenvereinigung juristischer Personen, die den Verhandlungen und der Bearbeitung von gemeinsamen genossenschaftlichen Angelegenheiten sowie dem Schutz der Unterstützung und der Durchsetzung von Interessen der Genossenschaften und einzelner Mitglieder dient.

Die Assoziation repräsentiert Interessen des tschechischen und mährischen Genossenschaftswesens gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit. Für die Mitgliederorganisationen übt sie eine Beratungstätigkeit sowie die legislative Initiative aus und ist zusätzlich für die Wahrung gemeinsamer Interessen zuständig. Desweiteren vertritt die Assoziation das Interesse der Genossenschaften auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen ([156] S. 24).

#### **4.1.3 Vergleichende Zusammenfassung**

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurde das Genossenschaftssystem der Bundesrepublik auf die neuen Bundesländer ausgedehnt. Das Netz der ländlichen Genossenschaften ist dort flächendeckend aber weniger dicht, da von Anfang an größere Genossenschaften gegründet wurden und bei der großbetrieblichen Struktur der Landwirtschaft der Bedarf an genossenschaftlichen Leistungen beim Bezug von Betriebsmitteln und bei der Vermarktung der Produkte geringer ist als in den alten Bundesländern. In der Tschechoslowakei konnte kaum an die Tradition der ländlichen Genossenschaften angeknüpft werden, da der Begriff Genossenschaft zu stark durch die sozialistischen Zwangsgenossenschaften belastet war. Es kam nach 1994 mit Unterstützung des Landwirtschaftsministeriums und der Landwirtschaftskammer nur zur Gründung einiger weniger Genossenschaften, was auch hier damit zusammenhängt, daß aufgrund der großbetrieblichen Struktur in der Landwirtschaft ein geringerer Bedarf an ihren Leistungen besteht.

## **4.2 Transformation der Agrargenossenschaften (LPG und JZD)**

### **4.2.1 Neue Bundesländer**

#### **Landwirtschaftsanpassungsgesetz**

Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in der ehemaligen DDR führten im Juni 1990 zum Beschluß des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes durch die Volkskammer. Dieses Gesetz regelte die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft, es behandelte die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, die Bildung von bäuerlichen Einzelbetrieben, die Umwandlung der LPG in e. G., die Auflösung der LPG, ihre Teilung bzw. Zusammenschlüsse, die Umwandlung kooperativer Einrichtungen in e. G. sowie die Neuordnung der Rechtsverhältnisse an genossenschaftlich genutztem Boden ([121] S. 111).

Strukturanpassung bedeutete in diesem Zusammenhang vor allem eine Umorganisation der landwirtschaftlichen Produktion im Hinblick auf Nachfrageänderungen sowie die Integration in den europäischen Agrarmarkt. Die ostdeutsche Landwirtschaft strebte, um die Konkurrenzfähigkeit innerhalb Europas zu steigern, nach einer Verkleinerung übermäßig großer Betriebe, eine Verringerung der Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten, einer Verbesserung der Produktions-technik, dem Einsatz von besserem Pflanzen- und Tiermaterial, einer Optimierung des Einsatzes von ertragssteigernden Produktionsmitteln sowie einer Verminderung der Verluste ([121] S. 111).

Das Anpassungsgesetz zeigte zunächst nur geringe Wirkung, da die meisten landwirtschaftlichen Betriebe nur die eigene Existenzhaltung zum Ziel hatten.

Nach der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion kam es zu einem Zusammenbruch des Agrarmarktes. Die Ursachen hierfür waren der Verlust der traditionellen Abnehmer im Ostblock, die wegen ungeklärter Rechtsfragen rückläufige Eigenproduktion sowie das Angebot an westlichen Agrarprodukten, die hinsichtlich Preis und Produktvielfalt den eigenen Produkten überlegen waren.

Erst in dieser Situation zeigten sich bei den Strukturveränderungen erste positive Auswirkungen. Die übergroßen Betriebe (im Durchschnitt über 4.200 ha) wurden verkleinert, tierische und pflanzliche Produktion wurde wieder zusammengefügt und die Überproduktion deutlich reduziert. Gleichzeitig wurden

verschiedene Anpassungshilfen bereitgestellt, um den Preisverfall beim Eintritt in die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der BRD zu kompensieren, die Zahlungsfähigkeit zu sichern, Investitionen zu unterstützen oder eine Extensivierung der Landwirtschaft zu erreichen. Weitere Hilfen gab es für die Wiedereinrichtung und Modernisierung landwirtschaftlicher Familienbetriebe im Haupt- oder Nebenerwerb oder für die Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe in die Form einer juristischen Person. Trotz großer Hilfen verlief die Umstrukturierung nicht wie geplant. Die Ursachen dafür waren vor allem die ungeklärten Eigentumsverhältnisse bzgl. des Bodens und anderem landwirtschaftlichen Vermögen, die fehlende marktwirtschaftliche Konzeption, die starke finanzielle Belastung der Betriebe sowie Unkenntnis über die möglichen Unternehmensformen.

### **Umwandlung der Rechtsform in eine e. G.**

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz stärkte zuerst die Rechte der Genossenschaftsmitglieder durch die Umwandlung in eine e. G., wobei hierfür eine Frist bis zum 31.12.1991 vorgesehen wurde (§ 27, Absatz 1). Dies bedeutete in den von vielen Veränderungen geprägten Umbruchzeiten für die Mitglieder ein gewisses Maß an Kontinuität und zugleich auch die einfachste Umwandlungsmöglichkeit.

Wichtigster Schritt war die Regelung der Beteiligung der Mitglieder am Eigenkapital der Genossenschaft. Die Ermittlung der Anteile regelte der § 44 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Dabei ist der Wert der Inventarbeiträge der Genossenschaftsmitglieder beim Eintritt in die LPG maßgeblich. Übersteigt der so ermittelte Wert aller eingebrachten Inventarbeiträge das Eigenkapital, sind die Ansprüche der Mitglieder entsprechend zu kürzen. Übersteigt das Eigenkapital die Summe aller eingebrachten Inventarbeiträge, wird eine Mindestvergütung für die Bodennutzung (2 DM je Bodenpunkt/ha/Jahr) und für die Nutzung der Inventarbeiträge (3% Zinsen hiervon pro Jahr) gewährt. Überschreiten die so ermittelten Vergütungen von Boden- und Inventarbeiträgen 80 % des noch verbleibenden Eigenkapitals, sind die Abfindungsansprüche entsprechend zu kürzen. Soweit das Eigenkapital die Ansprüche für Inventarbeiträge sowie die Vergütung für die Nutzung von Boden und Inventar übersteigt, ist es in Höhe von 50 % den Mitgliedern entsprechend der Dauer ihrer Tätigkeit in der LPG anzurechnen.

Die Umwandlung erfolgte durch einen Beschluß der Hauptversammlung. In § 30 des Gesetzes sind sämtliche Randbedingungen des Beschlusses wie zum Beispiel Name und Sitz der Genossenschaft, Rechte der Mitglieder sowie Art und Umfang der Anteile festgelegt. Der Beschluß zur Genossenschaftsumwandlung mußte eine Beteiligung jedes Mitgliedes mit mindestens einem Geschäftsanteil beinhalten ([121] S. 114).

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 20.06.1990, genauso wie das LPG-Gesetz vom März 1990, reichte nicht aus, die rechtlichen Voraussetzungen für den Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft und die notwendige strukturelle Anpassung der Landwirtschaft leisten zu können. Den sich aus Vermögensauseinandersetzung und Umstrukturierung ergebenden Anforderungen wurden diese Gesetze nur bedingt gerecht ([47] S. 178).

### **Umwandlung in andere Rechtsformen**

Die Novellierung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes 1991 ermöglichte nicht nur Umwandlungen in andere Unternehmensformen nach dem bundesdeutschen Recht wie zum Beispiel Personen- oder Kapitalgesellschaften, sondern sie beinhaltete eine exaktere Fassung der Regelungen. Vorrangiges Ziel des Gesetzgebers war bei dieser Neuregelung nicht der Erhalt der LPG-Nachfolgeunternehmen, sondern die gerechte Beteiligung der LPG-Mitglieder am Eigenkapital der LPG. Weiterhin legte dieses Gesetz eine Umwandlungsfrist bis zum 31.12.1991 fest, deren Nichtbeachtung eine Auflösung der Genossenschaft zur Folge hätte. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz wurde mehrfach novelliert und durch die Rechtsprechung konkretisiert ([65] S. 9).

Jedes Genossenschaftsmitglied (einschließlich der Ruheständler) bekam Geschäftsanteile zugewiesen, die dem Wert seiner Beteiligung entsprachen (§ 44, Absatz 1). Die Höhe dieser Geschäftsanteile wurde von der Hauptversammlung durch den Umwandlungsbeschluß festgelegt. Die Geschäftsanteile werden nicht verzinst. Diese Umwandlung einer Genossenschaft brachte für die Mitglieder auch gewisse Risiken mit sich, da das Genossenschaftsgesetz im Falle eines Konkurses die Haftung (unbeschränkt, beschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe) der Mitglieder vorschreibt. Diese Haftungssummen konnten höher sein als die Summe aller Geschäftsanteile, da sie bei vielen LPG zum Nachweis der Kreditwürdigkeit dienten ([121] S. 115).

Die Verteilung des Geschäftsguthabens und der Inventarbeiträge erfolgte entsprechend dem in die LPG eingebrachten toten und lebenden Inventar (Unterscheidung zwischen Pflicht- und Zusatzinventar) sowie der Arbeitsleistung. Diese Inventarbeiträge wurden von den noch existierenden Nachweisen über die Einbringung des Vermögens in die LPG übernommen.

Entsprechend § 31 des Anpassungsgesetzes mußten die Statuten der LPG auch eine Nutzungsfestlegung der Flächen der einzelnen Mitglieder aufweisen. Bei der Überlassung dieser Flächen zur genossenschaftlichen Nutzung entstand ein zweites Rechtsverhältnis, das nicht an die Mitgliedschaft gekoppelt war.



Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus der Genossenschaft legte das Anpassungsgesetz eine vom Genossenschaftsgesetz abweichende Kündigungsfrist fest. Das ausscheidende Mitglied hatte einen Anspruch darauf, seinen Anteil in bar ausgezahlt zu erhalten. Bei der Errichtung von Familienbetrieben hatten die LPG die ausscheidenden Mitglieder zu unterstützen ([47] S. 178).

Die veränderten Rahmenbedingungen in den neuen Bundesländern nach 1990 führten zu einem gravierenden Strukturwandel innerhalb der Landwirtschaft. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe stieg von ca. 5.000 im Jahre 1990 auf ca. 31.000 im Jahre 1997, wobei sich die Zunahme ab 1993 stark verringerte. Mit durchschnittlich 178 ha LF sind die Betriebe in den neuen Bundesländern wesentlich größer als die Betriebe im früheren Bundesgebiet mit durchschnittlich 24 ha LF. In den neuen Bundesländern wurde 93 % der LF von Betrieben mit einer Größe über 100 ha bewirtschaftet, wohingegen in den alten Bundesländern diese Betriebe nur 18 % bearbeiteten. Die Agrargenossenschaften bewirtschafteten im Jahr 1997 durchschnittlich 1.431 ha LF, das ist zehnmal mehr als ein durchschnittlicher Einzelunternehmer im Haupterwerb zur Verfügung hat. 90 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in den neuen Bundesländern wird in Pachtverhältnissen bewirtschaftet ([46] S. 161).

Die neuen landwirtschaftlichen Strukturen gehen nicht nur auf die Umwandlung von LPG zurück, sondern auch auf die Privatisierung der ehemals volkseigenen Güter. Mit dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) vom 27.09.1994 und den hierzu erlassenen Verordnungen über den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen schuf der Gesetzgeber die wesentlichen Voraussetzungen zur Privatisierung ehemals volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen. Ehemaliges Volkseigentum, das nicht nach dem Vermögensgesetz zu restituieren oder Dritten zuzuordnen ist, steht der Privatisierung zur Verfügung. Dabei ist dem Verkauf vor einer Verpachtung Vorrang zu geben. Im Gegensatz zur „Privatisierung“ der landwirtschaftlichen Genossenschaften, wo die maßgeblichen Entscheidungen auf privatrechtlicher Grundlage von den Beteiligten selbst getroffen werden müssen, übertrug man die Aufgabe der Privatisierung volkseigener Gütern einer staatlichen Stelle. Die Treuhandanstalt und ihre Nachfolgerin, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) sowie deren Tochtergesellschaft, die Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH (BVVG), führten die Reprivatisierung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen durch ([135] S. 3).

Die Problematik der Umstrukturierung von ehemals volkseigenem, land- und forstwirtschaftlichem Boden in der DDR sowie die Rolle den oben genannten staatlichen Stellen in diesem Prozeß, wird in dieser

Arbeit ähnlich wie in dem Kapitel über die Umstrukturierung in der Tschechoslowakei nicht weiter vertieft. Sie beeinflusst zwar die landwirtschaftliche Gesamtentwicklung in beiden Ländern in hohem Maße, würde aber den Rahmen dieser Arbeit, der sich schwerpunktmäßig mit den Genossenschaften beschäftigt, sprengen.

Die bisherige strukturelle Entwicklung in den neuen Bundesländern weist im Vergleich zum früheren Bundesgebiet große Unterschiede auf. Während dort Familieneinzelunternehmen das Bild der Landwirtschaft prägen, sind die landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Ländern in unterschiedlichen Rechtsformen organisiert. Die Entwicklung und Anteile der landwirtschaftlichen Betriebe nach Rechtsformen und Fläche ist in den Tabellen 16 und 17 dargestellt.

Tabelle 16: Veränderungen der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>1)</sup> nach Rechtsformen in den neuen Bundesländern (1992 bis 1997) ([46] S. 162)

Rechtsform	Anzahl der Betriebe						Veränderung der Zahl der Betriebe in %		
	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1994 : 1992	1996 : 1994	1997 : 1996
<b>Natürliche Personen</b>	15.725	22.466	24.989	27.259	27.834	28.286	58,9	11,4	1,6
darunter									
Einzelunternehmen	14.602	20.587	22.601	24.588	25.014	25.355	54,8	10,7	1,4
Gesell. bürgerl. Rechts	760	1.416	1.897	2.157	2.291	2.413	149,6	20,8	5,3
Kommanditgesellschaft <sup>2)</sup>	257	311	332	335	355	353	29,2	6,9	-0,6
<b>Juristische Personen des privaten Rechts</b>	2.749	2.829	2.824	2.902	2.894	2.873	2,7	2,5	-0,7
darunter									
eingetr. Genossenschaft	1.464	1.388	1.335	1.315	1.293	1.248	-8,8	-3,1	-3,5
GmbH	1.178	1.302	1.338	1.417	1.432	1.466	13,6	7,0	2,4
<b>Betriebe Insgesamt<sup>3)</sup></b>	18.575	25.368	27.892	30.248	30.843	31.238	50,2	10,6	1,3

<sup>1)</sup> Betriebe mit 1 ha und mehr

<sup>2)</sup> Überwiegend GmbH & Co. KG, die strukturell den LPG-Nachfolgeunternehmen zuzuordnen sind

<sup>3)</sup> einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Tabelle 17: Landwirtschaftliche Betriebe<sup>1)</sup> nach Rechtsformen in den neuen Bundesländern (1997)  
([46] S. 162)

Rechtsform	Betriebe		Fläche		Durchschnittliche Betriebsgröße ha LF
	Anzahl	Anteil in %	1 000 ha LF	Anteil in %	
<b>Natürliche Personen</b>	28.286	90,5	2.502	44,9	88
darunter					
Einzelunternehmen	25.355	81,2	1.236	22,2	49
Haupterwerb <sup>2)</sup>	(6.170)		(865)		(140)
Nebenerwerb <sup>2)</sup>	(17.430)		(270)		(16)
Gesell. bürgerl. Rechts	2.413	7,7	870	15,6	360
Kommanditgesellschaft <sup>3)</sup>	353	1,1	394	7,1	1.115
<b>Juristische Personen des privaten Rechts</b>	2.873	9,2	3.055	54,9	1.063
darunter					
eingetr. Genossenschaft	1.248	4,0	1.786	32,1	1.431
GmbH	1.466	4,7	1.180	21,2	805
<b>Betriebe insgesamt<sup>4)</sup></b>	<b>31.238</b>	<b>100</b>	<b>5.565</b>	<b>100</b>	<b>178</b>

<sup>1)</sup> Betriebe ab 1 ha LF und mehr

<sup>2)</sup> Ergebnisse der Agrarberichterstattung 1995

<sup>3)</sup> Überwiegend GmbH & Co. KG, die strukturell LPG-Nachfolgeunternehmen zuzuordnen sind

<sup>4)</sup> einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts

### Altschuldenregelung

Die Existenz vieler LPG-Nachfolgeunternehmen ist noch durch Kreditverpflichtungen aus der Zeit vor 01.07.1990 gefährdet ([117] S. 609 - 611). Im Zuge der Währungsumstellung wurden diese Kredite zwar fast auf die Hälfte reduziert, sie betragen danach aber immer noch 7,6 Mrd. DM. Davon entfielen 2,1 Mrd. DM Altschulden auf Unternehmen, die liquidiert bzw. im Zuge der Gesamtvollstreckung aufgelöst worden waren ([46] S. 181).

Um weitere Gesamtvollstreckungen der mit Altschulden belasteten Unternehmen zu verhindern, stellte die Bundesregierung den Betrieben verschiedene generelle und spezifische Hilfen zur Verfügung. Hierbei handelte es sich um die Übernahme eines Teils der Altschulden durch den Bund in Höhe von 1,4 Mrd. DM, eine bilanzielle Entlastung der entschuldeten Kredite um 2,8 Mrd. DM sowie eine Umschuldung mit vergleichsweise moderater Verzinsung von 3,1 bis 3,5 % ([46] S. 181).

Trotz der verschiedenen Vergünstigungen reagierten viele Unternehmen zunächst abwartend in der Hoffnung auf weitere Entschuldungsbeihilfen. Diese Hoffnung wurde zwar durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 08.04.1997 zunichte gemacht, aber die Förderung der ostdeutschen landwirtschaftlichen Unternehmen bzw. die Unterstützung bei der Altschuldenregelung blieb nach wie vor bestehen. Die Ausnutzung der vielfältigen Möglichkeiten neuer Strukturen in der ostdeutschen Landwirtschaft war kein Gegensatz zur Entstehung von bäuerlichen Familienbetrieben. Sicher werden diese modernen

Strukturen die notwendige Neuorientierung der Landwirtschaft beeinflussen. Andererseits wird es eine Korrektur des Förderrechts geben müssen, um die Gleichbehandlung dieser Strukturen zu sichern, wie es der § 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vorsieht.

#### **4.2.2 Tschechoslowakei**

Am Anfang der Reform im Jahre 1989 existierten in der Tschechoslowakei insgesamt 1.024 landwirtschaftliche Genossenschaften (JZD) mit einer Durchschnittsgröße von 2.561 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN). Sie bewirtschafteten 61,4 % der gesamten LN. Die übrige Fläche wurde im wesentlichen von Staatsbetrieben bewirtschaftet, nur ein kleiner Teil der LN durch private Landwirte. Die neuen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führten in der Tschechoslowakei ab 1989 auch zu einer starken Veränderung der Landwirtschaft und ihrer Strukturen. Die Voraussetzungen für das landwirtschaftliche Unternehmertum wurden durch die Prozesse der Privatisierung landwirtschaftlichen Eigentums grundlegend beeinflusst. Die Grundlage der Privatisierung war die Restitution des landwirtschaftlichen Eigentums, d. h. die Rückgabe von Boden und dessen Eigentumsrechte sowie anderen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln. Beim Boden handelte es sich vor allem um Fälle der Enteignung durch den Staat nach 1948. Diese Restitution sollte mit dem Bodengesetz Nr. 229/1991 geregelt werden. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften als sog. Pflichtige oder Verpflichtete (im folgenden, in Anlehnung an die tschechische Literatur, als Pflichtpersonen bezeichnet) gaben auf der Grundlage dieses Gesetzes landwirtschaftlichen Boden und andere landwirtschaftliche Aktiva an Berechtigte (im folgenden in Anlehnung an die tschechische Literatur als berechnigte Personen bezeichnet) zurück, damit diese ihre unternehmerischen Tätigkeiten als private, natürliche oder juristische Personen aufnehmen konnten.

Bei diesem Prozeß traten subjektive wie auch objektive Probleme zutage. Die Genossenschaften waren nicht immer bereit, die Restitutionsansprüche zu erfüllen. Es waren wirtschaftliche wie auch persönliche Gründe, die eine Durchführung dieser schwierigen Aufgaben verzögerten. Desweiteren herrschte auch eine Diskrepanz zwischen dem auf Großproduktion ausgerichteten Genossenschaftseigentum und den Bedürfnissen der in der Regel kleinen Betriebe der Privatpersonen, denen dieses Eigentum zugesprochen werden sollte. Dabei wurde der Grundsatz eingehalten, daß nur eine natürliche Person einen Anspruch auf eine Restitution haben konnte. Mehrere politische Parteien versuchten erfolglos, diesen

Grundsatz auch auf juristischen Personen, wie z. B. frühere Wirtschafts- und andere Genossenschaften, auszuweiten.

In den Jahren 1992 bis 1993 kam es zur Transformation der Genossenschaften auf der Grundlage des Transformationsgesetzes Nr. 42/1992. Dieses Gesetz war ein Spiegelbild der Ansichten über die bisherigen Genossenschaften (JZD), wobei die ganze Bandbreite von verschiedenen Unternehmensformen bis hin zu reinen Familienbetrieben betrachtet wurde. Somit bedeuteten Privatisierung, Restitution und Transformation für die Genossenschaften eine wesentliche Verkleinerung der Besitzgrundlage, genauso wie eine Verengung des unternehmerischen Rahmens. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen der Transformation wurden von der Mehrheit der Genossenschaften erfüllt, und damit betrachtete der Gesetzgeber die Transformation rechtlich als beendet. Auf Seiten der Unternehmen lief die Transformation jedoch weiter. Erst jetzt kam es zu einer Verhaltensänderung der Eigentümer, der Mitglieder und insbesondere des Managements der Genossenschaften. Dies war aber eine Erscheinung, die nicht nur die landwirtschaftlichen Genossenschaften, sondern auch andere Gesellschaften und Firmen betraf.

Zum Jahresende 1996 ergab sich im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen folgende Situation:

- a) In der landwirtschaftlichen Primärproduktion der Tschechischen Republik wirtschafteten 1.081 Genossenschaften auf 43,2 % der LN, Privatlandwirte wirtschafteten auf 22,2 % der LN, Gesellschaften mbH auf 21,5 % der LN, Aktiengesellschaften auf 10,0 % der LN und Staatsbetriebe auf 0,8 % der LN (Agrarbericht der TS 1996).
- b) In der Betriebsgrößenstruktur überwogen große Betriebe. Die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Genossenschaften betrug 1.415 ha LN, bei Aktiengesellschaften 860 ha LN, bei Gesellschaften mbH 623 ha LN, bei Staatsbetrieben 732 ha LN und bei landwirtschaftlichen Familienbetrieben 35 ha LN. Damit war die landwirtschaftliche Genossenschaft die vorherrschende Unternehmensform (Agrarbericht der TS 1996).
- c) Die Rechtsform der Genossenschaften, auch die der landwirtschaftlichen Genossenschaften, ist im Handelsgesetzbuch verankert. Es existierten keine eigenen Gesetze über Landwirtschaft oder Genossenschaften. Landwirtschaftliche Genossenschaften unterlagen genauso wie andere Betriebe in der Landwirtschaft der allgemeinen Gesetzgebung, inklusive des Gesetzes über den Wettbewerb.
- d) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften waren zum größten Teil nicht die Eigentümer des Bodens. Sie bewirtschafteten von den Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gepachtete Flächen (nur ein kleiner Teil der Mitglieder investierte sein Bodeneigentum als Betriebsanteil).

- e) Viele Genossenschaften splitteten sich bis 1996 in mehrere kleine Genossenschaften auf, wurden in andere Rechtsformen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) umgewandelt oder wurden liquidiert.

### **Anpassung der landwirtschaftlichen Genossenschaften an die Marktwirtschaft**

Die Anpassung der landwirtschaftlichen Genossenschaften an die neuen Gegebenheiten nach 1990 bereitete vielen Betrieben große Probleme. Mitverantwortlich dafür waren in erste Linie ungelöste eigentumsrechtliche Verhältnisse, welche gemäß den neuen Rechtsvorschriften im Rahmen der Restitution und Transformation zuerst erledigt werden mußten. Die im Prozeß dieser Umwandlung entstandenen Betriebe wurden in ihrer Entwicklung durch die Entstehung der sog. Transformationsverschuldung behindert. Wegen den unklaren Rechtsvorschriften in der TS ist diese Verschuldung der meisten Betriebe bis heute noch nicht erledigt.

Auch der Mangel an Fremdkapital für notwendige innerbetriebliche Umstrukturierungen sowie Investitionen konnte wegen der Weigerung der Banken, landwirtschaftlichen Betrieben Kredite zu gewähren, nicht behoben werden. Erst mit der aufkommenden Unterstützung der Landwirtschaft durch den Staat begann sich die Situation seit 1994 allmählich zu verbessern. Der EU-Beitritt als Ziel der TR beschleunigte die Anstrengungen des Staates, seine Landwirtschaft im Rahmen der europäischen Marktordnung auf ein wettbewerbsfähiges Niveau zu bringen.

### **Rechtliche Regelung der Eigentumsverhältnisse der landwirtschaftlichen Genossenschaften (JZD)**

Im Jahre 1990 trat das Gesetz Nr. 162/1990 über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Kraft. Es war der erste Versuch nach 1989, die Besitzansprüche der Mitglieder am Eigentum der Genossenschaften neu zu regeln. Mit diesem Gesetz wurden die Mitgliederanteile eingeführt, was die Möglichkeit der Eigentums- und vor allem Geldeinlagen der Mitglieder in den Genossenschaften bedeutete. Die meisten Genossenschaften verzichteten darauf, dieses Gesetz in ihren Statuten zu verankern, da sie, wie es zu dieser Zeit an der Tagesordnung war, grundsätzliche ökonomische Veränderungen erwarteten.

Das marktwirtschaftliche ökonomische Umfeld nach 1990 verlangte eine Neuregelung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse und die Umwandlung landwirtschaftlicher Genossenschaften in neue Formen, welche dem neuem Handelsgesetzbuch entsprachen.

Der erste Schritt war die Restitution (Übertragung der Eigentumsrechte an natürliche Personen im Rahmen der Wiedergutmachung des Unrechts aus der Zeit vom 25.02.1948 bis zum 01.01.1990) mit folgenden Gesetzen:

403/1990	Gesetz über die sog. „kleine Restitution“ (Rückgabe von sozialisiertem Vermögen kleiner Gewerbetreibender, im Agrarsektor vor allem Müller oder Schmiede)
119/1990	Gesetz über die gerichtliche Rehabilitierung
87/1991	Gesetz über die außergerichtliche Rehabilitierung
172/1991	Gesetz über die Übergabe des Staatsvermögens in das Eigentum der Gemeinden
229/1991	Gesetz über die Regelung der Eigentumsverhältnisse bezüglich Boden und anderem landwirtschaftlichen Vermögen

Am wichtigsten hierbei war das Gesetz Nr. 229/1991 (im folgenden als Bodengesetz bezeichnet), zur Regelung der Eigentumsverhältnisse bezüglich Boden und anderem landwirtschaftlichen Vermögen. Auf seiner Grundlage kam es zur Rückgabe von landwirtschaftlichem Boden, der im Besitz des Staates war und von den Genossenschaften bewirtschaftet wurde, an natürliche Personen. Dieses Gesetz erneuerte die Eigentumsverhältnisse am Boden in allen Belangen. Gleichzeitig hob dieses Gesetz das genossenschaftliche Nutzungsrecht, das Recht der Bodennutzung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion sowie das Recht der Dauernutzung auf und ersetzte diese Rechte durch das Pachtverhältnis. Außerdem ermöglichte es den ursprünglichen Eigentümern bzw. den in § 4 bezeichneten berechtigten Personen, das Erlangen einer Entschädigung für totes und lebendes Inventar, Vorräte sowie die Wertminderung oder Beseitigung von Gebäuden und Waldbeständen. Für die landwirtschaftlichen Genossenschaften bedeutete dieses Bodengesetz den Anfang der grundlegenden Veränderungen der Eigentumsverhältnisse. Neben den Restitutionen, zu denen die Genossenschaften verpflichtet waren, hatte das Bodengesetz auch große Bedeutung im Prozeß der Transformation der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Der nächste Schritt war das Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches und die Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuches:

513/1991	Handelsgesetzbuch, im Wortlaut späterer Vorschriften
40/1964 Novelle 42/1992	Bürgerliches Gesetzbuch, im Wortlaut späterer Vorschriften

Ein weiterer Schritt war die eigentliche Transformation der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit folgenden Gesetzen und Verordnungen:

563/1991	Gesetz über das Verfahren zur Bewertung des Genossenschaftsvermögens
42/1992	Gesetz über die Regelung der Eigentumsverhältnisse und Erledigung der Eigentumsansprüche in den Genossenschaften (Transformationsgesetz)
20/1992 Novelle 57/1993	Regierungsverordnung über die Berechnung des Ersatzes für lebendes und totes Inventar sowie für Vorräte
46/1992	Ministerialverordnung über die Gleichbehandlung bei der Bewertung des Genossenschaftsvermögens auf der Grundlage des Gesetzes Nr.563/1991
243/1992	Regierungsverordnung zur Klärung der Fragen, die mit dem Gesetz Nr. 229/1991 zusammenhängen
39/1993	Gesetz über Geldstrafen und Kautionen bei Nichteinhaltung von Gesetzen, welche die Transformation landwirtschaftlicher Genossenschaften sowie die Regelung bei Unrechtsfragen bezüglich landwirtschaftlichem Vermögen beinhalten (Sanktionsgesetz)
239/1993	Regierungsverordnung über die Form der Bekanntmachung und der Durchführung von Versteigerungen des landwirtschaftlichen Vermögens

Die Grundlage des Eigentumsanteils nach dem Gesetz Nr. 42/1992 (im folgenden Transformationsgesetz genannt) über die Regelung der Eigentumsverhältnisse und Erledigung der Eigentumsansprüche in den Genossenschaften war nämlich der Ersatz für das übernommene Inventar. Dieser Ersatz wurde nach § 20 des Bodengesetzes berechnet.

Bestimmend für die Durchführung der Transformation der landwirtschaftlichen Genossenschaften war



das Transformationsgesetz. Laut diesem Gesetz sollte das Eigentum der Genossenschaften an die berechtigten Personen verteilt werden, um die inneren Rechtsverhältnisse der Genossenschaften dem Handelsgesetzbuch anzugleichen oder die Umwandlung der Genossenschaften in eine andere unternehmerische Rechtsform, die auch im Einklang mit dem Handelsgesetzbuch stehen mußte, zu ermöglichen.

Das Boden- und das Transformationsgesetz wurden mehrmals novelliert. Außerdem traten weitere Rechtsvorschriften in Kraft, die sich dieser Problematik annahmen, wie z. B. die Regierungsverordnung Nr. 20/1992 (Novelle Nr. 57/1993). Sie bestimmte die Art und Weise der Berechnung des Ersatzes für lebendes und totes Inventar sowie für Vorräte. Ein weiteres neues Gesetz war Nr. 39/1993 über Geldstrafen und Kautionen für die Nichteinhaltung der Gesetze, welche die Transformation landwirtschaftlicher Genossenschaften bestimmten. Desweiteren regelte es die Eigentumsverhältnisse landwirtschaftlichen Bodens und anderer landwirtschaftlicher Aktiva.

Die Regierungsverordnung Nr. 243/1992 klärte Fragen, die mit dem Gesetz Nr. 229/1991 (Novelle Nr. 441/1992) und der Regierungsverordnung Nr. 239/1993, welche die Form der Bekanntmachung und der Durchführung von Versteigerungen des landwirtschaftlichen Eigentums bestimmten, zusammenhingen.

Der Ablauf des Transformationsprozesses beinhaltete viele wichtige Teilbereiche, die mit den oben genannten Gesetzen geregelt wurden. An erster Stelle stand die Feststellung des genossenschaftlichen Gesamt- und Reinvermögens. Dabei gab es die Möglichkeit, einen Teil des Reinvermögens zu verkaufen. Weitere Schritte behandelten die Kriterien für die Teilung des Reinvermögens sowie die Festlegung des berechtigten Personenkreises. Dem Ablauf der Transformation einer Genossenschaft und der Beschreibung des Transformationsprojektes folgte nach dessen Verabschiedung die Festlegung der neuen Rechtsform. Die Verfügung über den Vermögensanteil, die Auswirkungen des sog. Sanktionsgesetzes und die interne Versteigerung landwirtschaftlichen Vermögens schließen diesen Prozeß ab.

### **Zeitliche Rechtsvorgabe für die Durchführung der Transformation einer Genossenschaft**

Inkrafttreten des Gesetzes: 28.01.1992

Beendigung der Transformation: 28.01.1993

#### 1. Etappe: 28.01. – 28.04.1992

- a) Auflistung und Bewertung des Vermögens – Erstellen des kompletten Verzeichnisses der berechtigten Personen und Bewertung des Vermögens

- b) Verzeichnis der berechtigten Personen – die Notwendigkeit der Anmeldung von Nicht-Mitgliedern einer Genossenschaft (bis 28.04.1992), welche Eigentumsansprüche gegenüber der Genossenschaft geltend machen (Boden und sonstiges Vermögen im Wert von mehr als 30.000 Kronen)

Vorläufige Feststellung: Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder zum 30.11.1991.

2. Etappe: bis zur Durchführung der ersten Hauptversammlung

- a) Bis zum 14.05.1992 Angebot von je 1 Anteil pro berechnigte Person (nach der Zahl der berechtigten Personen, mindestens in Höhe von 1.000 Kronen)
- b) Innerhalb der nächsten 14 Tage Angebot von nicht verkauften Anteilen an alle berechtigten Personen
- c) Innerhalb eines Monats – d. h. bis 28.05. 1992 – Einberufung der Mitgliederversammlung, Einladung erfolgt schriftlich und per Einschreiben, Datum bestimmt der Vorstand der Genossenschaft

3. Etappe: Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wählt einen Transformationsrat. Bei Anwesenheit von weniger als 50 % der berechtigten Personen oder deren Vertreter wird die Hauptversammlung zu einem weiteren Termin einberufen. Falls es bis zum 28.11.1992 zu keiner Zusammenkunft kommt, wird die Genossenschaft liquidiert.

Der Transformationsrat wurde gewählt: Es wird ein weiterer Sitzungstermin festgelegt, zu dem das Transformationsprojekt verabschiedet werden soll. In dieser Etappe arbeitet die Genossenschaft und andere berechnigte Personen an dem Transformationsprojekt.

Das Transformationsprojekt muß dem Transformationsrat vorgelegt werden.

Fristen:

- a) 60 Tage vor der Hauptversammlung muß der Vorstand dem Transformationsrat ein Transformationsprojekt vorlegen.
- b) 30 Tage vor der Hauptversammlung muß eine berechnigte Person dem Transformationsrat ein Transformationsprojekt vorlegen.

4. Etappe:

- a) Spätestens bis zum 28.01.1993 muß die Hauptversammlung zusammenkommen.
- b) Falls dies nicht geschieht, muß sie innerhalb 14 Tagen erneut einberufen werden.
- c) Innerhalb von 60 Tagen nach der Tagung der Hauptversammlung, auf welcher das Transformationsprojekt verabschiedet wurde, muß die Genossenschaft (umgewandelter Betrieb) in das Handels-

register eingetragen werden.

- d) Sofort nach der Verabschiedung des Transformationsprojektes müssen die Genossenschaftsmitglieder die neuen Statuten nach dem Handelsgesetzbuch beschließen.

5. Etappe:

Innerhalb von 90 Tagen muß eine berechtigte Person ihren Vermögensanteil von der Genossenschaft bekommen, falls sie im gleichen Zweig (Landwirtschaft) unternehmerisch wirkt wie die Genossenschaft. Erst nach sieben Jahren hat eine berechtigte Person (die nicht in der Landwirtschaft unternehmerisch wirkt) Anspruch auf die Rückgabe ihres Vermögensanteils, falls keine frühere Vereinbarung zustande kommt.

**Die Feststellung des Genossenschaftsvermögens nach dem Transformationsgesetz**

Das Transformationsgesetz legte fest, daß die Genossenschaften die Transformation auf der Grundlage eines Transformationsprojektes durchzuführen hatten, welches nach diesem Gesetz zu erarbeiten und zu genehmigen war. Das Transformationsprojekt bestand aus der Feststellung des Genossenschaftsvermögens, der Aufstellung der Kriterien für seine Teilung und der Bestimmung des Personenkreises, unter dem das Genossenschaftsvermögen aufzuteilen war.

Die Bewertung des Genossenschaftsvermögens zur Durchführung der Transformation wurde in Restbuchwerten durchgeführt, abgeschriebene Sachwerte wurden geschätzt. Damit auch hier ein gleichbleibendes Verfahren garantiert werden konnte, gab das ehemalige föderative Finanzministerium auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 563/1991 (Gesetz über das Verfahren zur Bewertung des Genossenschaftsvermögens) eine Verordnung Nr. 46/1992 (Verordnung über die Gleichbehandlung bei der Bewertung des Genossenschaftsvermögens) heraus.

Eine Grundlage für die Festlegung des Genossenschaftsvermögens war ein Buchführungsabschluß zum letzten Quartal vor der Verabschiedung des Transformationsprojektes. Dieser Abschluß mußte von einem Auditor beglaubigt werden, und ein Verzeichnis des Genossenschaftsvermögens, das auf der Grundlage der Inventur und des oben genannten Gesetzes des föderativen Finanzministeriums basierte, enthalten. Von diesem ermittelten Vermögen wurde das sog. Reinvermögen abgeleitet, das im nächsten Abschnitt erläutert wird.

Bei der Festlegung des Gesamtvermögens einer Genossenschaft war dessen Bewertung stark umstritten.

So bewerteten die Genossenschaften auch Vermögenswerte wie z. B. Straßen, Brücken, Dunglagerplätze usw. sehr hoch. Dieses Vermögen war für die Zwecke der Transformation ungeeignet und auch nicht veräußerbar.

Eine solche Bewertung führte dazu, daß im Ergebnis die von den Genossenschaften berechneten Summen viel höher waren als der reale Wert des zur Transformation bestimmten Vermögens.

Die Überbewertung des genossenschaftlichen Vermögens entstand durch den öffentlichen Druck vermeintlich berechtigter Personen an die Führungskräfte der JZD. Sie verlangten eine hohe Bewertung des Gesamtvermögens, weil sie Angst hatten, ihre Anteile (Ansprüche) würden klein ausfallen.

### **Die Feststellung des Reinvermögens**

Das Reinvermögen war laut Transformationsgesetz jener Teil des genossenschaftlichen Vermögens, der vollständig zur Aufteilung an die berechtigten Personen bestimmt war. Die Definition des Reinvermögens gemäß Gesetz Nr. 42/1992, § 7, Absatz 1, lautete: Reinvermögen im Sinne dieses Gesetzes sind Sachwerte, Forderungen und sonstige geschätzte Werte sowie der Anteil am Vermögen des gemeinsamen Betriebes, welcher der Höhe der genossenschaftlichen Einlagen entspricht, die nach dem Abzug aller Verbindlichkeiten zur Verteilung an berechnete Personen bestimmt sind.

Das Reinvermögen beinhaltete nicht:

- a) das Eigentum, auf das ein Anspruch nach den sog. Sondervorschriften bestand.
- b) Vermögenseinlagen der Mitglieder
- c) die sogenannte „Restitutionsreserve“

Bei dem Eigentum nach den Sondervorschriften handelte es sich vorwiegend um einen Ersatz entsprechend Gesetz Nr. 229/1991 (Bodengesetz) für totes und lebendes Inventar bzw. Vorräte. Die Bewertung des Inventars wurde nach § 20 des Bodengesetzes geregelt. Dort wurde festgelegt, daß die Regierung die Berechnung der Entschädigungshöhe in den Fällen bestimmt, in denen man die Enteignung oder Einbringung dieser Sachwerte in die Genossenschaften nicht nachweisen oder ihren derzeitigen Wert nicht schätzen konnte. Falls ein Verzeichnis des eingebrachten oder enteigneten Inventars existierte, wurden diese Sachwerte mit den Preisen vom 26.04.1991 bewertet. Bei der Nichtexistenz des Verzeichnisses wurde eine Berechnung nach der Regierungsverordnung Nr. 20/1992 herangezogen, welche im folgenden als Entschädigungsvorschrift bezeichnet wird.

Nach dieser Entschädigungsvorschrift wurde landwirtschaftliches Vermögen mit Hilfe von Festbeträgen, bezogen auf 1 ha der früheren Größe des landwirtschaftlichen Betriebes, berechnet.

Zu den Vermögenseinlagen der Mitglieder, die in § 16 des Transformationsgesetzes aufgeführt wurden, zählten:

- a) einbezahlte Geldeinlagen,
- b) durch die Mitglieder eingebrachtes Vermögen entsprechend den am Tag des Inkrafttretens des Bodengesetzes gültigen Preisen, abzüglich schon abgegotener oder nach der Entschädigungsvorschrift (Regierungsverordnung Nr. 20/1992) bewerteten Einlagen,
- c) bewertete nicht-materielle Mitgliedseinlagen gemäß den Preisen bei der Einbringung in die Genossenschaften.

Diese Vermögenseinlagen entstanden erst nach dem Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes Nr. 162/1990, das eine Vermögensteilnahme an einer Genossenschaft ermöglichte. Es war vor allem aus der Restitution stammendes Vermögen, welches die Eigentümer in die Genossenschaft als Einlagen einbrachten.

An dieser Stelle ist zu vermerken, daß die Stellungnahme des Tschechoslowakischen Landwirtschaftsministeriums Nr. 3274/92-130 vom 14.05.1992 einen Mitgliederanteil, der den einzelnen Mitgliedern aus dem genossenschaftlichen Vermögen gemäß dem Gesetz Nr. 162/1990 über die landwirtschaftlichen Genossenschaften gutgeschrieben wurde, als Einlage nicht anerkannte. Dies empfanden die Genossenschaftsmitglieder, die einen gewissen, nach dem Gesetz Nr. 162/1990 festgelegten Anteil gutgeschrieben bekamen, als eine Benachteiligung.

Die sog. „Restitutionsreserve“ war eine Summe, die zur Deckung der bis jetzt nicht beanspruchten, aber noch möglichen Restitutionsansprüche bestimmt war. Die Transformationsprojekte wurden überwiegend im Laufe der zweiten Jahreshälfte 1992 verabschiedet; die Restitution laut Bodengesetz war zu dieser Zeit noch aktuell.

Aus der Definition des Reinvermögens geht hervor, daß bei der Transformation den berechtigten Personen nicht nur ihre Restitutionsansprüche anerkannt, sondern auch ein Teil des neu erwirtschafteten Vermögens zugesprochen wurde. Diese Anerkennung des neu erwirtschafteten Teilvermögens war aus moralischer Sicht richtig. Es muß aber auch gesagt werden, daß mit dieser Anerkennung nur die landwirtschaftlichen Genossenschaften und keine anderen tschechoslowakische Institutionen belastet wurden.

Probleme bereitete die Regelung der Bewertung des Vermögens, auf das ein Anspruch nach den sog.

Sondervorschriften bestand und das nicht zum Reinvermögen zählte.

Sie bedeutete in der Praxis einen Vorteil für die gemäß dem Bodengesetz berechtigten Personen (Restituenten), die keinen Inventarnachweis vorlegten, weil die angewendeten Hektar-Festbeträge einen zwei- bis dreimal höheren Wert besaßen als die tatsächlichen Werte des übernommenen Inventars. Eine Pauschalschätzung ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Preise wurden bei den Zugpferden durchgeführt. Hier sah die Entschädigungsvorschrift einen einheitlichen Wert in Höhe von 40.000 Kronen vor, wobei für die Anerkennung der Entschädigung genügte, wenn zwei Zeugen die Existenz eines Pferdes bestätigten. Ähnlich verfuhr man bei der Entschädigung für totes Inventar. Weil man die Maschinen aus den 50er Jahren schon lange nicht mehr nutzte, war auch ihr jetziger Wert nicht bekannt. Darum zog man auch hier für die Berechnung die Entschädigungsvorschrift heran. Der Festbetrag des toten Inventars, bezogen auf die Fläche eines Hektars, wurde aber zum Zwecke der Transformation mit 1,7 multipliziert, was natürlich die Gesamtentschädigung weiter erhöhte.

Das bedeutete, daß die tatsächliche Bewertung des Genossenschaftsvermögens nach den Sondervorschriften viel höher war als sein realer Wert, und damit verkleinerte sich der Anteil des Reinvermögens.

### **Verkauf der Anteile**

Nach § 8 des Transformationsgesetzes wurde ein Viertel des Reinvermögen abgetrennt und durch die Zahl der berechtigten Personen geteilt. Die auf diese Weise errechneten Anteile wurden den berechtigten Personen zum Kauf angeboten. Der Erlös aus diesen Anteilen sollte in einen für diesen Zweck errichteten Sonderfonds einfließen, welcher nach der Transformation der Genossenschaft in einen nicht teilbaren Fonds überführt werden sollte. Dieser nicht teilbare Fonds (mindestens 50.000,- Kronen/Betrieb) wurde durch das Handelsgesetzbuch (§ 223) vorgeschrieben und mußte in den Statuten der Genossenschaften verankert werden.

Die berechtigten Personen, hier vor allem die Nichtmitglieder, waren jedoch nicht bereit, ihr Geld in Betriebe zu investieren, die aufgrund der Restitutions- und Transformationsvorschriften keine gesicherten Zukunftsperspektiven bieten konnten. Gleichzeitig mußte den berechtigten Personen im Zuge des Transformationsprojekts sowieso ein Vermögensanteil zuerkannt werden, ohne daß diese dafür etwas bezahlen mußten.

Die Nachfrage nach dem zum Verkauf angebotenen Viertel des Reinvermögens war gering. Der überwiegende Teil dieses Viertels des Reinvermögens wurde deswegen wieder dem Gesamtreinvermögen zugeführt.

Der Verkauf von einem Viertel des Reinvermögens bei transformierten landwirtschaftlichen Genossenschaften war eine umstrittene Maßnahme, die bei Konsum- und nicht landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entfiel, da hier die für den nicht teilbaren Fonds benötigten 50.000,- Kronen direkt vom vorhandenen Reinvermögen abgezweigt wurden.

### **Die Kriterien für die Teilung des Reinvermögens**

Die Kriterien für die Teilung des Reinvermögens in Eigentumsanteile bestimmte das Transformationsgesetz gemäß § 17 folgendermaßen:

- a) 50 % des Reinvermögens wurden entsprechend der Fläche aufgeteilt, welche die Genossenschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 229/1991 übernommen oder benutzt hatte, oder noch bei der Einführung des Transformationsgesetzes 1992 benutzte.
- b) 20 % des Reinvermögens wurde nach der Anzahl der Beschäftigungsjahre in der Genossenschaft aufgeteilt.
- c) 30 % des Reinvermögens wurde aufgeteilt gemäß dem Wert des sonstigen Vermögens, das die Mitglieder bei der Gründung der Genossenschaft eingebracht hatten, bewertet zu Preisen am Tage des Inkrafttretens des Bodengesetzes.

Die Teilung des Reinvermögens, entsprechend der Fläche und gemäß dem Wert des sonstigen Vermögens, wurde im Transformationsgesetz nicht begründet. Sie erfolgte als eine Entschädigung für deren Benutzung seitens der Genossenschaften. Dabei spielte keine Rolle, ob der Boden von der Genossenschaft 1 oder 30 Jahre genutzt wurde oder welche Bonität er aufwies; auch die Tatsache, daß das sonstige Vermögen von den Genossenschaften in den 60er Jahren, in den meisten Fällen zu 80 %, den Landwirten bezahlt wurde (in den Übernahmepreisen bei dem Eintritt in die Genossenschaft).

Diese Regelungen für die Teilung des Reinvermögens brachten in der Praxis gewisse Probleme mit sich. Bei Teilung des Reinvermögens, entsprechend der Fläche (50%) im Jahre 1992, stellte für viele Eigentümer der Nachweis von Eigentumsrechten ein Problem dar. Nicht alle hatten die benötigten Unterlagen verfügbar, da die Vermessungsämter den Anforderungen der Eigentümer nur zögernd nachkamen. Etlliche Eigentümer, die Transformationsansprüche angemeldet hatten, waren nicht in der Lage, ihre Eigentumsrechte nachzuweisen, da sie diese Rechte in der Vergangenheit verloren hatten (z. B. durch eine

Enteignung) und nun glaubten, daß sie zum Nachweis des Eigentumsrechts nur die Restitutionsansprüche entsprechend § 9 des Bodengesetzes bei einem Bodenamt einreichen mußten. In der ersten Jahreshälfte 1992 war man der Ansicht, daß auch diese Restituenten berechnete Personen für die Transformation der Genossenschaft seien. Ihre Anträge wurden angenommen, ihre Ansprüche berechnet und ihnen Eigentumsanteile gemäß der landwirtschaftlichen Flächen zugesprochen, ohne daß sie tatsächlich Eigentümer dieser Flächen waren.

Bei der Aufteilung nach Beschäftigungsjahren (20%) waren die Genossenschaften verpflichtet, ein Verzeichnis mit der Beschäftigungsdauer der einzelnen Mitglieder zu erarbeiten. Unklarheiten ergaben sich nur bei der Frage, ob die Genossenschaft verpflichtet sei, automatisch neben dem Eigentumsanteil eines früheren Mitgliedes, das einen Transformationsantrag mit den Kriterien Boden oder anderem Eigentum stellte, auch die Beschäftigungsjahre zu berechnen, ohne daß für diese ein Antrag gestellt wurde. Aus dem Gesetzestext ging eine solche Pflicht nicht hervor. Für den Vorstand einer Genossenschaft war es außerdem schwierig und arbeitsaufwendig, durch Unterlagen zu belegen, wer wie lange bei einer Genossenschaft beschäftigt war. Natürlich verlangten auch berechnete Personen, die einen Eigentumsanteil zugesprochen bekamen, nachträglich Anteile gemäß ihren Beschäftigungsjahren und beschwerten sich über die angebliche Verletzung des Gesetzes. Bei der Vorgehensweise, die sich in der Praxis durchsetzte, wurden nur diejenigen Ansprüche auf Beschäftigungsanteile anerkannt, die explizit beantragt wurden.

Das sonstige Vermögen war bei der Aufteilung des Reinvermögens mit 30 % maßgebend beteiligt. Unter sonstigem Vermögen verstand man vor allem lebendes und totes Inventar, Vorräte und Gebäude, welche die Genossenschaften bei ihrer Gründung von den Mitgliedern übernommen hatten. Der Wert dieses Vermögens wurde genauso wie die bei der Restitution von den Genossenschaften übernommenen Sachwerte mit den Preisen vom 26.04.1991 bewertet, oder es wurde eine Berechnung nach der Regierungsverordnung Nr. 20/1992 durchgeführt. Für den 30 %igen Anteil des Reinvermögens wurde ein Verzeichnis der berechtigten Personen erarbeitet, das außerdem das von diesen in die Genossenschaften eingebrachte Vermögen enthielt. Dieses Vermögen wurde durch eine Bewertung des eingebrachten Eigentums mit aktuellen Preisen errechnet. Grundlage für dieses Verzeichnis waren frühere Beitragslisten und Bestätigungen über das übernommene Inventar. Falls keine Unterlagen vorlagen, wurde für die Preisberechnung eine Methode laut Regierungsverordnung Nr. 20/1992 angewandt.



### **Die Festlegung des berechtigten Personenkreises**

Der Kreis der berechtigten Personen wurde im § 14 des Transformationsgesetzes festgelegt. Diese Abgrenzung war aber nur im Bereich des Transformationsgesetzes gültig und unterschied sich vom Kreis berechtigter Personen gemäß dem Bodengesetz. Falls eine Person nach dem Bodengesetz als berechtigt galt, bedeutete das noch nicht, daß sie auch nach dem Transformationsgesetz berechtigt war und umgekehrt. Dieser Sachverhalt sei an einem Beispiel veranschaulicht: Hatte eine Person einen Restitutionsanspruch gegenüber einem landwirtschaftlichen Staatsbetrieb, so galt sie gemäß Bodengesetz als berechtigt. Dieselbe Person galt allerdings nach dem Transformationsgesetz als nichtberechtigte Person, da die landwirtschaftlichen Staatsbetriebe nicht der Transformation unterlagen. Wurde andererseits das Inventar dieser nach dem Bodengesetz berechtigten Person von einem landwirtschaftlichen Staatsbetrieb übernommen, während die Grundstücke dieser Person von einer Genossenschaft genutzt wurden, so galt diese Person – eine rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt – ebenfalls als berechtigt im Sinne des Transformationsgesetzes.

In einem anderen Fall galt eine Person, die nicht Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vermögens war, aber vor dem 30.11.1991 Mitglied einer Genossenschaft wurde, als berechtigt im Sinne des Transformationsgesetzes, nicht jedoch nach dem Bodengesetz.

Als berechtigte Personen nach dem Transformationsgesetz galten:

- a) Personen, die zum 30.11.1991 Mitglied einer Genossenschaft waren.
- b) Personen, deren Boden und sonstiges Vermögen von Genossenschaften genutzt wurde, bzw. am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 162/1990 (15.05.1990) genutzt worden war, und einen Wert von mindestens 30.000 Kronen aufwies. Dabei war zu beachten, daß die Anmeldung für die Transformation vor dem 28.04.1992 zu erfolgen hatte.
- c) Personen, denen ein Vermögensanteil einer Genossenschaft aufgrund von Sondervorschriften zuerkannt wurde.

#### Zu a)

Bei Personen, die zum 30.11.1991 Genossenschaftsmitglieder waren, entfiel die Anmeldepflicht für die Transformation. Sie wurden von den Genossenschaften automatisch in das Verzeichnis der berechtigten Personen eingetragen. Sie mußten jedoch genauso wie andere berechtigte Personen nachweisen, daß sie Eigentümer des genossenschaftlich genutzten Bodens oder sonstigen Vermögens waren. Personen, deren Mitgliedschaft vor dem 30.11.1991 endete, bzw. Personen, die erst nach diesem Termin einer

Genossenschaft beitraten, waren von der Anmeldepflicht nicht befreit und mußten sich somit selbst zur Transformation anmelden. War eine Person Eigentümer von Boden oder sonstigem Vermögen, welches von einer Genossenschaft genutzt wurde, so hatte sie gleichzeitig das Recht auf die Berechnung der Beschäftigungsjahre. Betrug der Wert dieses genossenschaftlich genutzten Eigentums jedoch weniger als 30.000 Kronen, dann entfiel das Recht auf den Transformationsanteil für die Beschäftigungsjahre, auch wenn diese Person 30 Jahre gearbeitet hatte und ihre Mitgliedschaft vor dem 30.11.1991 beendet worden war. Die Bedeutung des Datums 30.11.1991 für ihre Ansprüche konnten aber ehemalige Genossenschaftsmitglieder erst durch die Publikation des Transformationsgesetzes im Januar 1992 erkennen.

#### Zu b)

Andere Personen, die annahmen, daß sie berechtigt im Sinne des Transformationsgesetzes wären, mußten sich bei den Genossenschaften selbst bis zum 28.04.1992 schriftlich anmelden und gleichzeitig nachweisen, daß sie Eigentümer von Boden oder sonstigem Vermögen sind, welches am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 162/1990, also zum 15.05.1990, genossenschaftlich genutzt wurde. Die Problematik des Nachweises von Bodeneigentum wurde bereits im Rahmen des Punktes "Kriterien für die Teilung des Reinvermögens" behandelt. Große Schwierigkeiten bei der Abwicklung bereiteten Personen, die laut Bodengesetz berechtigt waren, nicht jedoch nach dem Transformationsgesetz, da sie diesen Sachverhalt nicht akzeptieren wollten. Diese Personen hatten ihre Eigentumsrechte an landwirtschaftlichen Flächen verloren. Trotz dieses Verlusts ermöglichte ihnen das Bodengesetz einen entsprechenden Restitutionsanspruch. Dieser Anspruch wurde aber in einem Verwaltungsverfahren nach dem Bodengesetz bis zum 28.04.1992 des öfteren nicht abgeschlossen. Sie konnten also ihre Eigentumsrechte nicht nachweisen und damit auch an der Teilung des genossenschaftlichen Reinvermögens (nach der Fläche) nicht teilnehmen. Deshalb warfen diese Personen, deren Restitutionsansprüche bis zum 28.04.1992 noch nicht abgearbeitet worden waren, den Genossenschaften gesetzeswidrige Verfahrensweisen vor. Durch die Medien, die verschiedene Interpretationen des Transformationsgesetzes veröffentlichten, wurden diese Personen sogar in ihren Ansichten gestärkt. Es wurde behauptet, daß bei der Transformationsanmeldung die Bestätigung des Bodenamtes über die Einreichung eines Restitutionsanspruches genüge. Die Verfechter dieser Meinung beriefen sich dabei auf § 14, Buchstabe c, des Transformationsgesetzes.

Der oben behandelte Gesetzesausschnitt bezog sich jedoch keinesfalls auf die Erhebung eines Restitutionsanspruches, sondern nur auf die vollständige Erledigung dieses Anspruchs, welche bereits durch Anerkennung der Vermögensanteile der Pflichtpersonen erreicht wurde. Das Ergebnis der Bemühungen

der vermeintlich berechtigten Personen bezüglich der falschen Auslegung des § 14, Buchstabe c, des Transformationsgesetzes, war die Verfehlung der Transformationsziele innerhalb mancher Genossenschaft.

Weitaus schwieriger gestaltete sich die Beurteilung der Berechtigung einzelner Personen im Hinblick auf die Transformation des Vermögens gemäß Sondervorschriften. Das Transformationsgesetz legte ausdrücklich fest, daß es sich hierbei um Vermögen handelte, welches genossenschaftlich genutzt wurde. Diese Aussage hatte grundsätzlichen Einfluß auf die Beurteilung der Ansprüche berechtigter Personen. Das in die ehemaligen Genossenschaften (JZD) freiwillig eingebrachte Vermögen wurde von diesen nicht nur genutzt, sondern wurde auch zu deren Eigentum.

Zusätzlich verfügten die Genossenschaften über das ihnen nach der Regierungsverordnung Nr. 50/1955 zugewiesene Eigentum bzw. Vermögen. Gemäß dieser Vorschrift blieben die Eigentumsverhältnisse unverändert, jedoch wurden Nutzerrechte an diejenigen Einrichtungen vergeben, denen das entsprechende Vermögen zur Nutzung zugewiesen worden war. Dies bedeutete, daß nur die Eigentümer des nach Regierungsverordnung Nr. 50/1955 weggenommenen Vermögens und nicht die Genossenschaftsmitglieder, die ihr Vermögen in die Genossenschaft eingebracht hatten, Anspruch auf einen Transformationsanteil hatten. Nach dem Gesetz sollten 30 % des Reinvermögens der Genossenschaften den nach Regierungsverordnung Nr. 50/1955 betroffenen Eigentümer zukommen. In der Realität setzte sich hingegen die Ansicht durch, daß auch Genossenschaftsmitglieder oder deren Nachkommen, die ihr Vermögen freiwillig in eine Genossenschaft eingebracht hatten, als berechtigte Personen für die Teilung des Reinvermögens zu betrachten seien. Voraussetzung dafür war eine Abmachung mit den Genossenschaften zur Abgeltung der Restitutionsansprüche mittels genossenschaftlicher Vermögensanteile, gemäß § 20, Absatz 3, des Bodengesetzes. Damit wurden die Personen, die Restitutionsansprüche stellten, auch zu berechtigten Personen, nach § 14, Buchstabe c, des Transformationsgesetzes, und wurden berechtigt, sich an der Teilung des 30%igen genossenschaftlichen Reinvermögens zu beteiligen.

#### Zu c)

Letzte Gruppe waren Personen, deren Genossenschaftsvermögen nach den Sondervorschriften anerkannt wurde. Es handelte sich um Personen, die schon im vorhergehenden Absatz behandelt wurden, genauso wie Personen, die Restitutionsansprüche gegenüber der Genossenschaft nach dem Gesetz Nr. 403/1990 über die Abminderung der Folgen bei Eigentumsunrecht, dem Gesetz Nr. 87/1991 über außergerichtliche Rehabilitation oder dem schon mehrmals erwähnten Bodengesetz hatten. Die aus diesen

Vorschriften abgeleiteten Ansprüche wurden mittels genossenschaftlicher Vermögensanteile abgegolten.

### **Ablauf der Transformation einer Genossenschaft**

Das Transformationsgesetz schrieb den Genossenschaften vor, im Laufe der Transformation zwei Hauptversammlungen der berechtigten Personen einzuberufen. Die erste Hauptversammlung mit der Aufgabe, den Transformationsrat zu wählen, mußte vor dem 28.05.1992 stattfinden. Die Mindestzahl der Mitglieder des Transformationsrates wurde gesetzlich auf fünf festgelegt, wobei die Auflage bestand, daß alle Gruppierungen der berechtigten Personen gleichmäßig vertreten sein sollten.

Der Aufgabenbereich des Transformationsrates wurde per Gesetz folgendermaßen definiert:

- 1) Der Rat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstand und dessen Stellvertreter.
- 2) Der Rat beaufsichtigt die Einhaltung der Pflichten der Genossenschaft, die durch das Transformationsgesetz und andere Vorschriften festgelegt werden. Zu nennen sind hierbei vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Kontrolle der Richtigkeit des Verzeichnisses des Genossenschaftsvermögens, der Vollständigkeit und Identifikation des Vermögens der Eigentümer, und der Einhaltung der Voraussetzungen für die Berechnung von Vermögensanteilen.
  - b) Beurteilung des vom Vorstand der Genossenschaft oder von berechtigten Personen erarbeiteten Transformationsprojektes und Übergabe von Projektplänen sowie eigener Stellungnahme an die Hauptversammlung.
  - c) Bestimmung von Termin, Ort und Programm der Hauptversammlung zur Verhandlung der Transformationsprojekte.
  - d) Kontrolle des verabschiedeten Ablaufs des Transformationsprojektes.
- 3) Der Rat ist berechtigt, einen Auditor auf Kosten der Genossenschaft zu beauftragen, welcher den Buchführungsabschluß, die Buchführungsunterlagen – rückwirkend bis zum 01.01.1990 – und die Berechnung von Vermögensanteilen überprüft.
- 4) Der Rat erarbeitet einen Vorschlag zur Wahl der künftigen Rechtsform und legt diesen dem zur Durchführung verpflichteten Vorstand vor.
- 5) Der Rat legt der Hauptversammlung bei der Verhandlung des Transformationsprojektes einen Bericht über die Abläufe zur Vorbereitung der Transformation der Genossenschaft vor.
- 6) Der Rat legt der Hauptversammlung den Projektplan der Transformation vor.

Wie aus diesen Punkten ersichtlich ist, verfügte der Transformationsrat über einen großen Einfluß. Er hatte das Recht, die Genossenschaftstätigkeiten rückwirkend bis zum 01.01.1990 zu überprüfen, und

verfügte über diverse Möglichkeiten, den Ablauf der Transformation zu beeinflussen.

Vielerorts verlangten berechtigte Personen, die keine Genossenschaftsmitglieder waren, daß die Vorstandsmitglieder der Genossenschaften nicht gleichzeitig Mitglieder des Transformationsrates sein durften. Deswegen kam es bei den Hauptversammlungen häufig zu Konflikten. Die Lösung dieser Konflikte erfolgte auf Grundlage von § 5, Absatz 5, des Transformationsgesetzes, nach dem jede Gruppe der berechtigten Personen ihre Kandidaten vorschlagen konnte und es lediglich an der Hauptversammlung lag, ob der einzelne Kandidat gewählt wurde oder nicht.

### **Das Transformationsprojekt**

Das Transformationsprojekt wurde in § 9 des Transformationsgesetzes geregelt. In diesem Paragraphen wurden die Rahmenbedingungen des Transformationsprojekts festgelegt, d. h. wer es erarbeitet, wem es wann vorgelegt wird, was es beinhaltet, sowie die Art der Anlagen und der Zeitpunkt, bis wann die Genossenschaft verpflichtet ist, die Vermögensanteile zu errechnen und die berechtigten Personen zu informieren.

Dieses Gesetz legte die Erarbeitung des Projektplanes der Transformation als Pflicht der Genossenschaft fest. Die Genossenschaft konnte zwar diese Aufgabe einer juristischen oder natürlichen Person übertragen, sie trug aber weiterhin die Verantwortung für die rechtzeitige und richtige Erstellung dieses Planes. Gleichzeitig war die Genossenschaft verpflichtet, dieses Projekt 60 Tage vor der Durchführung der zweiten Hauptversammlung dem Transformationsrat vorzulegen. Die Hauptversammlung war nach dem Gesetz berechtigt, über das Transformationsprojekt zu verhandeln und es zu verabschieden. Die berechtigten Personen hatten noch vor der zweiten Hauptversammlung Anspruch auf Einsicht in die Projektpläne. Der Transformationsrat war dafür verantwortlich, daß ihnen Einsicht ermöglicht wurde.

Die für die Erarbeitung der (Transformations-) Projektpläne zur Verfügung stehende Zeit war begrenzt. Der Grund hierfür war, daß mit der Erstellung dieser Pläne erst begonnen werden konnte, nachdem ein Auditor die letzte Quartalsbilanz vor der Verabschiedung des Transformationsprojekts beglaubigt hatte. Da das Transformationsgesetz am 28.01.1992 in Kraft trat, konnte diese Bilanz frühestens zum 30.06.1992 erstellt werden. Die nachfolgende Zustimmung des Auditors und eine weitere Bearbeitung mußte im Juli 1992 erfolgen, damit das Transformationsprojekt bis zum 30.07.1992 dem Transformationsrat vorgelegt werden konnte.

Zur Erstellung des Transformationsprojektes waren außer der Quartalsbilanz noch weitere Unterlagen

notwendig, nämlich ein Verzeichnis der berechtigten Personen, die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Hektar, die Zahl der Beschäftigungsjahre, eine Bestätigung des übernommenen Vermögens sowie ein Vertrag mit dem Staat über eine mögliche gegenseitige Abfindung gemäß § 3 des Gesetzes.

Theoretisch hätte die Vorlage des Transformationsprojektes auch bis zum 31.10.1992 erfolgen können, um mehr Zeit zur Vorbereitung der Unterlagen zu haben. Wäre das Transformationsprojekt im Zuge einer Erstvorlage nicht verabschiedet worden, so hätte bis zum 28.01.1993 ein zeitlicher Engpaß entstehen können, welcher wiederum eine Liquidation der Genossenschaft gemäß § 9 Absatz 10 des Transformationsgesetzes verursacht hätte.

Die Pläne des Transformationsprojekts konnten auch von einer berechtigten Person erstellt werden, wobei diese Möglichkeit jedoch nur selten genutzt wurde. Der Vorstand der Genossenschaft war in diesem Falle verpflichtet, dieser Person Informationen über das Reinvermögen und die Zahl der berechtigten Personen vorzulegen sowie ihr Einsicht in die letzte Quartalsbilanz zu gewähren.

Gemäß § 9 Absatz 5 des Transformationsgesetzes hatte ein Transformationsprojekt folgende Punkte zu beinhalten:

1. Von einem Auditor beglaubigter Bilanzabschluß des letzten Quartals.
2. Vertrag mit dem Staat über die Abfindung gegenseitiger Ansprüche, entsprechend § 3 Absatz 2 des Gesetzes.
3. Feststellung des Vermögens, das nicht nach § 7 Absatz 1 des Transformationsgesetzes zum Reinvermögen am Ende des letzten Quartals vor Erstellung der Projektpläne zählte.
4. Feststellung des Reinvermögens am Ende des letzten Quartals vor der Erstellung der Projektpläne.
5. Bestimmung derjenigen Personen, denen Sachen übertragen werden sollen, an denen Verbindlichkeiten haften (inklusive einer Stellungnahme der Gläubiger).
6. Verzeichnis, das den Namen, den Geburts- und den ständigen Wohnsitz der berechtigten Personen enthält, die befugt sind, Entscheidungen bezüglich eines Transformationsprojekts zu treffen.
7. Kriterien der Vermögensanteile von Mitgliedern und anderen berechtigten Personen, die im dritten (landwirtschaftliche Genossenschaften) und vierten Teil (Produktions- und Verbrauchergenossenschaften) des Transformationsgesetzes festgelegt sind.
8. Zeitlicher Rahmen der Transformation einer Genossenschaft einschließlich der Termine, die für Handlungen nach dem Handelsgesetzbuch notwendig sind.

9. Begründung der in den Projektplänen enthaltenen Vorschläge.

Wie hieraus zu erkennen ist, war der Inhalt eines Transformationsprojekts das genossenschaftliche Vermögen und dessen Verteilung. Die Entscheidung über die weitere Existenz der Genossenschaften wurde den Mitgliedern überlassen.

**Rechtsform der Genossenschaft (JZD) nach der Verabschiedung des Transformationsprojektes**

Nach Abschluß der Transformation sah das Gesetz für die Genossenschaften drei Möglichkeiten vor:

1. Fortbestand der Genossenschaft nach der Transformation.
2. Teilung der Genossenschaft.
3. Umwandlung der Genossenschaft in eine oder mehrere juristische Personen (nach dem Handelsgesetzbuch).

Die Wahl der Rechtsform der einzelnen Genossenschaften wurde der Mitgliederversammlung überlassen.

Bei der Entscheidung für die erste Möglichkeit mußte dem Transformationsprojektplan ein Vorschlag für das weitere Wirken der Genossenschaft sowie eine Neugestaltung ihrer Statuten beigelegt werden. Aus diesem Vorschlag resultierte eine Neugestaltung der Statuten der Genossenschaften gemäß dem Transformationsgesetz und dem Handelsgesetzbuch (§ 765, Absatz 2). Außerdem war man daran gebunden, nach § 235 des Handelsgesetzbuches die Höhe des nicht teilbaren Fonds der Genossenschaft festzulegen.

Wurde die zweite Möglichkeit gewählt, mußte dem Plan des Transformationsprojekts ein Vorschlag für die Teilung in mehrere Genossenschaften sowie ein Vorschlag für den Inhalt ihrer Statuten beigelegt werden.

Entschied sich die Mitgliederversammlung für die dritte Möglichkeit, hatte der Projektplan der Transformation einen Vorschlag zu beinhalten, der die Umwandlung der Genossenschaft in eine oder mehrere juristische Personen (nach dem Handelsgesetzbuch) beschrieb. Zusätzlich mußte in diesem Fall ein Vorschlag für einen Gesellschafts- oder Gründungsvertrag beigelegt werden.

### 1) Fortbestand der Genossenschaft nach der Transformation.

Die Entscheidung, daß die Genossenschaft nach der Transformation weiter existierte, war die am häufigsten gewählte Variante. In diesem Fall mußten die Statuten der Genossenschaft dem Handelsgesetzbuch angepaßt werden. Ergänzt durch verschiedene Bestimmungen legte das Handelsgesetzbuch in § 765 folgende Rahmenbedingungen fest:

- a) „Genossenschaften, die vor Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches entstanden, werden in eine Gesellschaft bzw. Genossenschaft gemäß dem Handelsgesetzbuch umgewandelt. Diese Umwandlung wurde durch das Sondergesetz Nr. 42/1992 (auch als Transformationsgesetz bezeichnet) geregelt, das die Bereinigung von Vermögensverhältnissen und die Abfindung von Vermögensansprüchen der Genossenschaften beschrieb“.
- b) „Eine Genossenschaft, die in eine andere Genossenschaft entsprechend dem Handelsgesetzbuch umgewandelt wird – wobei diese Umwandlung vom Transformationsgesetz geregelt wurde –, hatte auch ihre Statuten, innerhalb einer durch das Transformationsgesetz festgelegten Frist gemäß dem Handelsgesetzbuch abzuändern. Zusätzlich hatte die Genossenschaft ein Protokoll der Mitgliederversammlung vorzulegen, bei der die Änderungen der Statuten beschlossen wurden. Dieses Protokoll mußte auch Angaben über die beschlossene Höhe des Stammkapitals sowie die Höhe der Mitgliedsanteile von diesem beinhalten“.

Bei der Anpassung der Statuten waren alle Genossenschaften verpflichtet, sich, ausgehend von § 221 des Handelsgesetzbuches, an den obengenannten Übergangsbestimmungen des Handelsgesetzbuches und an den Sonderregelungen des Transformationsgesetzes zu orientieren. Grundlage des Verhältnisses zwischen einer Genossenschaft und deren Mitgliedern war die Bestimmung der Vermögensanteile an der Genossenschaft. Die Hauptrichtlinie bezüglich dieses Verhältnisses war § 223 Absatz 3 dieses Gesetzbuches, aus dem die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft hervorging. Um Mitglied (entsprechend dieses Gesetzes) zu werden, war es nötig, entweder eine Mitgliedereinlage (Grundeinlage) oder einen bestimmten Teil davon (Beitrittseinlage) zu bezahlen, wobei die Höhe dieser Beitrittseinlagen in den Statuten festgelegt war.

Bei der Überarbeitung ihrer Statuten mußten die Genossenschaften auch § 223 Absatz 1 beachten, aus dem hervorging, daß das Stammkapital einer Genossenschaft aus der Summe aller Mitgliedereinlagen besteht. Gemäß § 223 Absatz 2 mußte die von der Genossenschaft bestimmte Höhe des Stammkapitals in den Statuten festgehalten werden. Dieses Stammkapital mußte mindestens 50.000 Kronen betragen.



Aus § 28 Absatz 2 des HGB ging hervor, daß bei der Eintragung einer Genossenschaft in das Handelsregister auch die Höhe des Stammkapitals und die Höhe der Grundeinlagen der Mitglieder einzutragen war. Weiterhin bestimmte das HGB in § 235 die Schaffung eines nichtteilbaren Fonds. Dieser Fonds war bei der Entstehung einer Genossenschaft einzurichten und mußte mindestens 10 % des genossenschaftlichen Stammkapitals entsprechen. Während der Existenz einer Genossenschaft durfte dieser Fonds nicht unter den Genossenschaftsmitgliedern aufgeteilt werden.

Die Statuten dienten u. a. zur Regelung des Mitgliedsverhältnisses bei folgenden Punkten:

- a) Bestimmung der Höhe der Mitgliedereinlagen
- b) Festlegung, ob und welche weiteren Mitgliedereinlagen zugelassen wurden bzw. ob und welche weiteren Formen der Vermögensteilnahme an der Genossenschaft genehmigt wurden, welche Inhalte diese hatten und wie sie beendet werden konnten.

Vermögensteilnahme der Mitglieder am Kapital der Genossenschaft war die bedeutungsvollste Änderung gegenüber der Zeit vor 1989. In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß das Transformationsgesetz genauso wie das Handelsgesetzbuch das Prinzip der Freiwilligkeit und der genossenschaftlichen Demokratie voll respektierte. Durch § 13 Absatz 1 des Transformationsgesetzes wurde den Genossenschaften überlassen, in ihren Statuten festzusetzen, wie hoch die Mitgliedseinlage war und ob ein Mitglied verpflichtet war, seinen kompletten Vermögensanteil aus der Transformation oder nur einen Teil davon in die Genossenschaft einzubringen.

Diese zweite Möglichkeit wurde von einer Reihe von Genossenschaften genutzt, indem sie die sog. "zweite Transformation" durchführten, bei der sie ihr Vermögen von Restitutions- und Transformationsansprüchen befreiten.

Außer den Bestimmungen bei Vermögensfragen mußten die Statuten einer Genossenschaft weitere Regelungen gemäß § 226 HGB beinhalten:

- Geschäftsbezeichnung und Sitz der Genossenschaft
- Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit
- Entstehung und Erlöschen der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft
- Höhe der Mitgliedseinlage (Grundeinlage), ggf. Höhe der Beitrittseinlage, Form der Rückzahlung der Mitgliedseinlagen und Regelung bezüglich der Mitgliederanteile beim Erlöschen der Mitgliedschaft

- Genossenschaftsorgane und Zahl ihrer Mitglieder, Dauer ihrer Funktionsperiode, Art der Beschlußfassung, Verhandlungsweise, Aufgaben und Form ihrer Einberufung
- Verwendung des Gewinns und Begleichung möglicher Verluste
- Bildung und Verwendung des nichtteilbaren Fonds
- Weitere Bestimmungen entsprechend dem Handelsgesetzbuch

Die Änderungen und Ergänzungen der Statuten konnten nur von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Der Vorstand einer Genossenschaft war verpflichtet, binnen 60 Tagen nach der Verabschiedung des Transformationsprojektes beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Eintragung in das Handelsregister einzureichen. Mit der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung über die Erlaubnis der Eintragung von geänderten oder ergänzten Statuten in das Handelsregister, wurde die Genossenschaft zu einer nach dem Handelsgesetzbuch gegründeten Genossenschaft und damit zu einem vollwertigen (voll-) rechtlichen Subjekt.

## 2) Teilung der Genossenschaft

Die Teilung einer Genossenschaft in mehrere Genossenschaften war eine weitere Änderungsmöglichkeit der organisatorisch-rechtlichen Form einer Genossenschaft nach der Transformation, von der allerdings weniger oft Gebrauch gemacht wurde.

Schon im Jahre 1992 war es ersichtlich, daß eine Verkleinerung der Produktionsgrundlagen eine Liquidation nach sich ziehen würde. In der Praxis bestätigte sich diese Aussage dadurch, daß bis zum heutigen Tage nur noch wenige solche geteilte Genossenschaften bestehen, die zudem um ihre Existenz kämpfen müssen.

Nur die Mitglieder einer durch Teilung entstandenen Genossenschaft konnten deren Statuten verabschieden. Der Vorstand dieser neuen Genossenschaft legte innerhalb von 60 Tagen nach der Verabschiedung des Transformationsprojektes einen Vorschlag auf Eintragung in das Handelsregister vor. Die bisherige Genossenschaft wurde aus dem Handelsregister gelöscht und somit gemäß § 254 HGB aufgelöst.

## 3) Umwandlung der Genossenschaft in eine oder mehrere juristische Personen

Diese Umwandlung bedeutete, daß die frühere Genossenschaft, entsprechend der in Punkt 2 beschriebenen Art aufgelöst wurde und an ihrer Stelle eine oder mehrere juristische Personen nach dem Han-

delsgesetzbuch entstanden. Bei diesen juristischen Personen handelte es sich um Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften.

Obwohl die organisatorisch-rechtliche Form einer Aktiengesellschaft in der tschechischen Landwirtschaft keinerlei Tradition hatte, wurde sie oft wegen ihrer Vorteile, wie vor allem der Stabilität des Kapitals, gewählt. Unternehmerisch betrachtet, bot die Form der Aktiengesellschaft zweifelsohne mehr Vorteile als die Genossenschaftsform. Diese Vorteile wurden rasch erkannt, was dazu führte, daß viele Genossenschaften in Aktiengesellschaften umgewandelt wurden. In vielen Fällen fand diese Umwandlung in eine AG nicht bei der Transformation statt, sondern erst später im Zuge der sog. "zweiten Transformation". Die Ursachen dieser Erscheinung, die seit 1992 auftritt, werden an einer späteren Stelle bei der Ausführung über die zu erwartende Situation der Genossenschaften behandelt.

Die Eintragung dieser neu entstandenen Subjekte in das Handelsregister verlief analog zu den durch Teilung entstandenen Genossenschaften. Innerhalb von 60 Tagen nach der Verabschiedung des Transformationsprojekts wurde ein Vorschlag auf Eintragung der neuen juristischen Person in das Handelsregister eingereicht. Diesem Vorschlag wurden ein Gründungsvertrag und ggf. die Statuten beigelegt, die von allen Gründungsmitgliedern dieser juristischen Person verabschiedet worden waren.

Gelang es einer Genossenschaft nicht, binnen 60 Tagen nach der Verabschiedung des Transformationsprojekts die Umwandlung zu vollziehen, oder wurde der Vorschlag auf Eintragung in das Handelsregister nicht eingereicht, so trat eine solche Genossenschaft nach § 12 des Transformationsgesetzes in die Liquidation ein, die pflichtgemäß vom zuständigen Gericht anzuordnen war. Eine ähnliche Regelung sah das Gesetz in den Fällen vor, bei denen Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches entstanden waren, die Durchführung einer Änderung im Handelsregister innerhalb der 60-tägigen Frist nicht beantragen konnten.

In einigen Fällen kam es vor, daß berechtigte Personen aus verschiedenen Gründen versuchten, die Eintragung in das Handelsregister durch einen Hinweis auf die Verletzung eines Gesetzes während der Transformation zu verhindern und die Liquidation der Genossenschaft zu erzwingen. Entsprechend § 12 des Gesetzes Nr. 60/1965 über die Prokuratur (Staatsanwaltschaft) mußten diese Vorwürfe von der Staatsanwaltschaft überprüft werden, was dazu führte, daß die Eintragung in das Handelsregister verzögert wurde. Diese Verzögerung hatte zur Folge, daß die Unsicherheit bei den Genossenschaften wuchs, was viele der erfahrenen Führungskräfte dazu brachte, ihre Position in der Landwirtschaft aufzugeben.

### **Die Verfügung über den Vermögensanteil**

Diese Problematik wurde von § 13 des Transformationsgesetzes geregelt. Absatz 1 legte fest, daß, falls es im Zuge des Transformationsprojekts nicht zu einer Umwandlung der Genossenschaft in eine Gesellschaft des Handelsrechts kam, die entsprechend diesem Gesetz geänderten Statuten der Genossenschaft beinhalten mußten, welcher Teil des berechneten Vermögens jedes Mitgliedes in den nicht teilbaren Fonds einzufließen hatte. Dies bedeutete, daß Personen, die bereits vor der Verabschiedung des Transformationsprojekts Mitglieder waren und ihre Mitgliedschaft nicht vor der Eintragung in das Handelsregister aufgaben, automatisch Mitglieder der transformierten Genossenschaft wurden und Teile ihres Vermögensanteils – entsprechend den Statuten – zu Mitgliedseinlagen wurden. Um zu verhindern, daß ein bisheriges Mitglied auch Mitglied der transformierten Genossenschaft wurde, war ein Rechtsakt der Abmeldung bzw. des Austritts aus der Genossenschaft nötig.

Der Sachverhalt des Austritts aus der Genossenschaft und damit das Verhindern der Übernahme von Teilen ihres Vermögensanteils als Mitgliedseinlagen in diese Genossenschaft wurde von manchen Mitgliedern übersehen. So kam es bei Genossenschaften nach dem HGB, deren geänderte Statuten bereits in das Handelsregister eingetragen waren, gelegentlich von Seiten der Genossenschaftsmitglieder zu Forderungen auf Herausgabe der Vermögensanteile gemäß § 13 Absatz 2 des Transformationsgesetzes. Trotz des Fehlens jeglicher rechtlicher Grundlage bekamen diese Mitglieder von der Sanktionskommission Recht, wobei den Genossenschaftsführungen Strafen angedroht wurden (entsprechend Gesetz Nr. 39/1993 über Strafen und Kautionen für die Nichteinhaltung der Gesetze bei der Transformation von Genossenschaften und Abhilfe des Unrechts im Bereich der Eigentumsrechte bezüglich Boden und landwirtschaftlichem Vermögen).

§ 13 Absatz 2 des Transformationsgesetzes regelte die Verfügungsrechte über die Vermögensanteile von Nichtmitgliedern. Demnach mußte den berechtigten Personen, die nicht Mitglied der juristischen Person wurden (entsprechend dem Transformationsprojekt) und die weiterhin im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion tätig waren, ihr Vermögensanteil innerhalb von 90 Tagen nach dem Einreichen des schriftlichen Antrags ausgezahlt werden. So mußte also eine berechnete Person, mittels eines richtig adressierten, schriftlichen Antrags zwischen sich und der entsprechenden juristischen Person ein Rechtsverhältnis schaffen, in dem die berechnete Person das Recht auf Erfüllung ihrer Forderungen hatte.

Die den Antrag stellende berechnete Person mußte dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Keine Mitgliedschaft an einer juristischen Person gemäß Transformationsgesetz
- b) Tätigkeit im Bereich landwirtschaftlicher Produktion
- c) Ordnungsgemäßer Antrag auf Herausgabe des Vermögensanteils.

Zu a)

Diese Voraussetzung war im Allgemeinen leicht festzustellen, wobei es nur im Jahre 1993 Probleme bei der Auslegung des hierfür zuständigen § 13 Absatz 1 gab.

Zu b)

Weitaus mehr Probleme bereitete der Punkt "Tätigkeit im Bereich landwirtschaftlicher Produktion". Gesetzlich war dieser Begriff nicht definiert, und es fand sich auch kein Hinweis auf etwaige andere Rechtsvorschriften.

Aus diesem Grund vertraten einige berechtigte Personen die Meinung, daß dieser Punkt mit dem Begriff "Absicherung der landwirtschaftlichen Produktion" nach § 20 des Gesetzes Nr. 229/1991 (Bodengesetz) über die Ersatzleistungen für totes und lebendes Inventar sowie Vorräte gleichzusetzen sei. Eine andere Ansicht, die auch von den Medien verbreitet wurde, war, daß der Nachweis einer Tätigkeit im Bereich landwirtschaftlicher Produktion bezüglich der Herausgabe der Vermögensanteile (gemäß § 13 Absatz 2 des Transformationsgesetzes) durch die von den Gemeinden ausgestellte Bestätigung der Einschreibung in das Verzeichnis der privat wirtschaftenden Landwirte erbracht sei. Die Verfechter dieser Meinung betonten, daß die Forderung einer Tätigkeit im Bereich landwirtschaftlicher Produktion bereits durch den Besitz eines Gartens oder den Betrieb einer Kleintierhaltung erfüllt sei. Einzige Bedingung für die Eintragung in das Verzeichnis der privat wirtschaftenden Landwirte war die Bezahlung einer Gebühr, die sich jeder Bürger bzw. jede berechtigte Person problemlos leisten konnte.

Tatsächlich aber galt die Voraussetzung "Tätigkeit im Bereich landwirtschaftlicher Produktion" als erfüllt, wenn die berechtigte Person ein Unternehmer im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion im Sinne des HGB bzw. den Gesetzen Nr. 105/1990 und Nr. 219/1991 und somit buchführungs- und steuerpflichtig war.

Entsprechend den obengenannten Gesetzen verstand man unter der "Tätigkeit im Bereich landwirtschaftlicher Produktion" die Tätigkeit einer natürlichen Person, die selber oder mit Hilfe von anderen Personen:

- landwirtschaftliche Produkte zum Zwecke der Gewinnerwirtschaftung erzeugt oder
- eigene landwirtschaftliche Produkte bearbeitet bzw. veredelt oder
- die Gelegenheit zur Arbeit bzw. Leistungen bereitstellt, die mit der landwirtschaftlichen Produktion zusammenhängen.

Noch heute herrschen zwischen berechtigten Personen und Pflichtpersonen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die berechtigten Personen bei der Antragstellung auf Herausgabe des Vermögensanteils verpflichtet sind, die Erfüllung sämtlicher Kriterien nachzuweisen. Klarheit herrscht momentan nur darüber, daß Pflichtpersonen nicht die Vorlage des Buchführungs- und Steuernachweises der berechtigten Person verlangen können. Andererseits war und ist die Pflichtperson berechtigt, im Zweifelsfall (bezüglich der Tätigkeit im Bereich landwirtschaftlicher Produktion), die Herausgabe des Vermögensanteils zu verweigern. Versucht die berechtigte Person, die Herausgabe des Vermögensanteils einzuklagen, so trägt sie vor Gericht die Beweislast.

Auch die Teilhaberschaft an einer juristischen Person galt gemäß § 12 Absatz 2 des Transformationsgesetzes, als "Tätigkeit im Bereich landwirtschaftlicher Produktion", was wiederum die Bedingung zur Herausgabe des Vermögensanteils erfüllte.

Unklarheiten ergaben sich auch bei der Fragestellung, in welcher Form die Vermögensanteile ausgegeben werden sollten. In § 20 Absatz 3 des Bodengesetzes war aufgeführt, daß das übernommene Vermögen dem auszugebenden Vermögen in Form, Qualität und Menge vergleichbar sein sollte. Mehrere Varianten der Auslegung wurden durch § 13 des Transformationsgesetzes ermöglicht, der keinen Bezug auf Übergabe von Sachwerten nahm. Die berechtigten Personen, die keine "Tätigkeit im Bereich landwirtschaftlicher Produktion" im eigentlichen Sinne ausübten, favorisierten die Meinung, daß die Herausgabe von Vermögensanteilen in Geld erfolgen sollte, da sie ihre Anteile möglichst schnell erhalten wollten. Berechtigte Personen, die wirklich landwirtschaftliche Produktion betrieben, bevorzugten die Herausgabe von Sachwerten, da diese Sachwerte für sie im allgemeinen einen größeren Wert darstellten, als sie durch Käufe mit dem herausgegebenen Geld erlangen konnten.

Ein Problem war, daß der Vermögensanteil durch einen Geldbetrag beziffert wurde, in Wirklichkeit aber nur einen Vermögensanteil an der Genossenschaft darstellte. Über die Zusammensetzung dieses Vermögens wird an anderer Stelle berichtet. Es sei angemerkt, daß dieses Vermögen leicht, schwer oder nicht zu veräußernde Sachwerte beinhaltete und nur in Ausnahmefällen Bargeld. Bei Herausgabe des Bar-

gelds war darauf zu achten, daß die Zusammensetzung des genossenschaftlichen Vermögens erhalten blieb. Andernfalls wären Probleme mit den berechtigten Personen zu erwarten, die keine landwirtschaftliche Produktion betrieben, da diese auf die Herausgabe ihres Vermögensanteils bis zum Jahre 1999 warten müßten, und dann nur die nicht zu veräußernden Sachwerte erhalten würden, wohingegen das leicht zu veräußernde Vermögen an berechnigte Personen, die landwirtschaftliche Produktion betrieben, verteilt werden würde (entsprechend § 13 Absatz 2 des Transformationsgesetzes).

Im Interesse der gleichmäßigen Befriedigung aller berechtigten Personen, ging die Mehrzahl der Pflichtpersonen zu einer Aufteilung ihres Vermögens in die aufgeführten Kategorien über und bot den berechtigten Personen eine entsprechende Herausgabe der Sachwerte, wobei der Anteil aus dem nicht teilbaren Vermögen als Verpflichtung der Pflichtperson zur Abfindung nach 1999 galt, falls es schon nicht vorher zu einer anderen vertraglichen Absprache kam. War eine berechnigte Person mit diesem Angebot nicht einverstanden, konnte sie sich an die Sanktionskommission oder das zuständige Gericht wenden. Aus den bekannten Entscheidungen der Gerichte in dieser Sache geht hervor, daß die Genossenschaften nicht verpflichtet waren, die Vermögensanteile ausschließlich in Form von Bargeld herauszugeben. Entsprechend dem Transformationsgesetz konnten die Ansprüche der berechtigten Personen sowohl finanziell als auch mit Sachwerten beglichen werden.

Lehnte eine berechnigte Person das rechtmäßige Angebot einer Pflichtperson ab, so kam sie in Verzug und nicht die Pflichtperson.

Die Bewertung des ausgegebenen Vermögens warf eine Reihe von Fragen auf, da Art und Weise der Bewertung dieses Vermögens gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt war. In der Praxis wurden Immobilien und Maschinen mit Hilfe von Schätzpreisen bewertet, wohingegen bei Tieren und Vorräten die durchschnittlichen Jahrespreise als Bewertungsmaßstab dienten.

#### Zu c)

Wollte eine berechnigte Person aufgrund ihres Antrags die Herausgabe von Vermögenswerten erwirken, so war eine Voraussetzung dafür die Rechtmäßigkeit dieses Antrags. Dabei kam es oft vor, daß berechnigte Personen für die Herausgabe der Vermögensanteile Gründe wie z. B. "Restitution" oder "Rückgabe von Eigentum" anführten, während der gesetzliche Anspruch auf § 13 Absatz 2 des Transformationsgesetzes basierte, weshalb diese Anträge mit unzutreffenden Angaben keine Auswirkungen nach sich zogen. Die Pflichtpersonen andererseits waren weder berechnigt

noch gewillt, den Inhalt der Anträge zu interpretieren oder sogar zu korrigieren. Als Folge davon wurden viele berechnigte Personen von der Tatsache überrascht, daß die 90-Tages-Frist für die Herausgabe der Vermögensanteile noch nicht begonnen hatte, während sie in dem guten Glauben waren, daß diese Frist im Begriff war zu verstreichen oder sogar schon verstrichen war.

Berechtigte Personen, die nach Ablauf der Transformation weder Mitglieder einer juristischen Person wurden noch eine Tätigkeit im Bereich landwirtschaftlicher Produktion ausübten, hatten, falls zwischen ihnen und den Pflichtpersonen kein anderer Vertrag zustande gekommen war, nach einer Frist von sieben Jahren – gemessen nach der Verabschiedung des Transformationsprojekts – ein Anrecht auf die Herausgabe ihres Vermögensanteils (gemäß § 13 Absatz 3 des Transformationsgesetzes).

Sollte die seit 1998 geplante Novellierung des Transformationsgesetzes, welche eine Erledigung der Ansprüche der berechtigten Personen (Nichtmitglieder) in Form von langfristigen Wertpapieren (20 Jahre) vorsieht, in Kraft treten, würde dies eine deutliche Benachteiligung dieser Gruppe von berechtigten Personen bedeuten. Sie müßten entweder diese lange Wartezeit, verbunden mit einem niedrigen Zinssatz von 2 %, in Kauf nehmen oder versuchen, mit den Pflichtpersonen zu einer außerordentlichen Einigung zu kommen, wobei auch hier Einbußen zu erwarten wären.

Diese Gruppe stellte die Mehrheit der berechtigten Personen. Die Verbindlichkeiten gegenüber dieser Gruppe berechtigter Personen bedeuteten für die Pflichtpersonen eine enorme Belastung.

Wie bereits erwähnt, wurden die Genossenschaften nicht nur durch auf der Restitution basierende Ansprüche belastet, sondern auch durch die Ansprüche gemäß der Transformation, wobei die zuletzt genannten oft wesentlich höheren Vermögenswerten entsprachen.

Diese Situation wird auch nach Ablauf von sieben Jahren von den Genossenschaften mit eigenen Kräften nicht zu bewältigen sein. Andererseits wäre es nicht gerechtfertigt, den Pflichtpersonen nach Begleichung nicht sämtlicher Ansprüche ein immenses Restvermögen zu überlassen.



**Gesetz Nr. 39/1993 über Geldstrafen und Kautionen bei Nichteinhaltung von Gesetzen, welche die Transformation landwirtschaftlicher Genossenschaften sowie die Regelung bei Unrechtsfragen bezüglich landwirtschaftlichem Vermögen beinhalten (sog. Sanktionsgesetz)**

Da der Gesetzgeber der Ansicht war, daß die Transformation durch Pflichtpersonen, die ihre gesetzlichen Pflichten verletzten, behindert würde, wurde das Sanktionsgesetz als begleitende Rechtsvorschrift der Transformation erlassen. Dieses Gesetz diente zur Verfolgung der Pflichtpersonen oder der für sie tätigen natürlichen Personen, die durch die gültigen Verwaltungs- oder Strafvorschriften nicht belangt werden konnten.

Es entstand eine Situation, bei der eine Gruppe von Bürgern, in diesem Fall die durch das Transformationsgesetz festgelegten Vertreter der Pflichtpersonen, einem speziellen Gesetz unterstellt waren, das für andere Bürger nicht galt. Das Sanktionsgesetz bezog sich auf Verwaltungsdelikte, wobei das Verfahren entsprechend der Verfahrensordnung gehandhabt wurde und die Anwendung dieses Gesetzes den Landratsämtern übertragen wurde.

In der Realität trugen die Finanzreferate, bei denen sog. Sanktionskommissionen eingerichtet worden waren, die Verantwortung für die Anwendung dieses Gesetzes. Nach dem Sanktionsgesetz konnte das Landratsamt eine Geldbuße auferlegen oder die Hinterlegung einer Kaution anordnen, falls die Verletzung eines der beiden obengenannten Gesetze festgestellt wurde. Im Falle einer Gesetzesverletzung erfolgte die Auferlegung einer Geldbuße - laut Gesetz im Bereich zwischen 5.000 und 50.000 Kronen - obligatorisch, wohingegen eine Kaution nur auf Vorschlag einer berechtigten Person angeordnet wurde. Die Höhe der Kaution wurde entsprechend der Summe aller Ansprüche einer berechtigten Person gemäß den Sondervorschriften, die noch nicht durch eine Pflichtperson ausgeglichen worden war, bestimmt. Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Formen der Bestrafung war, daß die Kaution von einer Pflichtperson zu hinterlegen war, während die Geldbuße der die Pflichtperson vertretenden natürlichen Person, meist dem Vorstand der Genossenschaft (JZD), auferlegt wurde. Die Vorstände waren vor allem in den Jahren 1993 und 1994 großem Druck von allen Seiten ausgesetzt, da die Mehrheit der berechtigten Personen erkannt hatte, daß es Vorteile für sie mit sich brachte, den Antrag statt bei einem Gericht bei der Sanktionskommission einzureichen, weil diese, aufgrund mangelnder Sachkenntnisse bei ihren Entscheidungen die berechtigten Personen begünstigten.

Auch das Landwirtschaftsministerium prüfte im Zuge seiner Förderungsmaßnahmen, ob Sanktionsmaß-

nahmen gegen förderungsfähige Betriebe bestanden, und berücksichtigte dies bei der Verteilung seiner Fördermittel. Diese Überprüfung führte dazu, daß die Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften dazu übergangen, auch die umstrittenen Ansprüche berechtigter Personen auszugleichen, da die Befürchtung bestand, sonst Beihilfen zu verlieren.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat das Sanktionsgesetz keine Bedeutung mehr. Beide Seiten, Pflichtpersonen wie auch berechnigte Personen, ziehen es vor, ihre Streitigkeiten vor Gericht auszutragen, was auch dem Umfeld eines Rechtsstaates gerecht wird.

### **Interne Versteigerung landwirtschaftlichen Vermögens**

Das Gesetz Nr. 229/1991 über die Regelung der Eigentumsverhältnisse bezüglich landwirtschaftlichem Eigentum, wiedergeben durch die Gesetze Nr. 42/1992, Nr. 93/1993 und 39/1993, wurde durch das Gesetz Nr. 193/1993, das am 01.07.1993 in Kraft trat, geändert und ergänzt. Durch § 33 c des Gesetzes Nr.193/1993 wurde die Regierung der Tschechischen Republik ermächtigt, binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Regierungsverordnung zu erlassen, in der die Form der Bekanntmachung sowie die Durchführung einer Versteigerung landwirtschaftlichen Vermögens festgelegt werden. Diese Verordnung hatte den Zweck, den Ablauf der Versteigerungen in den Fällen festzulegen, in denen die Anträge zur Erledigung von Restitutions- oder Transformationsansprüchen nicht durch einen Vergleich oder Vertrag zwischen beiden Parteien aufgearbeitet wurden. Diese Regelung bezog sich sowohl auf Genossenschaften als auch auf nach dem Transformationsgesetz entstandene andere juristische Personen.

Hauptproblem dieser rechtlichen Regulierung war die Tatsache, daß der zu versteigernde Gegenstand ein beliebiger Teil des Vermögens des Schuldners sein konnte. Ausgenommen davon waren Liegenschaften, auf die schon Restitutionsansprüche nach dem Bodengesetz geltend gemacht worden waren, und anderes Vermögen, welches durch eine frühere Versteigerung in den Besitz des Versteigerers (Pflichtperson) gelangt war.

Da der Schuldner (Pflichtperson) verpflichtet war, auch nach der Transformation geschaffene Sachwerte in das Verzeichnis der zu versteigernden Güter aufzunehmen, ging jeglicher Bezug zu dem genossenschaftlichen Reinvermögen, das im Zuge der Transformation entsprechend der Vermögensanteile an die berechtigten Personen verteilt wurde, verloren. Die Tatsache, daß das gesamte Vermögen abzüglich der oben erwähnten Ausnahmen Gegenstand der Versteigerung werden konnte, hätte dazu führen können,

der unternehmerischen Tätigkeit des Schuldners die Grundlage zu entziehen.

Eine weitere strittige Institution war der in der Regierungsverordnung bezeichnete "Ausschuß der berechtigten Personen". Basierend auf den Aussagen von Fachleuten bildete sich die Meinung, daß diese Verordnung bezüglich des "Ausschusses der berechtigten Personen" nicht in Einklang mit Gesetz Nr. 513/1991 (HGB) stand. Gemäß § 765 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches, galten transformierte Genossenschaften ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister als Genossenschaften entsprechend dem Handelsgesetzbuch. Das bedeutete, daß diese Genossenschaften vollwertige und vollrechtliche Subjekte im Sinne des HGB wurden und nur durch ihre Organe bzw. Statuten "wirken" konnten. Der "Ausschuß der berechtigten Personen", der durch § 33 c ins Leben gerufen wurde, besaß weitreichende Befugnisse bezüglich der Durchführung von Versteigerungen, die z. T. über denen der genossenschaftlichen Organe lagen.

Wie schon oben erwähnt, hatten die Gerichte bei Streitfällen über die Zusammensetzung des herausgegeben Vermögens das Entscheidungsrecht, wobei es durchaus legitim war, daß dieses Vermögen eine Kombination unterschiedlicher Sachwerte war. Lehnte eine berechtigte Person das Angebot einer Pflichtperson bezüglich der Herausgabe von zusammengesetztem Vermögen ab, so war dies ein Anlaß zur Einberufung des Ausschusses der berechtigten Personen und zur Eröffnung einer Versteigerung, bei der die berechtigte Person die Möglichkeit hatte, entsprechend ihren Wünschen auszuwählen.

Ziel dieser Regierungsverordnung war die Beschleunigung der Herausgabe der Vermögensanteile, was eine Schwächung des Wirtschaftspotentials der betroffenen Betriebe bedeutet hätte. Die Resonanz bezüglich dieser Regierungsverordnung blieb jedoch äußerst gering.

### **Unternehmensstruktur der Landwirtschaft**

Der Wandel in der Unternehmensstruktur der tschechischen Landwirtschaft erfolgte auf der Grundlage der zu Beginn der 90er Jahre angenommenen Gesetze sowie deren Novellierungen. Dieser Wandel, der sich in verschiedene Transformationsprozesse gliedern läßt, bestand aus der Restitution des privaten Bodeneigentums und anderen landwirtschaftlichen Vermögens (Restitution der Eigentumsrechte und des enteigneten Vermögens), der Privatisierung von landwirtschaftlichem Vermögen (einschließlich von Teilen des staatlichen Bodeneigentums) sowie der eigentumsrechtlichen Transformation der landwirtschaftlichen Genossenschaften (ehemalige JZD). Die Ergebnisse des Wandels in der tschechischen Landwirtschaft sind folgende:

Die Restitution ist gegenwärtig weit fortgeschritten, jedoch noch nicht ganz abgeschlossen. Ihr Stand zum 31.12.1998 gibt die Tabelle 18 wieder.

Tabelle 18: Erledigung der Restitutionsansprüche im Landwirtschaftsbereich<sup>1</sup> ([102] S. 6)

	1997		1998	
	Anzahl der Fälle	%	Anzahl der Fälle	%
Angemeldete Ansprüche <sup>2</sup>	230.978	100,0	232.533	100,0
Beendete Restitutionsfälle <sup>3</sup>	214.010	92,7	219.752	94,5
Ergangene Verwaltungsentscheide <sup>4</sup>	359.763	100,0	377.911	100,0
davon Entscheide mit Rechtskraft	337.634	93,8	364.269	96,4

1) Zum 31.12. des Jahres

2) Der Unterschied ist durch die Vervollständigung der Angaben begründet

3) Es handelt sich um beendete oder fast beendete Fälle

4) Zu jedem Restitutionsfall kann es auch mehrere Entscheide geben

Der Umfang des von den landwirtschaftlichen Staatsbetrieben und den Genossenschaften restituierten Vermögens ist nicht bekannt.

Die Rückgabe von Ersatzflächen gestaltet sich in einigen Fällen, in denen nicht genug Boden oder Vermögen zur Begleichung der Restitutionsforderungen der berechtigten Personen vorhanden ist, äußerst schwierig. Dies trifft vor allem für einige Katastergebiete zu. Hierbei haben die berechtigten Personen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung (bis max. 10.000 Kronen) oder sie erhalten eine Abfindung in Form von Aktien des „Restitutions-Investitionsfonds“. Dieser Fonds wurde 1995 mit dem Ziel der Erledigung von Restitutionsansprüchen der berechtigten Personen nach dem Gesetz Nr. 229/1991 errichtet. Finanziert wurde er mit 3% aus allen Privatisierungserlösen landwirtschaftlicher Betriebe. Die Aktien dieses Fonds wurden von den Restituenten als ein sicheres Zahlungsmittel gern angenommen. Die zum 31.12.1997 erledigten Restitutionsersatzleistungen aus dem Bodenfonds der TR zeigt Tabelle 19.

Tabelle 19: Erledigung der Restitutionsersatzleistungen aus dem Staatsvermögen und vom Boden in der Verwaltung des Bodenfonds der TR ab der Gründung des Bodenfonds zum 31.12.1997 [30]

<b>Ersatzleistungen der Restitution</b>	
Abgeschlossene Überführungsverträge	15.014
Ausgegebene Liegenschaften als Ersatz [Mio. Kronen]	6.273
Bare Ersatzleistungen bis 10.000 Kronen [Mio. Kronen]	195
Ausgegebene Ersatzgrundstücke [ha]	14.463 <sup>1</sup>
Ausgegebene RIF <sup>2</sup> -Aktien in Nominalwert 1.000 Kronen	3.551.141
Durch RIF <sup>2</sup> -Aktien abgefundene berechnete Personen	16.709

1) = 0,3379 % der gesamten LN der TR

2) „Restitutions-Investitionsfonds“

Die Privatisierung des Staatsvermögens und die Teilung des staatlichen Bodenvermögens erfolgte annähernd parallel zur Restitution.

Bis zum 31.12.1997 wurden 93 % des zur Privatisierung bestimmten Vermögens tatsächlich privatisiert. In der landwirtschaftlichen Primärproduktion blieben jedoch ca. 15 % des Vermögens in Staatsbesitz.

Tabelle 20: Das Vermögen abgeschlossener Privatisierungsprojekte der landwirtschaftlichen Staatsbetriebe nach der Rechtsform des Erwerbers (zum 31.12.1997) ([61] S. 5)

<b>Rechtsform des Erwerbers</b>	<b>Vermögen insgesamt (Mio. Kronen)</b>	<b>Anteil (%)</b>
Aktiengesellschaft	1.857	8,47
Gesellschaft m. b. H	9.980	45,52
Sonstige Handelsgesellschaft	320	1,46
Agrargenossenschaft	765	3,49
Kommune	2.149	9,80
Natürliche Person	6.854	31,26
Insgesamt	21.925	100,00

Die verbreitetste Methode der Privatisierung war der Direktverkauf an vorher festgelegte Interessenten (55,3 %). Weitere Methoden der Privatisierung waren öffentliche Versteigerungen, öffentliche Ausschreibungen, zahlungsfreie Überführungen sowie die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Hauptprobleme bei der Privatisierung waren die hohe Schuldenbelastung des privatisierten Vermögens, Schwierigkeiten bei der Erledigung der Restitutionsansprüche sowie der niedrige Gewinn bei der landwirtschaftlichen Urproduktion. Eine Privatisierung derartigen Vermögens läßt sich auch mittels einer öffentlichen Ausschreibung oder Versteigerung nur sehr schlecht realisieren.

In diesem Zeitabschnitt der Transformation und Restitution der Landwirtschaft stieg der Anteil der privat wirtschaftenden Landwirte und anderer natürlicher Personen gegenüber der Zeit vor der „Samtrevolution“ deutlich an. Es entstand eine neue unternehmerische Form, die sog. Kapitalgesellschaft. Gleichzeitig sank der Anteil landwirtschaftlicher Genossenschaften, und die Form der landwirtschaftlichen Staatsbetriebe verschwand völlig.

Auch wenn der Anteil der von privaten natürlichen Personen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche relativ hoch war, konnte diese Struktur nicht mit westeuropäischen Ländern, die durch landwirtschaftliche Familienbetriebe gekennzeichnet sind, verglichen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt überwiegen in der Tschechischen Republik Gesellschaften des Handelsrechts und Genossenschaften.

Trotz der Unterstützung durch die Legislative blieb die Bildung von Familienbetrieben nach 1990 aus ([155] S. 153). Die Erneuerung und Garantie der Eigentumsverhältnisse bzgl. des Bodens sowie die Überführung von 80 % der Buchwerte des Vermögens der transformierten Genossenschaften (50 % Bodeneigentum und 30 % sonstiges landwirtschaftliches Vermögen) auf einzelne Bodeneigentümer reichten nicht aus, um eine flächendeckende Umwandlung der Genossenschaften in Familienbetriebe zu realisieren. Etwa 80 % der LN, die früher von Genossenschaften bewirtschaftet wurde, blieben nach der Transformation 1993 weiter im Besitz der Genossenschaften. Der Rest wurde durch die natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften bewirtschaftet. Im folgenden Zeitraum erhöhte sich der Anteil der Betriebe von natürlichen Personen auf 25 % der LN (davon umfaßten 60 % der Betriebe mehr als 100 ha LN), 75 % der LN werden durch die Betriebe juristischer Personen bewirtschaftet. Die Betriebsgrößen veränderten sich in diesem Zeitraum stark, wobei die Durchschnittsgröße aller Betriebe auf ein Sechstel sank. Verursacht wurde dies durch die steigende Zahl von Privatbetrieben natürlicher Personen mit kleinen Flächen und die Verringerung der Flächen von früheren landwirtschaftlichen Genossenschaf-

ten (JZD) auf die Hälfte. Die Betriebsstruktur der tschechischen Landwirtschaft in den Jahren 1989 bis 1997 zeigt Tabelle 21.

Tabelle 21: Betriebsstruktur der tschechischen Landwirtschaft in den Jahren 1989 – 1997 [30]; (Agrarbericht 1995 und 1997)

Rechtsform	1989 (Stand 31.12)			Untersuchung 1995 <sup>1)</sup>			Schätzwerte zum 31.12.1997 <sup>2)</sup>		
	Zahl der Betriebe	Anteil an bewirt. LF in %	Durchschnittsgröße (ha LF)	Zahl der Betriebe	Anteil an bewirt. LF in %	Durchschnittsgröße (ha LF)	Zahl der Betriebe	Anteil an bewirt. LF in %	Durchschnittsgröße (ha LF)
<b>Betriebe natürlicher Personen</b>	3.205 <sup>3)</sup>	0,3 <sup>3)</sup>	4 <sup>3)</sup>	24.183	23,3	34	24.710	25,1	36
<b>Gesellschaften des Handelsrechts insgesamt</b>	-	-	-	1.463	28	680	1.869	35,4	666
<b>davon: GmbH</b>	-	-	-	1.132	20,1	631	1.349	23,5	613
<b>AG</b>	-	-	-	298	7,6	902	484	11,4	833
<b>Genossenschaften</b>	1.024	65,6 <sup>4)</sup>	2.561 <sup>4)</sup>	1.151	47	1.447	1.011	38,7	1.349
<b>Staatsgüter</b>	174 <sup>5)</sup>	27,3 <sup>5)</sup>	6.261 <sup>5)</sup>	80	1,5	660	22	0,5	864
<b>Sonstige Betriebe</b>	599 <sup>6)</sup>	6,8 <sup>6)</sup>	452 <sup>6)</sup>	27	0,2	272	30	0,3	333
<b>Betriebe gesamt</b>	5.002	100	799	26.904	100	132	27.642	100	127

1) Untersuchung vom Oktober 1995 mit Betrieben über 3 ha LF

2) Schätzung der Unternehmen mit Abstimmung der Angaben der Testbetriebe

3) Betriebe natürlicher Personen mit mehr als 2 ha der LF zum 01.01.1989

4) Ohne den von der Genossenschaft den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Flächen

5) Staatsgüter

6) Zentral geführte Staatsgüter und Schulgüter

Die Ursachen für die Entstehung vorwiegend größerer Betriebe innerhalb der tschechischen Landwirtschaft sind die während der letzten Jahre für kleine und mittlere Betriebe fehlende Unterstützung, die geringe Arbeitslosigkeit in den ländlichen Gebieten, welche die Bodeneigentümer nicht zur Gründung eigener bäuerlicher Betriebe zwingt, sowie die gewaltsame Unterbindung der Tradition von Familienbetrieben in den 50er Jahren. Das Bodeneigentum der potentiellen Landwirte war zu gering für ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen, die transformierten Vermögensanteile entsprachen nicht den Anforderungen der Familienbetriebe, und Finanzkapital für notwendige Investitionen stand nur einigen wenigen Personen zur Verfügung.

### **4.2.3 Vergleichende Zusammenfassung**

Sowohl in den neuen Bundesländern als auch in der Tschechoslowakei und später in der Tschechischen Republik war die Transformation der sozialistischen Agrarverfassung nach der politischen Wende die wichtigste Aufgabe der Agrarpolitik. Sie erstreckte sich in beiden Fällen auf die Privatisierung der Staatsbetriebe und die Überführung der Produktionsgenossenschaften in privatrechtliche Unternehmensformen. Die Privatisierung der Staatsbetriebe ist in der Tschechischen Republik weitgehend abgeschlossen, in den neuen Bundesländern liegt der überwiegende Teil des Bodeneigentums der ehemaligen Staatsbetriebe noch bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, die für den weitaus überwiegenden Teil des Bodens langfristige Pachtverträge abgeschlossen und bisher nur einen geringen Teil an neue Eigentümer verkauft hat. In einem längerfristigen Prozeß werden zur Veräußerung geeignete Lose zusammengestellt, die von Kaufinteressenten erworben werden können.

Sowohl in den neuen Bundesländern als in der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik erhielten Mitglieder der Produktionsgenossenschaften, die Boden eingebracht hatten aber formal Eigentümer geblieben waren, wieder das Recht, über ihr Bodeneigentum zu verfügen. Dies schloß das Recht ein, aus der Genossenschaft auszutreten und ihr Bodeneigentum in eigene Bewirtschaftung zu übernehmen, wobei statt der ursprünglich eingebrachten gleichwertige Grundstücke an anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden konnten. Auch die Verfügung über das Grundeigentum durch Veräußerung oder Verpachtung wurde wieder möglich.

Die Produktionsgenossenschaft als eigene sozialistische Rechtsform wurde in beiden Fällen nur noch während einer kurzen Übergangszeit weitergeführt. Das noch von der Volkskammer der DDR 1990 verabschiedete Landwirtschaftsanpassungsgesetz sah – neben dem Recht auf Wiedereinrichtung von Einzelbetrieben durch Mitglieder - nur die Umwandlung in die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (mit der Möglichkeit einer Teilung oder der neuen Zusammenführung einzelner Teile) vor, die 1991 erfolgte Novellierung auch die Möglichkeit einer Umwandlung in die Rechtsform anderer juristischer Personen (Kapitalgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Komanditgesellschaft). Die entsprechenden Gesetze in der Tschechischen Republik (Genossenschaftsgesetz von 1990, Bodengesetz von 1991 und Transformationsgesetz von 1992) ermöglichen die gleichen Rechtsformen. Die Rechtsform der Personengesellschaft, die etwa dadurch gebildet werden kann, daß mehrere Mitglieder nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft ihre Flächen gemeinsam bewirtschaften, wobei natürlich auch Partner außerhalb des Kreises der ehemaligen Mitglieder hinzugewonnen werden können, oder



sich ein Wiedereinrichter mit einem solchen Partner zusammentut und Flächen von den wieder in ihre Rechte eingesetzten Eigentümern gepachtet werden können, ist in der Tschechischen Republik nicht vorgesehen. Sie hat sich in den neuen Bundesländern als wirtschaftlich sehr erfolgreich erwiesen, wobei sich häufig Landwirte aus den alten Bundesländern als unternehmerisch erfahrene und kapitalkräftige Partner beteiligten.

Zentrales Problem bei der Umwandlung der Produktionsgenossenschaften in andere Rechtsformen war die Ermittlung des Eigenkapitals und dessen Aufteilung auf die Mitglieder, einschließlich derjenigen, die ausscheiden wollten und sowohl in den neuen Bundesländern als in der Tschechischen Republik ein Anrecht darauf erhielten, ihren Kapitalanteil ausgezahlt zu bekommen, wenn sie die Gründung eines landwirtschaftlichen Unternehmens beabsichtigten. War dies nicht der Fall, beschränkte sich das Recht auf Auszahlung nach einer gewissen Zeit (in der Tschechischen Republik sieben Jahre).

Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die Mitglieder der Genossenschaft wurde in beiden Fällen in ähnlicher Weise geregelt. Zunächst erhielten die Mitglieder den Wert des eingebrachten Inventars zugerechnet, in den neuen Bundesländern weitgehend aufgrund von Pauschalwerten, in der Tschechischen Republik weitgehend durch Neubewertung der physischen Inventarbestandteile, deren Einbringung in die Genossenschaft durch Unterlagen oder Zeugenaussagen nachgewiesen werden mußte. Danach wurden Eigenkapitalanteile entsprechend der eingebrachten Fläche (eine nachträgliche Pacht für den zur Nutzung überlassenen Boden) dem Wert des eingebrachten Inventars (eine nachträgliche Verzinsung für die Nutzung des eingebrachten Kapitals) und der Dauer der Zugehörigkeit zur Produktionsgenossenschaft (nachträgliche Berücksichtigung des Beitrags zur Bildung von Eigenkapital durch geleistete Arbeit) zugerechnet. In der Gewichtung der einzelnen Bestandteile und der Rangfolge ihrer Berücksichtigung gibt es zwischen beiden Ländern gewisse Unterschiede. Die Besonderheiten in der Bewertung des eingebrachten Inventars führten in der Tschechischen Republik zu hohen Werten, woraus sich für die Genossenschaften eine hohe Belastung mit Ansprüchen ergibt, deren Inhaber nicht Mitglieder der Genossenschaft sind (z. B. Rentner, Erben von Mitgliedern).

Die Genossenschaften der neuen Rechtsform sind in beiden Fällen dadurch charakterisiert, daß die Mitglieder über ihre Anteile Eigentümer der Genossenschaft sind, wobei die Finanzierung durch Fremdkapital jedoch wesentlich höher ist als in der Landwirtschaft sonst üblich. Der überwiegende Teil dieses Fremdkapitals besteht in der Tschechischen Republik aus unerledigten Vermögensansprüchen.

In der Tschechischen Republik war das Verfahren der Vermögensaufteilung kompliziert und die Umsetzung verlief schleppend. Von den Personen, die Vermögensansprüche an die umgewandelten Genossenschaften haben, aber nicht Mitglieder sind und die keine landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit nachweisen können, wird die getroffene Regelung als ungerecht empfunden, da sie für sie mit der Verpflichtung verbunden war, weitere sieben Jahre auf die Auszahlung zu warten. Nach neueren Plänen soll es möglich sein, diesen Zeitraum auf bis zu 20 Jahre zu verlängern, wobei als Kompensation eine geringe Verzinsung eingeführt werden soll. In dem grundsätzlichen Dilemma zwischen einer möglichst weitgehenden nachträglichen Gerechtigkeit einerseits und der Erhaltung bzw. Schaffung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft andererseits hat sich die Regierung in diesem Fall zugunsten des letztgenannten Zielles entschieden.

Sowohl in den neuen Bundesländern als auch in der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik ist von der Möglichkeit durch Herausnahme eigener Flächen – mit oder ohne Zupacht weiterer Flächen – und Auszahlung von Vermögensanteilen Einzelbetriebe zu gründen, nur begrenzt Gebrauch gemacht worden, obwohl vor allem in den neuen Bundesländern die Neueinrichtung oder Wiedereinrichtung von Betrieben großzügig gefördert wurde. Ein wesentlicher Grund dürfte darin zu sehen sein, daß aufgrund der langen Mitgliedschaft in einer Produktionsgenossenschaft, in der das einzelne Mitglied in der Regel auf Anweisung der Leistung bestimmte ausführende Tätigkeiten wahrnahm, unternehmerische Fähigkeiten nicht vorhanden waren. Gegen das Risiko, als Unternehmer tätig zu werden, bestand bei vielen eine starke Aversion, bzw. es gab eine hohe Priorität für die Vorteile der Tätigkeit im genossenschaftlichen Großbetrieb, insbesondere geregelte Arbeitszeit und soziale Absicherung. In beiden Ländern handelt es sich bei einem großen Teil der entstandenen Einzelunternehmen um Nebenerwerbsbetriebe.

Bei der Umwandlung der Produktionsgenossenschaften wurde überwiegend die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft und nur in wenigen Fällen die einer Kapitalgesellschaft gewählt. Sowohl in den neuen Bundesländern als in der Tschechischen Republik setzte jedoch später eine Welle der Umwandlung der Rechtsform ein, die aber nicht mehr mit Änderungen in der Struktur der Betriebe verbunden ist. In der Tschechischen Republik bezeichnet man diesen Vorgang als „Zweite Transformation“. Mit der Änderung der Rechtsform lockert sich für viele der Mitglieder das Verhältnis zu der ehemaligen Genossenschaft. Sofern sie noch bei der Genossenschaft beschäftigt waren, scheiden sie vielfach aus dem Beschäftigungsverhältnis aus und sind gegenüber dem neuen Unternehmen nur noch Verpächter und Inhaber von Kapitalanteilen.

Häufig ist dieser Prozeß auch mit einer Verringerung der Zahl der Gesellschafter verbunden, in dem verbleibende Gesellschafter solchen die ausscheiden ihre Kapitalanteile abkaufen.

## **5. Wechselwirkungen zwischen Agrarpolitik, Agrarmarkt und Landwirtschaft im Zuge der Umwandlung**

### **5.1 Agrarpolitik**

#### **5.1.1 Etappen der agrarpolitischen Entwicklung**

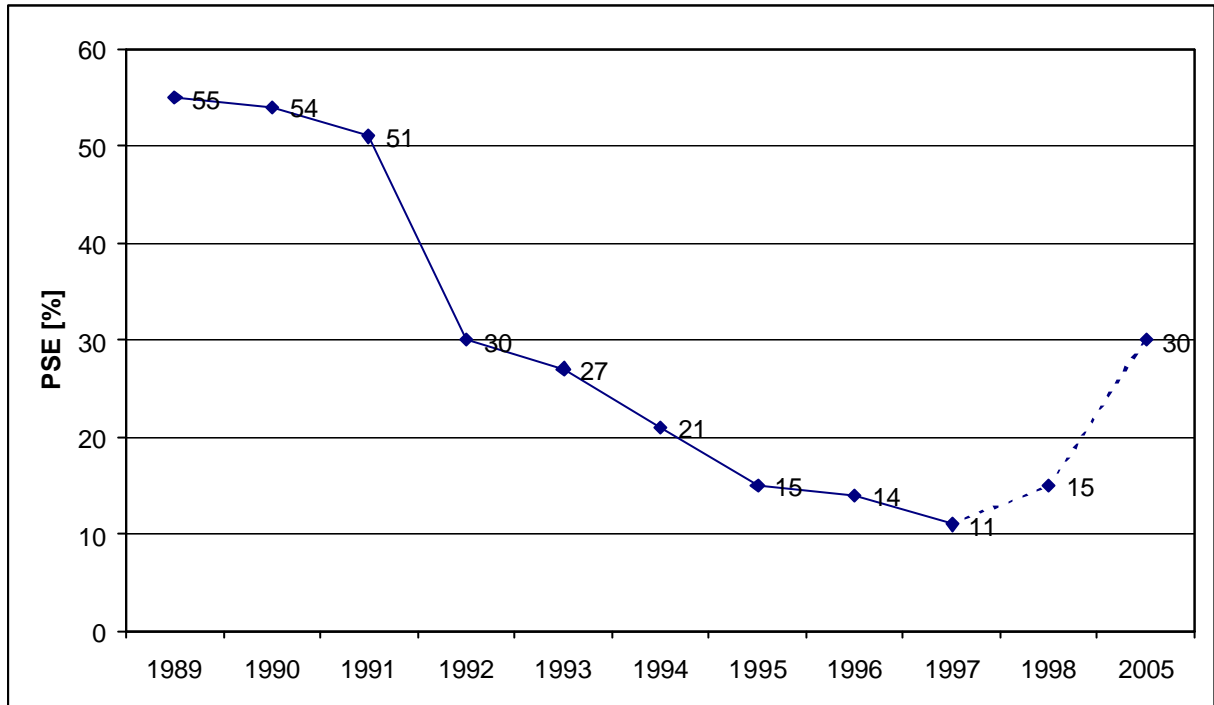
Die agrarpolitische Entwicklung der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik zwischen 1989 und 1997 stand in erster Linie im Zeichen der Transformation. Danach kam mit zunehmender Bedeutung die Vorbereitung auf einen Beitritt zur EU hinzu.

Im Hinblick auf die Instrumente, die zur Umwandlung der Agrarverfassung vorwiegend zum Einsatz kamen, und im Hinblick auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen der Landwirtschaft zur Beeinflussung von Produktion, Außenhandel und Einkommen wird der Gesamtzeitraum der Transformation in folgende Etappen eingeteilt:

1. Startetappe (1989 – 1991)
2. Liberale Etappe (1992 – 1994)
3. Sozial-stabilisierende Etappe (1995 – 1998)
4. Etappe der Beitrittsvorbereitung (nach 1998)

In diesen Etappen erfolgte eine sehr unterschiedliche Stützung der Landwirtschaft, die zunächst auf einem sehr hohen Niveau einsetzte, dann während eines Zeitraums von sieben Jahren bis auf einen geringen Rest abgebaut wurde, bevor zum Schluß wieder ein Anstieg auf ein mittleres Niveau erfolgte. Aus der Darstellung des prozentualen Produzenten-Subventionsäquivalents (PSE) in Abbildung 5 wird diese Entwicklung deutlich.

Abbildung 5: Entwicklungsetappen der Agrarpolitik ([30] S. 32)



Im übrigen lassen sich die einzelnen Etappen wie folgt charakterisieren:

Die Startetappe war geprägt durch den Einsatz der aus der Zeit vor der Reform stammenden Instrumente. In diesem Zeitabschnitt fanden die meisten Restitutionsprozesse statt, die der Staat hinsichtlich der Gründung neuer Betriebe, i. d. R. Familienbetriebe, subventionierte. In diesen Zeitabschnitt fallen auch liberale Tendenzen, wie z. B. der Wegfall der negativen Lebensmittelsteuer, die Preisliberalisierung und die Abwertung der Krone. Begründet durch die hohe Differenz zwischen den heimischen Preisen und den vergleichsweise niedrigen Weltmarktpreisen, zumindest bei landwirtschaftlichen Produkten, blieb die Höhe der PSE unverändert bei 50 %. Etwa 80 % der Kosten der Stützung wurden von den Verbrauchern getragen.

Die volle Wirkung des während der Startetappe begonnen Liberalisierungsprozesses zeigte sich in der

liberalen Etappe. Die Einkommensbeihilfen wurden radikal abgebaut, die landwirtschaftliche Überproduktion als Folge der Startetappe wurde durch den im Jahre 1991 gegründeten Föderativen Fonds der Marktregulierung (ab 1993 Staatsfonds der Marktregulierung, SFMR) beseitigt. In diese Etappe fällt die eigentliche Primärtransformation der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Das Niveau der PSE fiel im Vergleich zur vorangegangenen Etappe auf 15 % , was u. a. eine Folge neuer Zollbestimmungen, der Steuerreform von 1993, der gestiegenen Inflation sowie der Preisangleichung zwischen In- und Ausland war. Die Verbraucher von Nahrungsmitteln waren weiterhin mit ca. 80 % indirekt an der Finanzierung der Beihilfen beteiligt.

Im Zuge der sozial-stabilisierenden Etappe kam es zu spürbaren ökonomischen Problemen bei den landwirtschaftlichen Betrieben, was im Zusammenhang damit steht, daß das Stützungs-niveau für die Landwirtschaft zunächst noch weiter sank, bis das Produzenten-Subventionsäquivalent 1997 mit 11 % seinen absoluten Tiefpunkt erreichte. Dieser Rückgang erklärt sich weitgehend aus der Tatsache, daß aufgrund des sich nun einstellenden Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage die Bedeutung der staatlichen Eingriffe in den Markt deutlich abnahm. Gleichzeitig bemühte sich der Staat um Korrektur negativer Folgen der Reform hinsichtlich der sozialen Lage der in der Landwirtschaft Tätigen und um Unterstützung bei der Modernisierung der Betriebe. Die Unterstützung von Investitionen zwecks Modernisierung bzw. Restrukturierung erfolgte durch den ab 1994 existierenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unterstützungs- und Garantiefonds (wird noch in diesem Kapitel ausführlich beschrieben) in Form von Zinsverbilligung und Kreditgarantie. Die sozialen und ökonomischen Probleme der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten wurden durch Zahlungen zur Erhaltung der Kulturlandschaft gemildert. Seit Beginn dieser Etappe erfolgte auch die Privatisierung des landwirtschaftlichen Staatsvermögens. Die Kosten der Stützung der Landwirtschaft wurden gleichmäßig von den Verbrauchern und Steuerzahlern getragen. Die in dieser Etappe vorherrschende politische Richtung wurde 1997 durch das neu angenommene Landwirtschaftsgesetz bestätigt.

Die Etappe der Beitrittsvorbereitung begann 1997. Ihr Hauptanliegen sollte die Angleichung des tschechischen Agrarsektors an die Marktbedingungen der EU sein. In diesem Zusammenhang kam es zu einer Anhebung der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise und zur Einführung preisstützender Maßnahmen nach dem Vorbild der EU-Agrarmarktordnungen.

Die landwirtschaftliche Transformationspolitik zeigte während aller Etappen etliche gemeinsame Merkmale, durch welche die wirtschaftliche Situation der Betriebe, ihre Restrukturierung sowie ihre langfristi-

ge Entwicklung negativ beeinflusst wurden:

- Finanzielle Sparsamkeit der Politik, verursacht durch Budgetrestriktionen sowie durch die schwache Verhandlungsposition der Landwirtschaft.
- Politische Instabilität im Hinblick auf die Anerkennung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft.
- Zentralistische Umsetzung der Politik mit ungenügender regionaler Differenzierung.
- Ausrichtung der Politik auf Produzenten und Vermarkter und weniger auf Verbraucher.
- Einsatz der Subventionspolitik mit geringer Beachtung der Umweltanforderungen.

Die neu entstandene Unternehmenstruktur ist das Ergebnis der Umwandlung der tschechischen Landwirtschaft. Diese Struktur wird sich noch in der Form und Größe geringfügig verändern, sie gilt jedoch als stabil. Mit Hilfe der Agrarpolitik sollte in möglichst kurzer Zeit eine auf die künftigen Aufgaben vorbereitete, konkurrenzfähige Landwirtschaft entstehen.

Der Einsatz der agrarpolitischen Instrumente, ihre Funktion sowie ihr zeitliches Zusammenspiel während des Transformationsprozesses werden in den folgenden Kapiteln einzeln dargelegt.

### **5.1.2 Staatsfonds der Marktregulierung**

Zu den wichtigsten Instrumenten für die Durchführung der Agrarpolitik gehört der 1991 gegründete Förderative Fonds der Marktregulierung (FFMR), ab 1993 als Staatsfonds der Marktregulierung (SFMR) bezeichnet. Seine Hauptaufgabe ist nach wie vor die Stabilisierung des Agrarmarktes, seine Instrumente sind garantierte Mindestpreise und Ausfuhrsubventionen. Der Fonds wird durch den Staatshaushalt sowie durch Kreditgewährung und Einnahmen aus Handelstransaktionen finanziert.

Die Hauptaktivitäten des Fonds fanden in den Jahren 1991 bis 1994, zur Regulierung der damaligen erheblichen Überproduktion statt. Ursachen hierfür waren die starke Subventionierung landwirtschaftlicher Produktion vor 1991 bzw. die daraus resultierende Verteuerung der landwirtschaftlichen Produktion nach 1991 (s. Tab. 27). Dies führte zu Einbußen auf dem osteuropäischen Agrarmarkt sowie, verstärkt durch die sinkenden Reallöhne (s. Tab. 26), zu einer abnehmenden Inlandsnachfrage. Nachdem diese Überproduktion reguliert worden war, konzentrierte sich der SFMR auf die Produktgruppen Milch bzw. Milchprodukte sowie Getreide (v. a. Hartweizen) mit ihrer sich jährlich ändernden Situation

auf dem Weltmarkt. Hier mußte der SFMR in beiden Richtungen eingreifen.

Die Eingriffe des SFMR müssen kritisch betrachtet werden. Neben der Erhaltung stabiler Preise bei landwirtschaftlichen Produkten betätigte sich der SFMR auch als Abnehmer der Produktion, was zu einer künstlichen Erhöhung der Nachfrage führte. Zu einer Zeit, in der hohe Überschüsse produziert wurden, war das Wirken des SFMR für die Landwirte von großer Bedeutung. Fehlende Eingriffe des SFMR, besonders bei Milchprodukten, hätten in diesem Fall einen Preisverfall bis zu 20 % zur Folge gehabt. Auf die Restrukturierung und die Gesamtprozesse in der Landwirtschaft wirkten sich die umfangreichen Regulierungsmaßnahmen des SFMR nicht aus. Problematisch war jedoch die Tatsache, daß der Fonds bei der Getreidemarktregulierung als staatliche Handelsorganisation agierte, ohne die Konsequenz eigener Voraussagen und Entscheidungen tragen zu müssen.

Der SFMR arbeitet nicht im Sinne einer EU-Interventionseinrichtung, da eine solche Tätigkeit von der Annahme einer verlässlich funktionierenden Marktordnung ausgeht, die derzeit mit dem in der Tschechischen Republik anzutreffenden System zur Marktregulierung nicht gegeben ist.

### **5.1.3 Landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Unterstützungs- und Garantiefonds (UGF)**

Der UGF als zweite bedeutende Institution der Agrarpolitik existiert als AG, wobei der Staat alle Aktienanteile hält. Seine Aufgabe ist die Unterstützung des landwirtschaftlichen Kreditwesens hinsichtlich der Entwicklung und Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe. In der Zeit zwischen 1994 und 1997 vermittelte der UGF Kredite für die Landwirtschaft in einer Gesamthöhe von 45,8 Mrd. Kronen, was 51 % aller landwirtschaftlichen Kredite entspricht. Die eigentliche Unterstützung erfolgt in Form von Zinsverbilligungen. So ist der durchschnittliche reale Zinssatz der Klienten von 6,35 % deutlich niedriger als der übliche nominale Bankzins von ca. 17,75 %. Die Leistungen des UGF werden überwiegend im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen wie z. B. das Programm „Landwirt“ und „Betrieb“ angeboten. Aufbauend auf diese Grundprogramme werden weitere Zusatzprogramme mit erhöhten Zinsbeihilfen bis zu 8 % angeboten („Jugend“, „Landschaft“, „Agroregion“ u. a.). Die Aktivitäten des UGF reichen darüber hinaus bis in den Bereich des Finanz- und Kapitalmarktes. Hier kauft der UGF z. B. Förderungen der Landwirte an Verarbeitungsbetriebe in Höhe von mehreren Hundert Mio. Kronen.



Finanziert wird der UGF vor allem aus dem Staatshaushalt, aber auch aus den Dividenden der privatisierten Betriebe des Agrarsektors sowie aus den Zinserträgen angelegter Finanzmittel. Der Anteil der Garantiegeldausgaben an den vom UGF übernommenen Bürgschaften betrug 1996 0,61 % und 1997 bereits 1,7 %. Für das Jahr 1998 erwartete man einen Anstieg der Garantieleistungen auf 5 %.

Ein Teil der für die Landwirtschaft bestimmten Beihilfen wird aufgrund der unterschiedlichen Zinssätze an Banken überwiesen. Während der von den Banken festgesetzte Kreditzins 1994 für normale Kredite bei 13,03 % lag, betrug er für vom UGF vermittelte Kredite 20,69 %. Dieses Verhältnis verbesserte sich jedoch zunehmend; so lagen die Werte 1997 mit 16,18 % (normal) und 17,75 % (UGF vermittelt) relativ dicht beieinander. Die durch den UGF vermittelte Finanzierung war außergewöhnlich günstig, da 1997 der durchschnittliche reale Zinssatz bei 6,35 %, die Inflationsrate jedoch bei 8,5 % lag.

Es ist zu erwarten, daß der UGF seine Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen wird, doch sind dabei einige Systemänderungen vorauszusetzen:

- Beendigung der Tätigkeiten in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen (z. B. „Export“).
- Beschränkung der Garantieverpflichtungen auf ungedeckte Restzahlungen, d. h. nach Erledigung der Rückforderungen seitens der Banken.
- Kündigung der Zusammenarbeit mit Banken, die hohe Zinsen verlangen.
- Regelmäßige Veröffentlichung aller Informationen über die Fondsaktivitäten und Bankmodalitäten.
- Absenkung der Zinsverbilligung im Verhältnis zu den durchschnittlichen Bankzinsen.
- Umwandlung des Fonds von einer AG in eine staatliche Form mit öffentlicher Kontrolle.

#### **5.1.4 Außenschutz**

Die Einfuhrzölle der meisten Agrarprodukte sind niedriger als die vergleichbaren Zölle in der EU. Nachdem die ehemalige Tschechoslowakei bis 1990 praktisch keine Zölle anwendete, wurden schnell und ohne die nötigen Erfahrungen Zolltarife eingeführt. Als wenig sinnvoll erwies sich z. B. ein gleicher Zolltarif bei Rohstoffen und bei fertig verarbeiteten Produkten. Dies benachteiligte die heimische Verarbeitungsindustrie und minderte ihre Konkurrenzfähigkeit. Wertzölle führten in der Praxis zu falschen Deklarationen oder sogar zu Betrug durch verschieden hoch ausgestellte Rechnungen. Es erschien praktikabler, spezifische Zölle einzuführen oder die Inlandspreise den Importpreisen anzugleichen. Die Preise landwirtschaftlicher Produkte in der Tschechischen Republik stiegen in den letzten Jahren im Vergleich zur EU, wo sie stagnierten oder sanken. So kam es aufgrund regionaler oder

zur EU, wo sie stagnierten oder sanken. So kam es aufgrund regionaler oder saisonaler Schwankungen mehrfach dazu, daß trotz Zoll und Transportkosten der Einkauf innerhalb der EU billiger war als auf dem heimischen Markt.

### **5.1.5 Regionalprogramme**

Die Bedeutung der Regionen im Rahmen der landwirtschaftlichen Politik wird erst seit 1993 betont. Mit einer fortschreitenden Reform der Landwirtschaft vertiefen sich die Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen. Das Landwirtschaftsministerium verabschiedete 1993 neue Regionalprogramme, deren Ziel die Feststellung der Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen war. Als Folge davon wurden 1993 49 sog. Problemlandkreise mit 280 Mio. Kronen vor allem für Investitionsmaßnahmen unterstützt. 1994 wurde die Vorbereitung neuer Regionalprogramme beendet. Man hatte die begrenzte Wirkung der landwirtschaftlichen Produktion für die regionale Entwicklung im Rahmen des neuen ökonomischen Umfelds erkannt und wandte sich nun der Stärkung nicht produktiver Aufgaben zu. Es wurden neue Programme wie z. B. „Landschaftspflege“, „Umwandlung von Ackerland in Grünland“, „Landschaft“ und „Agroregion“ mit dem Ziel einer naturschonenden Bewirtschaftung nicht nur in den Schutzgebieten sowie der Entwicklung verschiedener Formen von Tätigkeiten in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit eingeführt.

In den folgenden Jahren wurden neue Auswahlverfahren für sog. Problemlandkreise konzipiert, die jedoch aus landwirtschaftlicher Sicht als nicht unkritisch galten. 1996 entstand das Entwicklungsministerium, das die Koordinierung der regionalen Unterstützung übernahm. Die finanziellen Mittel zur Durchführung der regionalen Agrarpolitik wurden und werden durch das Landwirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt. Die Problemregionen weisen im Jahre 1997 1,181 Mio. ha LN auf, was mehr als einem Viertel der Gesamt LN der Tschechischen Republik entspricht.

### **5.1.6 Zusammenspiel zwischen Änderung der Besitzverhältnisse, Außenhandelspolitik, Preisstützung und Förderung der Landwirtschaft während des Transformationsprozesses**

Ein geordnetes Zusammenspiel der obengenannten Bereiche fand nur in sehr begrenztem Umfang statt. Der Wegfall der bis 1990 einigermaßen gut funktionierenden staatlichen Planung (und gleichzeitig der Wegfall der hohen staatlichen Beihilfen) konnte durch die sich erst langsam entwickelnde Marktwirtschaft nicht sofort ersetzt werden. Die Folge war während der Startetappe (1989 - 1991) ein Preisverfall bei landwirtschaftlichen Produkten, ein starker Anstieg der Lebensmittelpreise und eine allmähliche Überproduktion.

Während der Liberalen Etappe (1992 - 1994) mit ihren radikalen Strukturveränderungen und einem Mangel an finanziellen Mitteln in allen Bereichen kann nur von einem bedingten Zusammenspiel gesprochen werden. Ein ungenügender Staatshaushalt erlaubte nur eine schwache Unterstützung des landwirtschaftlichen Sektors mit Hilfe des UGF im Bereich der Produktion oder des SFMR bei der Preisentwicklung. Die Außenhandelspolitik wurde geprägt durch die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Osteuropa. Der Verlust von traditionellen Märkten und die Suche nach neuen Absatzmöglichkeiten waren für diesen Zeitraum charakteristisch.

Nach der Transformation der landwirtschaftlichen Genossenschaften wurde die Bedeutung der Landwirtschaft auch von der Politik zunehmend wahrgenommen. Eine stärkere Unterstützung durch den Staat mit Hilfe von UGF, SFMR sowie Zollschutz brachten 1995 die ersten Verbesserungen aus der Sicht der Landwirtschaft. Die Erschließung neuer Absatzmärkte trug genauso wie neue Unterstützungsprogramme für die Erhaltung der Kulturlandschaft oder Landschaftspflege dazu bei, daß sich die Verluste in den folgenden Jahren in Grenzen hielten. In dieser sozial-stabilisierenden Etappe (1995 - 1998) kann erstmalig von einem geplanten Zusammenspiel vor allem zwischen der Preisstützung und Förderung der Landwirtschaft gesprochen werden.

Das Zusammenspiel in der Etappe der Beitrittsvorbereitung (nach 1998) kann noch nicht umfassend beurteilt werden. Es wird erwartet, daß die von der EU vorgelegten Hilfsprogramme für den Beitritt die ökonomische Effizienz der agrarpolitischen Maßnahmen weiter erhöhen.

Um das Zusammenspiel zwischen den wichtigsten Politikbereichen während der einzelnen Etappen der

Transformation verständlicher zu machen, werden sie nachfolgend noch einmal detaillierter beschrieben.

### Die Startetappe 1989 bis 1991

Die Startetappe des Transformationsprozesses war gekennzeichnet durch einen hohen Anteil des kollektiven und staatlichen Eigentums. In den Jahren 1989 bis 1990 waren 62 % der Gesamt-LN durch die Genossenschaften bewirtschaftet, 25 % der LN durch landwirtschaftliche Staatsbetriebe, 12 % durch sog. sonstige Staatsbetriebe (Betriebe für Saatguterzeugung, Staatsbetriebe der landwirtschaftlichen Fachschulen und des Militärs). Nur 1 % der LN war im Besitz der privaten Landwirte. Erst 1991 mit dem Beginn der Privatisierung, der Restitution und der Transformation landwirtschaftlicher Genossenschaften änderten sich die Besitzverhältnisse grundlegend.

Die ökonomischen Reformen beinhalteten unter anderem den sofortigen Förderungsabbau für Staatsbetriebe. Aus der Sicht der Förderungspolitik kam es 1991 zu einer starken Verminderung von landwirtschaftlichen Subventionen, die in dem früheren sozialistischen System üblich waren. Der Gesamtumfang ging von 21,8 Mrd. Kronen im Jahre 1989 auf 11,8 Mrd. Kronen im Jahr 1991; - d. h. 54 % - zurück. Staatliche Zuschüsse in Höhe von 7,152 Mrd. Kronen wurden 1991 gewährt als Investitionsbeihilfen und für den Aufbau der Infrastruktur in Form von Direktzahlungen. Schwerpunkt dieser Maßnahmen der Förderungspolitik 1991 war die Beihilfe im Investitionsbereich der neuen privaten Subjekte, was auch den Prioritäten dieser Privatisierungs- und Transformationsphase der landwirtschaftlichen Entwicklung entsprach.

Der sog. Landwirtschafts- und Nahrungsmittelkomplex verfügte nicht über die benötigte Menge an Kapital was zur Folge hatte, daß auch weiteres, für die Primärproduktion dringend benötigtes Kapital nicht durch Darlehen beschafft werden konnte. Diese Problematik wurde vom Landwirtschaftsministerium nicht gelöst, weil die Finanzierung der laufenden Strukturveränderungen mit Hilfe von Förderungen einen Vorrang hatte. Aus der Sicht der Banken wurde diese mangelnde Bereitwilligkeit zur Darlehensgewährung durch deren niedrige Rentabilität und die langfristige Rückerstattung der Kredite erklärt.

Entgegen den Prinzipien der Transformation entschied sich der Staat 1991 zur Schaffung regulativer Mechanismen wie den Föderativen Fonds der Marktregulierung (FFMR). Der Agraraußenhandel der Tschechoslowakei wurde durch die Entwicklung auf dem Innenmarkt beeinflusst. Gegen Ende dieser Etappe kam es zu Überschüssen bei der landwirtschaftlichen Produktion, die nur durch starke Subventionierung seitens des FFMR exportiert werden konnten.

### Die liberale Etappe 1992 – 1994

Die liberale Etappe begann mit der Trennung der Tschechoslowakei in die Tschechische und die Slowakische Republik. Die Privatisierung landwirtschaftlicher Staatsbetriebe, die Restitution und die Transformation landwirtschaftlicher Genossenschaften fallen größtenteils in diesen Zeitraum. Die Besitzverhältnisse haben sich in dieser Etappe stark verändert. Der Anteil der natürlichen Personen betrug 23,3 % an der LN, bei den Genossenschaften waren es 47 % der LN, bei den Gesellschaften 28 % der LN, bei den Staatsbetrieben 1,5 % der LN und bei den sonstigen Rechtsformen 0,2 % der LN.

Die Problematik des fehlenden Kapitals im Agrarsektor und in der Nahrungsmittelbranche verschärfte sich 1992 weiter. Sie wuchs im Verlauf der Transformation, weil neu entstandene Privatpersonen, vor allem privat wirtschaftende Landwirte, für den Betriebsablauf und die nötigen Investitionen kein Kapital zur Verfügung hatten. Die Kreditinstitute, von denen man die Unterstützung des Agrarsektors erwartete (vor allem die Agrarbank), haben sich dieser Rolle entledigt ([30] S. 39). Deswegen mußte man neue Formen der Staatsunterstützung bei der Finanzierung dieses Zweiges suchen. Förderungsmittel wurden 1992 und 1993 in Form von Direktzahlungen und zinslosen Darlehen, vor allem für Investitionsmaßnahmen, nicht investive Beihilfen und Unterstützung bei Infrastrukturmaßnahmen, gewährt. Schwerpunkt der Förderungspolitik war der investive Bereich bei den neuen Privatsubjekten, was auch den Prioritäten der Privatisierungs- und Transformationsphase der landwirtschaftlichen Entwicklung entsprach.

Für die Hilfeleistung bei der Finanzierung der Landwirte, vor allem beim Zugang zu kommerziellen Krediten, wurde durch einen Beschluß der tschechischen Regierung Nr. 337 vom 23.06.1993 die Aktiengesellschaft "Unterstützungs- und Garantiefonds für die Land- und Forstwirtschaft (UGF)" gegründet. Der UGF sollte vor allem die Garantie für Kredite der Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion übernehmen sowie die Subventionierung eines Teiles der Zinsen bei der Voraussetzung der gleichzeitigen Erfüllung vorgeschriebener Bedingungen einzelner Programme. 1994 wurden die agrarpolitische Zielsetzung und die Grundsätze der Gewährung von Förderungen von dem zuständigen Landwirtschafts- und Finanzministerium erstmals langfristig für zwei Jahre bekanntgegeben. Die Beihilfen wurden für die Erhaltung von Dauergrünland, für die Umwandlung von Acker- in Grünland, für die Gesundung der Viehhaltung und für die Bienenzucht gewährt.

Im Rahmen des UGF wurden drei Haupt- und einige Ergänzungsprogramme in Kraft gesetzt. Die Hauptprogramme lauteten "Betrieb", "Landwirt" und "Dienstleistung". Sie unterstützten vorübergehende

Liquiditätsengpässe der laufenden Betriebskosten (Betrieb), die langfristige Projektfinanzierung zur Erhöhung der Effektivität und Restrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe (Landwirt) und den investiven Aufschwung von Dienstleistungen für die Primärproduktion (Dienstleistung). Für diese Programme wurde die Darlehensgarantie gewährt.

Eine andere Form der Beihilfe war die Zinsverbilligung. Bei den Hauptprogrammen betrug sie maximal 10 %-Punkte. Eine weitere Erhöhung der ZV war bei der Einhaltung der Voraussetzungen bei folgenden Ergänzungsprogrammen "Landschaft", "Jugend" und "Agroregio" möglich.

Der eigene Mindestzinsanteil der Unternehmer beträgt 1 %-Punkt.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1994 wurden weitere drei neue Programme aufgelegt:

"Restituent", "Erwerber" und "Nachwachsende Rohstoffe" (NR), die eine schnelle Erledigung der Restitutionsansprüche und die Beendigung von der Realisierung der Privatisierungsprozesse unterstützen sollten. Die Verbesserung der Voraussetzungen (Zinsverbilligung, Kreditgarantie) bei der Darlehensgewährung für die Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion durch UGV unterstützte 1994 den Zulauf von Kreditmitteln in die Landwirtschaft in einer Gesamthöhe von 9 Mrd. Kronen.

Die Marktregulierung der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelerzeugnisse wurde 1992 noch durch den FFMR gesichert, ab dem 01.01.1993, nach der Teilung der Tschechoslowakei, durch den neu errichteten Staatsfonds der Marktregulierung (SFMR). Der Hauptgrund für die Regulierung waren weiterhin die Agrarüberschüsse, die bei der Restrukturierung des Landwirtschafts- und Nahrungsmittelkomplexes entstanden.

Die Aufgabe des SFMR war die Sicherstellung der Marktregulierung bei verschiedenen tierischen und pflanzlichen Produkten und durch ihre Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse. Das Hauptziel der Sicherstellung der Marktregulierung war, genauso wie beim FFMR, die Marktstabilität der landwirtschaftlichen Produkte und die Abschwächung der Preisschwankungen für Produkte, die längere Zeit benötigen, um auf die Angebote zu reagieren. Erzeugnisse mit einem kurzen Produktionszyklus wurden den Markteinflüssen überlassen. Die fortlaufende Restrukturierung führte in dieser liberalen Etappe zur Notwendigkeit der Marktregulierung von Agrarprodukten. Es gab nach wie vor Überschüsse bei manchen Produkten, für die es auf dem Inlandsmarkt keinen Absatz gab. Die Marktregulierung wurde vor allem bei Schlachtvieh, Milch und Milchprodukten, bei Getreide sowie in kleinem Rahmen bei Kartoffeln und

Zucker realisiert.

Ein wichtiger positiver Schritt im Bereich des Agraraußenhandels war das Europaabkommen zwischen der Tschechoslowakischen Föderativen Republik und der EU, das im März 1992 in Kraft trat. Im Rahmen dieses Abkommens stornierte die EU die quantitativen Einfuhrbeschränkungen, die das Jahr 1989 überdauert hatten und die EU gegenüber nicht markt-orientierten ökonomischen Systemen geltend machte. Im Rahmen dieser Vereinbarung verringerte die EU den Zoll und die Ausgleichsabgaben für eine Reihe von Produkten und zwar vom Ausgangsniveau um 20 % im ersten Jahr (1993), um 40 % im zweiten Jahr (1994) und um 60 % im dritten (1995), vierten (1996) und fünften Jahr (1997). Gleichzeitig wurde vereinbart, daß 1997 weitere Absprachen folgen sollten. Aus der Sicht der tschechoslowakischen Ausfuhr betraf das Abkommen vor allem Rinder, Rindfleisch, Schweine, Schweinefleisch, Geflügel, Geflügelfleisch, Milch, Milchprodukte, Eier, Gerste, Malz und Hopfen.

Die Tschechoslowakei hatte sich wiederum verpflichtet, die Aufhebung der Mengenbeschränkungen aus dem Jahre 1991 durchzuführen, die Zolltarife bei verschiedenen Produkten in den nächsten fünf Jahren um 10 % jährlich auf maximal 50 % zu senken und die Einfuhrquoten um 10 % jährlich für die Dauer von fünf Jahren zu erweitern. Gleichzeitig hatten beide Seiten beschlossen, daß die Quotenbeschränkung nur fünf Produkte betrifft, und zwar Butter, Käse, Wurst, Mais und unverarbeiteten Tabak.

Ein Bestandteil im Prozeß der Teilung der CSFR wurde Ende des Jahres 1992 das Abkommen über die Schaffung einer Wechsel- und Zollunion (publiziert als Mitteilung Nr. 237/1993). Dieses Abkommen sicherte den Rahmen für den gegenseitigen Handel zwischen TR und SR und die Grundsätze der Handelsbeziehungen gegenüber Drittländern. Für den Agrarsektor war es nötig, dieses Abkommen zu vervollständigen, was mit der Vereinbarung beider Länder über gegenseitige Beziehungen und Grundsätze der Zusammenarbeit in der Landwirtschafts-, Nahrungs-, Forst- und Wasserwirtschaft unter der Voraussetzung der Zollunion geschah (publiziert als Mitteilung Nr. 252/1993).

Ab 01.03.1993 trat das Abkommen über die Mitteleuropäische Freihandelszone (CEFTA) in Kraft, welches von der CSFR (TR und SR), Ungarn und Polen am 21.12.1992 unterzeichnet wurde. Dieses Abkommen schaffte alle Zollbarrieren für Industrieprodukte zwischen den teilnehmenden Staaten bis zum 01.01.1997 ab. Im Bereich des Agrarhandels legte das Abkommen die Grundlage für eine weitere Liberalisierung mit dem Abschluß eines gegenseitigen Abkommens, basierend auf den zu erwartenden Ergebnissen der GATT-Verhandlungen der Uruguay-Runde.

Die Tschechoslowakei, die ein Gründungsmitglied des GATT im Jahre 1947 war, bemühte sich 1989, wieder aktives Mitglied zu werden. Das ermöglichte der Tschechischen Republik, an der Abschlußphase der Uruguay-Runde (1994) teilzunehmen, band sie aber an die aus diesen Verhandlungen resultierenden Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen wurden ratifiziert und im Zeitraum 1995 - 2000 umgesetzt. Im Landwirtschafts- und Nahrungsmittelhandel wurden Zollverpflichtungen, Verpflichtungen für nationale Beihilfen sowie Konzessionen für subventionierte Ausfuhren festgelegt. Bei den Zollverpflichtungen im Ausgangsjahr 1995 orientierte man sich an den Zöllen des Vorjahres. Lediglich bei Geflügelfleisch und Raps fielen die Verpflichtungen höher aus. Erst in den folgenden Jahren wurde der Zollschutz stufenweise (bis zum Jahr 2000 um 1 %) gesenkt.

Die Basis für die interne Stützung der TR (1995) wurde auf 17 Mrd. Kronen festgelegt, was ziemlich dem Unterstützungsniveau aus der Zeit vor den Reformen entsprach. Bis zum Jahr 2000 mußte stufenweise eine Reduzierung auf 13,6 Mrd. Kronen erfolgen.

Die Verpflichtung zur Verminderung der Exportsubventionen wirkte sich auf die TR nicht aus.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die aus der Uruguay-Runde resultierenden Verpflichtungen die Entwicklung der Subventionshöhe nicht behindern, aber sie begrenzen einen weiteren Preisanstieg.

#### Die sozial-stabilisierende Etappe 1995 bis 1998

Die Besitzverhältnisse in dieser Etappe haben sich kaum verändert. Nur der Anteil der von Genossenschaften bewirtschafteten Flächen hat sich verringert, bei den Kapitalgesellschaften dagegen erhöht. Am Ende des Jahres 1998 bewirtschafteten natürliche Personen 23,7 % der LN, die Kapitalgesellschaften 40,6 %, die Genossenschaften 34,5 % und sonstige Betriebe 1,2 %. Zu Beginn dieser Etappe kam es zur Umschichtung der Förderungsmittel zu Gunsten der Bewältigung von Problemen in benachteiligten Gebieten mit Hilfe der Programme "Erhaltung der Kulturlandschaft" und "Förderung von Rindfleischrasen in Berggebieten". Gleichzeitig wurde die Unterstützung für die Erneuerung von Weinbergen, Hopfenanbau, Obstanbau und Bienenzucht erhöht. Umgekehrt kürzte man die Investitionsdarlehen für bauliche Anlagen, die zur Erzeugung von Biodiesel bestimmt waren.

Im dritten Jahr der Tätigkeit von UGF kam es im Bereich des landwirtschaftlichen Kreditwesens zu einem progressiven Anstieg der gewährten Darlehen. Von den Programmen des UGF wurden vor allem



”Betrieb”, ”Landwirt”, ”Dienstleistung” und ”Restituent” genutzt. Am Ende des Jahres 1996 führte man neue Programme ein, und zwar für die Mitglieder der ”Konföderation politischer Häftlinge” (KPH) und ”Export”. Ziel des Programmes KPH war die Hilfe beim Wiederaufbau der Wirtschaft und des Wohnraums auf der Basis der Familienbetriebe für die Mitglieder der Konföderation, die durch das kommunistische Regime betroffen waren. Das Programm ”Export” unterstützte die Ausfuhr von ausgewählten landwirtschaftlichen Produkten mit Hilfe einer erhöhten Zinsverbilligung. Auch eine neue Beihilfe für den Anbau von Flachs kam hinzu. Andere Programme aus den Vorjahren liefen weiter. Der Umfang der Beihilfen für die Direktzahlung und für den UGF verringerten sich durch die beiden ”Regierungspakete” von April und Mai 1997 stark.

Genau so wie in den Vorjahren unterstützte der UGF auch im Jahre 1997 die landwirtschaftlichen Unternehmer mit der Zinssubvention und der Darlehensgarantie. Sein Stellenwert für die tschechische Landwirtschaft zeigte sich vor allem nach der Hochwasserkatastrophe in Mähren und Ostböhmen. Unbürokratisch wurde ein Hilfsprogramm für die vom Hochwasser betroffenen Landwirte ausgerufen, mit einem Darlehen für den Wiederaufbau.

Mangels Finanzmittel stellte man im Laufe des Jahres 1997 das Programm ”Landwirt” ein, durch die Entscheidung der Hauptversammlung des UGF wurde es aber ab 01.01.1998 wieder angeboten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Förderungspolitik, die das Landwirtschaftsministerium der TR durchführte, waren die Programme zur Umwandlung von Ackerland in Grünland, zur Aufforstung und zur Landschaftspflege.

Die verbesserte wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft führte zur Begrenzung der Marktregulierung. Sie wurde nur bei Milch und Milcherzeugnissen sowie bei Hartweizen durchgeführt. Diese Entwicklung hing mit dem Abbau der Überschüsse in der tierischen Produktion zusammen.

Einen positiven Einfluß auf die Entwicklung des Agraraußenhandels, vor allem bei der Ausfuhr, hatten die von SFMR im Rahmen der Marktregulierung von ausgesuchten landwirtschaftlichen Produkten gewährten Exportsubventionen. Genauso wie in den Vorjahren unterstützte der Fonds die Ausfuhr von Milch und Milchprodukten. Der Anfang des Jahres 1997 wurde charakterisiert durch die höhere Produktion und das Angebot von Schlachtrindern und Rindfleisch und eine niedrigere Verbrauchernachfrage, was zu einer Senkung bei den Schlachtierpreisen führte.

Mit dem Ziel, die niedrige Inlandsnachfrage zu kompensieren und die Preise zu erhöhen, nahm der Rat des SFMR Schlachtrinder mit Ausfuhrsubventionen in die Marktregulierung auf. In der Folge einer Überproduktion bei den Kartoffeln aus der Ernte 1996 wurden auch sie in die Marktregulierung aufgenommen, und zwar in Form von Ausfuhrsubventionen für Kartoffelstärke. Zum 01.01.1995 trat das Abkommen über Landwirtschaft der Uruguay-Runde in Kraft. Es hatte für die TR die schon beschriebenen Verpflichtungen zur Folge. Im ersten Jahr der Umsetzung, also im Jahre 1995, hatten diese Verpflichtungen für den tschechischen Außenhandel noch keine bedeutenden Auswirkungen.

Zum 01.02.1995 trat das Europaabkommen in Kraft, das die Assoziation zwischen der TR und der EU mit ihren Mitgliedstaaten begründete. Dieses umfangreiche Abkommen, dessen Ziel die Annäherung der TR an die EU war, beinhaltete in Titel III – freier Warenverkehr, Abschnitt II – Landwirtschaft, die Bestimmung über die Art landwirtschaftlicher Produkte, bei denen sich die Zollsätze innerhalb vereinbarter Quoten verminderten und bei denen sich die TR und die EU gegenseitig Konzessionen gewährten, die in den Anlagen XII, XIII und XIV aufgeführt wurden.

Das Europaabkommen aktualisierte das vorherige, vorläufige Abkommen aus dem Jahre 1992, das zwischen der ehemaligen Tschechoslowakei und der EU abgeschlossen worden war hinsichtlich der Teilung der Tschechoslowakei und der Entstehung der TR. Das Dokument wurde vervollständigt und präzisiert. Es begründete praktisch eine Freihandelszone zwischen den EU-Staaten und der TR. Damit wurde die bereits durch das vorläufige Abkommen 1989 eingeleitete Neuorientierung des tschechischen Agrarhandels auf die hochentwickelten westeuropäischen Länder fortgesetzt.

#### Etappe der Beitrittsvorbereitung (nach 1998)

Diese Etappe, die die tschechische Landwirtschaft an die EU heranbringen soll, wird auch die Etappe der Adaptation genannt. Sie ist erst angelaufen, daher läßt sie sich nur unvollständig beschreiben.

Die Besitzverhältnisse blieben mit denen der sozial-stabilisierenden Etappe identisch. Die Erledigung von Vermögensansprüchen der berechtigten Personen (Nichtmitglieder) im Rahmen der Transformation landwirtschaftlicher Genossenschaften (nach siebenjähriger Frist) fand wegen der unklaren Rechtsgrundlage nicht statt, genauso wenig wie die daraus erwarteten Besitzveränderungen. Die Förderprogramme für die Unterstützung benachteiligter Gebiete, für die Erhaltung der Kulturlandschaft sowie die extensive Rinderhaltung laufen weiter. Der vom UGF betreute Programmumfang „Betrieb“, „Landwirt“, „Dienst-

leistung“ und „Restituent“ nahm zu. Ein weiterer Schwerpunkt der Förderungspolitik mit den Programmen für die Umwandlung von Ackerland in Grünland, die Aufforstung und die Landschaftspflege bleibt erhalten (Agrarbericht 1998 der TR).

Eine Besonderheit für die tschechische Landwirtschaft stellt das ab 1999 für alle Beitrittsländer gültige Programm SAPARD dar. Die Umsetzung dieses Programms bedeutet nicht nur die Erhaltung der Unterstützung aus den Strukturfonds der EU im Rahmen der Beitrittsilfe, sondern vor allem das Lernen der Projektgrundsätze nach den EU-Prinzipien (Grundlagen der Projektgestaltung nach den Grundsätzen der EU, Landwirtschaftsministerium der TR, Prag 1999).

Der SFMR, der 1998 erstmals Interventionskäufe bei Weizen durchführte, wie sie auch in der EU üblich sind, sollte seine grundsätzlichen Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterhin wahrnehmen.

Die Außenhandelspolitik wurde zu Beginn der Beitrittsvorbereitung weiterhin durch die Verpflichtungen aus dem Abkommen über Landwirtschaft sowie durch das Europaabkommen zwischen der TR und der EU mit ihren Mitgliedstaaten geprägt. Auch die Vereinbarungen mit den CEFTA-Ländern blieben unverändert. Der Vertrag über eine Zollunion mit der Slowakei und Handelsverträge mit Bulgarien, den baltischen Ländern, Israel und der Türkei vervollständigten die Außenhandelspolitik der TR in diesem Zeitraum. Aus dem Abkommen über Landwirtschaft und den übrigen Abkommen resultierten im Vergleich zu anderen Ländern (z. B. Polen, Ungarn), deutlich schlechtere Handelsbedingungen, wie z. B. niedrigere Import-Zölle oder Einfuhrquoten ([91] S. 2).

## **5.2 Faktoreinsatz und Produktion der Landwirtschaft**

### **5.2.1 Struktur und Veränderungen der LN**

Gegenwärtig ist die tschechische Landwirtschaft durch einen hohen Anteil an Pachtflächen gekennzeichnet. Bei den Betrieben der natürlichen Personen beträgt der Pachtflächenanteil 71 %, bei den Betrieben der juristischen Personen sogar 94,9 %. Trotzdem werden diese Verhältnisse als stabil bezeichnet.

Der landwirtschaftliche Bodenmarkt ist in der Tschechischen Republik immer noch unterentwickelt ([129] S.156 - 159). Nach den Untersuchungen der Landwirtschaftlichen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft wurden zwischen 1993 und 1996 lediglich 8.500 ha verkauft, davon nur 6.700 ha für landwirtschaftliche Zwecke. Hauptursache hierfür ist die niedrige Rentabilität von Investitionen in landwirtschaftlichen Boden.

Die landwirtschaftliche Fläche in der Tschechischen Republik nahm nur geringfügig ab. Der Anteil der Ackerflächen sank unwesentlich von 75,2 % auf 72,2 %, was immer noch deutlich höher als in vergleichbaren Ländern der EU (50 - 60 %) ist, und dementsprechend nahm der Anteil der Dauergrünlandflächen zu. Ebenfalls war ein Zuwachs bei der nichtlandwirtschaftlichen Nutzfläche zu verzeichnen (1997 ca. 100.000 ha).

### **5.2.2 Pflanzliche Produktion**

Die Struktur der Anbauflächen war in den Jahren zwischen 1989 und 1997 starken Veränderungen unterworfen. Der Getreideanteil stieg vor allem durch die Flächenerweiterung von Gerste und Weizen um 10 %. Ein Rückgang der Anbauflächen war für Flachs, Kartoffeln und Zuckerrüben zu verzeichnen, während die Rapsflächen als Folge einer wachsenden Bedeutung der Ölsaaten zunahmen.

Die Hektarerträge zeigen in diesem Zeitabschnitt eine überwiegend negative Entwicklung. Zurückzuführen ist dieser Trend auf die Verwendung von nicht zertifiziertem (billigerem) Saatgut, die Einsparung bei Düngemitteln und die Begrenzung der Bewirtschaftung in Wasser-, Landschafts- und Naturschutzgebieten (20 % der Gesamt-LF in der TR). Eine genaue Übersicht zeigt Tabelle 22.

Tabelle 22: Hektarerträge zwischen 1989 und 1997 [30]

<b>Hektarerträge [t]</b>	<b>1989</b>	<b>1990</b>	<b>1991</b>	<b>1992</b>	<b>1993</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>
<b>Weizen</b>	4,94	5,64	5,12	4,51	4,23	4,58	4,60	4,67	4,41
<b>Roggen</b>	4,15	4,48	3,96	3,66	3,81	3,51	3,30	3,21	3,43
<b>Gerste</b>	4,74	5,69	4,86	3,95	3,80	3,78	3,84	3,77	3,84
<b>Hafer</b>	3,21	4,70	4,03	3,05	3,78	2,72	3,10	3,27	3,18
<b>Eiweißpflanzen</b>	2,17	2,71	2,74	2,26	2,43	2,31	2,41	2,48	2,09
<b>Kartoffeln</b>	21,01	16,06	18,03	17,82	23,30	16,06	17,08	21,00	19,30
<b>Zuckerrübe</b>	35,52	34,01	33,73	31,19	40,38	35,57	39,87	41,63	40,32
<b>Raps</b>	3,06	2,90	2,74	2,16	2,26	2,38	2,62	2,30	2,47

### **5.2.3 Tierische Produktion**

In den Jahren 1989 bis 1997 kam es vor allem bei der Rinderhaltung zu einer starken Abnahme der Tierbestände. Die Gesamtzahl der Rinder sank hierbei um mehr als die Hälfte. Die Schafbestände sanken um 80 %, wohingegen der Rückgang bei Schweinen mit 20 % relativ gemäßigt ausfiel. Die Zahl der Zuchtsauen blieb sogar konstant. Die Gesamtzahl an Geflügel verringerte sich um 20 %, wie aus der Tabelle 23 ersichtlich ist.

Tabelle 23: Zahl der Tiere zum 01.03. (1990 und 1991 zum 01.01.) in Tausend [30]

Jahr	Rinder		Schweine		Schafe	Geflügel	
	Gesamt	davon Kühe	Gesamt	davon Zucht-sauen		Gesamt	davon Lege-hennen
1990	3.506	1.236	4.790	311	430	31.981	15.437
1991	3.360	1.195	4.569	313	430	33.278	15.215
1992	2.950	1.036	4.609	326	343	30.756	14.894
1993	2.512	932	4.599	324	254	28.220	13.385
1994	2.161	830	4.071	295	196	24.974	12.556
1995	2.030	768	3.867	295	165	26.688	12.029
1996	1.989	751	4.016	318	134	27.875	12.030
1997	1.866	702	4.080	322	121	27.573	11.833
1998	1.690	644	3.995	318	94	29.010	12.280
<b>Index 1998/1990</b>	48,2	52,1	83,4	102,3	21,9	90,7	79,5

Wegen des geringen Rückgangs bei der LN waren die Änderungen des Viehbesatzes fast identisch mit den Änderungen der Viehbestände. Der Viehbesatz ist in der Tschechischen Republik immer noch bedeutend niedriger als in den EU-Ländern. Durch die Abnahme der Viehbestände verursachte schwache Gesamtertrag der tierischen Produktion wurde nur zu einem kleinen Teil durch Leistungssteigerung kompensiert. So blieb z. B. die durchschnittliche Milchleistung um 30 % hinter der von EU-Ländern zurück.

#### 5.2.4 Beschäftigte in der Landwirtschaft

Natürlich hatte der Transformationsprozeß einen starken Einfluß auf die Zahl der Beschäftigten der Landwirtschaft. So sank die Zahl der in der landwirtschaftlichen Primärproduktion Beschäftigten von 1989 bis zum Jahre 1997 um 62 % auf ca. 201.000. Die stärksten Rückgänge wurden hierbei in den Jahren 1991 (20 %) und 1992 (24 %, jeweils gegenüber dem Vorjahr) verzeichnet, während die Beschäftigungszahl 1996 gegenüber 1995 mit einem Minus von 2 % nur gering abfiel.

Auch die Personalstruktur der landwirtschaftlichen Betriebsformen durchlief einen deutlichen Wandel. Die landwirtschaftlichen Staatsbetriebe verloren bis 1997 99,6 % ihrer Beschäftigten, die Genossenschaften 77,8 %. Andererseits erfuhren die Gesellschaften des Handelsrechts einen Zugang von 30.000 neuen Beschäftigten im Jahre 1992 auf insgesamt 80.000 Beschäftigte im Jahre 1997. Die Beschäftigung

in den Betrieben von natürlichen Personen wuchs von 2.000 im Jahre 1989 auf 31.000 im Jahre 1997, wobei sie ihren Höhepunkt im Jahre 1995 mit 35.000 Beschäftigten erreicht hatte.

Obwohl der Anteil der Genossenschaften an den in der Landwirtschaft Beschäftigten zwischen 1989 und 1997 um 31 % sank, stellten sie 1997 mit 44,6 % immer noch den größten Prozentsatz. Im selben Jahr beschäftigten die Gesellschaften des Handelsrechts 39,7 %, die Betriebe natürlicher Personen 15,5 % und die landwirtschaftlichen Staatsbetriebe 0,2 % aller in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte. Die Veränderungen bei der Zahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft im Zeitraum von 1989 bis 1997 zeigt Tabelle 24.

Tabelle 24: Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in der Landwirtschaft<sup>1)</sup> (natürliche Personen)  
[30]

Unternehmensform	Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten					
	1989	1993	1994	1995	1996	1997 <sup>3)</sup>
<b>Betriebe juristischer Personen</b>	531.057	253.042	215.332	186.620	184.208	169.590
<b>davon - Staatsgüter</b>	127.865	25.157	5.120	1.070	646	508
<b>- Genossenschaften</b>	403.192	184.965	147.115	118.024	105.749	89.480
<b>- Kapitalgesellschaften</b>	-	42.920	63.097	67.526	77.813	79.602
<b>Betriebe natürlicher Personen<sup>2)</sup></b>	2.000	17.807	31.217	35.000	33.000	31.000
<b>Gesamt</b>	533.057	270.849	246.549	221.620	217.208	200.590

1) Ohne Jagd

2) Natürliche Personen inklusive Lohnarbeiter und Familienmitglieder

3) Vorläufige Angaben

Durch den Wandel der sozial-ökonomischen Stellung der in der Landwirtschaft tätigen Personen bildeten sich grundsätzlich drei verschiedene Gruppen:

- Lohnarbeiter ohne eigentumsrechtliche Verhältnisse zu Produktionsmitteln, d. h. bezahlte Arbeitnehmer in Betrieben von juristischen oder natürlichen Personen (1994: 37,4 %, 1997: 59,1 %).
- Gesellschafter (Mitunternehmer), d. h. Teilhaber an Produktionsmitteln und Arbeiter in Betrieben von juristischen Personen (1994: 53,3 %, 1997: 31,1 %).
- Individuelle Unternehmer, das heißt Eigentümer und Pächter von Produktionsmitteln, einschließlich mithelfende Familienmitglieder (1994: 9,3 %, 1997: 9,8 %).

Die berufliche Qualifikation verbesserte sich zwischen 1989 und 1997 entscheidend. Der Anteil an Hilfskräften sank genauso wie der von Handwerkern aus den Zuerwerbszweigen ehemaliger Genossenschaften.

Den größten Anteil in Betrieben stellen Fachkräfte für tierische und pflanzliche Produktion (35,6 %), Bedienungspersonal von Maschinen (20,9 %), technische und wirtschaftliche Führungskräfte (18,7 %) sowie Handwerker (12 %). Im Jahre 1997 betrug der Anteil der Beschäftigten mit Hauptschulabschluß 20 %, mit Mittel- und Fachschulabschluß 56 %, mit Abitur 20 % und mit Hochschulabschluß 4 %. Die relativ hohe Qualifikation war ausschlaggebend für die Abwanderung vieler fähiger junger Fachkräfte nach der Transformation in die nicht landwirtschaftlichen Wirtschaftszweige, die ihnen bessere Zukunftschancen boten.

### **5.2.5 Mechanisierung, Düngung und Pflanzenschutz**

Die statistischen Daten bzgl. der Mechanisierung reichen nur bis zum Jahre 1993 zurück. In den Jahren 1989 bis 1993 verzeichnete man einen gravierenden Rückgang an technischer Ausstattung wie Schleppern, Mähdreschern usw. Erst nachdem der landwirtschaftliche Unterstützungs- und Garantiefonds 1993 seine Tätigkeit aufgenommen hatte, verbesserte sich die Lage zunehmend. Bis 1997 stieg z. B. die Zahl der Schlepper um 47 %, die Zahl der Pflüge und Sähmaschinen um 50 % sowie die Zahl der Mähdrescher und Kartoffelvollernter um 76 %, obwohl die Kartoffelanbaufläche sank. Negativ hierbei ist die Altersstruktur der Maschinen, die im allgemeinen älter als acht Jahre sind.

Nach dem in den Jahren 1985/86 verzeichneten Düngemittelverbrauch von 272 kg/ha, dem höchsten in der Geschichte der Tschechischen Republik, sank der Düngemiteleinsatz von 233 kg/ha im Zeitraum 1988/89 weiter auf 82 kg/ha in den Jahren 1992/93, was dem Niveau Anfang der 60er Jahre entspricht. Im Zeitraum 1996/97 stieg der Verbrauch wieder leicht auf 91 kg/ha an. Einerseits ist dieser Düngemiteleinsatz für die notwendigen Erträge ungenügend, andererseits trägt er zur umweltschonenden Bewirtschaftung bei. Ein Kritikpunkt ist hierbei lediglich die ungenügende Kalkdüngung.

Bei den Pflanzenschutzmitteln beobachtet man wie bei den Düngemitteln einen ständig sinkenden Verbrauch parallel zu einer Umstellung auf billigere Mittel. Gleichzeitig erfolgt die Anwendung gezielter und wirtschaftlicher, was zu einer weiteren Reduzierung der Umweltbelastung führt.



## 5.2.6 Der Produktionswert der Landwirtschaft

Im angegebenen Zeitraum verringerte sich der Umfang der Landwirtschaft. Der Produktionswert sank ständig, mit Ausnahme des Jahres 1995, in dem es im zwischenjährlichen Vergleich zu einem geringen Anstieg kam. Im Jahre 1997 war der Produktionswert um 30 % niedriger als 1989. Die pflanzliche Produktion sank um ca. 20 %, die tierische Produktion um ca. 35 %, wobei der Anteil der Milch von 20,3 % auf 15,8 % des gesamten landwirtschaftlichen Produktionswertes sank. Dieser erreichte 1997 mit 76,8 Mrd. Kronen annähernd den gleichen Wert wie vor 30 Jahren, als er 76,4 Mrd. Kronen betrug. Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Produktionswertes in konstanten Preisen zeigt Tabelle 25.

Tabelle 25: Landwirtschaftliches Bruttoprodukt in konstanten Preisen des Jahres 1989 (Mio. tschechoslowakischen resp. Tschechischen Kronen) [30]

	<b>Pflanzliche Produktion</b>	<b>Tierische Produktion</b>	<b>Landw. Produktionswert insgesamt</b>
<b>1989</b>	44.694	63.939	108.633
<b>1990</b>	44.417	61.726	106.143
<b>1991</b>	43.072	53.611	96.683
<b>1992</b>	35.750	49.258	85.008
<b>1993</b>	37.387	45.672	83.059
<b>1994</b>	34.679	43.411	78.090
<b>1995</b>	35.694	46.337	82.031
<b>1996</b>	36.438	44.478	80.916
<b>1997</b>	35.138	41.665	76.803
<b>Index 1997/89 (%)</b>	78,6	65,2	70,7

## 5.3 Agrarmarkt

### 5.3.1 Angebot und inländische Nachfrage

Zur Zeit der wirtschaftlichen Reformen zu Beginn der 90er Jahre herrschte ein deutliches Überangebot an landwirtschaftlichen Produkten. Dies war eine Folge der langjährigen sozialistischen Politik der Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten, die mit Hilfe überhöhter Subventionen sowie mit hoher Ausnutzung der Produktionsfaktoren (hoher Anteil der Ackerfläche, Anteil der Landwirtschaft an

Beschäftigungszahlen ca. 10 %, Investitionsanteil der Landwirtschaft ca. 13 %) aufgebaut worden war.

Ursachen für die stark rückläufige Nachfrage waren die Preiserhöhung bei Nahrungsmitteln, die Absenkung der Reallöhne sowie der Verlust ausländischer Absatzmärkte. Erst nach 1991 wurden Maßnahmen zur Angleichung von Angebot und Nachfrage am tschechischen Agrarmarkt eingeleitet.

Änderungen der Struktur der pflanzlichen Produktion, eine Verminderung der Anbauflächen von Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterflächen sowie die Abnahme der Hektarerträge, vor allem bei Getreide, führten zur Absenkung des Angebots an pflanzlichen Produkten. Ebenso wurde eine Verringerung des Angebot an tierischen Produkten durch eine Abnahme der Tierbestände erreicht.

Tabelle 26: Die Entwicklung des Index der Reallöhne und der Anteile für Nahrungsmittelausgaben ([30] S. 12)

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
<b>Index der Reallöhne</b>	100,0	94,2	69,4	76,5	79,2	84,3	90,8	98,5	100,9
<b>Anteil der Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke [%]</b>	32,9	31,7	34,0	32,8	32,1	32,0	31,2	30,5	29,2

Angebot und Nachfrage wurden darüber hinaus auch durch den Außenhandel beeinflusst. Die Subventionierung des Exports bei manchen Produkten, die Abwertung der tschechischen Krone und ein vorübergehender Importzoll waren die Faktoren. Die Ergebnisse der Uruguay-Runde führten zu einer Verschärfung der Situation auf dem tschechischen Agrarmarkt. Jedoch waren die Landwirte nach anfänglichen Schwierigkeiten in der Lage, ihre Produktion den Bedürfnissen des Marktes anzupassen, so daß innerhalb der letzten drei Jahre, abgesehen von saisonalen Schwankungen, lediglich ein Überangebot an Milch und Zucker auftrat.

### 5.3.2 Außenhandel

Die wechselnden Voraussetzungen der einzelnen Jahre zwischen 1989 und 1997 erschweren die Bewertung des Agraraußenhandels in diesem Zeitabschnitt. Der Wert der exportierten Agrarprodukte zu jeweiligen Preisen zeigte nach 1989 einen enormen Zuwachs, der nach einer Korrektur wegen der Kronenabwertung 44 % beträgt ([30] S. 13).

Die Hauptgruppe der Produkte, deren Ausfuhr durch den Staatsfonds der Marktregulierung (SFMR) unterstützt wurde, stellte die Überproduktion dar (lebende Rinder, Milchprodukte, Getreide). Damit verloren die traditionell exportierten Agrarprodukte wie Malz, Bier, Zucker, Geflügel, Süßwasserfische, Wild, Saatgut, Fleischerzeugnisse größtenteils ihre Bedeutung. Neue Produkte wie Tabakerzeugnisse, Milch- und Molkereierzeugnisse, lebende Tiere, Samen und manchmal auch Getreide, bildeten neben Bier, Hopfen und Malz die neue Struktur der Exportprodukte.

In der geographischen Ausrichtung der Exporte gab es Veränderungen. Der EU-Anteil stieg von 29,5 % im Jahre 1989 auf 51,5 % im Jahre 1991, bewegte sich in den Folgejahren zwischen 34 und 41 %, nahm in den letzten zwei Jahren wieder geringfügig ab. Der Exportanteil der ehemaligen SU sank von 14,6 % im Jahre 1989 auf nur 3,3 % im Jahre 1992 und stieg 1997 wieder auf 19,1 %. Die Anteile der Länder CEFTA und der Entwicklungsländer bewegte sich zwischen 29 und 30 %, bzw. zwischen 4,4 und 6,6 %. Die Länder Südost- und Osteuropas beginnen die Hauptabnehmer der landwirtschaftlichen Produkte zu werden.

Der Wert des Agrarimports stieg zwischen 1989 und 1997 enorm und weist nach der Korrektur durch die Kronenabwertung einen Zuwachs von 29 % auf. Die dominierenden Produkte beim Agrarimport sind Obst, Futtermittel, Kaffee, Tee, Gewürze, Kakao und in letzter Zeit auch Gemüse, Getränke, Alkohol, Backwaren, Käse sowie Quark.

Der Anteil der EU an den Agrarimporten stieg von 21 % im Jahre 1989 über 50 % (1992) auf 55,6 % (1995) und blieb 1996 bei einem Wert von 54,3 %. Die letzten Jahre zeigen eine gegenläufige Entwicklung.

Rückläufige Zahlen zeigen auch die Importe aus den Entwicklungsländern, die sich nach 31 % im Jahre 1989 auf einen Wert zwischen 20 und 23 % eingependelt haben. Die Bedeutung der CEFTA-Länder an den Importen sank zwischen 1989 und 1992 von 16 % auf 6 %, stieg in den weiteren Jahren bis heute jedoch auf 16 bis 20 %. Der Anteil der ehemaligen Staaten der SU sank von 5 % (1989) bis auf 0,3 bis 0,7 %.

Der Agraraußenhandel nimmt einen immer geringeren Teil am gesamten Außenhandel der Tschechischen Republik ein. Der Passivsaldo beim Agrarimport wird vor allem durch die steigenden Einfuhren von Obst, tropischen Früchten, Futtermitteln und Getränken verursacht.

### 5.3.3 Preisentwicklung

Die Nahrungsmittelpreise stiegen in den Jahren von 1989 bis 1997 ständig an. Sie wurden zum einen durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage beeinflusst, zum anderen aber auch durch die Änderungen, die der Staat mit Hilfe des SFMR verursachte. Die Preissteigerungen verliefen innerhalb des Agrarmarktes sehr unterschiedlich. Der Index der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise stieg in den Jahren von 1989 bis 1997 auf 151,7 Punkte, der Index der Betriebsmittelpreise auf 331,9 Punkte, der Index der Industriepreise der Nahrungs- und Tabakindustrie auf 201,1 Punkte und der Index der Verbraucherpreise sogar auf 277,7 Punkte. Diese ungleiche Entwicklung soll durch die Tabelle 27 veranschaulicht werden.

Tabelle 27: Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugerpreise, Betriebsmittelpreise, Erzeugerpreise der Nahrungsmittelindustrie und der Verbraucherpreise für Nahrungsmittel bezogen auf das Jahr 1989 ([30] S.15)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
<b>Landwirtschaftliche Erzeugerpreise</b>	105,9	103,3	111,2	120,5	126,2	135,8	147,1	151,7
<b>Landwirtschaftliche Betriebsmittelpreise</b>	- <sup>1</sup>	- <sup>1</sup>	189,7	241,5	260,1	272,3	299,8	331,9
<b>Erzeugerpreise der Nahrungsmittelindustrie</b>	99,8	125,2	141,2	152,8	161,3	172,0	186,7	201,1
<b>Verbraucherpreise für Nahrungsmittel</b>	111,1	160,4	175,0	204,1	223,1	246,9	265,9	277,7

<sup>1</sup>—keine Untersuchungsergebnisse vorhanden.

Die Ursachen dieser ungleichen Preisentwicklung vor allem in den Jahren bis 1993 waren das unterschiedliche Konkurrenzumfeld einzelner Segmente des Agrarsektors, die verbesserte Vermarktung der Nahrungsmittel sowie die Erhöhung der Qualität und der Sortimentenvielfalt im Kleinhandelsnetz.

Im Produktvergleich der Jahre 1989 bis 1997 stiegen die Preise der pflanzlichen Produktion schneller als die der tierischen. Die höchste Dynamik entwickelte bei den pflanzlichen Produkten vor allem Getreide und Ölsaaten (Hartweizen +90,2 %, Raps +49,5 %), bei den tierischen Produkten Eier, Schweinefleisch und Milch.

### 5.3.4 Wirtschaftsergebnisse

Wie die Tabelle 28 zeigt, weisen fast alle Wirtschaftsergebnisse der landwirtschaftlichen Unternehmen in der Tschechischen Republik nach der Reform Verluste auf.

Tabelle 28: Gewinn bzw. Verlust der tschechischen Landwirtschaft (Mrd. Kronen und Mio. DM)  
([30] S. 18)

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
<b>Gewinn/Verlust (Mrd. Kronen)</b>	10,1	9,5	-9,1	-12,9	-9,7	-4,1	0,5	-0,5	-1,3
<b>Gewinn/Verlust (Mio/DM)</b>	1 262,5	848,2	-511,8	-711,5	-550,2	-231,1	27,0	-27,7	-71,2
<b>Wechselkurs DM/Krone</b>	8,00 <sup>1</sup>	11,2	17,9	18,1	17,6	17,7	18,5	18,1	18,3

<sup>1</sup> nur ein Handelskurs (am 01.01.1989 wurde ein offizieller Kurs aufgehoben)

Die großen Verluste während der ersten vier Reformjahre sind auf die Begrenzung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte, begründet durch das Absinken der Reallöhne und den Abbau von Subventionen, sowie auf die Preisschere zwischen den Preisen landwirtschaftlicher Produkte und den Betriebsmittelpreisen zurückzuführen. Die Gesamtverluste der Landwirtschaft wurden zu 50 % durch die Verluste der landwirtschaftlichen Staatsbetriebe verursacht. Der Produktionswert der Landwirtschaft erreichte 1994 72 % der Werte des Jahres 1989. Die langsame Steigerung der Reallöhne, die Subventionierung der Überproduktion bei Agrarexporten und die Privatisierung der unrentablen landwirtschaftlichen Staatsbetriebe führten 1995 zu einem positivem Gesamtergebnis. Die Wirtschaftsergebnisse und ihre Entwicklung sind bei einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsformen unterschiedlich. Tabelle 29 zeigt einen Vergleich verschiedener Betriebsformen (aufgrund des Beginns der Untersuchung von Testbetrieben ist eine Darstellung erst ab 1993 möglich).

Tabelle 29: Vergleich der Gewinn/Verlust Rechnung einzelner unternehmerischer Formen in Kro  
nen/ha LN ([30] S.19)

Betriebstyp	1993	1994	1995	1996	1997
<b>Betriebe natürlicher Personen</b>	-1.143	-680	56	138	653
<b>Landwirtschaftliche Genossenschaften</b>	-1.263	-1.006	-8	-392	-894
<b>Kapitalgesellschaften</b>	-846	-545	340	31	-398
<b>Landwirtschaftliche Staatsbetriebe</b>	-11.585	-4.655	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	-1.581	-1.052	110	-127	-324

Die Jahre 1993 und 1994 zeigten keine Unterschiede bei den Wirtschaftsergebnissen zwischen den Unternehmensformen der natürlichen und juristischen Personen. 1995 erreichten die Gesellschaften des Handelsrechts und die Betriebe der natürlichen Personen ein positives Ergebnis. Die Genossenschaften blieben in der Verlustzone. Die besseren Ergebnisse der Kapitalgesellschaften gegenüber den Genossenschaften hängen damit zusammen, daß sie sich bei ihrer Entstehung aus dem genossenschaftlichen Vermögen die für sie günstigeren Bestandteile aussuchen konnten und oft von Transformationsverpflichtungen verschont blieben. Der Entstehungsprozeß der Betriebe während der Transformation übte einen wesentlichen Einfluß auf das wirtschaftliche Ergebnis aus.

Die Verringerung des Umfangs der Landwirtschaft bis 1994 bei den Betrieben der juristischen Personen war gekoppelt mit einer Verringerung des Vermögens durch den Verkauf von Vermögensbestandteilen, die nicht mehr benötigt wurden. Das Gesamtkapital sank, wobei dies hauptsächlich auf einen Rückgang des Eigenkapitals und nur zu einem geringen Grad auf eine Verminderung des Fremdkapitals zurückzuführen war. Aufgrund der Wirtschaftsergebnisse kam es ab 1995 zu einer Erhöhung des Betriebskapitals, das wiederum ab 1997 stagnierte. Dieser Verlauf ist in der Tabelle 30 dargestellt.

Tabelle 30: Vermögensdaten der landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen

(Kronen/ha LN) ([30] S. 20)

		1993	1994	1995	1996	1997
<b>Vermögen insgesamt</b>		65.089	50.122	51.755	57.364	57.249
<b>Eigenkapital</b>		29.654	22.332	20.624	23.500	23.769
<b>Fremdkapital</b>		35.435 <sup>1</sup>	27.465 <sup>1</sup>	30.895 <sup>1</sup>	33.593 <sup>1</sup>	33.279 <sup>1</sup>
davon	- sonstige Verbindlichkeiten <sup>2</sup>	27.819	23.530	26.422	27.209	25.815
	- Bankkredite <sup>3</sup>	5.070	3.663	4.223	6.021	7.144

1) einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Reserven, die laut tschechischer Bilanz im Fremdkapital enthalten sind

2) Transformationsverschuldungen und Bankkredite aus der Zeit vor der Transformation

3) Kredite für Neuinvestitionen

Negativ erscheint ab 1995 die Zunahme des Fremdkapitalanteils sowie die gleichzeitige Abnahme des Eigenkapitalanteils, wobei diese Entwicklung eine Folge des abnehmenden Stammkapitals bzw. der zunehmenden, nicht ausgeglichenen Verluste der letzten Jahre war. Das Fremdkapital der Gesellschaften des Handelsrechts und der Genossenschaften in Form von Transformationsverpflichtungen zeigt einen Rückgang, der durch die Erledigung der Ansprüche berechtigter Personen entstand, vor allem bei Betrieben mit guter ökonomischer Situation. Die Zunahme von Krediten erhöhte wiederum die Belastung. Diese Belastung bzw. der Einfluß auf die Liquidität bei kurzfristigen Verpflichtungen - hauptsächlich bei wirtschaftlich angeschlagenen Betrieben - kann bis zur Zahlungsunfähigkeit führen. Hiervon sind besonders die Betriebe in den benachteiligten Gebieten betroffen.

Bei den Betrieben der natürlichen Personen kam es 1995 zu einer Erhöhung des Gesamt- und auch des Eigenkapitals, was zu einem gesunden Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital führte. Wie die Tabelle 31 zeigt, stieg innerhalb der letzten Jahre der Kreditanteil des Fremdkapitals.

Tabelle 31: Vermögensdaten der landwirtschaftlichen Unternehmen natürlicher Personen (Kronen/ha LN) ([30] S. 21)

		1993	1994	1995	1996	1997
<b>Vermögen insgesamt</b>		26.237	23.911	35.848	35.617	32.304
<b>Eigenkapital</b>		13.373	12.160	22.476	23.000	21.522
<b>Fremdkapital insgesamt</b>		12.864 <sup>1</sup>	11.751 <sup>1</sup>	13.372 <sup>1</sup>	12.617 <sup>1</sup>	10.782 <sup>1</sup>
davon	- sonstige Verbindlichkeiten <sup>2</sup>	5.208	6.517	8.550	4.318	3.812
	- Bankkredite <sup>3</sup>	4.410	4.678	4.822	7.726	6.448

1) einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Reserven, die laut tschechischer Bilanz im Fremdkapital enthalten sind

2) Transformationsverschuldungen und Bankkredite aus der Zeit vor der Transformation

3) Kredite für Neuinvestitionen

Die Unterschiede bei Größe und Struktur des Vermögens bzw. Kapitals zwischen den beiden unternehmerischen Grundformen ergeben sich als Folge verschiedener Faktoren:

- Die Betriebe natürlicher Personen verdienten beim Verkauf eigener Produkte und Dienstleistungen um ca. 8 bis 10 Tsd. Kronen/ha LN weniger als juristische Personen. Ursache hierfür waren die niedrigeren Einnahmen bei tierischer Produktion und fehlende nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit. Die Betriebe der natürlichen Personen waren jedoch in der Lage, sich den veränderten Marktbedingungen anzupassen und die weniger effektive tierische Produktion bis auf den Eigenbedarf zu reduzieren.
- Durch den geringen Anteil an tierischer Produktion verfügen die Betriebe der natürlichen Personen über eine bessere Vermögensstruktur, d. h. es ist vergleichsweise wenig Kapital in den zur Tierhaltung notwendigen Betriebsanlagen und Einrichtungen gebunden.
- Die Betriebe der natürlichen Personen besitzen eine gesündere Kapitalstruktur mit einem Übergewicht des Eigenkapitals, d. h. sie waren nicht durch Transformationsverpflichtungen belastet.

### 5.3.5 Landwirtschaft als Teil der Volkswirtschaft

Der Anteil der Landwirtschaft am Bruttoinlandsprodukt (BIP) kann wegen der früher abweichenden Berechnung erst ab 1994 als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Wie bei anderen ähnlich hoch entwickelten Ländern zeigte dieser Wert zwischen 1994 und 1997 eine sinkende Tendenz (von 2,8 % auf 2,1 %). Der Anteil der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft sank von 9,9 % im Jahre 1989 auf 4 % im Jahre 1997. Dabei ergeben sich z. T. deutliche regionale Unterschiede. In landwirtschaftlich starken



Gebieten wie Südböhmen (7,7 %), Ostböhmen (6,4 %) oder Südmähren (5,8 %) war 1997 der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten eindeutig höher.

1997 war der Frauenanteil in der Landwirtschaft um 8,3 % niedriger als in der Gesamtwirtschaft, da sein Rückgang in der Landwirtschaft zwischen 1989 und 1997 6,1 % betrug, während er in der Gesamtwirtschaft lediglich um 3,3 % schrumpfte. Auch der Ausbildungsstand der Beschäftigten in der Landwirtschaft war 1997, verglichen mit der Gesamtwirtschaft, bei den Hauptschulabsolventen um 10 %, bei den Abiturienten um 13 % und bei den Hochschulabsolventen um 7 % niedriger. Der Anteil der Landwirtschaft an den Investitionen sank von 12,6 % im Jahre 1989 auf 3 % im Jahre 1997, wobei diese Talfahrt durch die Einführung des UGF im Jahre 1994 kurz unterbrochen wurde.

Tabelle 32: Entwicklung ausgesuchter Indikatoren zum Vergleich zwischen Landwirtschaft und Volkswirtschaft der Jahre 1989 – 1997 [30]

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
<b>Anteil der Landwirtschaft am Bruttoinlandsprodukt</b>	-	-	-	-	-	2,8	2,9	2,7	2,1
<b>Beschäftigtenanteil der Landw. an Beschäftigung insgesamt [%]</b>	9,9	9,6	8,1	6,3	5,6	5,0	4,4	4,3	4,0
<b>Anteil der Landwirtschaft an den gesamten Investitionen in [%]</b>	12,6	10,5	6,1	3,8	3,2	4,7	3,7	3,2	3,0
<b>Index der Verbraucherpreise (1989 = 100)</b>	100,0	110,0	172,2	191,3	231,1	254,2	277,3	301,7	326,6

Der Anteil des Agrarexports am gesamten Export der Tschechischen Republik verringerte sich von 7,1 % (1989) auf 5,5 % (1997), während der Anteil der Agrarimporte mit 8 % (1989) bzw. 7 % (1997) geringfügig höher lag.

Obwohl sich der Passivsaldo des Agraraußenhandels nach 1994 erhöhte, fiel der Anteil am Passivsaldo des gesamten Außenhandels von mehr als 50 % (1994) auf 14,6 % (1997). Die Löhne in der Landwirtschaft waren 1989 um 9 %, 1990 um 12 % höher als in anderen Wirtschaftszweigen. In den beiden folgenden Jahren sanken die landwirtschaftlichen Löhne, ehe sie zwischen 1993 und 1995 auf einem konstanten Wert von ca. 85 %, verglichen mit den nichtlandwirtschaftlichen Löhnen, verblieben. Erst 1996 begannen die Löhne weiter zu sinken, bis sie 1997 einen Wert von 79,4 % der vergleichbaren nichtlandwirtschaftlichen Löhne erreichten.

## **6. Zukunftsperspektiven der Agrargenossenschaften**

### **6.1 Zum Stand der wissenschaftlichen Diskussion**

#### **6.1.1 Hintergrund**

In der deutschen agrarökonomischen Literatur setzte nach der Wiedervereinigung eine Diskussion über die Zukunftsaussichten der aus den früheren LPGen hervorgegangenen Agrargenossenschaften ein. Durch eine besonders kritische Sichtweise zeichnet sich dabei Günter Schmitt aus [133]. Er argumentiert dabei in der Tradition von David [22] und Aereboe [4], die von völlig unterschiedlichen politischen Grundauffassungen kommend, in der Landwirtschaft wegen der dort vorherrschenden besonderen Produktionsbedingungen (begrenzte Planbarkeit der Produktion, keine Zerlegbarkeit des Produktionsvorganges in einzelne Arbeitsschritte wie in der industriellen Produktion, Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen), die von denjenigen, welche die Arbeit ausführen, ein hohes Maß an Flexibilität und Eigenverantwortung voraussetzen, dem Familienbetrieb gegenüber dem mit Lohnarbeitskräften bewirtschafteten Großbetrieb eine Wettbewerbsüberlegenheit zuerkannten. In einem grundlegenden Aufsatz führt Schmitt diese Überlegungen weiter aus und stützt sich dabei in einem Argumentationsstrang auf den von Coase entwickelten Transaktionskostenansatz ([21] S. 386 - 405). Der zweite Argumentationsstrang baut auf den Opportunitätskosten der Arbeit der Mitglieder einer über einen landwirtschaftlichen Betrieb verfügenden Familie auf, problematisiert die Allokation der verfügbaren Arbeitskapazität auf betriebliche und außerbetriebliche Arbeiten (sowie Freizeit) und kommt damit zu einem Erklärungsmodell für die ökonomische Rationalität von Einkommenskombinationen, wie sie in der Landwirtschaft in der Form von Neben- und Zuerwerbsbetrieben eine lange Tradition haben. Damit werden auch diese Betriebsformen als ökonomisch sinnvoll und gegenüber dem mit Lohnarbeitskräften bewirtschafteten Großbetrieb keineswegs als grundsätzlich unterlegen angesehen. Im Mittelpunkt dieser Argumentation stehen die an die Grenz betrachtungen der österreichischen Schule anknüpfenden Überlegungen Tschajanows ([152] S. 25 ff).

## 6.1.2 Die Bedeutung der Transaktionskosten

Wie Coase darlegt ist jede ökonomische Aktivität in einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung, neben den unmittelbar dabei entstehenden Produktionskosten auch mit Kosten ihrer Organisation, also ihrer Planung, Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle verbunden. Diese Kosten werden in der neuen Literatur als Transaktionskosten bezeichnet. Nach Coase werden sich solche Betriebsformen durchsetzen und im Wettbewerb behaupten, die vergleichsweise geringe Transaktionskosten aufweisen. In seinem Beitrag „Das Scheitern der kollektiven Landbewirtschaftung in den sozialistischen Ländern“ weist G. Schmitt an einer Reihe von Zitaten nach, daß das Phänomen der Transaktionskosten in landwirtschaftlichen Lohnarbeitsbetrieben von Aereboe ausführlich behandelt wird, auch wenn ihm der erst später eingeführte Begriff natürlich noch nicht bekannt war. Er vertritt die Auffassung, daß die mit der Beschäftigung von Lohn- anstelle von Familienarbeitskräften verbundenen Probleme einer effizienten Planung, Überwachung und Kontrolle ihrer Aktivitäten mit vergleichsweise hohen Transaktionskosten verbunden sind. Zur Untermauerung stützt er sich dabei auf eine Untersuchung von K. Riebe, der Anfang der 60er Jahre für Schleswig-Holstein die „Verwaltungskosten“ von Lohnarbeitsbetrieben mit denen von Familienbetrieben verglich ([118] S. 90). Das Ergebnis zeigte eine starke Aufsichts- und Verwaltungstätigkeit bei den Betrieben mit Lohnarbeitsverfassung. Für die Betriebsleitung der bäuerlichen Familienwirtschaften wurden 10 Personenstunden je ha LN, für die Lohnarbeitsbetriebe 20 bis 25 Personenstunden je ha LN ermittelt. Wegen der höheren Qualifikation und infolgedessen höheren Gehälter der Leitungskräfte ist damit eine überproportionale Kostenbelastung verbunden.

Die bisher wiedergegebene Argumentation führt eigentlich nur zu der Schlußfolgerung, daß die Management- oder Transaktionskosten (beide Begriffe werden in diesem Zusammenhang häufig synonym verwendet) eine nicht zu vernachlässigende Größe darstellen. Die optimale Produktionsmenge eines Betriebes (optimale Betriebsgröße) ist dadurch charakterisiert, daß die Grenzkosten der Produktion einschließlich der Managementkosten dem Produktpreis entsprechen. Bei vollkommenem Wettbewerb, insbesondere bei Fehlen von Eintrittsbarrieren, hoher Mobilität auf den Faktormärkten, die den einzelnen Unternehmen die Einstellung von Arbeitskräften und die Zupacht von Flächen ohne Restriktion erlauben, sowie dem Fehlen von staatlichen Eingriffen in den Markt oder in die Einkommensentstehung, würden sich Betriebe herausbilden, die im langfristigen Minimum der Durchschnittskosten einschließlich der Managementkosten produzieren. Daß dieses Modell weit von der Realität in der Landwirtschaft entfernt ist, bedarf offensichtlich keiner besonderen Betonung.

Die Diskussion über die optimale Betriebsgröße in der Landwirtschaft erhält dadurch eine zusätzliche Komplexität, daß fast immer Betriebsgröße und Organisationsform (Arbeitsverfassung) gemeinsam diskutiert werden. Da Großbetriebe in der Regel mit Fremdarbeitskräften bewirtschaftet werden, kleinere Betriebe dagegen durch den Inhaber und seine Familie, ist diese Verknüpfung unvermeidlich. Bei näherem Hinsehen entpuppen sich viele Argumente, die scheinbar die Betriebsgröße betreffen, als Argumente für oder gegen eine bestimmte Arbeitsverfassung.

Pollak, auf den sich G. Schmitt in seinen Beiträgen mehrfach beruft, stellt die Arbeitsverfassung in den Mittelpunkt seiner Argumentation, wenn er darauf verweist, daß der Haushalt als Produktionseinheit deutliche Vorteile besitzt. Zwischen zur Familie gehörenden Arbeitskräften und Fremdarbeitskräften besteht ein deutlicher Unterschied. Das Interesse der Familienangehörigen am Erfolg des ganzen Betriebes ist weitgehend deckungsgleich mit ihren individuellen Interessen. Damit entfallen Kontrollkosten weitgehend. Opportunistisches Verhalten in der Familie führt zu harten Sanktionen. Familienarbeitskräfte und Lohnarbeitskräfte sind nur höchst unvollkommene Substitute. Insgesamt ergibt sich aus dieser Argumentation, daß Familienbetriebe überall dort über günstigere Voraussetzungen verfügen, wo Kontrollen schwierig oder teuer sind und gleichzeitig mit zunehmendem Produktionsumfang nur eine geringe Degression der durchschnittlichen Produktionskosten verbunden ist ([115] S. 586).

Da die zuletzt genannten Bedingungen in der Landwirtschaft weitgehend als erfüllt gelten, wird diese Argumentation häufig herangezogen, um die Persistenz des Familienbetriebes in der Landwirtschaft zu erklären. Diese geschieht auch durch Schmitt ([132] S. 225); ([130] S. 57). Selbst wenn die Inhaber von Familienbetrieben die Möglichkeit haben, ihre Fläche durch Zupacht zu vergrößern und die vergrößerte Fläche durch neu einzustellende Lohnarbeitskräfte bewirtschaften zu lassen, wird dieser Schritt wegen des damit verbundenen Auftretens von Transaktionskosten auch dann nicht vollzogen, wenn durch Ausnutzung von Skaleneffekten die Zunahme am Gesamtdeckungsbeitrag die neu entstehenden Pacht- und Lohnkosten übersteigt. Betriebsvergrößerungen finden in der Regel ohne Änderung der Arbeitsverfassung statt.

In der neueren Literatur wird das Problem, dem sich der Lohnarbeitsbetrieb gegenüber sieht, als „Prinzipal-Agent-Problem“ beschrieben ([134] S. 284 ff); ([130] S. 52 - 53). Danach verfolgt der Betriebsinhaber (Prinzipal) das Ziel, nachhaltig einen möglichst hohen Gewinn zu erwirtschaften, verfügt aber bezüglich der aktuellen Arbeitsbedingungen der Lohnarbeitskräfte (Agenten) an ihren jeweiligen Einsatzorten nur über unvollkommene Information. Für die Motivation der Lohnarbeitskräfte ist der Ge-

samtgewinn des Betriebes wenig relevant, vor allem dann, wenn sie einen vom Ergebnis unabhängigen Zeitlohn erhalten. Sie werden unter diesen Voraussetzung versuchen, die mit ihrer Arbeit verbundene Anstrengung in Grenzen zu halten, und werden dazu ihren Informationsvorsprung nutzen. Sie können daran nur durch Kontrollen in Verbindung mit der Androhung von Sanktionen gehindert werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, den Lohn ergebnisabhängig zu gestalten und dabei eine möglichst enge und eindeutige Beziehung zwischen der Leistung des einzelnen und der Höhe seines Gesamtlohnes herzustellen. Wege dazu werden bereits von Aereboe ausführlich behandelt ([4] S. 549).

### **6.1.3 Der Haushalt als ökonomisch relevante Entscheidungseinheit**

Schmitt geht in seiner Argumentation noch einen Schritt weiter, indem er nicht nur die Persistenz des Familienbetriebes in der Landwirtschaft zu erklären versucht sondern die Persistenz von Familienbetrieben höchst unterschiedlicher Größe einschließlich Zu- und Nebenerwerbsbetrieben. Er bedient sich dazu des obengenannten zweiten Argumentationsstranges, aufbauend auf Tschajanows Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft. Dies führt zu der zentralen Frage, ob in der Landwirtschaft der Betrieb die ökonomisch relevante Betrachtungseinheit sei, oder nicht vielmehr die Familie, die über einen solchen Betrieb verfügt.

Die Argumentation läßt sich zunächst auf das folgende einfache gedankliche Modell zurückführen: Eine Familie verfüge über einen landwirtschaftlichen Betrieb bestimmter Größe und habe die Möglichkeit durch Arbeit in diesem Betrieb ein Einkommen zu erzielen, das auch die im Haushalt selbst verbrauchten Nahrungsmittel enthält. Der Arbeitseinsatz in dem Betrieb unterliegt dem abnehmendem Ertragszuwachs. Bei Nutzenmaximierung (mit Einkommen und Freizeit als Elementen der Nutzenfunktion) wird die Familie den Arbeitseinsatz soweit ausdehnen, bis die Grenzrate der Transformation von Arbeit in Einkommen der Grenzrate der Substitution zwischen Arbeit und Einkommen auf der Indifferenzkurve entspricht. Besteht zusätzlich die Möglichkeit, Arbeit außerhalb des Betriebes gegen einen festen Lohnsatz zur Einkommenserzielung einzusetzen, so wird die Familie den Arbeitseinsatz im eigenen Betrieb soweit ausdehnen, bis das Wertgrenzprodukt der Arbeit dem Lohnsatz entspricht, und danach soviel Arbeit gegen Lohn einsetzen, bis der Lohnsatz gleich der Grenzrate der Substitution zwischen Arbeit und Freizeit ist. Auf diese Weise kann ein höheres Nutzenniveau erreicht werden als bei ausschließlicher Arbeit im eigenen Betrieb oder bei ausschließlicher Lohnarbeit. In der Realität erhält dieses Modell insofern eine größere Flexibilität als statt eines Lohnsatzes unterschiedliche Lohnsätze für unterschiedlich

qualifizierte Arbeitskräfte existieren. Qualifizierte Arbeitskräfte werden einen höheren Lohn erhalten, ebenso Arbeitskräfte, die sich durch besondere Geschicklichkeit oder hohe Belastbarkeit auszeichnen. Umgekehrt wird der Lohn für unqualifizierte oder wenig belastbare Arbeitskräfte gering sein, sofern sie überhaupt Lohnarbeit finden. Da die Mitglieder eines Haushalts sich in dieser Hinsicht unterscheiden, kann der Gesamtnutzen maximiert werden, wenn die Mitglieder, die ein hohes Lohneinkommen erzielen können, ihre Arbeitskapazität in erster Linie dafür einsetzen, und die Mitglieder, für die dies nicht zutrifft (deren Opportunitätskosten gering sind) sich auf die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes konzentrieren. Die hohe Stabilität von Nebenerwerbsbetrieben, die gleichzeitige Existenz von Haupterwerbsbetrieben unterschiedlicher Größe und die Tatsache, daß auch in diesen ein hoher Anteil des Familieneinkommens aus außerbetrieblichen Quellen stammt, lassen sich durch dieses Modell zwanglos erklären. Die Frage nach der optimalen Betriebsgröße stellt sich bei dieser Betrachtung überhaupt nicht. Die zentrale ökonomische Frage ist die der optimalen Allokation der innerhalb des Haushalts verfügbaren Arbeitszeit.

#### **6.1.4 Besonderheiten landwirtschaftlicher Kollektivbetriebe**

Nach der Diskussion der Transaktionskosten in Abhängigkeit von Betriebsgröße und Arbeitsverfassung, in der Vorteile des Familienbetriebes gegenüber dem Lohnarbeitsbetrieb herausgestellt werden, und den Folgerungen aus Tschajanows „Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft“, daß sich die Frage nach der optimalen Betriebsgröße für diese Organisationsform eigentlich überhaupt nicht stellt, geht Schmitt auf die Besonderheiten landwirtschaftlicher Kollektivbetriebe ein ([130] S. 54 f). Dabei geht es zunächst um die Frage, ob diese dem mit Lohnarbeitskräften bewirtschafteten Großbetrieb näher stehen oder dem Familienbetrieb. Letzteres gilt in formaler Hinsicht, da die Mitglieder der Genossenschaft zugleich Eigentümer und Arbeitskräfte des Betriebes sind. Theoretisch könnte also erwartet werden, daß Beschäftigten genossenschaftlicher Großbetriebe sich hinsichtlich ihrer individuellen Arbeitsleistung in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht von Familienarbeitskräften unterscheiden. In der Realität zeigt sich jedoch, daß sich die Mitglieder vor allem großer Produktionsgenossenschaften ähnlich wie Lohnarbeitskräfte verhalten. Darüber hinaus attestiert Schmitt dem genossenschaftlichen Großbetrieb die folgenden spezifischen Nachteile:

- 1) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sind gekennzeichnet durch Entscheidungsschwäche. Anstelle von Investitionen bevorzugen sie eine interne Verteilung des wirtschaftlichen Gewinns.
- 2) Den genossenschaftlichen Betrieben fehlt es an den notwendigen Druckmitteln, um die Pflichterfü-

lung seiner Mitglieder durchzusetzen. Aufgrund des Mitentscheidungsrechts der Mitglieder ist es nicht möglich, das Arbeitsverhalten über das Lohnniveau zu steuern. Dieser im Gegensatz zu den Privatbetrieben fehlende Hebel beschränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaften.

- 3) Das in Punkt 2 erläuterte Mittel zur Stimulierung der individuellen Leistungsbereitschaft fehlt auch bei der Leitung genossenschaftlicher Betriebe. Das Problem "der nötigen geschäftlichen Beweglichkeit" (Unternehmensentscheidungen) ist besonders in der Landwirtschaft, wegen den sich schnell ändernden Bedingungen, wichtig. Schnelle Entscheidungen der Unternehmensleitung benötigen Selbständigkeit und Unabhängigkeit, bedeuten aber zugleich hohe Verantwortung und ein entsprechendes Risiko, und erfordern deshalb die genaue Kenntnis der spezifischen Produktionsbedingungen. Jede davon abweichende Betriebsführung hat einen enormen Anstieg der Transaktionskosten zur Folge.
- 4) Zur Lösung der in Punkt 2 und 3 genannten Probleme zeigen sich zwei Ansatzmöglichkeiten. Entweder sind die Entscheidungen des Betriebsleiters so zu formulieren, daß das oberste Entscheidungsorgan einer Genossenschaft sämtliche Handlungen im Voraus festlegt (Aufstellen der Entscheidungsregeln) oder der Unternehmensleitung wird eine gewisse Handlungsfreiheit eingeräumt, wobei sie für eventuelle Fehlentscheidungen haftbar gemacht werden kann.

### **6.1.5 Kollektivbetriebe in einer Zentralverwaltungswirtschaft**

Die wiedergegebenen Ausführungen beziehen sich auf landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften in eine marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung. In seiner grundlegenden Auseinandersetzung geht Schmitt abschließend der Frage nach, inwieweit in einer Zentralverwaltungswirtschaft das Transaktionskostenproblem für die Produktionsgenossenschaften dadurch entschärft wird, daß der Staat Wirtschaftstätigkeiten auf übergeordneter Ebene plant und mit der Vorgabe dieser Planung an die genossenschaftlichen Unternehmen Koordinationsfunktionen übernimmt. Er kommt zu dem zunächst überraschenden Ergebnis, daß die „vor allem transaktionskostenbedingten Nachteile von landwirtschaftlichen Produzentengenossenschaften in einer perfekten Zentralverwaltungswirtschaft keine Relevanz besitzen“ ([130] S. 59). Die einschränkenden Bedingungen zu dieser Aussage folgen später. „Voraussetzungen dieser gerade gezogenen Schlußfolgerungen

sind jedoch zumindest die beiden folgenden, nämlich einmal, daß es der Zentralverwaltung gelingt, die „optimale“ Betriebsgröße zu bestimmen und zu veranlassen, in der die (durchschnittlichen) Produktionskosten minimiert werden..... Zum anderen treffen die obigen Schlußfolgerungen nur dann zu, wenn es der Zentralverwaltung weiter gelingt, die sonst mit einer effizienten Organisation der individuellen Betriebe verbundenen Transaktionskosten vollständig dadurch zu sozialisieren, daß die in einzelbetrieblichen Transaktionskosten resultierenden Organisationsformen auf den Betrieben auf die zentrale Planbehörde verlagert werden. Kurz, nur dann, wenn die Zentralbürokratie über vollkommene Informationen verfügt, werden die einzelbetrieblichen Transaktionskosten auch vollständig externalisiert, entfallen somit die sonst transaktionskostenbedingten Vorteile bestimmter Organisationsformen. Bekanntlich handelt es sich bei dieser Annahme jedoch um eine reine Utopie“ ([130] S.57 - 58).

Die Gründe dafür werden von Schmitt ausführlich dargelegt, sollen aber hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden. Es genügt die Feststellung, daß die zentrale Planungsbehörde eben nicht in der Lage ist, Pläne zu erstellen, die in aufeinander abgestimmter Form die Pläne der einzelnen Wirtschaftseinheiten einschließen, und diese Pläne direkt durchzusetzen. Damit kommt es zu dem bekannten Konflikt zwischen mengenmäßigen Planvorgaben einerseits, und damit häufig nicht kongruenten preislichen Anreizen andererseits, sowie dazu, daß die Kollektivbetriebe vor einem erheblichen Kontrollproblem stehen, wenn sie opportunistisches Verhalten ihrer Mitglieder und Ineffizienz in Grenzen halten wollen. Auch die Bildung optimaler Betriebsgrößen ist in der Praxis nicht geglückt. Die verwirklichten Betriebsgrößen gehen meist auf rein politische Entscheidungen zurück. Als Fazit bleibt somit festzuhalten, daß Kollektivbetriebe einem planwirtschaftlichen System zwar besser entsprechen mögen als andere Betriebsformen, das System als solches aber mit hohen Transaktionskosten belastet ist und sich durch geringe Effizienz auszeichnet. Der Weiterführung ehemaliger Kollektivbetriebe in der Form von Genossenschaften nach der Transformation des Wirtschaftssystems zu einer Marktwirtschaft billigt Schmitt nur eine geringe Erfolgchance zu.

### **6.1.6 Kontroverse Meinungen**

Wie zu erwarten, blieben Schmitts Aussagen nicht unwidersprochen. Ausführlich setzen sich damit Peter und Weikard in ihrem Beitrag „Betriebsgröße und Organisationsform für die landwirtschaftliche Produktion“ auseinander ([113] S. 313 - 323). Dabei beginnen sie mit einer Analyse der Bestandteile der Produktions- und Managementkosten und ihrem Verlauf in Abhängigkeit von der Betriebsgröße mit dem



Ergebnis, daß die Degression der Produktionskosten vermutlich später zum Erliegen kommt, als von Schmitt und den von ihm herangezogenen Autoren angenommen, und daß ein Anstieg der durchschnittlichen Managementkosten keineswegs als gesichert erscheint. Als Erklärung für das gleichzeitige Bestehen unterschiedlicher Betriebsgrößen in der Landwirtschaft – darunter auch solche, bei denen die Degression der durchschnittlichen Produktionskosten bei weitem nicht ausgeschöpft ist – werden von ihnen Größenanpassungskosten herangezogen. Die Betriebsgrößenstruktur sei das Ergebnis eines historischen Prozesses unter sich ändernden ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Phänomen der versunkenen Kosten (sunk costs) spiele eine erhebliche Rolle. Für Betriebe, bei denen der Marktwert der Kapitalausstattung unter dem Ertragswert liegt, ist die Weiternutzung dieses Kapitals durch Fortsetzung der Produktion sinnvoll. Damit seien die Expansionsmöglichkeiten von Wachstumsbetrieben begrenzt. Die zahlenmäßige Dominanz der Familienbetriebe erlaube keinen Rückschluß auf deren komparative Vorteile. Anhand von Betrieben in den neuen Bundesländern wird nachgewiesen, daß mit zunehmender Betriebsgröße die Arbeitszeit für die Betriebsleitung zwar absolut steigt, bezogen auf den Hektar LF jedoch sinkt. Die Schlußfolgerung daraus ist, daß der Anstieg der Transaktionskosten mit zunehmender Betriebsgröße so gering ist, daß sie durch die Degression der Produktionskosten überkompensiert wird ([132] S. 230). Das Hauptanliegen der Autoren ist jedoch, durch den formalen Ansatz eines Prinzipal-Agent-Modells nachzuweisen, daß – unter stark abstrahierten Bedingungen - Vertragsgestaltungen möglich sind, die sowohl im Lohnarbeitsbetrieb als auch in einer Genossenschaft (es wird der Extremfall einer nur aus zwei Personen bestehenden Genossenschaft zugrunde gelegt) ausreichende Anreize enthalten, um ein Trittbrettfahrerverhalten weitgehend auszuschließen. Mit Aussagen über eine relative Überlegenheit der Organisationsform Lohnarbeitsbetrieb oder Genossenschaft müsse man sehr vorsichtig sein.

Es überrascht nicht, daß diese Ausführungen Peters und Weikards von Schmitt nicht widerspruchlos hingenommen wurden. Gemeinsam mit Beckmann und Schulz-Greve setzt er sich mit ihnen auseinander ([8] S. 412 - 419). Den Autoren wird eine Überschätzung der Degression der durchschnittlichen Produktionskosten und eine Unterschätzung der Progression der durchschnittlichen Managementkosten vorgeworfen, wofür zahlreiche Literaturstellen als Beleg herangezogen werden. Der Auswertung von Buchführungsunterlagen aus Betrieben der neuen Bundesländer wird entgegengehalten, daß sie nicht die daraus gezogenen Schlußfolgerungen zuließen. Es käme nicht auf die Zeit für die Betriebsleitung an, sondern auf die damit verbundenen Kosten. Der Bezug auf die Fläche sei nicht sinnvoll, sondern die Lohnsumme hätte als Bezugsgröße herangezogen werden müssen. Hier ist den Kritikern allerdings entgegenzuhalten, daß dies nur zu der trivialen Aussage geführt hätte, daß der Anteil der Managementkos-

ten steigt. Sehr viel sinnvoller wäre der Bezug auf den Umsatz gewesen, denn worauf es ankommt ist die Belastung der Umsatzeinheit mit Managementkosten. Die Reduktion der Modellanalyse auf den Zwei-Personen-Fall wird nach Meinung der Autoren den Verhältnissen in der Landwirtschaft nicht gerecht. Die Schlußfolgerung von Peter und Weikard, daß sich theoretisch „keine eindeutige Überlegenheit der hierarchischen Organisationsformen“ finden läßt, ließe sich nicht aufrecht erhalten, da sich bei zunehmender Zahl der Beschäftigten hierarchische Organisationsformen als überlegen erwiesen. Sofern Skalenerträge überhaupt dazu führen, daß der Grenzertrag einer Betriebsvergrößerung größer ist als die Grenzkosten (zusätzliche Kosten für die Zupacht von Flächen, die Beschäftigung von Arbeitskräften, den Einsatz von Betriebsmitteln und zusätzlich notwendig werdende Managementleistungen), sei dies bei hierarchischen eher zu erwarten als bei egalitären. Genügen Skalenerträge als Folge von Anreizproblemen in den Arbeitsverträgen nicht diesen Bedingungen, bliebe die Zahl der Arbeitskräfte gering, bzw. es käme überhaupt nicht zur Bildung von Einheiten mit mehreren Beschäftigten, außer denjenigen einer Familie. Die Alternative Lohnunternehmen versus Genossenschaft sei daher weniger relevant als die Alternative Familienbetrieb versus Genossenschaft. Die ökonomische Überlegenheit des Familienbetriebs erkläre dessen Persistenz in der Landwirtschaft und weniger die Kosten der Strukturanpassung.

## **6.2 Zur wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Agrargenossenschaften in Tschechien**

### **6.2.1 Wirtschaftliche Belastungen der Genossenschaften (Transformationsverschuldung)**

Die Frage der Erledigung von Eigentumsansprüchen im Rahmen einer Transformation bzw. die große Zahl der Anteilsansprüche, die im Zusammenhang mit einer natürlichen altersbedingten Verringerung der Mitgliederbasis steht, stellt einen gravierenden Instabilitätsfaktor für die landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Tschechoslowakei dar. Das Reinvermögen der Genossenschaften, welches für die Aufteilung im Rahmen dieses Prozesses bestimmt war, wurde anhand der in Kapitel 4.2 beschriebenen Kriterien auf 45 bis 50 Mrd. Kronen geschätzt. Diese Regelung führte unter anderem dazu, daß ein großer Teil des ursprünglichen Vermögens auf Nichtmitglieder (berechtigte Personen ohne Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft oder deren Erben) entfiel. Tabelle 33 zeigt die Personalstruktur von 62 ausgesuchten Genossenschaften gemäß einer Untersuchung des Forschungsinstituts für Agrarökonomie in Prag aus dem Jahre 1994.

Tabelle 33: Die Personalstruktur mit Vermögensbezug zu den transformierten landwirtschaftlichen Genossenschaften ([27] S. 4)

Art der Beteiligung	Beteiligte Personen mit Vermögensanteilen		Anteil an geteiltem Genossenschaftsvermögen	
	Zahl der Personen	In %	In Mio. Kronen	In %
Mitglieder mit einem Arbeitsverhältnis zur jeweiligen Genossenschaft	7.071	15,7	551	18,1
Mitglieder ohne Arbeitsverhältnis zur jeweiligen Genossenschaft	5.992	13,3	529	17,4
Mitglieder-Rentner	8.425	18,7	895	29,5
Nichtmitglieder	23.604	52,3	1.065	35,0
<b>Insgesamt</b>	<b>45.092</b>	<b>100,0</b>	<b>3.040</b>	<b>100,0</b>

Aus Tabelle 33 ist ersichtlich, daß die Rentner nach den Nichtmitgliedern die zweitgrößte Gruppe bilden. Die kleinste Personengruppe mit Eigentumsanteilen stellen die Mitglieder ohne Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft dar. Diese Gruppe entstand auf Grundlage des Handelsgesetzbuches, das eine solche Mitgliedschaft ermöglicht. Auf die knapp 16 % der Genossenschaftsmitglieder mit Arbeitsverhältnis entfallen ca. 18 % des transformierten Vermögens. Auf Nichtmitglieder und Mitglieder ohne Arbeitsverhältnis verteilen sich insgesamt über 52 %. Zusammen mit den Rentnern besitzt diese Gruppe fast 82 % des transformierten Vermögens der untersuchten Genossenschaften.

Die aus den Verpflichtungen der transformierten Genossenschaften gegenüber den berechtigten Personen resultierende ökonomische Belastung soll mit Tabelle 34 verdeutlicht werden.

Tabelle 34: Ausgesuchte Bilanzposten von 263 im Jahre 1995 untersuchten Genossenschaften ([27] S. 4)

	<b>Wert umgerechnet auf 1 ha der LN in Kronen</b>	<b>Verpflichtungen gegenüber berechtigten Perso- nen/Wert der jeweiligen Bezugsgröße in %</b>
Eigenkapital	22.400	89,5
davon Stammkapital	13.521	148,3
Fremdkapital	31.658	63,3
davon Verpflichtungen gegenüber berechtigten Personen	20.051	-
Passiva (Aktiva) insgesamt	54.236	37,0

Wie aus Tabelle 34 zu entnehmen ist, entsprechen die unerledigten Eigentumsanteile der berechtigten Personen mehr als ein Drittel der Gesamtaktiva der transformierten Genossenschaften. Der Nominalwert dieser Anteile beträgt annähernd 90 % des Eigenkapitals der untersuchten Genossenschaften und übertrifft die Höhe des Stammkapitals um ca. 50 %.

Die Umrechnung dieser Werte auf alle Genossenschaften der Tschechischen Republik (die untersuchten Genossenschaften entsprachen 1995 27 % der genossenschaftlichen Gesamtfläche) sowie auf absolute Zahlen ergibt eine Summe von über 33 Mrd. Kronen. Die Analyse des Forschungsinstituts für Agrarökonomie ermöglicht deshalb klare Aussagen über die strukturbezogenen Ansprüche der berechtigten Personen. So entfallen ca. 6 Mrd. Kronen auf Eigentumsansprüche der Mitglieder-Arbeitnehmer, 10 Mrd. Kronen auf Mitglieder-Rentner, knapp unter 6 Mrd. Kronen auf Mitglieder-Nichtarbeitnehmer und fast 12 Mrd. Kronen auf Nichtmitglieder ([27] S. 5).

Die Verbindlichkeiten der Genossenschaften gegenüber den berechtigten Personen-Nichtmitgliedern sind trotz ihrer Höhe deutlich niedriger als der noch 1992 erwartete Wert von 30 bis 40 Mrd. Kronen. Dieser Wert ergab sich aus dem geschätzten Umfang der Gesamtaktiva aller Genossenschaften vor ihrer Transformation (1992, ca. 100 bis 120 Mrd. Kronen) und dem geschätzten Anteil berechtigter Personen - Nichtmitglieder (35 %). Deswegen wurde auch eine gesetzlich festgelegte Frist zur Erledigung der Eigentumsanteile der Nichtmitglieder von der Agrarkammer als unrealistisch bezeichnet. Die Länge der Fristen für Mitglieder wurde nicht durch das Transformationsgesetz geregelt, sondern sie unterlag der allgemeinen Handelsregelung bzw. den Statuten der einzelnen Genossenschaften.

Die Nichtmitglieder (die auch keine landwirtschaftliche Produktion betreiben) haben erst nach sieben Jahren, gerechnet ab der Verabschiedung des Transformationsprojektes, das Recht auf ihre Eigentumsanteile. Da diese Projekte, von kleineren Ausnahmen abgesehen, 1992 verabschiedet wurden, steht dieser wichtige Termin unmittelbar bevor. Daneben sind die Genossenschaften verpflichtet, auch die Ansprüche anderer berechtigter Personen zu erledigen. Zu dieser Personengruppe gehören die Erben der Genossenschaftsmitglieder-Rentner, falls diese keine Mitgliedschaft in der Genossenschaft anstreben, oder die berechtigten Personen ohne Arbeitsverhältnis, falls diese aus der Genossenschaft austreten. Eine weitere Aufgabe der Genossenschaften ist die vom HGB vorgeschriebene Bearbeitung der sog. Erledigungsanteile, welche beim Erlöschen einer Mitgliedschaft fällig werden.

Diese Verpflichtungen stellen für die Genossenschaften in Verbindung mit den schweren Verlusten des gesamten landwirtschaftlichen Sektors eine riesige wirtschaftliche Belastung dar.

Die vorhandenen wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Genossenschaften gehen aus einer Untersuchung des Forschungsinstituts für Agrarökonomie hervor, deren Ergebnisse in Tabelle 35 dargestellt sind.

Tabelle 35: Ökonomische Belastungen (Transformationsverschuldung) der Genossenschaften mit Gewinn und Verlust ([27] S. 7)

	Genossenschaften mit Gewinn		Genossenschaften mit Verlust	
	Wert umgerechnet auf 1 ha der LN in Kronen	Verpflichtungen gegenüber berechtigten Personen/Wert der jeweiligen Bezugsgröße in %	Wert umgerechnet auf 1 ha der LN in Kronen	Verpflichtungen gegenüber berechtigten Personen/Wert der jeweiligen Bezugsgröße in %
Passiva (Aktiva) insgesamt	60.991	34,2	50.357	41,5
Eigenkapital	26.349	79,1	19.232	108,8
davon Stammkapital	14.736	141,4	13.188	158,7
Fremdmittel	34.408	60,6	31.007	67,5
davon Verpflichtungen gegenüber berechtigten Personen	20.841	-	20.923	-

Es ist ersichtlich, daß die Transformationsverschuldung/ha bei allen Betrieben annähernd gleich ist (ca. 21.000 Kronen). Die Verbindlichkeiten aus der Transformation (ohne Bankkredite und andere lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten) liegen bei den Genossenschaften mit Gewinn bei 79 % und bei den Genossenschaften mit Verlust bei 109 %, bezogen auf das Eigenkapital. Das heißt, daß das Eigenkapital bei einem großen Teil der Genossenschaften nicht ausreicht, um die Transformationsverbindlichkeiten abzudecken.

Weitere Unterschiede ergeben sich aus der Zugehörigkeit der Genossenschaften zu den verschiedenen Produktionsgebieten, wobei die besten Ergebnisse verständlicherweise in den Anbaugebieten mit den günstigen Boden- und Klimabedingungen erzielt wurden. Die Qualität des Managements der untersuchten Genossenschaften wurde hierbei nicht berücksichtigt. Es zeigt sich, daß es den besser wirtschaftenden Genossenschaften durchaus möglich ist, den Transformationsansprüchen innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nachzukommen. Dies hätte jedoch einen Mangel an Investitionsmitteln zur Folge und würde somit zu einem Verlust der Konkurrenzfähigkeit dieser Genossenschaften führen. Bei schwächeren Genossenschaften kann die Erledigung von Ansprüchen der berechtigten Personen zum Konkurs führen. Das in einem derartigen Konkursverfahren eingebundene Vermögen in Form von Gegenständen, die weit unter ihrem eigentlichen Wert zu verkaufen wären, ist jedoch für die Ansprüche der berechtigten Personen unbrauchbar. Hier zeigt sich, daß ein berechneter Eigentumsanteil kein fiktiver Anteil ist, sondern ein realer Teil genossenschaftlichen Vermögens. In letzter Konsequenz kann der soeben dargelegte Sachverhalt zu einem Verlust der Eigentumsanteile der berechtigten Personen führen.

## **6.2.2 Restrukturierung der Genossenschaften nach der Transformation**

### **6.2.2.1 Alternativen**

Bei der Suche der transformierten Genossenschaften nach einem Ausweg aus dieser Situation bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten an. Einerseits besteht die Möglichkeit, sich passiv zu verhalten und auf eine neue gesetzliche Regelung zu warten. Andererseits könnte man ein aktives Vorgehen in Erwägung ziehen.

Im ersten Fall könnten die Novellierungen von § 13 (Fristverlängerung für die Erledigung von Eigen-

tumsanteilen z. B. in Form von langfristiger Verpachtung mit festgelegtem Zinssatz) oder § 17 (Umwandlung der Eigentumsanteile in sog. genossenschaftliche Wertpapiere, analog Slowakei 1995) des Transformationsgesetzes zur Anwendung kommen. Diese Regelung der Transformationsverschuldung würde in erster Linie den Pflichtpersonen entgegenkommen, wohingegen diese Lösung für die berechtigten Personen aufgrund der im allgemeinen schlechten Liquidität dieser Wertpapiere einige Probleme mit sich bringen würde. Aus demselben Grunde waren 1995 die slowakischen Bodeneigentümer mit dieser Regelung nicht einverstanden. Aus der Sicht der Pflicht- und berechtigten Personen gibt es auch andere Ansatzmöglichkeiten, wie z. B. die Novellierung von § 34 des Einkommenssteuergesetzes, von dem man sich steuerliche Vorteile bei erledigten Wertanteilen oder zinslose bzw. niedrig verzinsten zweckgebundene Darlehen aus dem Unterstützungs- und Garantie-Fonds (UGF) erhofft. Derartige Vorschläge fanden sich bereits im Frühjahr 1996 in den Wahlprogrammen verschiedener Parteien.

Im zweiten Fall sind manche Genossenschaften nicht bereit, sich auf potentielle Entlastungen bei der Rückgabe der Eigentumsanteile an berechnigte Personen zu verlassen und suchen nach eigenen Lösungen. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen bieten sich ihnen folgende drei Möglichkeiten:

- Ersetzung der bestehenden Verpflichtungen gegenüber den berechtigten Personen durch neue Verbindlichkeiten
- Schaffung sog. Eigentümergenossenschaften, welche ausschließlich die Eigentumsanteile der eigenen Mitglieder bewirtschaften
- Umwandlung der Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft

#### **6.2.2.2 Erhaltung der Genossenschaftsform**

Bei sämtlichen Möglichkeiten der Erledigung von Ansprüchen steht die Erhaltung bzw. die Erhöhung der ökonomischen Stabilität der transformierten Genossenschaften im Vordergrund. In den beiden ersten Fällen, d. h. beim Abschluß neuer Verträge und bei der Gründung sog. Eigentümergenossenschaften, bleibt die Rechtsform erhalten. Bei der Ersetzung der bisherigen Verbindlichkeiten gegenüber den berechtigten Personen bedienen sich die Genossenschaften der Möglichkeiten, die § 570 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht. Es besagt: „Falls sich ein Gläubiger mit dem Schuldner einig ist, können bisherige Verpflichtungen durch neue ersetzt werden. Dabei erlöschen bisherige Verpflichtungen und der Schuldner verpflichtet sich, die neue Vereinbarung zu erfüllen“. Die Erstellung neuer Verträge ist natürlich so durchzuführen, daß sie für beide Seiten Vorteile bringt. Für die Schuldner oder Pflichtpersonen

bedeutet dies vor allem eine Verlängerung der vorgegebenen Frist für die Erledigung der Eigentumsansprüche. Den berechtigten Personen wird wiederum eine sofortige Rückzahlung von Eigentumsanteilen auf Raten angeboten. Gleichzeitig kommt es zur Senkung der Nominalwerte. Diese Senkung begründet sich durch den Marktwert des genossenschaftlich bewirtschafteten Eigentums, der wesentlich niedriger ist als der Buchwert, mit welchem dieses Eigentum bei der Transformation bewertet wurde.

Diese neuen Vereinbarungen können nur auf Grundlage beiderseitigen Einverständnisses zustande kommen und stehen dann im Einklang mit dem Gesetz. Jede Gesetzänderung, die eine von beiden Vertragsparteien bevorteilt oder benachteiligt und nach Vertragsabschluß erfolgt, hat auf diese Vereinbarungen keinen Einfluß.

Die zweite Möglichkeit zur Erhaltung der Genossenschaftsform ist die Gründung einer sog. Eigentümergenossenschaft. Das Handelsgesetzbuch sieht vor, daß alle berechtigten Personen, unabhängig von einer Mitgliedschaft in der bisherigen Genossenschaft (Transformationsanspruch gemäß Bodengesetz § 33 Abs. 1), in die neue Genossenschaft eintreten und dorthin ihre Ansprüche überführen können. Die Mitglieder der bisherigen Genossenschaft müssen ihre Mitgliedschaft beenden und den ihnen zustehenden Eigentumsanteil als Mitgliedseinlage in die neue Genossenschaft einbringen. Aufgrund der unterschiedlichen Statuten der einzelnen Genossenschaften besteht in einigen Fällen die Möglichkeit, nur einen Teil des Eigenkapitals aus der bisherigen Genossenschaft abzuziehen und in die neue Genossenschaft einzubringen, ohne die Mitgliedschaft in der bisherigen Genossenschaft zu beenden, d. h. in Ausnahmefällen war die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Genossenschaften möglich.

Das HGB überläßt die Regelungen zur Mitgliedschaft in mehreren Genossenschaften den einzelnen Statuten der jeweiligen Genossenschaften. Die Gründung einer Eigentümergenossenschaft ist nichts anderes als die Bildung einer neuen Genossenschaft auf der Grundlage der bisherigen (bestehenden) Genossenschaft, aber mit dem Unterschied, daß die neue Genossenschaft nur die Eigentumsanteile ihrer Mitglieder bewirtschaftet, im Gegensatz zur bestehenden Genossenschaft, die auch die Eigentumsanteile von Nichtmitgliedern bewirtschaftet.

Es werden große Bemühungen unternommen, um die berechtigten Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaften sind, für die neuen Wirtschaftseinheiten als Mitglieder zu gewinnen. Dies geschieht in Anlehnung an § 13 Abs. 2 und 3 des Transformationgesetzes (Regelung von Eigentumsanteilen aus der Transformation berechtigter Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind). Der Beitritt sol-



cher berechtigter Personen in die Reihe der Mitglieder einer neuen Genossenschaft bedeutet eine grundlegende rechtliche Änderung bei der Erledigung von Eigentumsansprüchen. Diese werden nicht mehr durch das Transformationsgesetz, sondern nun durch das Handelsgesetzbuch und die Statuten der neuen Genossenschaft geregelt. Es liegt also an der berechtigten Person, ob sie eine Mitgliedschaft beantragt, bzw. im Ermessen der Organe der neuen Genossenschaft, ob diese einer Mitgliedschaft zustimmen.

Für die berechtigten Personen, die nicht Mitglied einer neuen Genossenschaft werden, bleibt die bisherige Genossenschaft als Pflichtperson mit ihrem Resteigentum bestehen. Als beste Motivation für den Eintritt in die neue „nochmals transformierte Genossenschaft“ kann neben dem Arbeitsplatzeffekt auch der Pachtzins sein, welchen die Genossenschaft als Entgelt für die Nutzung ihrer Eigentumsanteile anbietet.

### **6 2.2.3 Umwandlung der Genossenschaften in Kapitalgesellschaften**

Die Leitung vieler landwirtschaftlicher Genossenschaften bevorzugte die Umwandlung der transformierten Genossenschaften in eine Gesellschaft des Handelsrechts. In einigen Fällen handelt es sich um die Schaffung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, mit gepachtetem Eigentum berechtigter Personen (u. a. von Mitgliedern bestehender Genossenschaften). Die Zahl der Gesellschafter variiert (i. a. zwischen 1 und 6), wobei weitere Personen, die in diese Gesellschaft eintreten, keine Miteigentümer oder Teilhaber sind. Die bisherigen Mitglieder der Genossenschaft können in einem Arbeitsverhältnis weiter beschäftigt werden. Trotzdem ist es immer noch schwierig, die Genossenschaftsmitglieder oder weitere berechnigte Personen von den Vorteilen dieser Rechtsform zu überzeugen.

Ebenfalls weit verbreitet ist die Umwandlung der transformierten Genossenschaften in eine Aktiengesellschaft (AG). Grundlage dieser Bemühungen ist die Gründung einer AG zur Aufteilung des Eigentums einerseits für unternehmerische Zwecke und andererseits zur Erledigung bestehender Verbindlichkeiten (Transformationsverschuldung). Auch transformierte Genossenschaften, die eine Umwandlung in sog. Eigentümergenossenschaften durchführten, denken an eine weitere Umwandlung in eine AG. Das Handelsgesetzbuch ermöglicht die Umwandlung einer Genossenschaft in andere juristische Personen, läßt jedoch die genaue Vorgehensweise bei der Umwandlung der Mitgliedseinlagen in Aktien vermissen. Deswegen gründen die landwirtschaftlichen Genossenschaften eine AG mittels einer bargeldlosen Einlage bzw. dem bargeldlosen Erwerb der Aktien, d. h. durch die Überführung von genossenschaftlichem Eigentum in Höhe der Eigentumsanteile der interessierten berechtigten Personen (potentielle Aktionäre)

an die neu gegründete AG, die wiederum die Nachfolgeorganisation der landwirtschaftlichen Genossenschaft ist. Während die AG von allen Verbindlichkeiten, die aus den Transformationsansprüchen stammen, befreit ist, bleibt die Genossenschaft als Pflichtperson mit dem Resteigentum der Mitglieder, die ihr Kapital nicht in einer AG anlegen wollten, sowie der sog. Transformationsverschuldung, bestehen. Die transformierte Genossenschaft ist nach der Gründung der Tochter-AG bis zur Erledigung der Ansprüche der berechtigten Personen, die in die AG eintreten, der einzige Aktionär, und kann auch später als einer von mehreren Aktionären bestehen bleiben.

Im Einvernehmen mit der Genossenschaft kommt es zur Auflösung der Arbeitsverträge bzw. zum Abschluß neuer Arbeitsverträge mit der AG (falls die AG als Rechtsnachfolgerin der Genossenschaft gilt, behalten alte Arbeitsverträge ihre Gültigkeit). Gleiches gilt für die Pachtverträge über die Bodennutzung. Eigentumsansprüche werden durch die Ausgabe von vorläufigen Wertpapieren, die später in Aktien umgewandelt werden, beglichen. Aus unternehmerischer Sicht ist die Form einer AG ein stabilisierender Faktor, für die Genossenschaftsmitglieder und andere berechnigte Personen bedeutet sie jedoch ein gewisses Risiko.

Durch den Transfer ihrer Eigentumsanteile von der früheren Genossenschaft in Aktien erhalten die Gründer der landwirtschaftlichen AG die einschlägigen Aktionärsrechte. Das bedeutet, daß sie Besitzer von Aktien, aber keine Besitzer von physischem Eigentum sind. Eigentümer der Vermögensbestandteile, an denen sie keine direkten Rechte haben, ist die Gesellschaft als juristische Person. Da derartige Aktiengesellschaften auf der Grundlage geschlossener landwirtschaftlicher Genossenschaften entstehen, sind ihre Aktien auf dem Wertpapiermarkt nicht handelsfähig.

Ein wichtiger Punkt bei der landwirtschaftlichen AG ist die Trennung zwischen dem Aktien-Eigentum und dem Bodeneigentum, das im Privatbesitz der einzelnen Aktionäre bleibt. Im Falle einer künftigen privaten Unternehmenstätigkeit einzelner Aktionäre hätte man nur Boden und Kapital in Form von Wertpapieren zur Verfügung.

Sicher kommt es in Zukunft zu einer weiteren Umwandlung von landwirtschaftlichen Genossenschaften in Aktiengesellschaften, auch wenn diese nicht immer die Zustimmung von berechtigten Personen finden wird. Deswegen wird es zukünftig auch weiterhin Umwandlungen in andere Rechtsformen geben.

### **6.2.3 Genossenschaft als Übergangsform landwirtschaftlicher Unternehmen**

Die 1.134 landwirtschaftlichen Genossenschaften, die 1995 existierten, erwirtschafteten fast die Hälfte der gesamten landwirtschaftlichen Produktion (49 % bei Getreide, 37 % bei Mastschweinen, 57 % bei Schlachtrindern), was im Vergleich zum Jahre 1989 (ca. 66 %) einen deutlichen Rückgang bedeutete. Trotz der erwarteten Abnahme der Gewichtung und des Ansehens landwirtschaftlicher Genossenschaften nach der Transformation, ist ihr Anteil immer noch hoch. Das Überleben vieler dieser Genossenschaften hat mehrere Ursachen. Eine davon ist die Tatsache, daß nach mehreren Jahrzehnten der sozialistischen Landwirtschaft die berechtigten Personen auf eine private Bewirtschaftung nicht vorbereitet waren. Ein anderer Grund war der Produktionsrückgang in der Zeit der Transformation wegen des Überangebots an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der damit verbundenen niedrigeren Rentabilität, die sich wiederum auf die Attraktivität des landwirtschaftlichen privaten Unternehmertums auswirkte. Diese und andere Tatsachen (wie zum Beispiel das zersplitterte Bodeneigentum) war das Ergebnis der Transformation der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die Transformation brachte den berechtigten Personen ihre Eigentumsanteile zurück, mit denen sie eine selbständige landwirtschaftliche Produktion beginnen konnten. Eine andere Möglichkeit war die Mitgliedschaft bei der Nachfolgeorganisation der Genossenschaft. Letztlich war es auch möglich, die Eigentumsanteile in der Nachfolgeorganisation vorläufig für die Dauer von sieben Jahren zu belassen, ohne darin Teilhaber zu werden. Nach den vorhandenen Schätzungen entschieden sich ca. 15 % der berechtigten Personen für die erste Möglichkeit, ca. 50 % für die zweite und ca. 35 % für die dritte Möglichkeit.

Das Überleben der Genossenschaften wurde auch durch interne Änderungen, vor allem durch Verminderung der Größe oder Straffung der Organisation ermöglicht. Auch die organisatorisch rechtliche Form einer Genossenschaft erwies sich als nicht so nachteilig, auch wenn die demokratische Entscheidungsfindung in einer klassischen Genossenschaft komplizierter ist als in einer Kapitalgesellschaft. Die Doppelfunktion Arbeiter – Eigentümer führte in einigen Genossenschaften zur Verringerung der Verantwortung der einzelnen Mitglieder, da mit einer steigenden Zahl von Mitgliedern die Anonymität zunimmt, was zum Verlust des Identitätstypus Eigentümer – Produzent führt.

Die Erfahrungen des Auslands deuten jedoch darauf hin, daß die Faktoren nicht überzubewerten sind. Das Handelsgesetzbuch der Tschechischen Republik erlaubt den Genossenschaften eine Mitgliedschaft

ohne Arbeitsverhältnis und räumt damit den Genossenschaften die Möglichkeit ein, bei einer Abstimmung Rücksicht auf die Besonderheiten der Mitgliederstellung zu nehmen. Das Prinzip „jeder Eigentümer = eine Stimme“, kann zu falschen wirtschaftlichen Entscheidungen führen. Deswegen können die Statuten bestimmen, daß Mitglieder, die neben dem Geschäftsanteil weitere Mitgliedereinlagen einbringen, über mehr als eine Stimme verfügen.

Die gegenwärtige komplizierte Struktur der Interessen innerhalb der transformierten Genossenschaften ist auf das Verhältnis zwischen den beiden Hauptinteressengruppen der berechtigten Personen-Nichtmitglieder und Pflichtpersonen zurückzuführen. Die berechtigten Personen-Nichtmitglieder erwarten die Erledigung eigener, gesetzlich geregelter Ansprüche innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Gleichzeitig droht ihnen ein Verlust ihres Vermögens bei einer eventuellen Umwandlung der bisherigen Genossenschaft. Die Pflichtpersonen versuchen wiederum, in ihrem Betrieb einen möglichst großen Teil des Kapitals zu behalten. Dies geschieht im allgemeinen durch die Umwandlung in ein neues Subjekt, das jedoch kein Nachfolgesubjekt ist.

Die größere unternehmerische Stabilität bieten die Aktiengesellschaften. Wie Tabelle 36 zeigt, bietet eine AG im Vergleich zu einer Genossenschaft eine wesentlich günstigere Kapitalstruktur.

Tabelle 36: Struktur des Bilanzvermögens von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Aktiengesellschaften (263 Genoss. und 29 AG) ([27] S. 18)

	<b>Genossenschaft</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
Anteil des Eigenkapitals am gesamten Bilanzvermögen in %	41,3	65,5
Verhältnis langfristiger Verbindlichkeiten zum Eigenkapital in %	90,2	21,0
Verhältnis der Fremdmittel zum Eigenkapital in %	141,3	51,8

Dies resultiert aus den noch weitgehend unerledigten Eigentumsansprüchen der berechtigten Personen innerhalb der Genossenschaften. Bei den Aktiengesellschaften wiederum wird ein großer Teil der Anteile durch Aktienemission beglichen.

#### 6.2.4 Tochtergesellschaften

Die wirtschaftliche Form einer Genossenschaft ist durch einen erschwerten Zugriff auf die Finanzierungsmittel gekennzeichnet. Die Genossenschaften sind auf die internen und damit auch begrenzten Finanzquellen sowie auf die unter Umständen schwer zu beschaffenden Bankkredite angewiesen. Dadurch sind sie gezwungen, ihre Investitionsvorhaben zu verschieben und weiterhin die arbeitsintensiven und zum Teil veralteten Technologien zu benutzen. Die Kompensation der nur unzureichend vorhandenen eigenen Finanzmittel durch geliehenes Kapital führt zu einer übermäßigen Verschuldung vieler Genossenschaften. Die wirtschaftlichen Vorteile einer Aktiengesellschaft gegenüber einer Genossenschaft sind durch die Möglichkeit eines schnellen und sachgerechten geschäftlichen Handelns, vor allem für wirtschaftliche Unternehmungen mit hohem Kapitalbedarf gegeben. Dies war der Grund für den vor allem im Anfangsstadium der Transformation der Landwirtschaft in der Tschechischen Republik vorherrschenden Trend zur Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften.

Es wurde eine Novellierung des Handelsgesetzbuches vorgeschlagen, die eine Entstehung der Genossenschaft mit hybrider Kapitalstruktur ermöglicht, um die Nachteile der genossenschaftlichen Form zu eliminieren. In der Praxis hätte der Eigentumsanteil, der in der Genossenschaft durch Mitgliedseinlagen bestimmt ist, zu einem gewissen Teil in Aktienform beglichen werden sollen. In solchen Genossenschaften müßte aber das Recht auf die Überführung von Aktien begrenzt werden. Diese legislative Norm für solche Hybridformen wurde jedoch nicht angenommen. Das Handelsgesetzbuch ermöglicht den Genossenschaften andererseits die Gründung von Tochterfirmen wie z. B. von Tochteraktiengesellschaften. Dieses Angebot wird vor allem von Genossenschaften im Bereich der unternehmerischen Zuerwerbstätigkeiten angenommen (z. B. Tochtergesellschaften für die Dienstleistungstätigkeit oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Rohstoffe), aber auch in anderen Bereichen wie der landwirtschaftlichen Erstproduktion (Sortenvermehrung und Erhaltung von Zuchtmaterial für die Schweinemast, die Eierproduktion, usw.) oder des Marketing (z. B. Viehverkauf) tritt der wirtschaftliche Stellenwert der Tochtergesellschaften zutage.

Natürlich bringen derartige Entwicklungen innerhalb des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens auch Risiken mit sich. So besteht die Gefahr einer Entfremdung der Tochtergesellschaft von der Genossenschaft, die im Extremfall zu einer vollständigen Abtrennung führen kann.

Im Umgang mit derartigen Risiken haben die tschechischen Genossenschaften eine gewisse Erfahrung.

In den Jahren 1990 und 1991 kam es zu einer schnellen Privatisierung und einer Abspaltung dieser Bereiche von der Landwirtschaft. Gut prosperierende Tochtergesellschaften damaliger Genossenschaften wurden oft über Nacht zum Privateigentum früherer genossenschaftlicher Führungskräfte, welche als erste die Vorteile einer solchen Privatisierung erkannt hatten.

### **6.3 Staatliche Hilfe bei der Entwicklung des Genossenschaftswesens**

Die wichtigste Hilfe für die Genossenschaften liegt im Bereich der Legislative. In der Tschechischen Republik existiert gegenwärtig keine speziell genossenschaftliche Gesetzgebung, welche die landwirtschaftliche Genossenschaft als besondere Unternehmensform anerkennen und behandeln würde. Eine existentielle Frage für das Genossenschaftswesen stellt die Hilfe des Staates bei der Bewältigung der Transformationsverschuldung dar. Die Problematik der unerledigten Eigentumsansprüche der berechtigten Personen-Nichtmitglieder zugunsten der Genossenschaften bedürfte einer politischen Entscheidung in Form einer Gesetzesänderung. Die tschechische Regierung hat bereits mehrere Vorschläge, wie z. B. die Überführung unerledigter Eigentumsansprüche in Wertpapiere oder die Verlängerung der gesetzlich festgelegten Frist zur Erledigung der Ansprüche der berechtigten Personen, erarbeitet, die jedoch im Sommer 1998 an der Zustimmung der gesetzgebenden Organe der Tschechischen Republik scheiterten.

Eine weitere staatliche Hilfe wäre die Beibehaltung des geltenden Prinzips, welches allen interessierten landwirtschaftlichen Betrieben, also auch den Genossenschaften, den Erwerb von staatlichen Lebensmittel- und Handelsbetrieben erlauben würde. Bei der Bereitstellung günstiger und garantierter Kredite durch den Unterstützungs- und Garantiefonds (UGF) wäre es wünschenswert, auch die nichtlandwirtschaftlichen Aktivitäten der landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen. In allen Fällen wird aber die gleichwertige Behandlung und Unterstützung des Staates gegenüber allen Arten und Formen landwirtschaftlicher Betriebe erwartet, wie sie auch bisher praktiziert wurde ([80] S. 31).

### **6.4 Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes**

Der Gedanke an den Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes entstand 1997 während der Konferenz zum 150jährigen Jubiläum der tschechischen Genossenschaften. Der ehemalige Parlamentspräsident und jetzige Ministerpräsident M. Zeman hatte im Rahmen dieser Veranstaltung, die Genossen-

schaften persönlich aufgefordert, ein neues Gesetz vorzubereiten. Die Vertreter des tschechischen Genossenschaftswesens reagierten erfreut auf die Möglichkeit der Integration der praxisbezogenen genossenschaftlichen Problematik in den Gesetzentwurf. Es sollte ein Gesetz werden, unter dessen Dach alle Formen der Genossenschaften ihren Platz finden sollten ([116] S. 2).

Die Entwicklung nach 1989 zeigte und bestätigte, daß die Genossenschaften in der Tschechischen Republik eine große Bedeutung haben und sich gegenwärtig um ihren weiteren Aufschwung bemühen. Der neue Gesetzentwurf sollte die EU-Vorschriften und die Grundsätze der europäischen Legislative beinhalten und die tschechische Rechtsauslegung standardisieren. Deswegen wurden juristische Experten aller Mitglieder der genossenschaftlichen Assoziation, zur Mitwirkung bei der Entstehung des Entwurfs herangezogen, um ihn bis Ende September 1998 dem Ministerium für ländliche Entwicklung vorlegen zu können. Nach einem optimalen Verlauf des legislativen Verfahrens sollte der Gesetzentwurf im Frühjahr 1999 der Regierung zur Verabschiedung vorgelegt werden. Da der genossenschaftlichen Assoziation der Tschechischen Republik kein offizielles Vorschlagsrecht für ein Gesetz zusteht, ist diese der Regierung für den eingeschlagenen Weg dankbar, der einfacher ist, als der Weg der legislativen Initiative.

Der Entwurf dieses neuen Gesetzes beinhaltet vier Teile:

- Allgemeiner Teil
- Sonderteil
- Teil über genossenschaftliche Zusammenschlüsse
- Bestimmungen über Änderungen und Abschaffung von Gesetzen sowie vorübergehende und abschließende Bestimmungen

Der allgemeine Teil behandelt die Durchführung der notwendigen Änderungen am jetzigen rechtlichen Zustand der Genossenschaften, der gegenwärtig noch vom Handelsgesetzbuch geregelt wird. Diese Änderungen betreffen vor allem die Begrenzung der bisherigen Möglichkeit, mehrere Stimmanteile zu besitzen, die Nichtzulässigkeit der Umwandlung einer Genossenschaft in eine Gesellschaft des Handelsrechts sowie die Festlegung der Grundsätze hinsichtlich der Aufgaben einer Genossenschaft, d. h. die Zufriedenstellung und Unterstützung von Ansprüchen und Interessen der Mitglieder.

In der Frage der Mitgliedschaft hat der Entwurf zum Ziel, die bisherige Rechtsregelung zu erweitern bzw. zu verbessern sowie eine Grundlage für einen spezifischen Umfang der Beziehungen, die aus ihr hervorgehen, zu schaffen. Das Maß der Verbundenheit wird entsprechend dem Typ der Genossenschaft

gewählt. Bei den genossenschaftlichen Darlehenskassen wird diese Verbundenheit hoch. Umgekehrt werden die Genossenschaften des unternehmerischen Typs einen größeren Spielraum für die eigene Regelung ihrer Mitgliedsbeziehungen benötigen.

Auch bei den eigentumsrechtlichen Beziehungen zu Genossenschaften sollen die bisherigen Regelungen konkretisiert werden, was wiederum im Hinblick auf den Genossenschaftstyp erfolgen soll. Weitere Teiländerungen, Vervollständigungen und Vorschriften betreffen die Organe der Genossenschaft.

Der Sonderteil des Entwurfes beinhaltet spezielle Bestimmungen, welche die Beziehung zu Genossenschaften nichtunternehmerischen Typs, also Genossenschaften, deren Tätigkeit nur in Beziehung zu den Mitgliedern steht, regeln. Es wird vorgeschlagen, die international anerkannten Prinzipien solcher genossenschaftlicher Grundarten anzuwenden. Für die genossenschaftlichen Darlehenskassen wird ggf. auf ein Sondergesetz verwiesen.

Im dritten Teil des Entwurfes wird vorgeschlagen, die Rechtsregelung der genossenschaftlichen Zusammenschlüsse einschließlich ihrer Tätigkeiten ähnlich wie in Österreich oder Deutschland zu organisieren.

Der vierte Teil enthält Bestimmungen über die Änderung und Abschaffung von Gesetzen sowie vorübergehende und abschließende Bestimmungen [116].

## **6.5 Ausblick**

Nach Meinung vieler tschechischer Experten wird künftig etwa ein Drittel der landwirtschaftlichen Produktion durch die Genossenschaften entstehen. Damit bilden die Genossenschaften auch weiterhin einen festen Bestandteil der tschechischen Landwirtschaft. Trotzdem wird die Existenz der Genossenschaften von vielen externen und internen Faktoren beeinflusst. Einer der externen Faktoren ist die Schaffung einer gesetzlichen Ordnung für die Landwirtschaft bzw. die Genossenschaften durch den Staat. Der bereits erwähnte Entwurf des Genossenschaftsgesetzes wäre, seine Verabschiedung vorausgesetzt, ein wichtiger Schritt in Richtung Erhaltung und wirtschaftliche Stabilisierung der Genossenschaften. Dazu würde vor allem das vorgeschlagene Verbot der Umwandlung einer Genossenschaft in eine andere Rechtsform beitragen und ihre Anerkennung als unternehmerische Sonderform, welche im krassen Gegensatz zur gegenwärtigen Regelung durch das Handelsgesetzbuch steht. Einen weiteren Faktor stellt die



schon beschriebene notwendige staatliche Hilfe bei der Überwindung der Transformationsverschuldung dar. Diese vom gesamten landwirtschaftlichen Sektor erwartete Unterstützung ist für viele Genossenschaften die letzte Rettung vor dem drohenden Konkurs. Gleichzeitig wird viel vom Mut zum Risiko der berechtigten Personen abhängen, denen im Falle eines Konkurses der Verlust ihrer Eigentumsanteile bevorsteht. Gemäß dem altbekannten Motto „Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach“ müßten die berechtigten Personen bzw. ihre Erben bereit sein, auf einen Teil ihrer ohnehin zu hoch berechneten Ansprüche zu verzichten. Diese Bereitschaft sollte vorhanden sein, da die erwarteten Eigentumsanteile von noch unerledigten Ansprüchen berechtigter Personen (Nicht-Mitglieder) wegen ihrer Unsicherheit den Charakter von Spekulationsobjekten haben bzw. i. a. so gesehen werden.

Die gesetzlich festgelegte Frist für die Erledigung der Ansprüche von berechtigten Personen nach § 13 Abs. 3 des Transformationsgesetzes läuft in dem Zeitabschnitt zwischen dem 28.01.1999 und dem 28.01.2000 ab. Setzt man eine unveränderte Gesetzgebung voraus, wird man erst nach Ablauf dieser Frist feststellen können, wie viele Genossenschaften erhalten bleiben.

Eine neue Situation ergibt sich, falls die vom Parlament in zweiter Lesung verabschiedete Novellierung des Transformationsgesetzes vom Präsidenten der TR unterzeichnet werden sollte (Zeitung „PRAVO“ vom 19.05.1999). Die Erledigung der Ansprüche von berechtigten Personen würde dann mit einer 10 %-igen Abschlagszahlung ihrer Gesamtansprüche und der Rest mit langfristigen staatlichen Schuldscheinen erfolgen (20 Jahre mit 2 % Verzinsung).

Ein weiterer externer Faktor ist das Festhalten an dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Formen landwirtschaftlicher Betriebe bei der Förderungsvergabe. Allerdings sollte diese Unterstützung auch auf die Tätigkeiten in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen erweitert werden. Die anstehende Privatisierung von ca. 500.000 ha LN sollte allen interessierten landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen und somit auch den Genossenschaften. Die internen Faktoren beeinflussen nicht nur die Genossenschaften als Betriebsform, sondern außerdem auch deren Mitglieder als Teilhaber dieses Betriebes. Dieser Einfluß auf die Mitglieder und damit auf den Weiterbestand der Genossenschaften muß auch vor einem sozialen und einem ökonomischen Hintergrund betrachtet werden.

Die Bindung an die gewohnte Umgebung, die jahrelange Arbeit in der Genossenschaft, aber auch die fehlende Erfahrung zur Führung eines eigenen Betriebes, bewegen viele Mitglieder zum Verbleib in der bisherigen Genossenschaft. Aus ökonomischer Sicht sprechen ein sicherer Arbeitsplatz mit vergleichsweise hohem Einkommen, ein Pachtpreis für den an die Genossenschaften verpachteten Boden und ggf.

der Erhalt einer Dividende für ihre Mitgliedseinlagen für die Genossenschaften.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist ein Umdenken bei den Mitgliedern, die nicht mehr nur Arbeiter sind, sondern gleichzeitig Teilhaber mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten, sich aber noch nicht in dieser Rolle sehen.

Zu den wichtigsten Faktoren, die einen Einfluß auf Erhaltung und Stabilisierung einer Genossenschaft ausüben, gehört die Erhöhung von Produktivität und Rentabilität, die nur mittels engagierter Mitglieder und verantwortungsbewußtem Management zu realisieren ist. Aufgaben, wie etwa die Erzeugung von gesunden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln oder die Erbringung öffentlicher Leistungen durch die Genossenschaften bzw. andere landwirtschaftliche Betriebe, verdienen eine stärkere Anerkennung. Die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten könnten das ökonomische Potential der Genossenschaften langfristig auslasten. Deshalb werden in der Tschechischen Republik bereits die ersten Versuche unternommen, mit Hilfe neu gegründeter Absatzgenossenschaften die Vermarktung der landwirtschaftlichen Produktion zu unterstützen oder völlig zu übernehmen ([156] S. 31). So waren z. B. die Molkereigenossenschaften 1995 bei 40 % der Milchlieferungen als Zwischenhändler tätig.

Ob allein die Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Produktion das Überleben der Genossenschaften sichern können, bleibt abzuwarten. Sicherlich werden sich jedoch manche Genossenschaften wieder der Möglichkeiten eines nichtlandwirtschaftlichen Zuerwerbs bedienen, wie es schon bei den ehemaligen JZD in den 80er Jahren der Fall war, um ihre finanziellen Ergebnisse zu verbessern oder vorhandene freie Kapazitäten auszunutzen.

Stellen sich alle diese Faktoren - oder zumindest die Mehrzahl davon - ein, so ist davon auszugehen, daß die Genossenschaften künftig ihre Stellung auf dem landwirtschaftlichen Sektor behaupten oder sogar ausbauen können. Vor allem auf die in der Tschechischen Republik wenigen Handels- und Kreditgenossenschaften, die auf eine über 150 Jahre alte, bewegte Tradition zurückblicken können, wird große Hoffnung gesetzt.

## 7. Zusammenfassung

Versuche, das Wesen einer Genossenschaft zu bestimmen und ihre Merkmale zu beschreiben, sind so alt wie die Genossenschaften selbst. Eine weitgehend akzeptierte Realdefinition von Boettcher lautet: „Eine Genossenschaft ist der Zusammenschluß einer Gruppe von Wirtschaftssubjekten, die durch Leistungen einer gemeinsam getragenen Unternehmung die Förderung ihrer eigenen Wirtschaften (Haushaltungen oder Unternehmen) betreiben“. Vor allem in der älteren genossenschaftlichen Literatur wird der Doppelcharakter der Genossenschaften betont. Einerseits sind sie Personenvereinigungen und stehen damit in der Nähe anderer Personenvereinigungen, etwa der des Vereins, andererseits sind sie eine Unternehmung, vergleichbar mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen.

Die Erscheinungsformen der Genossenschaften sind vielfältig. Steht die Förderung der Wirtschaftsbetriebe der Mitglieder im Vordergrund, betrachteten frühere Genossenschaftstheoretiker den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft als „Hilfswirtschaft“, durch die bestimmte Funktionen ausgegliedert und unter Ausnutzung von Größenvorteilen gemeinschaftlich wahrgenommen werden. Im Bereich der ländlichen Genossenschaften charakterisieren Kreditgenossenschaften (mit oder ohne Warengeschäfte), Bezugs- und Absatzgenossenschaften sowie spezialisierte Genossenschaften wie Molkereigenossenschaften, Vieh- und Fleischgenossenschaften, Obst- und Gemüsegenossenschaften oder Winzergenossenschaften sowie Dienstleistungsgenossenschaften wie Grünfüttertrocknungsgenossenschaften, Brennereigenossenschaften, Weidegenossenschaften, diesen Typ. Beispiele für auf die Förderung der Haushalte der Mitglieder ausgerichtete Genossenschaften sind Konsumgenossenschaften und Wohnungsbaugenossenschaften, die z.T. am Anfang des modernen Genossenschaftswesens standen und auch heute noch anzutreffen sind. Eine Genossenschaftsform, bei der die Einkommenserzielung der Mitglieder Gegenstand der genossenschaftlichen Tätigkeit ist, ist die Vollgenossenschaft oder Produktivgenossenschaft. Sie spielte in dem Denken der Frühsozialisten als vermeintliches Mittel zur Überwindung der Gegensätze von Arbeit und Kapital eine wichtige Rolle, hat sich aber in marktwirtschaftlichen Systemen nur sehr vereinzelt durchsetzen können. Als landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft wurde sie nach der Oktoberrevolution in der Sowjetunion und nach dem zweiten Weltkrieg in allen unter sowjetischem Einfluß stehenden Ländern zwangsweise eingeführt.

Zur Charakterisierung ländlicher Genossenschaften werden verschiedene Prinzipien herangezogen. Die wichtigsten sind das Förderungs-, Identitäts-, Personalitäts- und Demokratie-Prinzip. Das Wesen der Förderungsgenossenschaften von Raiffeisen und Schulze-Delitzsch in Deutschland war von den

Grundsätzen der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung geprägt. Das gleiche galt auch für die Gründung von Genossenschaften in ehemals böhmischen Ländern. Die gesetzliche Grundlage des deutschen und tschechischen Genossenschaftswesens sind gleichen Ursprungs und bis auf wenige Ausnahmen identisch. Bei den wirtschaftlichen Grundlagen halten sich in beiden Ländern Gemeinsamkeiten (z. B. die Beseitigung der Folgen des Ersten Weltkrieges und die nachfolgende wirtschaftliche Stabilisierung sowie die Bewältigung der Weltwirtschaftskrise) und Unterschiede (Genossenschaftsgründungen mit dem Ziel einer höchstmöglichen Kapitalverzinsung, die gleichzeitige Gründung von Primär- und Zentralgenossenschaften oder die Monopolisierung der Genossenschaften in der TS; die zeitlich getrennten Gründungen von Primär- und Zentralgenossenschaften sowie die Eingliederung in den Reichsnährstand in Deutschland) die Waage.

Die Entstehung und anfängliche Entwicklung der Genossenschaften seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland wurde von zwei Persönlichkeiten geprägt, nämlich von F. W. Raiffeisen als Gründer der ländlichen Genossenschaften und H. Schulze-Delitzsch als Gründer der gewerblichen Genossenschaften. Beide ließen sich bei ihren Gründungen anfänglich von sozialen Motiven leiten. Später stellte Schulze-Delitzsch die wirtschaftlichen Erfordernisse in den Vordergrund, wohingegen Raiffeisen die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse als Mittel zum Zweck betrachtete. Die unterschiedlichen Auffassungen von Raiffeisen und Schulze-Delitzsch führten im Laufe der Zeit zu unüberwindbaren persönlichen Auseinandersetzungen. Dieser Streit zwischen den Befürwortern der ländlichen und gewerblichen Genossenschaften zwang beide Parteien ihre Ansichten kritisch zu überprüfen und sogar abzuwandeln, was sich im nachhinein stärkend auf beide genossenschaftliche Gruppierungen auswirkte. Negativ war bei diesem Systemstreit die Trennung der hessischen Genossenschaften unter W. Haas und R. Weidenhammer von den ländlichen Genossenschaften, was eine Schwächung dieser Genossenschaften bedeutete.

Die Gründe für die Entstehung der Genossenschaften in den ehemals böhmischen Ländern waren die gleichen wie in Deutschland. Verschuldung, fehlende Finanzmittel, starke Konkurrenz großer Betriebe, waren die wichtigsten Argumente für die Genossenschaftsgründungen. Was in Deutschland Raiffeisen und Schulze-Delitzsch für die ländlichen bzw. gewerblichen Genossenschaften waren, war in den böhmischen Ländern F. C. Kampelik, der die Genossenschaften nach Raiffeisens Vorstellungen propagierte und F. Simacek, der wiederum die ersten gewerblichen Genossenschaften gründete. Obwohl ihr Wirken zeitgleich mit oder teilweise sogar vor Raiffeisen und Schulze-Delitzsch begann, fand die Gründung der böhmischen Genossenschaften auf breiter Basis erst verspätet gegenüber den Gründungen deutscher

Genossenschaften statt.

In den böhmischen Ländern entstanden zuerst Kreditgenossenschaften und fast gleichzeitig mit ihnen ihre Zentralen. Mit einem kurzen Abstand folgten ihnen die Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Verarbeitungs- und Produktionsgenossenschaften sowie Hilfsgenossenschaften. Das deutsche Genossenschaftsgesetz von 1867, das von Böhmen bzw. von Österreich-Ungarn fast vollständig übernommen wurde, bildete die rechtliche Grundlage. Dies erklärt die großen Gemeinsamkeiten zwischen den deutschen Kreditgenossenschaften nach Raiffeisen und den tschechischen Kampelicky sowie den deutschen Vorschußkassen nach Schulze-Delitzsch und den böhmischen Vorschußkassen. Wichtig ist, daß es im Vergleich zu Deutschland nicht zu Konkurrenzkämpfen innerhalb der tschechischen ländlichen Genossenschaften kam, wohl aber in manchen Fällen zur Entstehung von tschechischen Genossenschaften aus Gründern der Gewinnerzielung.

Die Weiterentwicklung der deutschen Genossenschaften nach dem Ersten Weltkrieg wurde geprägt durch die Bewältigung der Kriegsfolgen sowie der Krise in der Landwirtschaft und damit auch der ländlichen Genossenschaften. Die Bemühungen für eine Verschmelzung beider Verbände wurden fortgesetzt und 1930 durch die Gründung des 'Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen - e. V.' erfolgreich beendet. Wie wichtig für die aufkommenden Nationalsozialisten dieser Genossenschaftsverband war, zeigte sich 1933 als sie seine Führung übernahmen und ihn gleichzeitig in den Reichsnährstand eingliederten. 1935 erlangte der Reichsverband seine verwaltungsmäßige Selbständigkeit wieder, die wirtschaftliche Stärke des Verbandes wurde von den Machthabern jedoch vor und während des Zweiten Weltkrieges voll ausgenutzt.

Nach der Entstehung der TS 1918 kam es zu genossenschaftlichen Neugründungen und zur Erweiterung von Tätigkeiten bestehender Genossenschaften. Auch die Agrarkrise in den 20er Jahren konnten diese rasche Entwicklung nicht stoppen. Innerhalb kurzer Zeit entstand ein engmaschiges Netz von verschiedenen Genossenschaften, die sich sehr gut entwickelten. Die wirtschaftliche Kraft der Genossenschaften erlaubte ihren Verbänden, die als Finanzzentralen fungierten, zahlreiche landwirtschaftliche Handels- und Industriebetriebe anzugliedern. Dadurch kam es in der TS zu monopolartigen Gebilden, deren Gewinne in Form von Dividenden auf die Geschäftsanteile (der größte Teil davon auf eine relativ geringe Zahl von nur 5.140 natürlichen Personen) verteilt wurden. Die auf die Mitglieder der Kampelicky entfallenden Gewinnanteile wurden nicht an diese ausgeschüttet.

Unmittelbar vor dem Zweiten Weltkrieg gehörten die tschechoslowakischen Genossenschaften zu den erfolgreichsten und am weitesten entwickelten Genossenschaften der Welt. Während der deutschen Besetzung blieben sie weitgehend unangetastet, da ihr reibungsloses Funktionieren im Interesse der deutschen Kriegswirtschaft lag. Leider stehen aus dieser Zeit kaum Zahlen zur Verfügung, da von der deutschen Besetzung die Veröffentlichung von Statistiken verboten wurde.

Nach dem Zweiten Weltkrieg konnten in Deutschland die Genossenschaften auf den noch vorhandenen Strukturen aufbauen. Die Teilung Deutschlands in vier Zonen machte jede Tätigkeit des Reichsverbandes unmöglich, was zu seiner Liquidation führte. Bald begannen jedoch Bestrebungen für den Aufbau einer Neuorganisation. 1946 wurde erstmals ein Verband für die britische Zone, 1947 auch für die französische und amerikanische Zone gegründet. Es war der Grundstein für den 1948 geschaffenen "Deutschen Raiffeisenverband e. V.", der das Gebiet der späteren BRD umfaßte und an dessen Spitze A. Hermes berufen wurde.

Nach Gründung der Bundesrepublik hatten die Genossenschaften vollen Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung. Im allgemeinen kam es zu einem dreistufigen Aufbau (Ortsgenossenschaft, regionale Zentralen, überregionale Zentralen). Die auf der Länderebene gegründeten Verbände schlossen sich auf Bundesebene zu Spitzenverbänden zusammen. 1971 kam es zur Vereinigung der ländlichen und gewerblichen Genossenschaften. So entstand der "Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V." (DGRV) und gleichzeitig auch die Fachverbände auf Bundesebene (DRV, BVR, ZGV) mit insgesamt 6,7 Millionen Einzelmitgliedern.

Auch die ländlichen Genossenschaften in der SBZ nahmen ihre Arbeit nach dem Zweiten Weltkrieg wieder auf. Sie wurden anfänglich sogar in ihren Bemühungen vom Staat unterstützt. Bald jedoch traute die regierende Partei den Genossenschaften eine Mitwirkung bei der Kollektivierung der Landwirtschaft nicht zu. Sie wurden umorganisiert und durften ihre Aufgaben nur solange ausüben bis sie von staatlichen Organisationen abgelöst wurden.

In der TS hatten sich die ländlichen Genossenschaften nach dem Zweiten Weltkrieg rasch erholt. Ihr Aufschwung wurde nach der Machtübernahme der Kommunisten im Februar 1948 jedoch abrupt beendet. Sie wurden verstaatlicht, ihr Vermögen übernahmen staatliche landwirtschaftliche Betriebe oder es wurde den neu gegründeten Produktionsgenossenschaften zur Verfügung gestellt.

Sowohl in der SBZ bzw. DDR als auch in der TS fand nach 1945 eine Bodenreform statt, durch die das Großgrundeigentum zerschlagen werden sollte. Die enteigneten Flächen wurden Kleinbauern, Landarbeitern und Kleinpächtern übertragen. Da die Neueigentümer außer Boden keine Produktionsmittel besaßen und wenig Chancen hatten erfolgreich zu wirtschaften, wurden sie bald an die wahrscheinlich von Anfang an geplante kollektive Bewirtschaftung herangeführt. In beiden Ländern erfolgte die Kollektivierung über mehrere Typen von Produktionsgenossenschaften, wobei in beiden Fällen das Endziel die Vollgenossenschaft war, bei der das gesamte Vermögen in das genossenschaftliche Eigentum überführt wurde, das Eigentum am Boden erhalten blieb aber nicht ausgeübt werden konnte. Die Organe der Produktionsgenossenschaft und der Ablauf von Entscheidungen entsprechen scheinbar den Regeln einer demokratischen Willensbildung, de facto unterlagen sie jedoch einem starken Einfluß durch Partei und Staat. In der Tschechischen Republik wurde die Kollektivierung 1959, in der DDR 1960 beendet. Bis 1989 durchlief die Landwirtschaft verschiedene Entwicklungsphasen, wie z. B. Konsolidierung, Bildung von Kooperationsgemeinschaften und die Etappe der industriemäßigen Großproduktion in der DDR, die Industrialisierung und Intensivierung, Konzentration, Spezialisierung und Zusammenarbeit sowie der ökonomischen Teilreformen in der TS.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurde das Genossenschaftssystem flächendeckend auf die neuen Bundesländer ausgedehnt, blieb jedoch weitmaschiger, da es von Anfang an zur Gründung größerer Einheiten kam und der Bedarf an den Leistungen von Fördergenossenschaften aufgrund der großbetrieblichen Struktur geringer ist als in den alten Bundesländern. Aus dem gleichen Grund und wegen der Diskreditierung der Genossenschaften durch die Zwangsgenossenschaften der kommunistischen Zeit kam es in der Tschechischen Republik mit staatlicher Unterstützung nur zur Gründung einiger weniger Fördergenossenschaften.

Sowohl in den neuen Bundesländern als auch in der Tschechoslowakei und später in der Tschechischen Republik war die Transformation der sozialistischen Agrarverfassung nach der politischen Wende die wichtigste Aufgabe der Agrarpolitik. Im Mittelpunkt stand dabei – neben der Privatisierung der Staatsbetriebe – die Überführung der Produktionsgenossenschaften, die nur noch für eine kurze Übergangszeit zugelassen blieben, in andere Unternehmensformen. In den neuen Bundesländern erfolgte dies mit Hilfe des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom Juni 1990 sowie seiner Novelle von 1991. Dieses Gesetz regelte die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die Marktwirtschaft, die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, die Bildung von bäuerlichen Betrieben, die Umwandlung der LPGen sowie ihre Teilung oder Auflösung und die Neuordnung des genossenschaftlich genutzten Bodens. In der TS wurde

die sog. Transformation der Genossenschaften auf der Grundlage von verschiedenen Gesetzen durchgeführt, die nicht immer ausreichend und klar definiert und von den beteiligten Personen unterschiedlich ausgelegt wurden. Die wichtigsten davon waren das sog. Bodengesetz (regelte die Eigentumsverhältnisse bezüglich Boden und anderem landwirtschaftlichen Vermögen) und das Transformationsgesetz (regelte die Eigentumsverhältnisse und Erledigung der Eigentumsansprüche in den Genossenschaften).

Zentrales Problem in den beiden Ländern war die Ermittlung des Eigenkapitals der umzuwandelnden Produktionsgenossenschaften und seine Aufteilung auf die Mitglieder. Sie erfolgte in ähnlicher Weise. Zunächst erhielten die Mitglieder den Wert des eingebrachten Inventars zugerechnet, in den neuen Bundesländern weitgehend aufgrund von Pauschalwerten, in der Tschechischen Republik weitgehend durch Neubewertung der physischen Inventarbestandteile, deren Einbringung in die Genossenschaft durch Unterlagen oder Zeugenaussagen nachgewiesen werden mußte. Danach wurden Eigenkapitalanteile entsprechend der eingebrachten Fläche (eine nachträgliche Pacht für den zur Nutzung überlassenen Boden) dem Wert des eingebrachten Inventars (eine nachträgliche Verzinsung für die Nutzung des eingebrachten Kapitals) und der Dauer der Zugehörigkeit zur Produktionsgenossenschaft (nachträgliche Berücksichtigung des Beitrags zur Bildung von Eigenkapital durch geleistete Arbeit) zugerechnet. In der Gewichtung der einzelnen Bestandteile und der Rangfolge ihrer Berücksichtigung gibt es zwischen beiden Ländern gewisse Unterschiede. Die Besonderheiten in der Bewertung des eingebrachten Inventars führten in der Tschechischen Republik zu hohen Werten, woraus sich für die Genossenschaften eine hohe Belastung mit Ansprüchen ergibt, deren Inhaber nicht Mitglieder der Genossenschaft sind (z. B. Rentner, Erben von Mitgliedern).

Bei der Umwandlung der Produktionsgenossenschaften wurde überwiegend die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft und nur in wenigen Fällen die einer Kapitalgesellschaft gewählt. Sowohl in den neuen Bundesländern als in der Tschechischen Republik setzte jedoch später eine Welle der Umwandlung der Rechtsform ein, die aber nicht mehr mit Änderungen in der Struktur der Betriebe verbunden ist. In der Tschechischen Republik bezeichnet man diesen Vorgang als „Zweite Transformation“. Mit der Änderung der Rechtsform lockert sich für viele der Mitglieder das Verhältnis zu der ehemaligen Genossenschaft. Sofern sie noch bei der Genossenschaft beschäftigt waren, scheiden sie vielfach aus dem Beschäftigungsverhältnis aus und sind gegenüber dem neuen Unternehmen nur noch Verpächter und Inhaber von Kapitalanteilen. Häufig ist dieser Prozeß auch mit einer Verringerung der Zahl der Gesellschafter verbunden, in dem verbleibende Gesellschafter solchen, die ausscheiden, ihre Kapitalanteile abkaufen.



In den neuen Bundesländern kamen ab 1.7.1990 die Agrarmarktordnungen der EU zur Anwendung und es galten die durch diese Marktordnungen festgelegten Preise. Gleichzeitig kam es zu einer Reihe großzügiger Liquiditätshilfen, zur Übernahme der für die Bundesrepublik gültigen Förderprogramme sowie spezieller auf die Situation in den neuen Bundesländern zugeschnittener Programme zur Förderung von Investitionen in den Unternehmen der juristischen Personen und in Einzelbetrieben. Damit konnte trotz einer dramatischen Senkung der Erzeugerpreise gegenüber dem vorangegangenen Niveau die Mehrzahl der Betriebe in ihrer neuen Rechtsform erhalten und die Neugründung von Einzelunternehmen sowie von Unternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft gefördert werden.

In der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik wurde eine Agrarpolitik betrieben, die vor der schwierigen Aufgabe stand, den Transformationsprozeß so zu begleiten und abzusichern, daß es nicht zum wirtschaftlichen Zusammenbruch einer großen Zahl von Betrieben kam, gleichzeitig aber den durch sinkende Binnennachfrage und Exportnachfrage charakterisierten Markterfordernissen Rechnung getragen wurde und die Lebensmittelpreise für die Verbraucher erschwinglich blieben. In derselben Zeit mußte die Agrarpolitik der Tschechischen Republik die Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT, zu dessen Gründungsmitgliedern die Tschechoslowakei gehörte, umsetzen und damit beginnen, die Landwirtschaft der Tschechischen Republik auf die Mitgliedschaft in der EU vorzubereiten. Die Außenhandelspolitik, ein 1991 gegründeter, für Marktinterventionen zuständiger „Staatsfonds der Marktregulierung“, ein 1993 gegründeter „Unterstützungs- und Garantiefonds für die Land- und Forstwirtschaft“, der im wesentlichen für die Finanzierung strukturpolitischer Aufgaben zuständig ist sowie Programme der regionalen Agrar- und Entwicklungspolitik wurden in den Dienst dieser komplexen Aufgabe gestellt.

In einer die Jahre 1989 bis 1991 umfassenden „Startetappe“, in die die Primärtransformation der landwirtschaftlichen Genossenschaften im wesentlichen fällt, wurde die vorangegangene Reglementierung der Agrarmärkte radikal abgebaut. Da gleichzeitig die Nachfrage sank, kam es zu drastischen Preissenkungen und einem Rückgang der Produktion vor allem im tierischen Bereich. Das Produzentensubventionsäquivalent, das vorher bei über 50 % gelegen hatte, sank auf 30 %. Viele der in der Transformationsphase befindlichen Betriebe gerieten in wirtschaftliche Schwierigkeiten. In der folgenden die Jahre 1992 bis 1994 umfassenden „liberalen Etappe“, zu deren Beginn die Trennung der Tschechoslowakei in die Tschechische und in die Slowakische Republik steht, wurde die Liberalisierungspolitik fortgesetzt. Das Produzentensubventionsäquivalent sank weiter in einen Bereich zwischen 15 und 20 %. Dem sich verschärfenden Kapitalmangel der landwirtschaftlichen Unternehmen wurde durch die Gründung des Un-

terstützungs- und Garantiefonds für die Land- und Forstwirtschaft sowie zinsverbilligte Investitionsprogramme und regionale Entwicklungsprogramme begegnet. In der die Jahre 1995 bis 1998 umfassenden „sozial-stabilisierenden Etappe“ wurde der Staatsfonds der Marktregulierung verstärkt durch Markteingriffe tätig, um ein weiteres Absinken der Preise zu verhindern. Wenn trotzdem das Produzentensubventionsäquivalent bis 1997 auf 11 % sank, so ist dies in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die vorangegangene Überproduktion abgebaut war und sich auf relativ niedrigem Niveau ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage eingependelt hatte, bei dem bereits geringe mengenmäßige Eingriffe, die mit keinem hohen Finanzvolumen verbunden waren, stabilisierend wirkten. Die strukturpolitischen Programme und ein Teil der regionalen Programme wurden weitergeführt. In der 1998 beginnenden „Etappe der Beitrittsvorbereitung“ kommt es zu stärkeren Eingriffen in den Markt durch Instrumente, die den Instrumenten der EU-Agrarmarktordnungen entsprechen und einem Wiederanstieg der Preise, die sich damit tendenziell denen der EU annähern. Dies führt zu einem Wiederanstieg des Produzentensubventionsäquivalents. In der landwirtschaftlichen Produktion findet diese Entwicklung ihren Niederschlag in einer Stabilisierung bzw. einem Wiederanstieg der Erträge in der pflanzlichen Produktion während in der tierischen Produktion eine solche Entwicklung noch nicht zu erkennen ist.

Die Landwirtschaft der Tschechischen Republik hat aufgrund ihrer Betriebsgrößenstruktur gute Chancen, innerhalb der Europäischen Union wettbewerbsfähig zu sein. Inhärente Probleme der Genossenschaften, die mit deren Entscheidungsabläufen verbunden sind (Transaktionskosten) und in der Literatur Beachtung gefunden haben, sollten nicht überbewertet werden. Mit der Umwandlung in andere Rechtsformen (zweite Transformation) verlieren diese Probleme ohnehin an Bedeutung, d. h. es entstehen Einheiten, die nicht mehr die vermuteten Nachteile von Genossenschaften für das Management aufweisen, in denen sich aber das Verhältnis vieler früherer Mitglieder auf das von Verpächtern und ggf. noch Besitzer geringer Gesellschaftsanteile reduziert. Risiken ergeben sich für diese Unternehmen vor allem aus ihrer hohen Belastung mit Fremdkapital, das im wesentlichen aus unerledigten Vermögensansprüchen besteht.

Der Weg, diese Unternehmen dadurch am Leben zu erhalten, daß sie nur einen Teil der unerledigten Vermögensansprüche tatsächlich auszahlen müssen oder die Auszahlung bei nur geringer Verzinsung erst nach insgesamt 20 Jahren wirksam werden zu lassen, würde dem Ziel, diejenigen, die zum Eintritt in die Produktionsgenossenschaften und zur Einbringung ihres Vermögens gezwungen wurden, nachträglich auch wirtschaftlich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, diametral widersprechen.

## 8. Anhang

### 8.1 Genossenschaftsarten des Reichverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften - Raiffeisen - e. V. im Jahre 1930

20.592	Spar- und Darlehenskassen (die meisten davon mit Warenbezugs- und Absatzgeschäften)
6.083	Elektrizitätsgenossenschaften
4.671	Bezugsgenossenschaften
4.338	Molkereigenossenschaften
884	Dreschgenossenschaften
417	Viehzuchtgenossenschaften
401	Pferdezuchtgenossenschaften
389	Viehverwertungsgenossenschaften
285	Winzergenossenschaften
256	Eierverkaufsgenossenschaften
254	Viehweidegenossenschaften
222	Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften
128	Müller - und Bäckereigenossenschaften
126	Brennereigenossenschaften
96	Trocknungs- und Kartoffelflockengenossenschaften
42	Bienenzucht- und Honigverwertungsgenossenschaften

([43] S. 420)

## **8.2 Struktur der Ortsgenossenschaften in der TS im Jahre 1936**

### **I. Kreditgenossenschaften**

1. Mit unbegrenzter Haftung - Kampelicky (Raiffeisenky)
2. Mit beschränkter Haftung - Vorschußkassen

### **II. Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften**

1. Lagerhausgenossenschaften
2. Vermarktungsgenossenschaften für Vieh
3. Vermarktungsgenossenschaften für Eier und Geflügel
4. Vermarktungsgenossenschaften für Obst und Gemüse

### **III. Verarbeitungs- und Produktionsgenossenschaften**

1. Genossenschaften für Industrieverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
  - a) Verarbeitung von Wegwarte
  - b) Mühlen- und Backverarbeitung
  - c) Kartoffelverarbeitung (Brennerei, Stärke, Trocknung)
  - d) Molkereien
  - e) Obstverarbeitung
  - f) Kohlverarbeitung
  - g) Flachsverarbeitung
  - h) Haushaltswaren
1. Genossenschaften für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte
  - a) Viehzucht
  - b) Weidewirtschaft

### **IV. Hilfgesellschaften**

1. Pacht
2. Maschinen
3. Elektrizität

### **V. Genossenschaften für den Lebensunterhalt**

1. Versorgungsgenossenschaften (Lebensmittel)
2. Baugenossenschaften

Neben diesen Genossenschaften existierte noch eine kleine Anzahl anderer Agrargenossenschaften wie z. B. Meliorationsgenossenschaften oder Genossenschaften zum Wiegen der Transportfahrzeuge ([144] S. 69 - 70).

### 8.3 Struktur der Zentralgenossenschaften im Jahre 1936

Zentralgenossenschaften wurden vor allem durch die CENTROKOOOPERATIVE repräsentiert, dem höchsten Organ der tschechoslowakischen Agrargenossenschaften, und 12 Genossenschaftsverbänden, von denen noch jede eigene Zentralen hat. Im Jahr 1936 gab es folgende Strukturen der Genossenschaftszentralen in der Tschechoslowakei.

#### 1. Zentrale Einheit der Wirtschaftsgenossenschaften in Prag (UJHD)

- mit Handelszentralen:

AGRASOL, Landwirtschaftliche Markt- und Industrieaktiengesellschaft in Prag;

KOOOPERATIVE, Einkaufseinheit der Wirtschaftsgenossenschaften in Prag;

Genossenschaft der Wirtschaftsbrennereien für Verkauf von Alkohol in Prag;

Handelsgesellschaft der Molkereigenossenschaften in Prag;

CENTROLEN, Einkaufs-, Produktions- und Krediteinheit für Flachs in Prag;

Verband von Trocknung der Wegwarte und Rübe der Tschechoslowakei in Prag;

ZEMKA, Landwirtschaftliche Betriebe für die Vermarktung und Nutzung von Vieh und Tieren in Prag;

VES, Elektrotechnische Großhandelsaktiengesellschaft in Prag;

Landwirtschaftlicher Verband für die Viehvermarktung in Prag;

DRUZKA, Handelsgesellschaft für Geräte für Landwirtschaft und Haushalt in Prag;

CENTROZELINA, An- und Verkaufsverband der Kohl-, Kartoffel-, Gärtnerei- und Obstgenossenschaften in Prag.

#### 2. Verband der tschechoslowakischen Wirtschaftsgenossenschaften in Prag

- mit der Handelszentrale:

Einheitliche Wirtschaftsgenossenschaft in Prag.

#### 3. Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens in Prag

- mit den Handelszentralen:

Gesellschaft der landwirtschaftlichen Genossenschaften für Warenhandel und Erzeugung in Prag;

Verband deutscher Molkereien und Milchwirte in Böhmen in Prag;

Verkaufsgenossenschaft für Molkereiprodukte in Tetschen.

4. Zentralverband der tschechischen Wirtschaftsgenossenschaften der Tschechoslowakei in Brünn
  - mit den Handelszentralen:  
MORAGRO, Handelszentrale der Wirtschaftsgenossenschaften in Brünn;  
Mährischer Verband für Vieh- und Fleischhandel in Brünn;  
Zentrale der mährischen Molkereigenossenschaften in Brünn.
  
5. Zentrale Einheit tschechischer wirtschaftlicher Kreditgesellschaften in Brünn
  - mit der Handelszentrale:  
Einheit der Wirtschaftsgenossenschaften in Brünn.
  
6. Zentral-Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mährens, Schlesiens und der Slowakei in Brünn
  - mit den Handelszentralen:  
Bezugs- und Verwertungszentrale in Brünn;  
Mährisch-schlesische Molkereiproduktenverkaufsgenossenschaft in Brünn;  
Verband deutscher Molkereien und Milchgenossenschaften für Mähren und Schlesien in Brünn.
  
7. Einheit der tschechischen wirtschaftlichen Gesellschaften in Troppau
  - mit der Handelszentrale:  
Wirtschaftliches Zentral-Lagerhaus in Troppau.
  
8. Zentral-Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Troppau
  - mit den Handelszentralen:  
Landwirtschaftliche Warenzentrale in Troppau;  
Deutscher Zweckverband der Elektrizitäts-Werke und Stromverbraucher Mährens und Schlesiens in Jägern.
  
9. Polnischer Zentralverband in Cesky Tesin
  - mit der Handelszentrale:  
Landwirtschaftlicher Handelsverband "Ziemia" in Cesky Tesin (Cieczyn).
  
10. Zentralgenossenschaft in Preßburg
  - mit den Handelszentralen:

Landwirtschaftlicher Landesverband für die Vermarktung und den Handel mit Tieren und Tierprodukten der Slowakei in Preßburg;

Slowakische Viehgenossenschaft in Kaschau;

Verband der Agrargenossenschaften und öffentlicher Getreidelager der Slowakei in Preßburg;

HANZA, Zentralgenossenschaft für Erzeugnisse in Galanta;

NUPOD, Einkaufszentrale der Lebensmittelgenossenschaften in Preßburg.

11. Verband der landwirtschaftlichen Selbsthilfekassen in Preßburg

12. Landesgenossenschaftsverband in Uzhorod

- mit der Handelszentrale:

Handelseinheit der Wirtschaftsgenossenschaften in Uzhorod.

([144] S. 70 - 72)

Neben diesen 12 Verbandsorganisationen, die Mitglieder der Centrokooperative waren, existierten (1936) noch drei selbständige Verbände:

1. Verband der genossenschaftlichen Kartoffelindustrie in Prag
2. Forstlicher Landesverband der mährisch-schlesischen Länder in Brün
3. Bund der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände in Prag

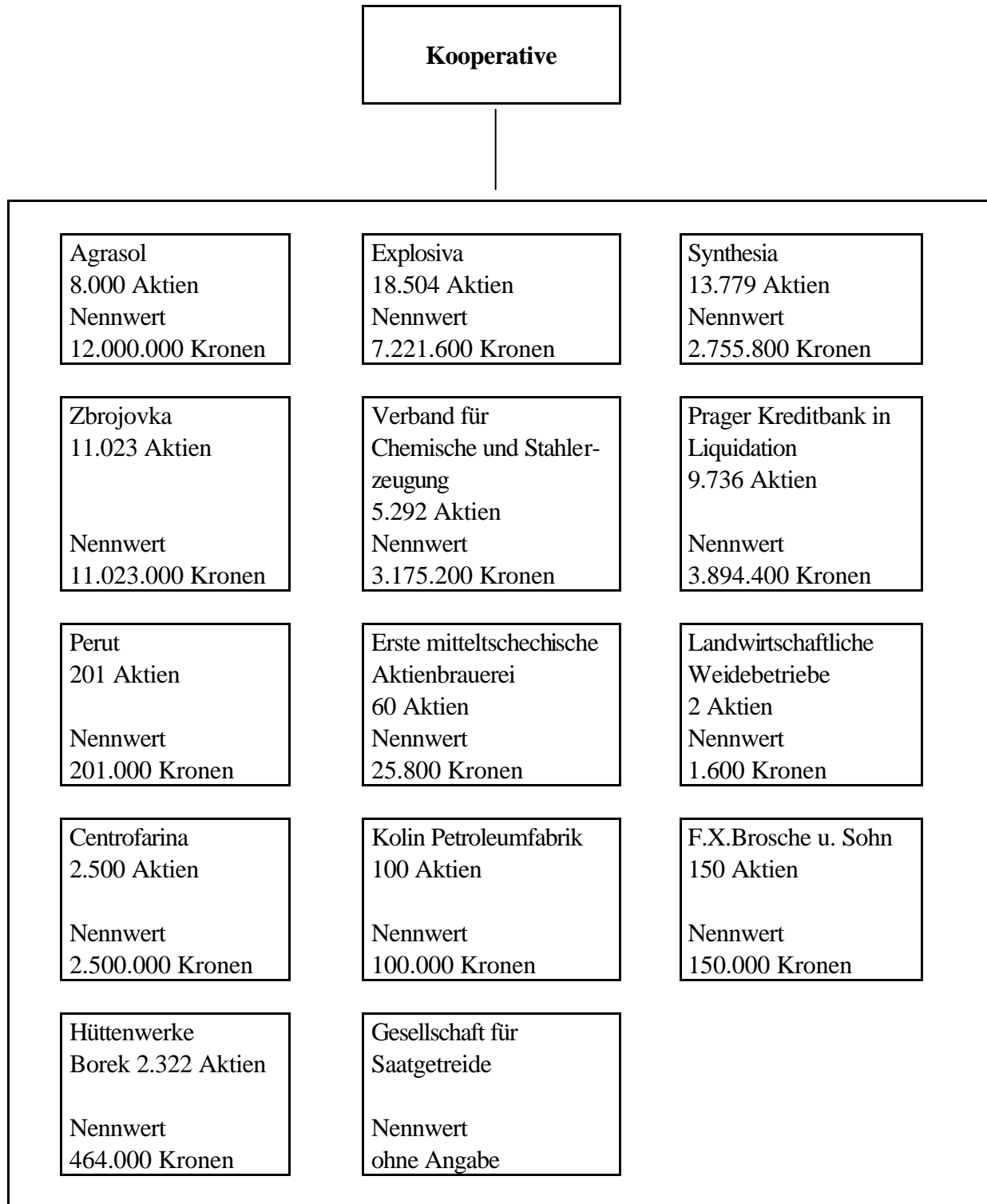


**8.4 Beteiligung der "Kooperative" an verschiedenen genossenschaftlichen Betrieben im Jahre 1936**

**Kooperative**

Novina  Nennwert 800.000 Kronen	Zentralverband der landw. Ge- nossenschaften Nennwert 260.000 Kronen	Finanzzentrale der landw. Genossen- schaften Nennwert 153.000 Kronen	Genossenschaft für Melasseankauf  Nennwert 20.000 Kronen
Genossenschaft für An- und Verkauf von Kohle Nennwert 14.000 Kronen	Intercoop  Nennwert 130.000 Kronen	Genossenschaftli- che Vereinigung für Großeinkauf Nennwert 2.500 Kronen	Moragro  Nennwert 1.000 Kronen
Verband der Wirtschaftsgenosse nschaften  Nennwert 1.000 Kronen	Vereinigung für Großhandel mit Zucker  Nennwert 1.500 Kronen	Bürgervorschuß- kasse  Nennwert 1.200 Kronen	Centrolen  Nennwert 1.000 Kronen
Böhmisch- mährische An- und Verkaufs- genossenschaften für Mühlen Nennwert 250 Kronen	Zusammenschluß der Gemüseex- porteure  Nennwert 1.500 Kronen	Centrozolina  Nennwert 1.000 Kronen	Distributiva  Nennwert 1.000 Kronen
Mühlen- und Bäckereigenossen- schaft  Nennwert 350.000 Kronen	Landwirtschaftli- che Vorschußkasse  Nennwert 25.000 Kronen	Genossenschaft für die Produktion der Kartoffelstärke Nennwert 5.500 Kronen	Landwirtschaftliche Warenzentrale  Nennwert ohne Angabe

### 8.5 Beteiligung der "Kooperative" an Aktiengesellschaften im Jahre 1936



## 8.6 Beteiligung der „Kooperative“ an anderen Gesellschaften im Jahre 1936

**Kooperative**

Chynovske Kalkwerke  
Nennwert 1.325.000 Kronen

Podhribska Hopfengesellschaft  
Nennwert 600.000 Kronen

Böhmisch-mährische Gesellschaft für Frühkartoffeln  
Nennwert 50.000 Kronen

Karbotransport  
Nennwert 20.000 Kronen

Landwirtschaftliche Zentrale für die Viehveredelung  
Nennwert 360.000 Kronen

([144] S. 98)

**8.7 Einfache Form der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit in der tschechoslowakischen Landwirtschaft im Jahre 1986 ([111] S. 165)**

Ziel der Zusammenarbeit	Zahl der Verträge			Umfang der Leistungen			
	1981	1983	1985	Meßeinheit	1981	1983	1985
Zweijährige Kalbenaufzucht auf der Weide	313	414	506	Zahl der aufgezogenen Tiere	57.284	78.655	94.216
Lieferungen an die betriebliche Objekte mit Großkapazitäten:							
- Kälber	161	192	210	Zahl der gelieferten Tiere	88.428	99.341	89.944
- Rinder für Aufzucht	107	150	163		42.436	50.756	50.742
- Kalbinnen (trächtig)	130	132	199		18.675	24.614	32.022
Erzeugung von Trockenware und Kraftfutter	179	206	206	Erzeugung in t: Trockenware Kraftfutter	108.554 168.278	130.948 172.866	94.754 178.246
<b>Zahl der Verträge insgesamt:</b>	<b>890</b>	<b>1.094</b>	<b>1.284</b>				

**8.8 Gemeinsame landwirtschaftliche Betriebe in der Tschechoslowakei nach Typen im Jahre 1986 ([111] S. 170)**

Typen der Gemeinsamen landwirtschaftlichen Betriebe	Zahl der Gemeinsamen Betriebe				Zahl der Beschäftigten			
	1981	1983	1985	1986 [%]	1981	1986	1986 [%]	1986
								1981
1. Spezialisiert auf Dienstleistungen:	228	219	215	65,0	50.352	56.489	74,6	1,12
agrochemische Tätigkeiten	104	103	102	30,8	10.835	14.936	19,7	1,37
Bau und Meliorationen	102	99	97	29,3	38.817	40.755	53,8	1,05
Erzeugung von Trocknungsprodukten	13	6	5		300	85		0,28
Lagerung von Gemüse und Obst andere Dienstleistungen	1	3	3		42	340		8,10
	8	8	8		358	373		1,04
2. Spezialisiert auf Produktion:	52	54	46		3.171	3.625	4,8	1,14
Eier und Geflügel	14	15	12		1.244	1.168		0,94
Schweinefleisch	30	29	29		1.636	2.271		1,39
Kälberaufzucht	7	7	5		224	186		0,83
Andere Zweige tierischer Produktion	1	3	-		67	-		-
<b>Spezialisierte Gemeinsame landwirtschaftliche Betriebe insgesamt</b>	<b>280</b>	<b>273</b>	<b>261</b>	<b>78,9</b>	<b>53.523</b>	<b>60.114</b>	<b>79,4</b>	<b>1,12</b>
3. Spezialisiert auf breitere Tätigkeiten	34	28	23	6,9	5.084	4.517	6,0	0,89
4. Kombinat-Typ	9	13	12	3,6	823	1.372	1,8	1,66
5. Mit mehreren Tätigkeiten	29	33	35	10,6	6.298	9.750	12,8	1,15
<b>Gemeinsame landwirtschaftliche Betriebe zusammen</b>	<b>352</b>	<b>347</b>	<b>331</b>	<b>100,0</b>	<b>67.728</b>	<b>75.753</b>	<b>100,0</b>	<b>1,15</b>

**8.9 Kooperative Vereinigungen in der tschechoslowakischen Landwirtschaft nach Typen im Jahre 1986 ([111] S.167)**

Typen der Vereinigungen	Zahl der Vereinigungen			Umfang der Leistungen		
	1981	1983	1986	Meßeinheit	1981	1985
1. Spezialisiert auf Dienstleistungen:	229	210	181		-	-
Gemeinsame Mechanisierung	46	28	20		-	-
Reparaturen	35	37	35		-	-
Lagerung: Obst, Gemüse	4	4	5	Lagerungsprodukte in t	4.135	3.835
Kartoffeln	16	21	20		44.863	76.558
Erzeugung: Trocknungsware	128	120	101	Trocknungsware in t:	206.618	158.961
Kraftfutter				Kraftfutter in t:	179.127	155.628
Spezialisiert auf Produktion:	96	103	110		-	-
Schweinefleisch	12	9	9	Tierankauf in t Lebendgewicht	9.244	14.032
Rindfleisch	10	6	9		3.961	5.414
Kälberaufzucht	44	50	55	aufgezogene Stück	116.358	109.476
Kalbinenaufzucht	25	37	36	Stückzahl in der gemeinsamen Zucht	30.944	26.684
Milchviehhaltung	5	1	1		8.379	465
<b>Insgesamt</b>	<b>325</b>	<b>313</b>	<b>291</b>		-	-
2. Spezialisiert auf breiterer Basis:	21	14	13			
Gemeinsame Pflanzliche Produktion	8	-	-		-	-
Mehrere Rinderkategorien	3	3	3		-	-
Mehrere Zweige der tierischen Produktion	10	11	10		-	-
3. Mit mehreren Tätigkeiten:	28	24	26			
Hauptproduktion: tierische Produktion	21	18	22	Erzeug. in t: Obst Gemüse	1.847	11.874
pflanzliche Produktion	7	6	4		10.659	17.798
<b>Kooperative Vereinigungen zusammen</b>	<b>374</b>	<b>351</b>	<b>330</b>		-	-

## 8.10 Verzeichnis der befragten Experten

Blazek Radim, Doc. Ing. CSc:	Lehrstuhl für Geodäsie an der Tschechischen Technischen Universität Prag
Burian Zdenek, Ing.:	Leiter des Bodenamtes in Jihlava (Iglau)
Clausnitzer Reiner, Dipl. Ing. (FH):	Berater am Staatlichen Amt für Landwirtschaft mit Lehranstalt Freiberg-Zug, Freistaat Sachsen
Divila Emil, DrSc. Ing.:	Forschungsanstalt für Agrarökonomie in Prag
Doucha Tomas, Ing. CSc:	Leiter der Forschungsanstalt für Agrarökonomie Prag
Eckhard Lothar, Dipl. Ing.:	von 1978 bis 1990 Leiter der pflanzlichen Produktion bei der LPG "Aufbau Clausnitz", von 1990 bis jetzt Erster Vorsitzender der Agrargenossenschaft "Bergland" Clausnitz e. G., Hauptstraße 13, OT Clausnitz, 09623 Rechenberg-Bienenmühle
Helmich B, Prof. Dr.:	Leiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft mit Lehranstalt Freiberg-Zug, Freistaat Sachsen
Hetzner Mathias, Dipl. Ing.:	von 1978 bis 1990 Leiter der tierischen Produktion der LPG "Aufbau Clausnitz", von 1990 bis jetzt Vorstandsmitglied der Agrargenossenschaft "Bergland" Clausnitz
Hinterholzinger Jan, Ing. CSc:	Stellvertretender Amtsleiter des Landwirtschaftsamtes Domazlice (TS)
Homolka Jaroslav, Doc. Ing. CSc:	Betriebsökonomische Fakultät der Tschechischen Landwirtschaftlichen Universität Prag
Hruby Vaclav, Ing. CSc:	Tschechische Akademie der Agrarwissenschaften
Hüttl Ludwig, Prof. Dr.:	Genossenschaftsverband Bayern
Janouch Jaroslav:	Leiter eines landw. Betriebes in Prerov a. d. Elbe, langjähriger Arbeiter in JZD Prerov, Restituent
Jelen Stanislav, Ing.:	Leiter des Zentralbodenamtes beim Tschechischen Landwirtschaftsministerium in Prag
Jirasek Lubomir, Doc. Ing. CSc:	Lehrstuhl der Agrarpolitik an der Tschechischen Landwirtschaftlichen Universität Prag
Jirovec Ludvik, Ing.:	Vorsitzender der Landwirtschaftlichen Handelsgenossenschaft Mra-kov (TS)

Jungwirth Jiri, Ing.:	Leiter eines Familienbetriebes in Cesky Krumlov
Jurica Alois, Ing. CSc:	Forschungsanstalt für Agrarökonomie Prag
Kratochvil Jaroslav:	Leiter eines landw. Betriebes in Prerov a. d. Elbe, Restituent
Kren Vaclav, Ing.:	Mitarbeiter beim UGF Pilsen
Kubacak Antonin, PhDr. JUDr. CSc:	Landwirtschaftsministerium der Tschechischen Republik
Lebl Frantisek, JUDr.:	Leiter der Rechtsabteilung der genossenschaftlichen Assoziation der Tschechischen Republik
Meier Jens, Dipl. Ing. agrar und Dipl. Ing. Umweltwissen- schaften:	Berater und Lehrer am Staatlichen Amt für Landwirtschaft mit Lehr- anstalt Freiberg-Zug, Freistaat Sachsen
Novak Josef:	Leiter eines landw. Betriebes in Prerov a. d. Elbe, früherer langjähri- ger Leiter der pflanzlichen Produktion in JZD Prerov, Restituent
Podestat Vaclav, Ing.:	Vorsitzender der Genossenschaft der Eigentümer Drazenov (TS)
Pourova Marie, Doc. Ing. CSc:	Managementabteilung des Tschechischen Landwirtschaftsmi- nisteriums
Ptacek Jan, Ing. CSc:	Vorstandsvorsitzender der Aktiengesellschaft "Gutsverwaltung Zihelsky Statek"
Rosochatecka Eva, Doc. Ing. CSc:	Landwirtschaftliche Universität Prag, Betriebsökonomische Fakultät
Samberger Jan, Ing.:	Vorsitzender der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Puclice (TS)
Sedmidubsky Jan, Ing.:	Generalsekretär des Verbandes der tschechischen und mährischen landwirtschaftlichen Genossenschaften
Slaby Jan, JUDr.:	Genossenschaftliches Museum Prag
Spanner Josef, Dipl. Ing. (FH):	Bankdirektor, Raiffeisenbank Mengkofen
Svatos Miroslav, Doc. Ing. CSc:	Dekan der Betriebsökonomischen Fakultät der Tschechi- schen Landwirtschaftlichen Universität Prag
Svoboda Antonin, Ing.:	Generalsekretär der Tschechischen Landwirtschaftsgesellschaft
Svoboda Karel, Prof. Ing. CSc:	Landw. Universität Prag, Betriebsökonomische Fakultät, Lehrstuhl für Agrarpolitik, ehemaliger persönlicher Berater des Präsidenten der TS
Vavrova Vladimira, Mgr.:	Genossenschaftliches Museum Prag



Veleba Jan, Ing.: Leiter der Ökonomischen Abteilung, Verband der tschechischen und mährischen landwirtschaftlichen Genossenschaften

Vicenova Milena, MVDr.: Agrarpolitische Abteilung des Tschechischen Landwirtschaftsministeriums

Zeipelt Rudolf, Doc. Ing. CSc: Lehrstuhl für Statistik an der Betriebsökonomischen Fakultät der Tschechischen landwirtschaftlichen Universität Prag

## 8.11 Literaturverzeichnis

- [1] Abel W.: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Südeuropas seit dem hohen Mittelalter, Paul Parey Verlag, Berlin, 1966
- [2] Abel W.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Deutsche Agrargeschichte, Band 2, Hg. Günther Franz, Stuttgart, 1962
- [3] Ackermann F.: Deutsches Genossenschaftswesen, 3. Auflage, Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland Abteilung Druckerei und Verlag Neuwied, 1922
- [4] Aereboe Friedrich: Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, Paul Parey Verlag, 1917
- [5] Albers Willi, Born Karl Erich u. a.: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), Band 3, Finanzen bis Handelshemmnisse, nicht-tarifäre, Gustav Fischer, Stuttgart, 1981
- [6] Aschhoff Gunther, Henningsen Eckart: Das deutsche Genossenschaftswesen, Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main, 1990
- [7] Baumann Horst: Schulze-Delitzsch ein Lebenswerk für Generationen, Deutscher Genossenschaftsverlag, Wiesbaden, 1987
- [8] Beckmann Volker, Schmitt Günther, Schulz-Greve Willi: Betriebsgröße und Organisationsform für die landwirtschaftliche Produktion - Anmerkungen Alfred Strothe Verlag, Frankfurt/Main, 1993
- [9] Beywl Wolfgang: Neue Chancen für Produktivgenossenschaften, Verlag für wissenschaftliche Publikationen, Darmstadt, 1990
- [10] Bidwell & Falconer: History of Agriculture the Nothern United States, New York , 1925
- [11] Blomeyer Wolfgang: Der gesetzliche Förderungsauftrag der Genossenschaften im Wandel, ZfgG Band 30, Heft 1, 1980
- [12] Blümle Ernst-Bernd: Ist die Genossenschaft veraltet? Gedanken zum genossenschaftlichen Lebenszyklus, ZfgG Band 47, Heft 1, 1997
- [13] Blümle Ernst-Bernd: Die Genossenschaftswissenschaft – Ärgernis für die Praxis oder Anwalt für ein glaubwürdiges Genossenschaftswesen?, ZfgG Band 40, Heft 3, 1990
- [14] Böckl Manfred: Die Jahrhundertgründung; Neue Presse Verlags-GmbH, Passau, 1993
- [15] Boettcher Erik: Die Genossenschaft in der Marktwirtschaft, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1980
- [16] Bonus Holger: Die Bedeutung kollektiver Identität für Genossenschaften, ZfgG Band 43, Heft 1, 1993
- [17] Bossle Lothar: Die Zukunft der Genossenschaften im 21. Jahrhundert;

- [18] Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken BVR: 1. Auflage, Creator-Verlags GmbH, Würzburg, 1989  
Berichtszahlen 1996,  
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken BVR, Bonn, 1997
- [19] Buss Franz: Die Struktur und Funktion der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Gesellschafts- und Wirtschaftssystem der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands; Michael Triltsch Verlag Düsseldorf, Marburg/Lahn, 1965
- [20] Chalupa Albin, Nebuzelsky Antonin: Historie socialistickeho kolektivismu v zemedelstvi (Geschichte des landwirtschaftlichen sozialistischen Kollektivismus), Vlastni vydani, Praha, 1928 – 1932,
- [21] Coase Ronald H.: The theory of the Firm, in: *Economica*, Vol. 4, 1937
- [22] David Eduard: Sozialismus und Landwirtschaft, Band 1, Die Betriebsgrößenfrage, Berlin, 1903
- [23] Deutsche Genossenschaftsbank: Die Genossenschaften in der BRD 1990, Raiffeisendruckerei GmbH, Neuwied, 1990
- [24] Deutsche Genossenschaftsbank: Genossenschaften 1950 – 1990 (Sonderausgabe), DG Bank, Frankfurt/Main
- [25] Deutsche Genossenschaftsbank: Die deutschen Genossenschaften 1997 - Statistik; Raiffeisendruckerei GmbH, Neuwied, 8/1997
- [26] Deutscher Raiffeisenverband e.V.: Jahrbuch 1996, Deutscher Raiffeisenverband e.V., Bonn, 4/1997
- [27] Divila Emil: „Transformacni zadluzenost“ zemedelskych druzstev (Transformationsverschuldung der landwirtschaftlichen Genossenschaften), Hospodarska politika Praha, Ekonom, 18. vydani, 1994, S. 21f
- [28] Divila Emil: Od druzstev k farmam (Von Genossenschaften zu Familienbetrieben), Hospodarska politika Praha, Ekonom, 18. vydani, 1994
- [29] Doucha Thomas a Divila Emil: Druzstva v ceskem zemedelstvi (Genossenschaften in der tschechischen Landwirtschaft), Vyzkumny ustav zemedelske ekonomiky, Praha, 1997
- [30] Doucha Tomas a kolektiv: Vyvoj agrarniho sektoru v CR mezi 1989 a 1997, (Entwicklung des Agrarsektors der TR zwischen 1989 und 1997), Vyzkumny ustav zemedelske ekonomiky, Praha, 1998
- [31] Draheim Georg: Zur Ökonomisierung der Genossenschaften Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1967
- [32] Draheim Georg: Die Genossenschaft als Unternehmungstyp Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1955
- [33] Dubec Jiri a kolektiv: Zemedelstvi

- (Landwirtschaft),  
Ministerstvo zemedelstvi CR, Praha, 1998
- [34] Dülfer Eberhard: Betriebswirtschaftslehre der Genossenschaften und vergleichbarer Kooperative (2. überarbeitete und erweiterte Auflage),  
Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1995
- [35] Dvorak Ladislav: Zemedelske druzstevnictvi v Ceskoslovenske republice (Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen in der Tschechoslowakischen Republik),  
Masarykova akademie prace, Praha, 1934
- [36] Einhorn Werner: Der Weg der sächsischen Landwirtschaft von der Bodenreform bis zur politischen Wende,  
Sächsisches Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Dresden, 1998
- [37] Elsässer Markus: Soziale Intentionen und Reformen des Robert Owen in der Frühzeit der Industrialisierung,  
Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1984
- [38] Engelhardt Werner: Zum Verhältnis der Genossenschaftspioniere F. W. Raiffeisen und H. Schulze-Delitzsch,  
ZfgG, Band 38, Heft 1, 1989
- [39] Engelhardt Werner: Aktuelle Grundsatzprobleme des Genossenschaftswesens (Georg Draheim zum Gedenken),  
ZfgG Band 33, Heft 3, 1983
- [40] Engelhardt Werner: Allgemeine Ideengeschichte des Genossenschaftswesens,  
Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1985
- [41] Eschenburg Rolf: Ökonomische Theorie der genossenschaftlichen Zusammenarbeit,  
J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1971
- [42] Fassbender Hermann: Erste Gedanken über eine Agrarreform in Deutschland,  
Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, 1991
- [43] Faust Helmut: Geschichte der Genossenschaftsbewegung,  
3. Auflage,  
Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/Main, 1977
- [44] Fencel Jan: Zemedelske druzstevnictvi v CR (Landwirtschaftliche Genossenschaften in der TR),  
Svaz zemedelskych druzstev a spolecnosti, Praha, 1997
- [45] Flieger Burghard: Produktivgenossenschaft als fortschrittsfähige Organisation,  
Metropolis-Verlag, Marburg, 1996
- [46] Forstner Bernhard,  
Isermeyer Folkhard: Zwischenergebnisse der Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Ländern,  
Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup, 1998
- [47] Forstner Bernhard und Isermeyer Folkhard: Zwischenergebnisse zur Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Ländern,  
Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup, 1998
- [48] Franek Rudolf: Ceskoslovensky casopis historicky (Tschechoslowakische historische Zeitschrift),  
Academia, nakladatelstvi Ceskoslovenske akademie

- ved, Praha, 1986
- [49] Franzky Hans,  
Franzky Astrid: Die Enteignungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft von der Bodenreform bis zur Kollektivierung in der ehemaligen SBZ, Heimatverdrängtes Landvolk e. V., Hannover
- [50] Gabler Diethelm: Entwicklungsabschnitte der Landwirtschaft in der ehemaligen DDR, Verlag Duncker & Humboldt, Berlin, 1995
- [51] Genossenschaftsverband Bayern: Jahresbericht 1996, Genossenschaftsverband Bayern e. V., München, 1997
- [52] Gierke Otto v.: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde. Berlin 1868-1913, Neudruck Graz, Darmstadt, 1954
- [53] Gläsel Z.: Entwicklung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte und Produktionsmittel, Berlin, 1917
- [54] Gorbatschov Michail: Zmena a nove mysleni pro nasi zemi a cely svet (Umwandlung und neues Denken für unser Land und die ganze Welt), Vydavatelstvi Svoboda, Praha, 1987
- [55] Gottwald Klement: Vybrane sbirky Klement Gottwald, II. dil, (Sammelwerke Klement Gottwald, II. Teil), Vydavatelstvi Svoboda, Praha, 1949
- [56] Grosskopf Werner: Genossenschaften im Transformationsprozeß der Tschechischen Republik, Universität Stuttgart-Hohenheim, 1997
- [57] Hahn Oswald: Die Entwicklung der Genossenschaftsorganisation in den neuen Bundesländern, ZfgG Band 41, Heft 1, 1991
- [58] Hahn Oswald: Die genossenschaftliche Bankwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland, ZfgG Band 46, 1996
- [59] Hamm Walter: Gedanken zum 175. Geburtstag von Schulze-Delitzsch, Deutscher Genossenschaftsverband, 1983
- [60] Henrichsmeyer Wilhelm,  
Gans Oskar,  
Evers Ingo: Einführung in die Volkswirtschaftslehre 8. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1988
- [61] Henrichsmeyer Wilhelm,  
Witzke Heinz Peter: Agrarpolitik Band 1 Agrarökonomische Grundlagen, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991
- [62] Henzler Reinhold: Der genossenschaftliche Grundauftrag: Förderung der Mitglieder, Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt am Main, 1970
- [63] Hilmer Franz: Jahresberichte des Zentral-Verbandes der deutschen landw. Genossenschaften Mährens, Schlesiens und der Slowakei in Brünn für 1934 und 1935, Zentral-Verband der deutschen landw. Genossenschaften Mährens, Schlesiens und der Slowakei in Brünn, Brünn, 1936

- [64] Hubacek Josef: Tradice a transformacni aspirace ceskeho agrarniho druzstevnictvi (Tradition und Bestrebung zur Transformation der tschechischen Agrargenossenschaften), Ministerstvo zemedelstvi CR, Praha, 1994
- [65] Jähnichen Rolf: Situation und Perspektiven des ländlichen Raumes in Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Dresden, 1998
- [66] Javurkova Jana: Zemedelska ekonomika (Landwirtschaftliche Ökonomik), Ustav vedeckotechnickych informaci pro zemedelstvi, Praha, 1991
- [67] Javurkova Jana: Zemedelska ekonomika (Landwirtschaftliche Ökonomik), Ustav vedeckotechnickych informaci pro zemedelstvi, Praha, 1991
- [68] Jelinek Vaclav: Kontribucenske sejpkky (Kontributionsspeicher), Hospodarske noviny, c. 20, 12. Rocnik, 1861
- [69] Kimminich Otto: Die Eigentumsgarantie im Prozeß der Wiedervereinigung, Landwirtschaftliche Rentenbank Frankfurt/Main, 1990
- [70] Kleversaat Katja und Nellinger Ludwig: Die optimale Betriebsgröße in der Schweinehaltung Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup, 1997
- [71] Kluson Vaclav: Kampelicky pro 21. Stoleti? (Kampelicky für das 21. Jahrhundert?), CS Akademie zemedelska, Ekonom 15/1995
- [72] Kluthe Klaus: Genossenschaften und Staat in Deutschland Verlag Duncker & Humbolt, Berlin, 1985
- [73] Kratoska Jaroslav: Zemedelska druzstva uverni, (Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften), Vydavatel UJHD, Praha, 1938
- [74] Krebs Christian: Der Weg zur industriemäßigen Organisation der Agrarproduktion in der DDR (die Agrarpolitik der SED 1945 - 1960), Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn, 1989
- [75] Kubacak Antonin: Dejiny zemedelstvi v Ceskych zemich - II. dil (Geschichte der Landwirtschaft in böhmischen Ländern, 2. Teil), Ministerstvo zemedelstvi CR, Praha, 1995
- [76] Lang/Weidmüller: Genossenschaftsgesetz (Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) Kommentar, 30. Auflage, Walter de Gruyter, Berlin/New York, 1974
- [77] Laurinkari Juhani: Genossenschaftswesen, R. Oldenbourg Verlag, München/Wien, 1990
- [78] Leiber Franz: Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre,

- [79] Lenin Vladimir Iljitsch: Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, 1984  
Vyvoj kapitalismu v zemedelstvi  
(Entwicklung des Kapitalismus in der Landwirtschaft),  
Vydavatelstvi Svoboda, Praha 1952
- [80] Mac Pherson Ian: Kooperativni identita ve dvacatem prvem stoletu,  
Zakladni dokument  
(Kooperative Identität im 21. Jahrhundert),  
Manchester, 1995
- [81] Mändle Eduard,  
Sittig Hans-Jörg: Volkswirtschaftliche Grundlagen,  
Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH,  
Wiesbaden, 1988
- [82] Mändle Eduard,  
Sittig Hans-Jörg: Volkswirtschaftliche Grundlagen,  
Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH,  
Wiesbaden
- [83] Mändle Eduard: Genossenschaftslexikon,  
Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Wiesbaden,  
1992
- [84] Maxeiner Rudolf,  
Aschhoff Gunther,  
Wendt Herbert: Raiffeisen - Der Mann, die Idee und das Werk,  
Deutscher Genossenschaftsverlag eG, Wiesbaden,  
1988
- [85] Müller Julius-Otto: Voraussetzungen und Verfahrensweisen bei der Errich-  
tung von Genossenschaften in Europa vor 1900,  
Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1976
- [86] ohne Verfasser: Lenin contra Raiffeisen, Kollektive statt  
Genossenschaften,  
Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen  
Bonn/Berlin, 1966
- [87] ohne Verfasser: Nejstarsi sporitelna v Cechach  
(Älteste Sparkasse in Böhmen),  
Lidove noviny 07.10.1992
- [88] ohne Verfasser: Mestska sporitelna prazska  
(Städtische Sparkasse Prag),  
Lidove noviny 21.10.1992
- [89] ohne Verfasser: Podklady pro tiskovou besedu CMAK  
(Grundlagen einer Konferenz des Verbandes tsche-  
choslowakischer Genossenschaften und Gesell-  
schaften),  
Svaz zemedelskych druzstev a spolecnosti, Praha,  
1997
- [90] ohne Verfasser: Die Sowjetisierung der Landwirtschaft in der Sowjet-  
zone,  
Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, 1947
- [91] ohne Verfasser: Soucasna situace a klicove problemy zemedelstvi  
v CR  
(Derzeitige Lage und Problematik in der tschechischen  
Landwirtschaft),  
Vyzkumny ustav zemedelske ekonomiky, Praha, 1999
- [92] ohne Verfasser: Statisticke prehledy  
(Statistische Übersicht),

- [93] ohne Verfasser: Zemedelska ekonomika, 3/1988  
Prehled zemededelskych politik, Ceska republika  
(Übersicht landwirtschaftlicher Politik, Tschechische  
Republik),  
Ministerstvo zemedelstvi Ceske republiky,  
Praha, 1995
- [94] ohne Verfasser: Podpory podnikovych aktivit  
(Unterstützung der unternehmerischen Aktivitäten),  
Agrospoj Praha, 1998
- [95] ohne Verfasser: Zemsky sjezd druzstev - referat,  
(Landeskongreß der Genossenschaften - Bericht),  
Ustredni rada druzstev, Praha, 1946
- [96] ohne Verfasser: Vysetreni zmen podnikovych struktur,  
(Untersuchung der Veränderungen von Betriebs-  
strukturen),  
Ekonomicke oddeleni svazu ceskych druzstev a spole-  
censtvi, Praha, 1998
- [97] ohne Verfasser: Protokol IX. sjezdu komunisticke strany CSR  
(Protokoll des IX. Parteitages der KP der TS),  
Vydavatelstvi Svoboda, Praha, 1949
- [98] ohne Verfasser: Protokol XII. sjezdu komunisticke strany CSR  
(Protokoll des XII. Parteitages der KP der TS)  
Vydavatelstvi Svoboda, Praha, 1963
- [99] ohne Verfasser: Priloha zemedelskych novin z 16.09.1985  
(Beilage der Landwirtschaftszeitung vom  
16.09.1985)
- [100] ohne Verfasser: Dlouhodoby program vyvoje hospodarstvi k zajisteni  
vyzivy obyvatelstva do roku 1995,  
(Langfristiges Programm der Entwicklung von Wirt-  
schaftszweigen zur Sicherung der Ernährung der Be-  
völkerung bis zum Jahre 1995)  
Ministerstvo zemedelstvi, Praha, 1984
- [101] ohne Verfasser: Zelena zprava CR 1995  
(Agrarbericht der Tschechischen Republik 1995)  
Ministerstvo zemedelstvi CR, Praha, 1995
- [102] ohne Verfasser: Zelena zprava CR 1998  
(Agrarbericht der TR 1998),  
Ministerstvo zemedelstvi CR, 04/1999
- [103] ohne Verfasser: Jednaci rad spolecenstva Kampelicka,  
(Statuten und Geschäftsordnung der Gesellschaft  
Kampelicka)  
Vydavatel UJHD, Praha, 1937
- [104] ohne Verfasser: Vzorne stanovy pro obcanske zalozny,  
(Statuten für bürgerliche Vorschußkassen),  
Vydavatel Jednota zalozen, Praha, 1922
- [105] Oppenheimer Franz. Großgrundeigentum und soziale Frage,  
Berlin, 1898
- [106] Ott Ursula: Die landwirtschaftlichen Genossenschaften in der  
Europäischen Union - der Einfluß der Mitglieder



- [107] Pallmann Martin: ZfgG Band 44, 1994  
Der Kibbuz  
Zum Strukturwandel eines konkreten Kommunitentyps in nichtsozialistischer Umwelt, Kyklos Verlag, Basel/Tübingen, 1966
- [108] Pany Kurt: Stopadesat let kontribucenskych fondu obilnich (150 Jahre des Kontributionsgetreidefonds), CS Akademie zemedelska, Vestnik, c. 4-5/1938, XIV. rocnik
- [109] Pany Kurt: Vznik a vyvoj okresnich zalozen hospodarskych v Cechach (Entstehung und Entwicklung der Kreiswirtschaftskassen in Böhmen), CS Akademie zemedelska, Vestnik, c. 1-2/1938, XIV. rocnik
- [110] Patera Mario: Anregungen zur Genossenschaftspolitik auf der Grundlage genossenschaftlicher Charakteristika, ZfgG Band 30, Heft 3, 1980
- [111] Pernica Karel u. a.: Socialisticke druzstevnictvi v CSSR (Sozialistisches Genossenschaftswesen in der Tschechoslowakei), Nakladatelstvi Svoboda, Praha, 1988
- [112] Peter Gregor, Weikard Hans-Peter: Betriebsgröße und Organisationsform für die landwirtschaftliche Produktion – Erwiderungen, Verlag Alfred Strothe, Frankfurt/Main, 1993
- [113] Peter Gregor, Weikard Hans-Peter: Betriebsgröße und Organisationsform für die landwirtschaftliche Produktion, Verlag Alfred Strothe, Frankfurt/Main, 1993
- [114] Pleyer Klemens: Die Umgestaltung des Genossenschaftsrechts im neuen Bundesgebiet, ZfgG Band 42, Heft 4, 1992
- [115] Pollak, Robert A.: Transaction Cost Approach to Families and Households, in: Journal of Economic Literature 23, 1985
- [116] Prikryl Ivan a kolektiv: Novy druzstevni zakon (Das neue Genossenschaftsgesetz), Druzstevni Asociace CR, Praha, August 1998
- [117] Rawert Michael: LPG-Rechtsnachfolger haben noch lange mit Altschulden zu kämpfen, Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, 1993
- [118] Riebe Klaus: Arbeitsverfassung und Arbeitskapazität in den verschiedenen Betriebsgrößen als ökonomisches Problem in: Das landwirtschaftliche Betriebsgrößenproblem im Westen und Osten, Sonderheft 13 der Agrarwirtschaft, Hannover, 1961
- [119] Ritter Kurt: Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im Kapitalismus, 1. Halbband, Deutscher Bauernverlag, Berlin, 1955

- [120] Rönnebeck Gerhard: Tendenzen der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften in den neuen Bundesländern,  
ZfgG Band 41, Heft 3, 1991
- [121] Rönnebeck Gerhard: Zu Problemen der strukturellen Anpassung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Ostdeutschland,  
ZfgG Band 41, Heft 2, 1991
- [122] Rönnebeck Gerhard: Zur Definition des Begriffes Produktionsgenossenschaft,  
Schriftenreihe Norddeutscher Genossenschaftsverband e. V. Nr. 49, Kiel/Schwerin, 1994
- [123] Rosenkranz O.: Handbuch des Genossenschaftsbauern,  
Band 1, Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, 1958
- [124] Rosenkranz Otto: Optimale Betriebsgröße und industriemäßige Produktion in der Landwirtschaft,  
Akademie-Verlag Berlin, 1965
- [125] Rosochatecka Eva a kolektiv: Ekonomika podniku (Ökonomik der Betriebe),  
Zemedelska universita , Ekonomicka fakulta, Praha, 1995
- [126] Schächtschäbel Hans Georg: Genossenschaften - ihre Geschichte und ihr Wesen,  
Deutscher Genossenschaftsverlag eGmbH, Wolfenbüttel, 1948
- [127] Schlüter Achim: Deskriptive Analyse des Privatisierungsprozesses im Agrarsektor der Tschechischen Republik,  
Humboldt-Universität zu Berlin, 1998
- [128] Schmidt Kurt: Die Genossenschaft;  
Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1949
- [129] Schmied Burkhard: Umstrukturierung der Eigentumsrechte an landw. Produktionsfaktoren und ihre Auswirkungen auf Bodenallokation und Betriebsstruktur in Ungarn und der Tschechischen Republik,  
Dissertationsarbeit, Weihenstephan, 1997
- [130] Schmitt Günther: Das Scheitern der kollektiven Landbewirtschaftung in den sozialistischen Ländern – eine transaktionskostentheoretische Erklärung  
Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, 1991
- [131] Schmitt Günther: Haushalts- und Betriebsgrößen in der Landwirtschaft: Zum Problem der optimalen Betriebsgröße und des optimalen Größenwachstums,  
Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, 1993
- [132] Schmitt Günther: Betriebsgröße und Lohnarbeitskräfte in der Landwirtschaft,  
Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup, 05/1997
- [133] Schmitt Günther: Können sich die „Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)“ der DDR in der Europäischen Gemeinschaft als wettbewerbsfähig erweisen?

- [134] Schmitt Günther: Agrar-Europe 24/1990  
Landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften in Theorie und Praxis,  
ZfgG Band 41, 1991
- [135] Schneider-Böttcher: Entwicklungs- und Leistungsstand der Sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft,  
Sächsisches Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Dresden, 1998
- [136] Schnorr Ludwig v. Carolsfeld: Zu den Grundfragen des Wesens der eingetragenen Genossenschaften,  
ZfgG Band 32, Heft 1, 1982
- [137] Sedmidubsky Jan: Zemedelstvi a zemedelske druzstevnictvi v CR (Landwirtschaft und landwirtschaftliches Genossenschaftswesen in der Tschechischen Republik),  
Ceskomoravsky svaz zemedelskych druzstev, Praha, 1994
- [138] Seuster Horst: Genossenschaftsmodelle für die ostdeutsche Landwirtschaft,  
Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht in Göttingen, 1992
- [139] Sik Otto: K problematice socialistických zboznic vztahu (Problematik sozialistischer Warenbeziehungen),  
Nakladatelstvi Ceskoslovenske Akademie Ved, Praha, 1964
- [140] Skala Ladislav: Zive odkazy (Lebende Vermächtnisse),  
Ministerstvo zemedelstvi Ceske republiky, Praha, 1995
- [141] Slany Antonin,  
Zak Milan: Hospodarska politika (Wirtschaftspolitik),  
Nakladatelstvi C. H. Beck, Praha, 1999
- [142] Sokol Zdenek: Prijmova disparita v zemedelstvi (Einkommensdisparität in der Landwirtschaft),  
Vyzkumny ustav zemedelske ekonomiky, Praha, 1994
- [143] Spanner Josef: Das Bankwesen in der BRD,  
Raiffeisenbank Mengkofen eG, 1994
- [144] Spirk Ludvik: Zemedelske druzstevnictvi v kapitalisticke a lidove demokraticke CSR (Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen in der kapitalistischen und volksdemokratischen Tschechoslowakei),  
Statni nakladatelstvi politicke literatury, Praha, 1959
- [145] Steding Rolf: Genossenschaft – Rechtsform zweiter Wahl für Agrarunternehmen,  
Schriftenreihe Norddeutscher Genossenschaftsverband e.V. Nr. 49, Kiel/Schwerin, 1994
- [146] Stending Rolf,  
Suchanek Jaroslav: Staatliche Leitung und genossenschaftliche Demokratie in der Landwirtschaft der DDR und CSSR,  
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg, 1985

- [147] Suchanek Jaroslav: Zur Transformation des tschechischen Genossenschaftswesens,  
ZfgG Band 45, 1995
- [148] Svatos Miroslav a kolektiv: Ekonomika agrarniho sektoru  
(Ökonomik des Agrarsektors),  
Zemedelska universita Praha, 1994
- [149] Svoboda Karel: O svobode a nutnosti v procesu kolektivisace zemedelstvi v CSR,  
(Über Freiheit und Notwendigkeit im Kollektivierungsprozeß der Landwirtschaft in der Tschechoslowakei),  
Rukopis, Praha, 1955
- [150] Těplý Milos: Združstevnovani vesnice  
(Die Vergenossenschaftung des Dorfes),  
Nakladatelstvi Prace, Praha 1946,
- [151] Tillack Peter: Genossenschaften in Mittel- und Osteuropa - Selbsthilfe im Strukturwandel,  
Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa,  
Halle/Saale, 1996
- [152] Tschajanow Alexander: Die Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft,  
Nachdruck der Ausgabe Berlin, Parey, 1923
- [153] Uhn Hans-Joachim: Vier Jahre Agrargenossenschaften (Vorwort)  
– Bilanz und Perspektive -,  
Schriftenreihe Norddeutscher Genossenschaftsverband e. V. Nr. 49, Kiel/Schwerin, 1994
- [154] Vaclavu Antonin: Agrarni a rolnicka otazka v Ceskoslovensku  
(Die Agrarfrage in der Tschechoslowakei),  
Ideologicke oddeleni UV KSC, Praha, 1968
- [155] Vavrik Josef: Entwicklung der tschechoslowakischen Landwirtschaft nach dem 2. Weltkrieg und ihre heutigen Probleme der Umgestaltung,  
Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin, 1992
- [156] Vavrova Vladimira, Sedlak Robert: 150 Let druzstevnictvi v Ceske republice  
(150 Jahre des Genossenschaftswesens in der tschechischen Republik),  
Druzstevni asociace Ceske republiky,  
Praha, 1997
- [157] Veleba Jan: Situace nabyvatelu byvalych statnich statku  
(Situation der Nachfolgebetriebe von landwirtschaftlichen Staatsgütern),  
Svaz zemedelskych druzstev a spolecnosti, Praha, 1998
- [158] Wädekin Karl-Eugen: Sozialistische Agrarpolitik in Osteuropa,  
Zentrum für kontinentale Agrar- und Wirtschaftsforschung der Justus Liebig-Universität, Gießen, 1974
- [159] Wagner Herbert: Die genossenschaftlichen Verbände,  
Carl Pfeffer Verlag, Heidelberg, 1964
- [160] Wiemeyer Joachim: Die Prinzipien des Genossenschaftswesens in der Gegenwart,  
ZfgG Band 37, Heft 3, 1987

- [161] Winter Hans-Werner: Genossenschaftswesen,  
Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln,  
Mainz, 1982
- [162] Wolz Axel: Zur Transformation der landwirtschaftlichen Pro-  
duktivgenossenschaften in der Slowakei,  
ZfgG Band 47, Heft 4, 1997
- [163] Zerche Jürgen,  
Schmale Ingrid,  
Blome-Drees Johannes: Einführung in die Genossenschaftslehre,  
R. Oldenbourg Verlag, München, 1998
- [164] Zika Jaroslav: Vznik a vyvoj odberatelskych center,  
(Entstehung und Entwicklung von Absatzzentren),  
Casopis Farmar, Praha, 04/1999
- [165] Zloch Bernhard: Die Geschichte der R+V Versicherung,  
Vortrag beim Symposium des Historischen Vereins  
Bayerischer Genossenschaften e. V., München, Okto-  
ber 2000